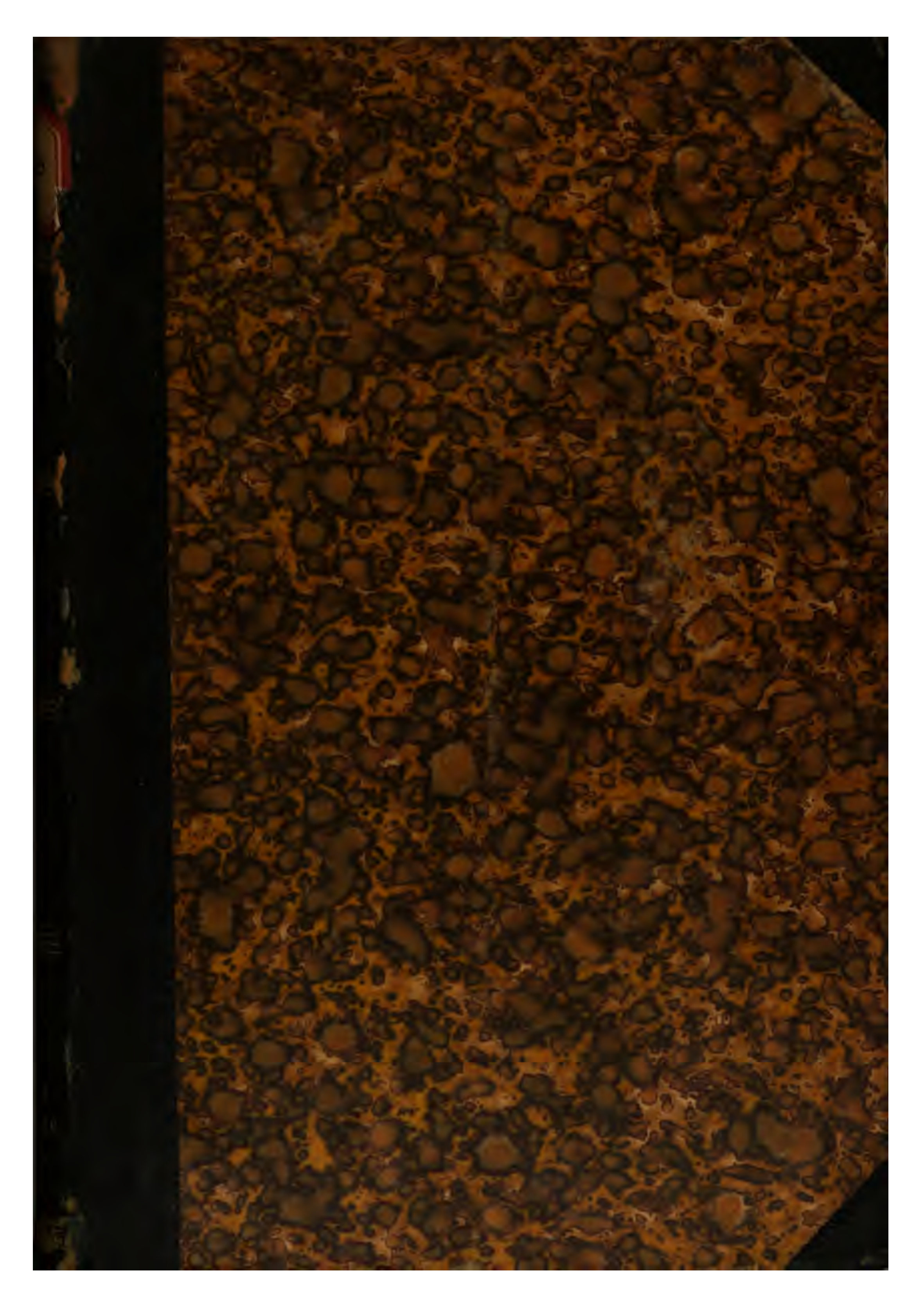
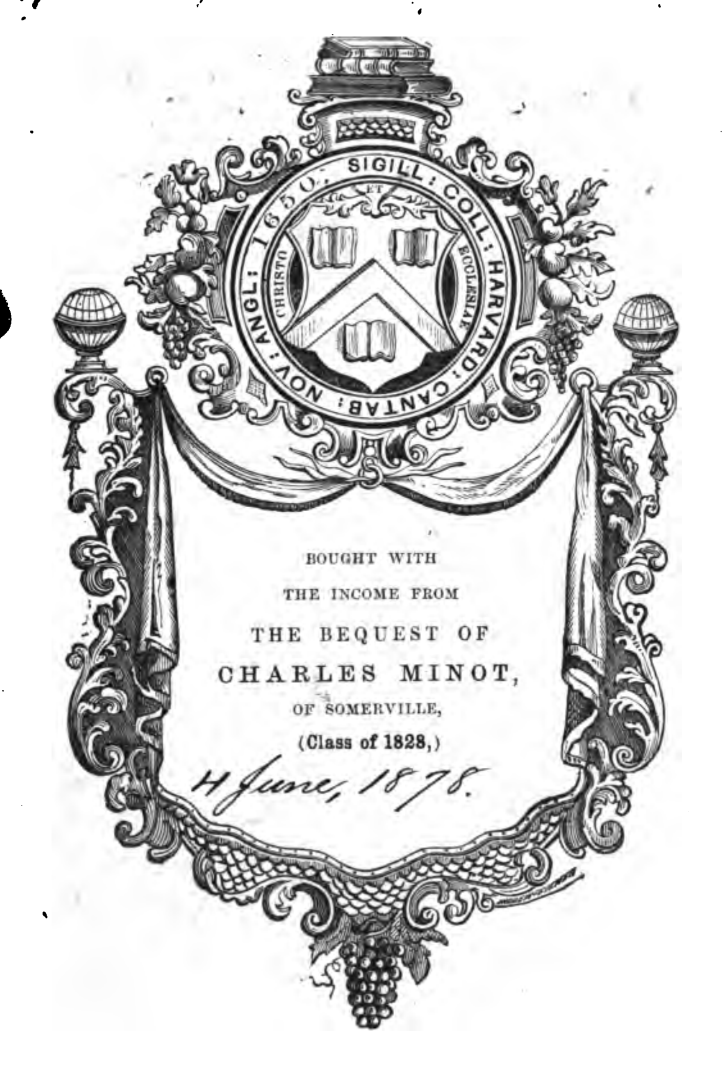



SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650
CHRISTO ET ECCLESIAE

Politische Geschichte

der

Gegenwart

von

Wilhelm Müller,
Professor in Tübingen.

IX
Das Jahr 1875.

Nebst einer Chronik der Ereignisse des Jahres 1875 und einem alphabetischen Verzeichnisse der hervorragenden Personen.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1876.

Vorrede.

In dem neunten Jahrgang dieser Politischen Geschichte der Gegenwart spielt die Darstellung des Kulturkampfes die erste Rolle. Nur wenige Staaten Europa's und Amerika's sind von demselben nicht berührt worden. Die kirchlich-politischen Gesetze, welche dem deutschen Reichstag und dem preußischen Landtag vorgelegt und von beiden angenommen worden sind, gehören zu dem Bedeutendsten, was die neuere Gesetzgebung geschaffen hat. Bei der Schilderung der Vorgänge in der Türkei hat der Verfasser, im Gedanken, daß die orientalische Frage nicht mehr so bald von der politischen Tagesordnung verschwinden werde, es für angezeigt erachtet, etwas weiter zurückzugreifen und die bestehenden Verhältnisse näher zu charakterisiren. Zu diesem Zwecke hat er außer dem von den Zeitungen gebotenen Material auch die Darstellungen Braun's, Farley's und Schmeidler's benutzt, um den Leser in den Stand zu setzen, auf authentische Berichte hin sich ein sicheres Urtheil über die Nervenzustände des „kranken Mannes" zu bilden.

Schließlich bittet der Verf., zwei Verstöße, die sich in den Text eingeschlichen haben, verbessern zu wollen: S. 118 Z. 10 von unten soll es heißen „aktiven" statt „inaktiven" und S. 186 Z. 1 von unten „December" statt „November."

Tübingen, den 12. Mai 1876.

W. Müller.

Inhalts-Verzeichniß.

(Wo dem Datum keine Jahreszahl beigefügt ist, ist das Jahr 1875 gemeint.)

Oestreich-Ungarn. S. 167—180.

Die Schweiz S. 180—190.

Das Deutsche Reich.

In den ersten Wochen des Jahres 1875 nahm die Thätigkeit des Reichstages die Aufmerksamkeit des politischen Deutschlands für sich in Anspruch. Derselbe war am 29. Oktober 1874 zu seiner zweiten Session zusammengetreten, hatte sich vom 19. December bis zum 6. Januar vertagt und am 7. Januar seine Geschäfte wieder aufgenommen. Die meisten Vorlagen, welche in den nächsten drei Wochen noch zu erledigen waren, hatten die erste Berathung bereits passirt; nur wenige traten als Novitäten auf. Die Konvention mit Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften wurde am 7. Januar, der Konsularvertrag mit Rußland am 9. Januar, der Auslieferungsvertrag mit Belgien am 22. Januar, das Gesetz über den Ankauf der Fürstlich Radziwill'schen Grundstücke in Berlin für das Reich am 22. Januar, der von dem Abgeordneten Schulze gestellte Antrag auf Bewilligung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten am 20. Januar, der Antrag des Abgeordneten Tellkampf auf Vorlegung eines Gesetzes über das Gefängnißwesen am 29. Januar, das Gesetz über Einführung verschiedener Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen (die Gesetze über Reichsmünze, Maß- und Gewichtsordnung, Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen, Eheschließung im Ausland, Invaliden, Posttaxwesen, Ausdehnung der Reichskompetenz auf das bürgerliche Recht) am 14. Januar, das Gesetz über die provisorische Controle des Reichs- und des elsaß-lothringischen Landeshaushaltes

durch die preußische Oberrechnungskammer, das Gesetz über die Erweiterung der Umwallung Straßburgs und der von dem Abgeordneten Buhl gestellten Antrag wegen Maßregeln gegen die Reblauskrankheit am 29. Januar genehmigt. Der von dem polnischen Abgeordneten Taczanowski gestellte Antrag, die preußische Regierung aufzufordern, daß die den ehemaligen polnischen Landestheilen zustehenden Rechte hinsichtlich der Nationalität, insbesondere der Sprache aufrecht erhalten und die entgegenstehenden Erlasse aufgehoben werden sollten, wurde am 20. Januar abgelehnt, sowie auch der Antrag Windthorst's, die Frage über die Verhaftung von Reichstagsabgeordneten, welche im December in so ungeschickter Weise aufgeworfen worden war, auf die Tagesordnung zu setzen. Die am 24. November 1874 vorgelegten Justizgesetzentwürfe (Gerichtsorganisation, Civilproceßordnung, Strafproceßordnung und die drei Einführungsgesetze) waren an eine ständige Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen worden, welche den Auftrag hatte, in der Zwischenzeit von einer Session zur andern den gewaltigen Stoff durchzuarbeiten und einer späteren Reichstagssession wieder vorzulegen. Die Wahl der 28 Kommissionsmitglieder erfolgte am 18. Januar. Gewählt wurden 27 Juristen und ein Arzt, Direktor einer Irrenanstalt. Es waren 15 Preußen, 7 Baiern, 2 Sachsen, 1 Württemberger, 1 Badener, 1 Oldenburger, 1 Hanseate. Von bekannteren Namen führen wir Gneist, Lasker, Marquardsen, Miquel, Reichensperger (Olpe), Völk an. Die Kommission wählte Miquel zu ihrem Vorstand und begann sofort ihre Thätigkeit. Von denjenigen Gesetzen, welche das Militärwesen betreffen, wurde das Landsturmgesetz und das Gesetz über die Ausübung der militärischen Controle über Personen des Beurlaubtenstandes am 22. Januar, die Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und über Einführung des deutschen Quartierleistungsgesetzes in Baiern und Württemberg am 29. Januar angenommen. Das Landsturmgesetz bestimmte, daß der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehörten, bestehen; daß das Aufgebot des Landsturmes durch kaiserliche Verordnuug, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt sei, erfolgen solle; daß dieses Aufgebot auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve sich erstrecken könne und wehrpflichtige Deutsche, welche nicht

zum Dienst im Heere verpflichtet seien, als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden könnten; daß nach Erlaß des Aufgebots auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung finden, die Aufgebotenen insbesondere den Militärstrafen und der Disciplinarordnung unterworfen sein sollten, was auch für die Freiwilligen gelte; daß der Landsturm bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen erhalten und in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt werden solle, daß in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden könne, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen seien; daß die Einstellung nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, erfolgen solle, soweit die militärischen Interessen dies gestatteten; daß die Auflösung des Landsturms vom Kaiser angeordnet werde, und daß mit der Auflösung der betreffenden Formationen das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen aufhöre.

Die Centrumsfraktion und ihr Anhängsel von reichsfeindlichen Abgeordneten, welche in jeder die Stärkung des Reiches bezweckenden Maßregel ein Mittel zur eigenen Schwächung sahen und deßhalb jene bekämpften, opponirten auch gegen dieses Gesetz, sprachen von Verfassungswidrigkeit und schoben der Regierung das Motiv unter, unter der Hand die Dienstzeit um zehn Jahre verlängern und eine Landwehr zweiten Aufgebots schaffen zu wollen. Das Recht zu diesem Vorwurf wollten sie in derjenigen Gesetzesbestimmung finden, wonach im Fall der Noth die Landwehr sollte aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden können. Schorlemer-Alst war es vorzugsweise, welcher bei der zweiten Berathung am 11. Januar solche Verdächtigungen aussprach, die Erschöpfung der finanziellen Kräfte des Volkes prophezeite, die Schrecken des Militarismus an die Wand malte, ganz Europa in Waffen starren sah und einem ehrgeizigen Staatsmann zutraute, daß er, mit einem solchen Rüstzeug in der Hand, zu Händeln mit seinen Nachbarn, zu einer Offensivpolitik stets geneigt sein werde. Der Abgeordnete Lasker werde in diesen Worten wahrscheinlich wieder eine Verdächtigung der Politik des Reichskanzlers finden; dies sei ihm gleichgiltig, und Lasker möge, wenn er Lust habe,

immerhin den Parlaments-Stieber spielen. Zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, dazu werde im Falle der Noth jedermann bereit sein; aber man solle diese Pflicht nicht durch ein Gesetz erzwingen wollen und nicht den Scharnhorst'schen Satz: „jeder Einwohner ist der geborene Vertheidiger des Landes" in den Satz verwandeln: „jeder Einwohner ist der gezwungene Vertheidiger des Landes." Der Bundeskommissär v. Voigts-Rhetz erwiderte ihm mit dem Scharnhorst'schen Worte: „Die gesetzmäßige Organisation des Volksheeres ist der beste Schutz des Friedens." Bloß um die gesetzmäßige Organisation einer schon bestehenden Einrichtung handle es sich hier, nicht um Schaffung einer neuen Einrichtung, nicht um Auferlegung einer neuen Last. Von einer beliebigen Verstärkung der Landwehr durch den Landsturm sei keine Rede; nur darauf sei das Augenmerk der Regierung gerichtet, daß für den Augenblick, in welchem alle Ersatzbataillone vollständig erschöpft seien, also im Augenblick der höchsten Noth eine gesetzlich organisirte Truppe geschaffen werde, die im Stande sei, die Operationen des Feindes auf einige Zeit aufzuhalten. Eine solche Kraft sofort beim Beginn des Krieges aufzubieten, davor werde sich die Regierung wohl hüten. Nicht der Militarismus werde durch dieses Gesetz gestärkt, sondern die Gesetzmäßigkeit, welche dem Militarismus direkt gegenüberstehe. In ähnlichem Sinne sprach sich der Abgeordnete Treitschke aus und machte den Gegnern den speciellen Vorwurf, daß sie gegen die deutsche Politik des Reichskanzlers ein so intensives Mißtrauen hätten, daß sie gar nicht mehr im Stande seien, dieselbe unbefangen zu beurtheilen. Um nichts weiter handle es sich bei diesem Gesetze als darum, jede Willkür zu beseitigen und die Regierung im äußersten Nothfall nach keiner Seite hin zu beschränken. Bei der am 22. Januar stattfindenden dritten Berathung erklärte Dunker, daß er, obgleich er mit der eventuellen Ergänzung der Landwehr durch den Landsturm nicht einverstanden sei, doch für das Gesetz stimmen werde und seine politischen Freunde, die Fortschrittspartei, auffordere, das Gleiche zu thun, weil er einerseits der Regierung in dem Bestreben, die Wehrkraft des Reiches für alle Fälle zu stärken, gerne seine Unterstützung leihe, und andererseits durch sein Votum nicht dazu beitragen wolle, daß dieses Gesetz nur mit einer schwachen Mehrheit angenommen und in Folge dessen im Ausland der Glaube

erweckt werde, als sei nicht das ganze deutsche Volk bereit, für die verstärkte Wehrkraft des Reiches einzutreten. Nachdem noch der hannoversche Partikularist v. Adelebsen erklärt hatte, daß ganz Europa in diesem Gesetz eine Vorbereitung zu einem neuen Kriege erblicken werde, der Socialdemokrat Liebknecht das ganze Gesetz verdammt und die Behauptung gewagt hatte, das deutsche Volk habe kein Vertrauen zum Reichstag, was ihm einen Ordnungsruf zuzog, und Windthorst trotz seiner Bekämpfung des Gesetzes sich selbst und seiner Partei das Zeugniß ausgestellt hatte, sie seien bereit, zum Schutze des Reiches alles aufzuopfern, was in ihren Kräften stehe, denn dem Feinde gegenüber gebe es in Deutschland keine Partei, wurde das Gesetz mit 198 gegen 84 Stimmen angenommen.

In wirthschaftlicher Beziehung war das am 30. Januar angenommene Bankgesetz, welches sich würdig an die Gesetze über Reichsmünze und Reichspapiergeld anreihte und die Reichsbank mit ihren Filialbanken zum Mittelpunkt des deutschen Bankwesens machte, bei weitem das bedeutendste. Das Gesetz bestimmte für die Reichsbank und für die anderen Banken je die Summe des im Verhältniß zur Notenausgabe nothwendigen Baarvorrathes, normirte die Summe des erlaubten, ungedeckten Noten-Umlaufs, welche für die Reichsbank 250 Millionen M., für die Privatbanken zusammen 135 Mill. M. betrug, und setzte eine fünfprocentige Steuer für diejenigen ungedeckten Noten fest, welche das für jede Bank festgestellte Maß überschreiten. Mit diesem Gesetze, an dessen Berathung seitens der Bundeskommissäre Delbrück und Camphausen, seitens der Abgeordneten Bamberger hervorragenden Antheil nahm, war das deutsche Geldwesen einheitlich geordnet, die Gesetzgebung auf diesem Gebiete vollendet. Die vom Finanzminister Camphausen am 26. Januar gehaltene Rede enthielt unter anderem folgende beherzigenswerthe Worte: „Handel und Industrie leiden in diesem Augenblick schwer, und die Ursache hievon liegt hauptsächlich in der Verschiebung der Preisverhältnisse, die eingetreten war und jetzt dahin strebt, wieder in ein richtiges Geleise zu kommen. Die Industrie wird vor allem lernen müssen, wohlfeiler zu produciren, und wir werden anfangen müssen, fleißiger, sparsamer und wirthschaftlicher zu werden. Die Anforderungen an die Arbeiter werden gesteigert, die Löhne nicht erhöht, sondern in manchen Fällen herabgesetzt werden müssen.

Das ist nicht erwünscht, aber zur besseren Gestaltung der Zukunft nothwendig." Wir werden durch diese Worte an die für den ersten Blick auffallende Thatsache erinnert, daß die deutsche Industrie, welche vor und unmittelbar nach dem Kriege der französischen manches dieser bis dahin unbestrittene Terrain abgenommen hatte, nicht nur diese Eroberungen hat zurückgeben müssen, sondern auch in anderen, von Deutschland schon längst festgehaltenen Zweigen sich hat überflügeln lassen. Eine Folge hievon ist der Aufschwung der französischen Industrie und die Geschäftsstockung auf deutschem Markte. Fragt man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so fällt die Antwort nicht zu Gunsten des deutschen Volkscharakters aus. Denn sie lautet dahin: der Franzose arbeitet solider, arbeitet um wohlfeileren Lohn und kann dies, weil er mäßiger lebt. Somit bietet Frankreich in manchen Industriezweigen bessere und wohlfeilere Waare, als man sie in Deutschland bekommt. Der deutsche Arbeiter hat in den letzten Jahren sich daran gewöhnt, ungemein hohe Löhne zu fordern, schlechter zu arbeiten und seinen hohen Verdienst im Wirthshaus zu vergeuden. Dazu kommt noch die Agitation der socialdemokratischen Führer, welche den Arbeiter gegen die wohlhabenden und gebildeten Klassen aufreizen, mit Träumen von einem socialpolitischen Umsturz erfüllen und eine kommunistische Wirthschaft und Herrschaft in Aussicht stellen. Dem demoralisirenden „Saufen" sich hingebend und in „bebelhafter Zukunftsmusik schwelgend," kann und will der deutsche Arbeiter nicht leisten, was sein französischer Kollege leicht fertig bringt. Während die Führer von dem unter den Arbeitern herrschenden Elend sprechen, liest man in Zeitungen Einladungen zu Arbeiterbällen und anderen Vergnügungen. Damit soll natürlich weder der ganze Arbeiterstand gemeint noch demselben das volle Recht zur Erholung und zum Vergnügen abgesprochen sein. Die Folgen jener moralischen Unsolidität sind, wie wir gesehen haben, nicht ausgeblieben, und weitere werden nicht ausbleiben. Wir sind mitten in einer Krisis, welche für unsere politischen wie für unsere socialen Verhältnisse gleich wichtig ist, und es gibt keine andere günstige Lösung als eine solche, welche durch Aneignung bürgerlicher Tugenden bedingt ist.

Am eingreifendsten in die kirchlich-politischen Verhältnisse und epochemachend in der neueren Geschichte ist die nach harten Kämpfen

mit den Klerikalen am 25. Januar erfolgte Annahme des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder die obligatorische Civilehe, welche mit dem 1. Januar 1876 in allen Ländern des Deutschen Reiches eingeführt sein mußte, in Ländern, wo eine frühere Einführung wünschenswerth war, auch früher eingeführt werden konnte. Es ist nicht das erstemal, daß dieses Gesetz den Reichstag oder die Einzellandtage beschäftigt hat. Das tapfere Baden führte die obligatorische Civilehe schon im Jahre 1870, Preußen im Frühjahr 1874 ein. Im Reichstag brachte in der Session von 1872 der bairische Abgeordnete Völk die Resolution ein, dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß in der folgenden Session des Reichstags Gesetzentwürfe über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt würden. Die Resolution wurde am 19. Juni berathen und mit 141 gegen 100 Stimmen angenommen. Da dieser Erwartung nicht entsprochen wurde, so stellten die Abgeordneten Völk und Hinschius in der Session von 1873 selbständig den Antrag auf Einführung dieses Gesetzes. Der Antrag kam am 23. April zur ersten Berathung, wurde an eine Kommission verwiesen und gelangte nicht mehr zur weiteren Berathung, da Beschlußunfähigkeit des Hauses und der Schluß des Reichstags hindernd dazwischen traten. Die nämlichen Antragsteller brachten den Gesetzentwurf in der Frühjahrssession von 1874 ein. Diesmal passirte er vom 24. bis 28. März alle drei Berathungen und wurde mit bedeutender Mehrheit angenommen. Die liberalen Reichstagsabgeordneten Baierns waren es hauptsächlich, welche im Hinblick auf die unerträglichen Verhältnisse ihrer Heimat das Gesetz als Reichsgesetz eingeführt zu sehen wünschten. Das bairische Ministerium verhielt sich damals noch ziemlich kühl dazu. Der bairische Justizminister Fäustle erklärte im Reichstag am 27. März, wenn dieses, nicht von den Bundesregierungen, sondern aus der Mitte des Hauses hervorgegangene Gesetz vom Reichstag angenommen werde, so werde seine Regierung erst Stellung dazu nehmen; er stelle die Frage der deutschen Rechtseinheit höher als Specialgesetze; doch müsse man mit solchen beginnen, wo ein Bedürfniß es erfordere; wo solches feststehe, würden die Landesvertretungen sicher ebenso die Hand dazu bieten, wie die preußische es gethan habe. Der Minister befand sich in einem großen Irr-

thum. Für ein solches Gesetz brachte er in der bairischen Abgeordnetenkammer keine Zweidrittelmehrheit zusammen. Wenn er dennoch mit solcher Sicherheit davon sprach, so fragte es sich wohl, bei welchem Grad Reaumur für ihn die Bedürfnißfrage anfange. Die Sache war absolut nicht auf die lange Bank zu schieben, und zwar namentlich um Baierns willen. Denn dort bestand eine wahre Musterkarte von eherechtlichen Gesetzen, und die katholische Geistlichkeit benützte ihr Trauungs-Monopol zur Ausübung einer tyrannischen Intoleranz. Vor Einsegnung gemischter Ehen forderte sie von den Brautleuten das Versprechen katholischer Kindererziehung und vor Einsegnung katholischer Ehen die Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogma's. Wurde ihrem Willen von den Brautleuten nicht entsprochen, so unterblieb die Einsegnung, und die Brautleute hatten dann alle Veranlassung, im Gebiete des Altkatholicismus oder des Protestantismus einige Studien zu machen. Einer solchen Knebelung des Volkes seitens der katholischen Geistlichkeit ruhig zuzusehen, war einer Regierung geradezu unwürdig. Das einzige Mittel, um das Volk von der Schmach des kaudinischen Joches zu erlösen, bestand darin, daß der Staat der Geistlichleit das Trauungsmonopol entzog und es wieder an sich brachte. Auf das Votum des Reichstags vom März 1874 hin erklärte sich die Mehrheit des Bundesraths für den Erlaß eines Reichsgesetzes, und die Reichsregierung ließ einen auf das ganze Reich anwendbaren Gesetzentwurf ausarbeiten. Die bairische Regierung hatte sich inzwischen eines bessern besonnen und gieng ohne allen Anstand auf den Gesetzentwurf ein.

Der erste Abschnitt desselben handelte von der Aufstellung der Standesbeamten und der Führung der Standesregister, der zweite von der Beurkundung der Geburten, der dritte von den Erfordernissen der Eheschließung, der vierte von der Form und Beurkundung der Eheschließung, der fünfte von der Beurkundung der Sterbefälle, der sechste von der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen, der siebente von der Berichtigung der Standesregister, der achte enthielt die Schlußbestimmungen. Zur Motivirung der Vorlegung dieses Entwurfes wurde gesagt, daß die Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung aus Gründen erfolge, welche sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen aus der Pflicht des Staates, die rechtlichen

Beziehungen seiner Angehörigen zu ordnen und möglichst sicher zu stellen, mit zwingender Nothwendigkeit ergeben. Das Band, welches die Einzelnen mit der Kirche verbinde, zu lockern und insbesondere die kirchliche Verpflichtung zur Taufe und Kirchentrauung zu alteriren, könne nicht in der Absicht des Staates liegen, da derselbe unverkennbar ein eigenes hohes Interesse habe, dieses Band ungetrübt zu erhalten und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten und Gewöhnungen zu erhalten. Diesem Gedanken entsprach auch die Fassung des § 79, welcher dahin lautete: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Es ließ sich erwarten, daß diejenigen Gesetzesbestimmungen von den Klerikalen am meisten bekämpft würden, welche von den Erfordernissen der Eheschließung handelten; denn hier war mit den kanonischen Ehehindernissen gründlich aufgeräumt, das Verbot der Ehe auf wenige Punkte beschränkt und ausdrücklich gesagt, daß alle anderen Beschränkungen aufgehoben seien, daß die Dispensation von Ehehindernissen ausschließlich Sache des Staates sei, und daß namentlich das Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe für die weltliche Gesetzgebung keinen Grund abgebe, die Möglichkeit einer Eheschließung auszuschließen. Dies bezog sich auf diejenigen Fälle, bei welchen das kanonische Recht auf beständige Scheidung von Tisch und Bett entschied, nicht aber auf Scheidung, so daß also auch eine Wiederverehelichung nicht möglich war.

Die erste Berathung des Gesetzes fand am 12. Januar statt und gestaltete sich zu einem Turnier zwischen der bairischen Patriotenpartei einerseits und der bairischen Fortschrittspartei und Regierung andererseits. Der Landshuter Archivar Dr. Jörg begann seine Rede gegen den Gesetzentwurf damit, daß er sagte, derselbe sei vorzugsweise gegen die katholische Kirche in Baiern gerichtet. Was die Liberalen im bairischen Landtag nicht durchzusetzen vermöchten, das solle nun von Reichs wegen in Baiern eingeführt werden. Der Antrag auf Einführung der Civilehe sei in der bairischen Kammer schon früher gestellt worden. Kultusminister v. Lutz habe damals das Bedürfniß verneint, und die Kammer, deren Mehrheit eine liberale war, habe den Antrag mit einer Mehrheit von 20 Stimmen abgelehnt. Man habe damals anerkannt, daß die Civilehe weder dem Rechtsbewußtsein

noch dem religiösen Gewissen des bairischen Volkes entspreche, und deßhalb werde dieselbe auch dem bairischen Volke nicht als ein Recht, sondern als ein bitter empfundenes Unrecht erscheinen. Was sich denn seit jener Zeit in Baiern verändert habe? Die Eheschließung sei ein Recht der katholischen Kirche, durch Konkordat mit der römischen Kirche verbrieft. Daher hätten die Vertreter Baierns im Bundesrathe kein Recht gehabt, dieses bairische Reservatrecht aufzugeben und dem Entwurfe beizustimmen. Ihm erwiderte sein Landsmann Dr. Völk, an juristischer und sarkastischer Schärfe ihm weit überlegen. Derselbe machte kein Geheimniß daraus, daß die bairischen Liberalen gerade deßwegen, weil sie zur Durchführung eines solchen Gesetzes eine Zweidrittelmehrheit brauchten und diese nicht erlangen könnten, an das Reich sich gewendet hätten. Davon, daß durch die Civilehe die religiösen Interessen verletzt würden, sei keine Rede; denn die Eingehung der Ehe vor Laien sei eine uralte, nicht katholische, aber deutsche Institution; sie sei gerade so deutsch, wie das auf einem Umweg wieder an uns gekommene Geschwornengericht, nachdem das kanonische Gesetz das Recht verdunkelt hatte. Das lasse sich aus den mittelalterlichen Gesetzbüchern nachweisen. Daß diese alte Gewohnheit später durch die Kirche geändert worden sei, wisse man; es sei ihr ja so ureigenthümlich, sich in alles zu mischen, daß sie es noch heute nicht lassen könne. Wenn gefragt worden sei, was sich denn seit den Kammerverhandlungen aus den Jahren 1865 und 1869 in Baiern verändert habe, so frage er, ob denn die vatikanischen Dekrete nichts seien, ob denn diese ohne allen Einfluß auf die Eheschließung geblieben seien. Das ganze Kirchenrecht sei durch dieselben auf den Kopf gestellt und der größte Zwang durchgeführt worden. Wenn die Einführung der Civilvehe in großen Städten und anderwärts zur Folge habe, daß einige von der kirchlichen Einsegnung abstehen, so sei das kein Beweis dafür, daß man die Civilehe nicht einführen solle, vielmehr dafür, daß sie gerade recht nothwendig sei; denn dadurch würden so und so viele Dutzende von wilden Ehen in staatlich anerkannte Ehen umgewandelt, der sittliche Zustand des Volkslebens bedeutend gebessert. Diejenigen, welche die Religion und das Wort Gottes beständig im Munde führen, sollten ja erfreut sein, daß auf diese Weise doch dem Konkubinat und dem wilden Zusammenleben ein Ende gemacht werde.

Wie man nun, wenn der Staat eines seiner ureigensten Rechte in Anspruch nehme, sagen könne, der Staat habe einen Rechtsbruch begangen, dies sei das Ende des Rechtsstaates, das sei ihm gerade so unfaßlich, als daß die vatikanischen Dekrete nichts an der katholischen Kirche geändert hätten.

Der rheinische Commerzienrath und Hüttenbesitzer Stumm, Mitglied der deutschen Reichspartei, begrüßte die Vorlage im Sinn der Rechtseinheit, fand aber, daß der dritte Abschnitt, welcher von den Erfordernissen der Eheschließung handelt, die Selbständigkeit der Familie zu sehr beeinträchtige und dem Einfluß der Behörde unterordne, somit einen Rückschritt gegen das bestehende Rheinische Recht enthalte, und beantragte deßhalb, diesen Abschnitt an eine Kommission zu weisen. Der konservative Freiherr v. Maltzahn, Rittergutsbesitzer in Gültz in Vorpommern, machte böse Miene zum guten Spiel, zeigte sich nicht damit einverstanden, daß eine vom Standesbeamten vollzogene Eheschließung allein rechtsgiltig sei, und hoffte, bei der Specialberathung des Gesetzes manche Verbesserungen der aus dem preußischen Civilehegesetze herübergekommenen Bestimmungen angebracht zu sehen. Der hessische Abgeordnete Dr. Schröder hatte gleichfalls manches an dem Entwurfe auszusetzen und sprach besonders gegen die zu frühe Ehemündigkeit. Der bairische Bezirksamtmann Hauck, Mitglied der Centrumsfraktion, sprach, im Sinne Jörgs, von der Verfassungswidrigkeit und Vertragswidrigkeit des Entwurfes und wünschte die Verweisung desselben an eine Kommission. Der bairische Justizminister Fäustle vertheidigte die bairische Regierung gegen den Vorwurf des Verfassungsbruches und wies nach, daß durch diesen Gesetzentwurf weder die durch das Konkordat und die Verfassung festgestellten Bestimmungen über das Verhältniß von Staat und Kirche verletzt, noch ein Eingriff in die Reservatrechte erfolgt sei. Das auf Grund des Konkordats erlassene zweite Edikt erkläre ausdrücklich die Ehegesetzgebung, soweit sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkung betreffe, für einen weltlichen Gegenstand, also für eine Sache der bürgerlichen Gesetzgebung, wie dies in der Pfalz schon seit 1818 bestehe. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit beschränke sich somit auf die rein geistlichen Fragen des Gewissens und der Erfüllung der religiösen Vorschriften nach den Dogmen und symbolischen Büchern. Ueber die Frage des

inneren Staatsrechts würden die Minister in München sich verantworten; hier handle es sich nur darum, ob man auf dem Boden der Reichsverfassung stehe, ob in dieser Sache die Reichszuständigkeit stattfinde. Diese Frage sei ganz unzweifelhaft zu bejahen. Wenn von Verfassungsverletzung gesprochen werde, so könne mit dem nämlichen Recht von jedem Reichsgesetz behauptet werden, daß es die bairische Verfassung verletze; denn jedes Reichsgesetz schließe einen Eingriff in die Verfassungsverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten in sich. Das vorliegende Gesetz sei nur das Resultat der neuen deutschen Verhältnisse. Für die bairische Regierung sei einzig die Rücksicht entscheidend gewesen, daß Kirche und Staat bei der jetzt noch bestehenden Vermischung sehr schlecht zu einander gestanden haben, und daß nur dann Friede eintreten werde, wenn diese beiden Gewalten durch sichere und bestimmte Grenzen auseinander gehalten würden. Seien diese Grenzen gezogen, dann werde der Friede nicht mehr fern sein, den jeder patriotische Mann wünschen müsse. Der bairische Freiherr zu Frankenstein, Mitglied der Centrumsfraktion, konstatirte, daß bei der Berathung des Antrages wegen Ausdehnung der Reichskompetenz auf das Civilrecht der Justizminister Fäustle in der bairischen Reichsrathskammer ausdrücklich erklärt habe, daß an die Einführung der Civilehe vor dem Erlaß eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuches nicht zu denken sei. Bei den bevorstehenden Landtagswahlen werde das bairische Volk sein Urtheil über die Einführung dieses Gesetzes aussprechen. Der Abgeordnete Dr. Löwe aus Berlin sah in diesem Gesetz einen Schritt zur Anbahnung einer wirklichen, der historischen Entwicklung entsprechenden Trennung des Staates von der Kirche und zur Durchführung der Aufgabe, dem Staate zu geben, was dem Staate gehöre, und der Kirche, was der Kirche gehöre. Die Vorlegung dieses Gesetzentwurfes sei nur die Erfüllung einer Pflicht, welche das Deutsche Reich seinen Bürgern schuldig sei. Würde die Vorlage der Verfassung widerstreiten, so würde er unbedenklich die letztere ändern, um die erstere zu retten. Die Einwendung, daß die Civilehe keine rechtmäßige Ehe sei und nur durch die kirchliche Einsegnung eine solche werde, sei falsch. Der Segen des Priesters mache ebensowenig die Ehe, wie die Eintragung des Civilstandsbeamten. Der Staat zwinge niemand, sich von der Kirche und ihren Gebräuchen loszusagen; was er be-

seitige, das sei die Lüge, die Heuchelei, die sich den kirchlichen Gebräuchen unterwerfe, ohne ein Herz für den Sinn dieser Gebräuche zu haben, die mit dem Heiligthum spiele, weil sie ohne Glauben an das Heiligthum äußerer Rücksichten wegen das Heilige beanspruchen müsse. Wenn man von dieser Grundlage aus weiter gehe, die Trennung der Kirche vom Staate herbeiführe und dabei immer den Staat in die Lage bringe, alle Rechte seiner Bürger gegenüber der herrschsüchtigen Kirche zu schützen, welcher Konfession auch immer — denn er wisse sehr wohl, daß es nicht bloß einen infalliblen Papst in Rom, sondern sehr viele infallible Päpste auf den protestantischen Kanzeln, selbst in den kleinsten protestantischen Dörfern gebe — wenn also dabei der Staat seine Aufgabe immer fest im Auge behalte, alle Rechte seiner Bürger zu schützen, dann könne er mit Sicherheit auf dem Wege der Trennung der Kirche vom Staate fortschreiten, unbekümmert um alle Drohungen, welche von Geistlichen der verschiedenen Konfessionen gegen sein Recht und seinen Bestand ausgestoßen würden.

Die Generaldebatte wurde geschlossen und die Anträge auf Ueberweisung des Entwurfes an eine Kommission wurden abgelehnt. Bei der zweiten oder Specialberathung, welche vom 14. bis 19. Januar dauerte, wurden von den Klerikalen verschiedene Versuche gemacht, die Tragweite des Gesetzes zu beschränken und dasselbe möglichst unschädlich zu machen. Da ein Frontangriff vollständig aussichtslos war, so eröffneten die Gegner den kleinen Krieg und suchten durch eine Anzahl von kleinen Erfolgen Großes zu erreichen. Bei dem Paragraphen, welcher von der Bildung der Standesamtsbezirke handelt, beantragte der Domkapitular Moufang von Mainz, die Ausführungsbestimmungen, nämlich die Bildung der Standesamtsbezirke, die Aufstellung und Beaufsichtigung der Standesbeamten, sowie die Bestreitung der Kosten der Standesamtsführung durch die Landesgesetzgebung bestimmen zu lassen. Der altkatholische Professor von Schulte aus Bonn und Dr. Völk bekämpften den Antrag, dessen Absicht dahin gehe, es jedem einzelnen Landtag zu überlassen, das Gesetz auszuführen oder nicht, was in einer ultramontanen bairischen Kammer freilich sehr erwünscht wäre. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Der von dem protestantischen mecklenburgischen Theologen Baumgarten gestellte Antrag, auch Geistliche zur Standes-

beamtung zuzulassen, eine Frage, welche im preußischen Landtage lange Debatten hervorgerufen hatte, fand wenig Anklang. Gegen die zu frühe Ehemündigkeit, welche nach dem Entwurf beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, beim weiblichen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten sollte, sprachen die Abgeordneten Schulte und Löwe, die schlimmen moralischen und physischen Folgen hervorhebend, und beantragten, das 20. und 16. Lebensjahr als entscheidend für die Ehemündigkeit festzusetzen, was mit großer Mehrheit angenommen wurde. Die Bestimmung, daß der Sohn bis zum 30., die Tochter bis zum 24. Lebensjahre zur Eheschließung die Einwilligung des Vaters bedürfe, nach dessen Tode diejenige der Mutter nur, so lange Sohn und Tochter minderjährig sind, wurde dahin abgeändert, daß der Mutter die gleichen Rechte, wie dem Vater, zugewiesen wurden und das Alter, bis zu welchem der Sohn die elterliche Zustimmung bedurfte, von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt wurde. Bei dem Paragraphen über Ehehindernisse suchten die Klerikalen den ganzen kanonischen Feuerlöschapparat in das Gesetz hineinzubringen. Nach letzterem war die Ehe verboten: zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen; doch sollte in letzterem Falle Dispensation zuläßig sein. Moufang giengen die Eheverbote zwischen Verwandten nicht weit genug; doch sah er bei der großen Verschiedenheit, welcher zwischen seinem kirchlichen Standpunkt und dem des Entwurfes stattfinde, von einem förmlichen Vorschlag ab und beantragte nur, die Dispensation bei den wegen Ehebruchs Geschiedenen zu streichen. Schulte stimmte ihm bei; doch blieb es bei der Dispensation, da der Bundeskommissär Präsident Friedberg erklärte, daß das absolute Verbot im Interesse der Moralität und der Sitte nicht aufrecht zu halten sei, und an Luther erinnerte, der es aufs schärfste getadelt habe, aus dem Ehebruch ein Ehehinderniß zu machen. Windthorst beantragte, die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffen und zwischen Geschwisterkindern zu verbieten, da schon die physische Degeneration der Kinder den schädlichen Einfluß zwischen derartigen Verwandten nachweise.

Zur großen Heiterkeit der Versammlung stellte Völk sich selbst, seine breite, stattliche Figur als „das Produkt einer Ehe von Geschwisterkindern" vor, um die Besorgnisse des Vorredners wegen physischer Verkommenheit zu zerstreuen, und bemerkte dabei, daß dieses kanonische Verbot der katholischen Kirche nur Gelegenheit gegeben habe, einträglichen Dispenshandel zu treiben.

Der für die Zukunft folgenreichste Artikel des Gesetzes ist wohl der § 38, welcher bestimmt, daß „alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschehe, aufgehoben seien." Damit waren den Motiven zufolge, die weitergehenden Beschränkungen wegen Verwandtschaft und diejenigen etwaigen Ehehindernisse gemeint, welche auf der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, auf dem Gelübde der Ehelosigkeit, auf der geistlichen Verwandtschaft (Tauf- und Firmpathen), auf dem Verlöbniß und auf der wegen eines Verlöbnisses erhobenen Einsprache beruhten. War dieser Artikel angenommen, so hatte sich der deutsche Staat als solcher um das Cölibat des katholischen Priesters nicht mehr zu kümmern. Er konnte den faktischen Bestand desselben respektiren, aber er wies keinen katholischen Priester, keine Nonne, keinen Mönch zurück, wenn diese bei dem vom Staate eingesetzten Standesbeamten zum Zweck der Eingehung einer Ehe sich meldeten und einer solchen keines der in diesem Gesetze aufgeführten Hindernisse entgegenstand. Wenn auch gerade jetzt, mitten in der Hitze des Kulturkampfes, von der durch diesen Artikel dargebotenen Erlaubniß, sich dem widernatürlichen Cölibatsjoch zu entziehen, wenig Gebrauch gemacht wird, so wird dies doch später, wenn durch das konsequente Vorgehen des Staates der Widerstand der Kurie gebrochen ist, anders sein, und eben damit wird eine der Hauptstützen des Gregorianischen Systems ihrem Ruin entgegengehen. Den Klerikalen war es bei diesem Artikel sehr schwül zu Muthe. Widerstand fruchtete nichts; so halfen sie sich mit nichtssagenden Interpretationen. Windthorst erklärte ziemlich resignirend, es frage sich, ob mit diesem Paragraphen ein Eingriff in das kirchliche Gebiet statthabe; er stelle es in Abrede; der Paragraph greife nicht mehr und nicht minder ins kirchliche Gebiet ein, als das ganze Gesetz; das kirchliche Eherecht bleibe auch mit diesem Paragraphen nach allen Richtungen hin vollständig bestehen. Der Regierungskommissär erwiderte ihm,

hier handle es sich nicht um die Kirche, sondern um den Staat; dieser kenne keine anderen Verbote als die in diesem Gesetze angegebenen. Windthorst fand in dieser Aeußerung nichts, was mit der seinigen im Widerspruch stand. Völk, die praktische Seite beleuchtend, sagte, kirchlich genommen bleiben natürlich die Ehehindernisse des geistlichen Standes und Gelöbnisses, aber sie könnten nicht mehr durch staatlichen Zwang geltend gemacht werden. Ein Priester, ein Mönch, eine Nonne könnten nun heiraten, die Ehe wäre rechtlich giltig. Windthorst konnte diese fatalen Konsequenzen nicht wegdisputiren, suchte aber seiner Kirche den Glanz der Reinheit und Unbeflecktheit zu wahren und gab sich den Anschein, als ob er an einen Einfluß dieses Gesetzes auf kirchliche Verhältnisse nicht glaube. Er wiederholte daher nochmals, daß diese kanonischen Ehehindernisse für die Kirche fortbeständen, daß die Kirche sie aufrecht erhalten werde, trotzdem daß sie vom Staate keine Hilfe mehr zu erwarten habe. Völk erwiderte, er sei damit ganz einverstanden. Auch bei dem folgenden Artikel, welcher die Befugnisse zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zuerkennt, wiederholte Windthorst seine Erklärung.

Die Berathung des §. 40, wonach innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann, begann wieder mit einer bairischen Landtagsdebatte zwischen den klerikalen Abgeordneten Westermayer, v. Frankenstein, v. Aretin einerseits und dem Justizminister Fäustle andererseits. Der Abgeordnete Moufang, unterstützt von dem konservativen preußischen Landeshauptmann v. Seydewitz, stellte den Antrag, das Wort „rechtsgiltig“ zu streichen und dafür zu setzen: „eine bürgerlich giltige Ehe“. Der absichtlich verschleierte Sinn dieses Antrags war, die der Civilehe entrissene Rechtsgiltigkeit in aller Stille auf die nach kanonischem Recht geschlossene Ehe überzutragen. Dies hob der nationalliberale Professor Hinschius aus Berlin, einer der bedeutendsten Kirchenrechtslehrer, besonders hervor, indem er sagte, daß, wenn man der Civilehe nicht ausdrücklich die volle Rechtsgiltigkeit zuspreche, die Kirche, und zwar die orthodox-protestantische wie die katholische, leicht die Konsequenz daran knüpfen könne, nur die kirchlich rechtsgiltige Ehe sei eine wahre Ehe, die Civilehe sei ein bloßes Konkubinat. Mit 184 gegen 91 Stimmen wurde die Fassung des Entwurfes angenommen.

Auch die Bestimmung, daß der Standesbeamte öffentlich erklären solle, daß er die Verlobten nunmehr „kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre", wollten Moufang nnd Seydewitz nicht passiren lassen und beantragten, daß der Standesbeamte die Erklärung der Brautleute, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, in das Heiratsregister eintragen solle nebst Unterzeichnung des Aktes. Allein es blieb beim Entwurfe. Die weiteren Einwürfe der Klerikalen galten denjenigen Artikeln, wonach solche Geistliche, welche eine kirchliche Trauung vornahmen, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, mit Strafe bedroht wurden, und wodurch die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die ausschließliche Uebertragung derselben an die bürgerlichen Gerichte ausgesprochen war, und endlich der Bestimmung, daß, wenn nach dem bisherigen Recht auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, von nun an die Auflösung der Ehe auszusprechen sei. Damit war für den Staat die Unauflöslichkeit der Ehe beseitigt, und kein Standesbeamter konnte dem Geschiedenen die Eingehung einer neuen Ehe verweigern. Die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für die ihnen möglicherweise durch das Gesetz entgehenden Stolgebühren wurde den Landesgesetzgebungen überlassen. Der Vorschlag der Konservativen, im Reichsgesetze eine förmliche Verpflichtung der einzelnen Staaten zu einer solchen Entschädigung auszusprechen, wurde abgelehnt. Die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz erfolgte am 25. Januar und ergab eine Mehrheit von 206 gegen 72 Stimmen. Diese Minderheit bestand aus der Centrumfraktion und einem kleinen Anhang, der sich an deren Rockschöße zu hängen pflegt, worunter sich diesmal auch der sächsische Minister des Innern, Freiherr v. Nostiz-Walwitz befand, wie denn überhaupt Sachsen am längsten sich gegen das Gesetz sperrte und nur der eisernen Nothwendigkeit, welche für Sachsen keine Ausnahmegesetze schaffen kann, nachgab. Durch die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Kaiser am 6. Februar wurde dasselbe Reichsgesetz. Der Schluß des Reichstags erfolgte am 30. Januar durch eine von dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsminister v. Delbrück, verlesene kaiserliche Botschaft.

Mitten in diese Januar-Sitzungen des Reichstags fiel die Eröffnung des preußischen Landtags. Der Vicepräsident des preu-

ßischen Ministeriums, Finanzminister v. Camphausen, verlas am 16. Januar die Thronrede, in welcher unter anderen Vorlagen besonders wichtige Verwaltungsgesetze: über die Provinzialordnung, über die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin, über die Verfassung der Verwaltungsgerichte, über die Dotation der Provinzialverbände, und ein Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens der katholischen Gemeinden angekündigt wnrden und ausdrücklich betont wurde, daß „zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und der Volksschullehrer, zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, zur weiteren Entwicklung und Hebung des Unterrichts in allen Zweigen bedeutende Verwendungen in Vorschlag gebracht seien". In der Uebersicht, welche Finanzminister Camphausen am 19. Januar über den Staatshaushalt von 1875 gab, berechnete er die Gesamteinnahmen des Jahres auf 694,422,613 Mark, die ordentlichen Ausgaben auf 613,830,050 Mark, die außerordentlichen auf 80,592,633 Mark. Den Stand der preußischen Staatsschulden bezeichnete er als den denkbar niedrigsten: 929,287,100 Mark, was für das laufende Jahr 37,632,363 Mark Zinsen erfordere, so daß sich die Belastung pro Kopf der Bevölkerung auf etwa 1½ Mark stelle. Die Staatsschulden würden durch den Eisenbahnbesitz aufgewogen, die Zinsen durch Eisenbahnüberschüsse gedeckt. Wohl kein Staat Europa's könne sich ähnlicher Verhältnisse rühmen. Darauf zählte der Minister die Mehrforderungen dieses Jahres für die einzelnen Ministerien auf, und die Kammer vernahm mit großem Beifall, daß den größten Theil der ordentlichen Mehrausgaben das Kultusministerium erfordere, daß für die Universitäten 502,000 M., an Zuschüssen für Geistliche 2 Millionen M. mehr als im Vorjahre, zur Deckung des Ausfalls an Stolgebühren 500,000 M., zur Verbesserung der Besoldungen der Volksschullehrer 3 Millionen M. bestimmt seien. Von den außerordentlichen Ausgaben fielen dem Kultusministerium 8,353,000 M. für Universitäts- und Gymnasialbauten zu. Bei der am 16. Januar stattfindenden Präsidentenwahl im Herrenhaus wurde Graf Stolberg-Wernigerode zum Präsidenten, v. Bernuth zum ersten, Oberbürgermeister Hasselbach zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Das Abgeordnetenhaus wählte am 18. Januar mit 292 gegen 3 Stimmen v. Bennigsen zum Präsidenten, mit 211 gegen 83 Stimmen

Löwe zum ersten, mit 186 gegen 89 Stimmen Graf Bethusy-Huc zum zweiten Vicepräsidenten.

Die Verhandlungen des Landtags haben durch die neuen, in das kirchlich-politische Gebiet gehörigen oder übergreifenden Gesetze ein kulturhistorisches Interesse ersten Ranges erhalten. Denn bei dem in der Thronrede allein angekündigten Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens blieb es nicht; weit wichtigere Vorlagen kamen noch hinzu. Dieselben erhielten ihren richtigen Farbenton und ihre angemessene Temperatur durch das Vorgehen des Papstes. Die Encyclica vom 5. Februar beherrschte die ganze Situation und brachte, wenn je noch irgendwo Zweifel und Bedenken obwalteten, volle Klarheit und Entschiedenheit in das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Einige Plänkeleien waren vorausgegangen und hatten auf beiden Seiten die Gereiztheit noch geschärft. Der Bischof Martin von Paderborn, welcher sich seit dem 4. August 1874 in Haft befand, wurde von dem kirchlichen Gerichtshof zu Berlin am 5. Januar wegen gröblicher Vergehen gegen die Kirchengesetze seines Amtes entsetzt und am 19. Januar nach Wesel abgeführt, um dort vorläufig internirt zu werden. Das Domkapitel, von dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter aufgefordert, die Wahl eines Bisthumsverwesers vorzunehmen, lehnte die Wahl ab, worauf Oberregierungsrath v. Schierstedt aus Minden mit Beschlagnahme und einstweiliger Verwaltung des Diöcesanvermögens beauftragt wurde. Der Generalvikar Peine, die Vikariatsassessoren und geistlichen Subalternbeamten des abgesetzten Bischofs legten ihre Aemter nieder. In einem an den Generalvikar gerichteten Schreiben vom 9. Januar sprach der Papst mit großer Anerkennung von dem „unerschütterlichen Muth und dem leuchtenden Vorbild dieses ausgezeichneten Oberhirten", des abgesetzten Bischofs. Darauf folgte die „Kollektiv-Erklärung des deutschen Episcopats", betreffend die Cirkulardepesche des deutschen Reichskanzlers vom 14. Mai 1872 hinsichtlich der künftigen Papstwahl. Die, wie es scheint, auf Bestellung des Papstes erlassene Erklärung war von 23 Bischöfen, worunter sämtliche bairische und der Bischof von Rottenburg sich befanden, unterzeichnet und war eine in allgemeinen Redensarten sich bewegende Polemik gegen die Bismarck'sche Behauptung, daß durch die vatikanischen Beschlüsse der Papst ein absoluter Souverän, die Bischöfe seine Werkzeuge, seine Beamten

ohne eigene Verantwortlichkeit geworden seien. Sie hätten erwartet, sagten die Bischöfe, daß man, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche handle, sie anhöre und ihren Worten Glauben schenke. „Gegen den durch die Depesche versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche" erhoben sie „laut und feierlich" Einspruch, zugleich bemerkend, „daß über die Giltigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden habe, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltslos sich unterwerfen werde". Wie die deutschen Bischöfe, welche im Jahre 1870 die vatikanischen Beschlüsse so entschieden bekämpft haben, wie vollends Bischof Hefele trotz seines Ausspruches, daß durch die vatikanischen Beschlüsse vom 18. Juli die Kirche den herbsten und tödtlichsten Schlag erhalten habe, dieses Aktenstück unterschreiben konnte, könnte auffallen, wenn man nicht wüßte, wie der ganze deutsche Episcopat, um mit Hefele zu reden, „über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat". Mit Leuten, die solch nächtlichen Metamorphosen unterworfen sind, ist nicht ernsthaft zu verhandeln. Das Journal von St. Petersburg erinnerte, bei der Besprechung dieses bischöflichen Protestes, an die Aeußerung eines französischen Prälaten vom Jahre 1869: „Mein Klerus marschirt wie ein Regiment", und bemerkte dazu, daß seit 1870 der Papst von seinem Episcopat das nämliche sagen dürfe; der einzige Werth des Protestes bestehe darin, daß damit auf's neue bewiesen sei, daß der Episcopat keine Gelegenheit vorbeigehen lasse, seine Feindseligkeit gegen die deutsche Regierung offen darzulegen. Dagegen erhielten die deutschen Bischöfe von ihren englischen Kollegen lebhafte Sympathiebezeigungen und durch ein päpstliches Breve vom 2. März eine Anerkennung ihrer „muthvollen" Haltung.

Doch begnügte sich der Vatikan nicht mit diesen Anerkennungsschreiben und Lobzeugnissen für die deutschen Bischöfe: auch die Gegner sollten gebrandmarkt und in ihrer ganzen Unchristlichkeit vor aller Welt bloßgestellt werden. Die Korrespondenz mit dem Kaiser im Jahre 1873 hatte zu einem kläglichen Fiasko geführt; das Anerbieten der Centrumsfraktion, um den Preis einer Aenderung in der kirchlichen Politik für den § 1 der Militärgesetzvorlage zu stimmen, war im Jahre 1874 abgewiesen worden; die Reichs-

regierung war mit Vorlegung von Kirchengesetzen und mit Maßregelung von Bischöfen in einer Weise vorgegangen, als ob sie allein Herr im Hause wäre und nicht einen Mitbesitzer hätte; als ob nie ein Gregor VII. auf dem päpstlichen Stuhle gesessen hätte; als ob es keinen Stellvertreter Christi mehr auf Erden gäbe. Hatte nicht diese gewaltige Herrschernatur, der ehemalige Mönch Hildebrand, gerade vor 800 Jahren, in einem Schriftstück vom März 1075 in 27 kurzen, schlagenden Sätzen allen Päpsten für ewige Zeiten ihre Haltung gegenüber der weltlichen Gewalt klar vorgezeichnet? In diesem Gregorianischen Programm hieß es: „Der Papst allein kann sich der kaiserlichen Insignien bedienen; seine Füße allein haben alle Fürsten zu küssen; sein Name allein darf in dem Kirchengebet genannt werden, und kein Name in der Welt ist dem seinigen an die Seite zu stellen; ihm ist erlaubt, Kaiser abzusetzen und Unterthanen von der Pflicht gegen abtrünnige Fürsten zu entbinden." An diesen diktatorischen Sätzen ermuthigte und verjüngte sich der alte Pius; der letzte derselben mit seiner so faßlichen Schlußanwendung sprach ihn ganz besonders an; französische Bischöfe, welche ein nationales Interesse daran haben, den Kirchenkonflikt in Preußen immer mehr zu verschärfen und zu vertiefen, ermunterten den Papst, sein großes Werk mit einer welthistorischen That zu krönen, und so schrieb Papst Pius IX. an die preußischen Erzbischöfe und Bischöfe seine Encyclica vom 5. Februar. Zu den bisherigen Kirchengesetzen, sagte er, seien neue hinzugefügt, „welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten." Richtern aus dem Laienstande sei die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden, was bei den ehrwürdigen Brüdern Mieczislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, bereits ausgeführt sei; den Kapiteln der Kathedralkirchen werde zugemuthet, gegen die Canones Kapitelsvikare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vakant sei; dem Oberpräsidenten werde die Befugniß beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der geistlichen Aemter zu beauftragen. Diese Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und Rechte der Kirche, die in allen Diöcesen Preußens veranstalteten

Verfolgungen fordere von ihm, dem Papste, daß er klagend seine Stimme erhebe gegen jene Gesetze und für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftrete. „Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungiltig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten." Das seien nicht Gesetze, freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern solche, wie man sie Sklaven auferlegt, um den Gehorsam durch die Gewalt des Schreckens zu erzwingen. Dabei sei die Ansicht des Papstes nicht, daß „diejenigen in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten als Gott"; und vollends „jene gottlosen Menschen, welche (wie die Altkatholiken), allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt haben", seien, den heiligen Canones gemäß, rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen.

Dieses Aktenstück, welches nicht so weit geht, wie das Gregorianische, aber die Neigung, so weit zu gehen, nicht verbergen kann, zeigt aufs neue, daß das Papstthum, wie es sich aus dem Mittelalter herausgebildet hat, in unserer Zeit ein Anachronismus ist. Oder ist es glaublich, daß irgend ein deutscher Fürst, und wenn es auch ein Duodezfürst wäre, es sich gefallen ließe, daß, wenn er in durchaus legaler Weise zur Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung Gesetze mit der Landesvertretung vereinbart hat, ein italienischer Graf, der vor Jahren durch die Wahl italienischer Kardinäle Papst geworden ist und in Folge dessen Befugnisse beansprucht, welche kein verständiger Katholik, geschweige ein Protestant ihm zugestehen kann, mit der Miene eines unumschränkten Gebieters ihm entgegentritt und erklärt, diese sogenannten Landes- und Staatsgesetze seien null und nichtig, seien nichts weiter als Material für den Papierkorb, und kein Bischof, kein katholischer Unterthan dürfe denselben Gehorsam leisten? Es handelt sich hier aber nicht um einen Duodezfürsten, sondern um den Kaiser des Deutschen Reiches, um das vermöge seiner geistigen Kräfte hochstehende deutsche Volk, das soeben den einen seiner Erbfeinde niedergeschlagen und die

ihm mißgönnte politische Einheit errungen hat. Und diese mächtige Stellung sollte es errungen haben, um vor dem anderen seiner Erbfeinde, dessen Machtansprüche auf einer breiten Grundlage von Irrthümern und Anmaßungen beruhen, den Nacken zu beugen? War der Brief von 1873 ein sehr ungeschicktes Machwerk, welches die gerühmte jesuitische Feinheit sehr vermissen ließ, so ist es diese Encyclica noch mehr, und am wenigsten erbaut davon werden die preußischen Bischöfe gewesen sein, welche sich durch ihren einer sicheren und behaglichen Existenz sich erfreuenden Oberhirten auf den nicht ungefährlichen Boden der reinen Negation und offenen Rebellion versetzt sahen. Das officielle Regierungsorgan, die Prov.-Corr., schrieb am 24. Februar: „Das Schreiben des Papstes ist ein Aufruf und eine Aufmunterung revolutionärer Leidenschaft: das von katholischer Seite so geflissentlich in Zweifel gezogene Wort des päpstlichen Nuntius Meglia, daß die katholische Kirche sich nöthigenfalls auf die Revolution stützen müsse, findet jetzt in dem Auftreten des Papstes selbst thatsächliche Bestätigung. So beklagenswerth diese Verwirrung der geistlichen Gewalt an und für sich ist, so wird es doch für die unerläßliche weitere Auseinandersetzung des Staates mit der römischen Kirche ein Gewinn sein, daß die Stellung Roms zur weltlichen Macht so klar, so unwiderleglich hervorgetreten ist, daß alle die Verhüllungen, mit welchen die deutschen Bischöfe und die parlamentarischen Führer der Ultramontanen soeben noch den Standpunkt Roms zu beschönigen suchten, durch den unfehlbaren Papst selbst hinweggerissen sind. Die Klarheit, welche der Papst in die Beziehungen zur preußischen Regierung gebracht hat, zeichnet auch der Regierung die Wege unverkennbar vor, welche sie gegen die revolutionäre Anmaßung weiter zu betreten hat: es muß für die katholische Kirche in Preußen zum allseitigen klaren Bewußtsein kommen, wer in Preußen Souverän ist! Weiter aber gewinnt durch das Auftreten des jetzigen Papstes die vom Fürsten Bismarck schon früher angeregte Frage in Betreff der Stellung der Regierungen zur künftigen Papstwahl noch größere Bedeutung. Mehr als zuvor noch ist es klar, daß die Regierungen, ehe sie einem neuen Papst eine solche Stellung einräumen, wie sie nach dem vatikanischen Koncil beansprucht wird, sich fragen müssen, ob die Wahl und die Person desselben die Bürgschaften darbieten, welche sie gegen den

Mißbrauch päpstlicher Gewalt zu fordern berechtigt sind.“ Darauf entgegnete das Organ der Centrumsfraktion, die „Germania“, in maßlosester Weise. Das Kullmannsche Attentat mit dem Vorgehen der Reichsregierung vergleichend, sagte sie: „Gar Mancher, der den Mordstahl führte oder das tödtliche Blei entsandte, steht sittlich reiner da und wird vor Gottes Richterstuhl besser bestehen als jene Mörder der Wahrheit, der Unschuld und der Ehre.“ Dagegen traten mehrere katholische Mitglieder des Abgeordnetenhauses durch eine öffentliche Erklärung vom 27. Februar auf die Seite der Regierung, und der altkatholische Bischof Reinkens erklärte in seinem Hirtenbrief vom 20. Februar ausdrücklich, daß die altkatholischen Priester und Laien „der Obrigkeit und den Gesetzen unterthan seien aus Religion“.

Die preußische Regierung konnte das revolutionäre Vorgehen des Vatikans nicht mit bloßen Zeitungsartikeln beantworten. Dem Papste selbst, der durch die italienischen Garantiegesetze mehr geschützt als gehütet war, konnte sie nicht wohl beikommen; sie mußte sich also an seine apostolische Glaubensarmee halten, soweit dieselbe auf deutschem Boden stand und der päpstlichen Aufforderung gemäß den für ungiltig erklärten Staatsgesetzen den Gehorsam verweigerte. Die Regierung fragte sich zunächst, ob es sich mit ihrer Pflicht und Würde vertrage, denjenigen Geistlichen, welche die Staatsgesetze nicht mehr als für sie verbindlich ansehen, es sei denn, daß dieselben vorher die Billigung des Papstes erhalten hätten, auch ferner noch von Staatswegen die Besoldung auszuzahlen, oder ob das Interesse des Staates verlange, daß solchen Geistlichen die Besoldung entzogen werde, und sie entschied sich für die letztere Alternative. Am 4. März brachte der Kultusminister Falk im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf ein über „die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen“. Diesem Gesetze gemäß, welches kurzweg das „Sperrgesetz“ genannt wurde, sollten sämtliche, für die Bisthümer, für die zu denselben gehörigen Institute und für die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt und diese Leistungen für den Umfang des Sprengels erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichte, die Staatsgesetze zu befolgen. Sollten

trotz dieser Erklärung einzelne Empfangsberechtigte den Staatsgesetzen den Gehorsam verweigern, so war die Staatsregierung ermächtigt, die Leistungen für dieselben wieder einzustellen; sie wurden für die einzelnen Empfangsberechtigten wieder aufgenommen, wenn dieselben durch Handlungen die Absicht an den Tag legten, die Staatsgesetze zu befolgen. Ueber die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge blieben gesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Wer die schriftlich erklärte Verpflichtung zur Befolgung der Staatsgesetze widerrief oder im Widerspruch mit ihr die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze verletzte, sollte durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen werden. Nahm ein solcher trotz der Entlassung noch Amtshandlungen vor, so wurde er mit Geldbuße bis zu 300 M., im Wiederholungsfall bis zu 3000 M. bestraft. Nur die Anstaltsgeistlichen sollten als Staatsbeamte von dieser Gehaltssperrung, die mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes begann, ausgeschlossen sein. Der Begriff „Leistungen aus Staatsmitteln" wurde dahin definirt, daß nicht nur bare Besoldungen und Zuschüsse, sondern auch alle Naturallieferungen an Getreide und Holz, die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten, sowie an Mobilien jeder Art, darunter zu verstehen seien. In den dem Entwurfe beigegebenen Motiven war auf die Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 23. August 1821 zurückgegriffen, durch welche die päpstliche Bulle: de salute animarum die königliche Sanktion erhalten hatte, und in welcher der Grundsatz ausgesprochen war, „daß die katholische Kirche des preußischen Staates, soweit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen beziehe, diese nur beziehen könne und dürfe, so weit und so lange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achte und anerkenne". Durch das Verhalten der Bischöfe gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, vom Kaiser unterzeichneten und gehörig publicirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 seien jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der „höchsten Großmuth und Güte", wie Papst Pius VII. sich in der Bulle ausdrückte, empfangen habe, aufs schwerste geschädigt und verletzt. Der Staat sei daher ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Klerus

zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehre, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung des Klerus beigetragen habe. Würde er dies noch länger unterlassen, so müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Diesem Vorwurfe dürfe er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem die Encyclica des Papstes vom 5. Februar veröffentlicht worden sei, welche die preußischen Bischöfe, so weit bekannt, ohne einen Widerspruch hingenommen hätten. Die Diöcese des katholischen Bischofs Reinkens in Bonn und die der Utrechter Kirchengemeinschaft angehörige katholische Gemeinde Nordstrand in Schleswig-Holstein, welche die Staatsgesetze anerkennen und befolgen, würden ebendeßwegen von diesem Gesetze nicht berührt.

In diesen Motiven war klar und offen ausgedrückt, daß, wer die Staatsgesetze und ebendamit die Souveränetät des Staates nicht anerkenne, von dem Staat auch keine Besoldung und dergleichen zu erwarten habe, und daß, eine mit Unterminirung des Staates beschäftigte ecclesia militans aus Staatsmitteln zu unterhalten, gerade so unsinnig wäre, wie wenn Deutschland in dem Feldzug von 1870 und 1871 Subsidiengelder an Frankreich bezahlt hätte. Lange genug hatten sich diese Verhältnisse einer nebelhaften und heuchlerischen Beleuchtung erfreut; es war Zeit, daß endlich einmal ein voller Lichtstrahl der Wahrheit in dieselben einströmte und das Schwarz vom Weiß recht erkennbar unterscheiden ließ. Die klerikale Presse behandelte den Gesetzentwurf mit erkünstelter Gleichgiltigkeit, um den wirklichen Eindruck, welchen derselbe in ihrem Lager hervorbrachte, zu verhüllen. Die „Germania" sagte, der Gesetzentwurf sei eine Bagatelle gegenüber den Maigesetzen der beiden vergangenen Jahre; Erfolg werde er nicht im mindesten haben; denn nicht geistige, nur materielle Interessen würden dadurch geschädigt; der für den Klerus erwachsende Verlust würde von den Gemeinden aufzubringen sein. Dieser Verlust wurde nach amtlichen Angaben auf 1,242,774 M. für die Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute, auf 35,145 M. für katholische Konsistorien, auf 1,399,909 M. für katholische Geistliche und Kirchen berechnet. Ob ein solcher Verlust, wie er mit der Kündigung der Geld- und Naturalbesoldungen und der Amtswohnungen verbunden war, von der dadurch be-

troffenen Geistlichkeit wirklich mit Gleichgiltigkeit hingenommen und Jahr für Jahr ertragen werde, war abzuwarten, und ob die Gemeinden oder Privaten Lust haben, in diese finanzielle Lücke einzutreten und neben dem Peterspfennig auch noch einen recht gewichtigen Kleruspfennig jährlich zu bezahlen, war auch noch nicht so ganz ausgemacht. Jedenfalls hatten die preußischen Bischöfe eine minder humoristische Anschauung von dieser Sache. Dieselben kamen am 30. März in Fulda zusammen, beriethen sich über ihre Stellung zu dem Gesetzentwurf und unterzeichneten am 2. April eine Eingabe an den Kaiser, worin sie die vom Gesetze verlangte Erklärung „unbedingter Befolgung der Staatsgesetze für unvereinbar mit dem Gewissen eines Christen" erklärten, sich in eine Parallele setzten mit den Aposteln, welche lieber den Tod erduldet, als das obrigkeitliche Verbot, die göttliche Wahrheit zu verkündigen, beobachtet hätten, die Leistungen des Staates als die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit bezeichneten und es für eine Unmöglichkeit hielten, daß es den Intentionen des Kaisers entsprechen könnte, „eine solche Untreue und Pflichtverletzuug", wie es die Anerkennung der Staatsgesetze wäre, von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern; der Kaiser möchte daher „dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedenstörender Verwirrung" die Sanktion versagen. Die vom Staatsministerium am 9. April ertheilte Antwort sprach das Erstaunen und Bedauern über die Behauptung der Bischöfe aus, als ob es in Preußen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit bereitwillig befolgt würden, nannte es eine Unwahrheit, daß irgend ein Gesetz den Geistlichen die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersage, und forderte die Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der vatikanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folgen der letzteren vorausgesehen und mit beredten Worten verkündigt hätten, auf, sich selbst zu fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen Deutschland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und welche die Regierung jetzt mit jenen beklage. Darauf er=

widerten die Bischöfe in einem langen Aktenstücke vom 30. April, suchten die aufgedeckten Blößen zu verhüllen, die Vorwürfe zu entkräften, die Gründe, weßhalb sie die Erklärung unbedingter Befolgung der Staatsgesetze verweigern müßten, näher darzulegen und wegen der Hinweisung auf ihr Verhalten vor dem vatikanischen Koncil damit sich zu rechtfertigen, daß sie ihrem Ueberzeugungswechsel die Auslegung gaben, „daß nach der Entscheidung des ökumenischen Koncils für uns Bischöfe, wie für jeden katholischen Christen, die von dem Koncil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewißheit feststand.“ Wenn sie sodann leugneten, „daß in irgend einem andern deutschen oder fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbstständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen bereitwillig angenommen und beschworen worden sei,“ so wäre ihnen das Studium des Konkordats, der organischen Artikel und der anderen Staatsgesetze in Frankreich zu empfehlen. Nach diesen darf ohne Zustimmung und Bestätigung der dortigen Regierung kein vatikanisches Aktenstück, mag es Bulle, Breve oder wie sonst heißen, angenommen, veröffentlicht, ausgeführt werden, darf kein päpstlicher Gesandter einen amtlichen Auftrag besorgen, hat kein Beschluß der allgemeinen Koncilien irgendwelche Geltung. Die Bischöfe werden von der Regierung ernannt, vom Papst nur bestätigt; sie können ohne Genehmigung der Regierung vom Papste nicht abgesetzt werden und dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung keine Diöcesansynoden oder Landeskoncile oder irgendwelche berathende Versammlungen des Klerus (wir erinnern an Fulda) halten, dürfen ohne Genehmigung der Regierung die Generalvikare, Domherren und Pfarrer nicht ernennen. Die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen vorzunehmen, ist den Geistlichen bei hoher Geldstrafe und im Wiederholungsfall bei einer Gefängnißstrafe von 2 bis 5 Jahren verboten. Auch die Errichtung geistlicher Orden und Klöster, die Erwerbung von Grundstücken und das Antreten einer Erbschaft seitens dieser Körperschaften ist von der jedesmaligen Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Ewige klösterliche Gelübde sind untersagt, dieselben je nach dem Alter der Gelobenden auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren beschränkt. Diese französischen Gesetze enthalten ganz unzweifelhaft Beschränkungen der päpstlichen Gewalt, wie sie in den preußischen

Maigesetzen nicht zu finden sind. Wenn die französische Regierung von denselben nicht immer Gebrauch macht und zuweilen ein Auge oder auch beide Augen zudrückt, so ist das ihre Sache; bei aller Duldung der Regierung bleiben die Gesetze doch in Geltung und können einmal von irgend einem Usurpator ebenso fest in die Hand genommen werden wie von dem ersten Konsul Napoleon, der sie mit dem Vatikan vereinbart, beziehungsweise demselben diktirt hat. Auch könnte den preußischen Bischöfen ihr Kollege Hefele von Rottenburg sagen, daß es in Württemberg kein einziges bischöfliches Konvikt gibt, sondern lauter Staatskonvikte, welche in allen Beziehungen unter der Leitung der Staatsregierung stehen, und in welchen sämtliche Lehrer vom Könige ernannt werden.

Bei der ersten Lesung des sog. Sperr- oder Brotkorbgesetzes im Abgeordnetenhaus, welche am 16. März stattfand, bestritt Reichensperger der Regierung das Recht, rechtsverbindliche Leistungen des Staates einzustellen, tadelte, daß die Motive von Nichtanerkennung der Majestätsrechte sprechen, fragte, ob denn diesen Majestätsrechten gegenüber kein Vertrag mehr rechtsbeständig sei, und nannte das Gesetz geradezu ein Gesetz der Rache, das mit Vorsatz Unrecht thun wolle, für welch letztere Aeußerung er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde. Der alte Gerlach sprach von der größten Verfolgung, die sich jemals vollzogen, von Abschaffung jeder Religion, von einer Kriegserklärung gegen Rom, als ob nicht vielmehr am 5. Februar eine Kriegserklärung von Rom erlassen worden wäre. Der Kultusminister Falk vertheidigte energisch das Gesetz, mit welchem der Staat ein Zeugniß dafür ablege, daß er sich nicht verhöhnen lasse, und daß er in diesem Kampfe thun werde, was er seiner Würde schuldig sei. Die Bulle von 1821 sei allerdings zwischen der preußischen Regierung und der päpstlichen Kurie vereinbart worden, aber erstere habe klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich dabei um ein Landesgesetz handle, welches erforderlichen Falles auch durch die Landesgesetzgebung geändert werden könne. Sybel fand es auffallend, daß die Mitglieder der Centrumsfraktion, welche doch die echten Vorkämpfer des römischen Papstes sein wollten, die Ansprüche desselben auf Oberhoheitsrechte so sehr herabzumindern sich bemühten. „Die geistlichen Oberen sprechen draußen in der Welt ganz

anders! Die „Civilta cattolica“ hat die Frage erhoben: „Wovon hängt die Legitimität der Dynastie ab? Welches sind die Merkmale der Legitimität?“ Die Antwort lautete beneidenswerth einfach: „Das hängt von Sr. Heiligkeit dem Papste ab!“ Das Organ des Fürstbischofs Förster fragt gelassen: „Hat der Papst das Recht, Könige abzusetzen?“ und antwortet: „Ei, warum denn nicht?“ Der klerikale Schriftsteller Konrad von Bolanden schildere in seinem neuesten Tendenzroman „Die Reichsfeinde“ die Christenverfolgung unter Kaiser Diokletian, einem alten guten, aber schwachen Kaiser, und dessen Minister Markus Trebonius, einem sechs Fuß hohen, kahlköpfigen Mann von teuflischer Grausamkeit, der den Kaiser zur Verfolgung der Christen verleite. Jener, immer nur „Mark“ genannt, werde endlich von der Nemesis erfaßt und versinke in einem Sumpfe. Da in diesem Moment der in jenem Roman als „Mark“ aufgeführte Fürst Bismarck in herrlichem Wohlsein in den Saal eintrat, so brach das ganze Haus, mit Ausnahme des Centrums und einiger starren Volkstribunen, in einen ungeheuren Jubel aus. Von seinen Kollegen über den Zusammenhang aufgeklärt, wandte sich Bismarck in seiner Rede zuerst gegen Gerlach, sprach von der falschen Anwendung des an sich richtigen Satzes: „Man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen“ und legte ihn, auf die jetzigen Zustände angewandt, dahin aus, daß er sagte, er glaube Gott zu gehorchen, wenn er seinem Könige diene, welcher einem großen Staatswesen vorstehe und die Befreiung von fremdem Geistesdruck und die Unabhängigkeit seines Volkes gegen römischen Druck zu schützen habe. Die Frage, um die es sich hier handle, sei einfach die, ob man dem Papste mehr gehorchen solle, als dem Könige, und für ihn sei denn doch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Papste und Gott. Große Erfolge verspreche er sich von diesem Gesetze nicht; denn der Papst und zehnmal mehr der Jesuitenorden seien viel zu reich, als daß es ihnen auf diese Summe ankommen könnte. Aber auf den Erfolg komme es auch nicht an. „Wir thun mit diesem Gesetzentwurfe einfach unsere Pflicht, indem wir die Geistesfreiheit der deutschen Nation gegen die Ränke des Jesuitenordens und des von diesem geleiteten Papstes vertreten. Das thun wir mit Gott für König und Vaterland.“ Der Abgeordnete Kapp bezeichnete den Kaiser Napoleon und den Papst als die zwei Wohlthäter, welche an unserer

nationalen Sache mitgearbeitet hätten, und sprach für Fortsetzung des Kampfes „bis einer unten zu liegen kommt, und wer unten liegen wird, das werden Sie (zum Centrum) lernen.“ Der Antrag Reichensperger's auf Ueberweisung des Entwurfes an eine Kommission wurde abgelehnt und die zweite Lesung im Plenum beschlossen.

Bei der artikelweisen Berathung des Gesetzes, welche am 18. und 19. März stattfand, verlas Freiherr v. Wendt die ganze Encyclica, scheinbar, um dadurch die Motive des Kultusministers zu entkräften, in Wahrheit aber, um die Encyclica, deren Veröffentlichung von der Kanzel und durch die Presse verboten war, in der gesamten Presse unter der Rubrik „Landtagsverhandlungen“ ungestraft zum Abdruck zu bringen. In Folge dieser klerikalen List wurde die Geschäftsordnung dahin abgeändert, daß die Verlesung von Aktenstücken von der Genehmigung des Präsidenten abhängig gemacht wurde. Sämtliche Artikel des Gesetzes wurden angenommen und auf den Antrag von Jung und Wehrenpfennig dem Artikel über die Wiederaufnahme der Leistungen ein Zusatz beigefügt, wodurch diejenigen Geistlichen, welchen in Folge ihrer Gehorsamserklärung die Leistungen wieder aufgenommen, aber ebendeßwegen von ihrer kirchlichen Behörde Disciplinarstrafen auferlegt sind, durch Berufung an den kirchlichen Gerichtshof geschützt werden sollten. Windthorst bezeichnete als den Zweck des Gesetzes den, daß die Geistlichen durch Geldentziehung zum Gehorsam gezwungen, die Festung ausgehungert werden sollte, zweifelte aber sehr an einem Erfolge, da die entzogenen Gelder von den Gemeinden und Privaten aufgebracht werden würden. Die Entziehung selbst nannte er sogar einen direkten Vertragsbruch. Da er aber mit seinen Behauptungen wenige Gläubige fand, so machte er, wie gewohnt, verzweifelte Späße und griff den Reichskanzler mit Nadelstichen an. Er sprach von einem Ministerium Hasenclever, das einmal dem Ministerium Bismarck folgen könnte, von den juristischen Kenntnissen Bismarcks, mit denen er vor einer Examenskommission schlecht bestehen würde, von den Urtheilen Bismarcks über das Vermögen des Papstes und des Jesuitenordens, da er doch nicht Finanzminister dieser klerikalen Großmächte gewesen sei. Bismarck erwiderte dem ehemaligen hannöverischen Minister, er zweifle nicht daran, daß derselbe in einem juristischen

Examen besser bestände als er; etwas anderes aber sei es, praktische Politik zu treiben und sich mit einigem Erfolge mit der Wohlfahrt des eigenen Landes zu beschäftigen; das glaube er besser zu verstehen, und gewiß wäre jeder Staat zu bedauern, dem es beschieden wäre, von dem Abgeordneten Windthorst regiert zu werden. „Die Herren aus Hannover haben ja die Erfahrung gemacht, und sie werden mir sagen können, ob sie lieber einen streng examinirten oder einen dem Lande nützlichen Minister haben wollen.“ Daß dieses Gesetz, obgleich sich die Regierung wenig Erfolg davon verspreche, doch vorgelegt worden sei, sollte auch für Windthorst nicht unbegreiflich sein; denn die Zurückbehaltung dieser Gelder sei für den Staat eine Anstandspflicht; derselbe könne nicht stillschweigend dulden, daß mit seinen eigenen Mitteln der Aufruhr genährt werde. Für den Staat habe dieser Kampf die sehr günstige Folge, daß er weit geschlossener dastehe. Nicht bloß die Minister, auch solche Parteien, welche sonst nicht immer Hand in Hand mit diesen giengen, die äußerste Rechte und die äußerste Linke, Konservative und Fortschrittspartei, seien zu der Einsicht gekommen, daß angesichts der von der Kurie drohenden Gefahren ein starker Staat bestehen müsse. Es würden mit der Zeit nur noch zwei große Parteien bestehen, eine staatsfreundliche und eine staatsfeindliche. Hinsichtlich des Einwurfs, daß er die Vermögensverhältnisse des Papstes und der Jesuiten nicht zu schätzen vermöge, entgegnete Bismarck, daß man, wenn man 25 Jahre in größeren politischen Geschäften zugebracht habe, eine Menge Dinge erfahre, und so glaube er mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu können, daß er, wenn er den Jesuitenorden zur Einkommensteuer einschätzen sollte, ihn, wenn auch nicht ganz so hoch wie das Vermögen des verstorbenen Rothschild, aber doch über die Hälfte desselben, etwa auf 250 bis 280 Millionen Thaler, also ungefähr eine Milliarde Franken im Kapital einschätzen würde. „Wir sind auch nicht ganz ohne jesuitische Fühlung. Ich will nicht soweit gehen zu sagen: Von Zeit zu Zeit sehe ich den Alten gern.“ Das Vermögen des Papstes erreiche allerdings nicht diese Ziffer; doch habe der Peterspfennig im vorigen Jahre allein 12 Millionen Franken eingetragen; davon könne man als Bischof leben, unter Umständen auch politische Zwecke unterstützen, auch Anleihen machen. Gegenüber der Andeutung Windthorst's, daß sich wohl für die beiden kämpfenden Par-

teien diplomatische Anknüpfungspunkte finden ließen, wies Bismarck die Initiative der Gegenpartei zu und sprach das stolze Wort: „Wer uns braucht, wird uns auch zu finden wissen.“ Der Abgeordnete Gneist fragte, was denn die Versicherung des nur passiven Widerstandes nütze, wenn man alles, was in menschlicher Kraft stehe, thue, um andere Menschen zum aktiven Widerstande aufzufordern. Rede man dem gemeinen Manne immer davon, daß sein Glaube verfolgt, seine Priester mißhandelt, seine heiligsten Rechte mit Füßen getreten, daß die Gesetze der deutschen Fürsten dazu gegeben würden, um das katholische Volk lutherisch zu machen, so werde, zumal wenn die den Widerstand zur religiösen Pflicht machenden päpstlichen Bullen noch hinzukämen, das Volk endlich losschlagen. Dafür sei die Partei verantwortlich; denn jede Partei müsse es sich gefallen lassen, daß sie zunächst nach ihren Mitteln beurtheilt werde.

Bei der dritten Lesung am 6. April sprachen unter Anführung der bereits vorgebrachten Gründe Reichensperger, Graf Praschma, Freiherr v. Heeremann, Windthorst gegen das Gesetz, Jung, von Kardorff, Kultusminister Falk, Gneist, Virchow für dasselbe. Jung kritisirte das ganze päpstliche System und den als Grundlage dienenden Satz, daß der Papst der Stellvertreter Christi auf Erden sei, sprach von dem Telegraphenapparate, welchen der Papst habe, und mit dem er auf das Gewissen der Katholiken drücke, und beantwortete die Frage, warum die große Masse sich immer noch willig in Roms Joch füge, mit der psychologisch-historischen Bemerkung, daß Rom der Repräsentant der vis inertiae, der passiven Widerstandskraft des großen Haufens gegen jeden Fortschritt in der Kultur und Geschichte sei. Dieses passive, vegetative Verhalten gegenüber dem Fortschritte sei an und für sich eine Naturbedingung, die man hinnehmen müsse; aber sobald so etwas eine Organisation erhalte, und zwar in einer Macht wie die römische, werde es ein staats- und kulturfeindliches Institut. „Außerdem aber ist Rom das Asyl und das Receptaculum für alle diejenigen, welche von geistlicher und weltlicher Macht durch den Lauf der Ereignisse depossedirt sind: Exkönige, Exminister, Exexcellenzen, Gelehrte und Künstler, die keinen Anhalt beim eigenen Volke mehr finden, alles das gravitirt nach Rom; Kronprätendenten, die Brandfackel in der einen, den Rosenkranz in der andern Hand, Mordprinzen, die durch Deutschland steckbrieflich verfolgt werden wegen ihrer mit indianischer

Grausamkeit begangenen Verbrechen, und die von dem hohen katholischen Adel als Glaubenshelden gastlich aufgenommen werden, Thronkandidaten, Parteiführer, alles was von dem Strome der Ereignisse an den Rand geworfen ist, alles das gravitirt nach Rom und will sich der Maschine bemächtigen, mit der von jeher von Rom aus die Gewissen der einfältigen Leute aufgeregt worden sind gegenüber den großen Produkten der Weltgeschichte." Der Gesetzentwurf wurde vom Abgeordnetenhause mit großer Mehrheit angenommen und hatte nun die Linie des Herrenhauses zu passiren.

Das Herrenhaus lehnte den Antrag des Grafen zur Lippe, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, ab und berieth dasselbe, wie das Abgeordnetenhaus, im Plenum. Die drei Lesungen erfolgten am 14., 15. und 16. April. Neue Gesichtspunkte waren nach den erschöpfenden Debatten des Abgeordnetenhauses nicht mehr aufzustellen. Was den Debatten einiges Interesse verlieh, war die Wahrnehmung, daß in der feudalen Partei sich eine Spaltung vollzog. Die Intransigentes des Herrenhauses, Graf zur Lippe, Graf Brühl, v. Kleist-Retzow beharrten auf ihrer Opposition gegen die Bismarck'sche Kirchenpolitik, sprachen, wenn man den Gehorsam gegen die Gesetze verlangte, von „republikanischen Floskeln," wollten dem Könige bis zum letzten Blutstropfen gehorchen, erkannten aber eine Majestät der Gesetze in Preußen nicht an. Andere aber erinnerten sich denn doch, daß sie nicht in Asien, sondern in Deutschland, in einem konstitutionellen Staate seien, wo man sich das Königthum nicht bloß mit einer stattlichen Anzahl von Regimentern, sondern auch mit einer soliden Garnitur von Gesetzen denke und beide in die innigsten Wechselbeziehungen zu einander setze. In diesem Sinne sprachen unter anderen Graf Udo zu Stolberg und von Maltzahn. Beide erklärten, sie hätten seinerzeit gegen die Maigesetze gestimmt, müßten aber dieselben, seitdem sie Staatsgesetze geworden seien, anerkennen wie jedes andere Staatsgesetz und der Ausführung derselben das Wort reden; bei der staatsfeindlichen Spaltung der Klerikalen und auf die Encyclica hin sei dem Staate nicht zuzumuthen, einer so geschlossenen Oppositionspartei noch Geld zu geben. Kultusminister Falk widerlegte die Behauptung Kleist-Retzow's, daß durch diesen Kampf auch die evangelische Kirche berührt werde; diese achte die Staatsgesetze, weßhalb dieses Gesetz für sie gar nicht bestimmt sei. Beseler knüpfte an die Erklärung des Grafen zur Lippe, daß die Bulle von 1821 ein Staatsvertrag

sei, die Bemerkung, daß Staatsverträge in zwei Fällen einseitig aufgelöst werden könnten. Der eine Fall sei die Aenderung der wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen der Vertrag zu Stande kam, der andere sei der Krieg. Beides finde hier statt. Der unfehlbare Papst erkenne den modernen Staat nicht mehr in seiner vollen Souveränetät an und habe in der Encyclica den Krieg erklärt. Fürst Bismarck gab seiner „herzlichen Freude" Ausdruck, daß er endlich aus den Reihen der Konservativen ein offenes Bekenntniß zu dem Evangelium der Reformation gehört habe, und bedauerte, daß dieses Bekenntniß nicht schon bei der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes abgelegt worden sei, da dann der ihm so bittere Bruch zwischen ihm und der konservativen Partei vermieden worden wäre. Er betrachte die heutige Erklärung als eine Brücke, um die alten Beziehungen wieder anzuknüpfen. Kleist-Retzow sei das evangelische Bewußtsein vollständig verloren gegangen; für ihn sei nur die katholische Kirche die Kirche. Wer denn die katholische Kirche sei? Doch niemand anders als der Papst? Beim Erlaß der Verfassung hätte man noch glauben können, daß die der katholischen Kirche eingeräumten Rechte den katholischen Unterthanen des Staates zu Gute kämen; heute aber wisse man, daß es Rechte der katholischen Gemeinde gar nicht gebe und daß der katholische Unterthan nur ein Stein des Pflasters sei, auf dem der Priester stehe. Auch die Bischöfe hätten von den ihrer Kirche verfassungsmäßig garantirten Rechten keine Vortheile; denn der Papst habe sich auch an deren Stelle gesetzt; er könne sie absetzen und verlangen, daß sie auf seinen Befehl ihre Ueberzeugungen opfern. Die Mitglieder der katholischen Kirche hätten nicht einmal das Recht, anders zu denken, als ihnen vorgeschrieben sei, ein Recht, das doch der Soldat habe. Das ganze Gesetz wurde vom Herrenhause mit einer Mehrheit von 91 gegen 29 Stimmen angenommen. Unter den letzteren befanden sich 16 Katholiken und Polen und nur 13 Evangelische. Diese 13 bildeten den traurigen Rest der einst so kompakten und mächtigen Partei Stahl-Gerlach. Durch den Uebertritt vieler Mitglieder derselben zur Mehrheit wurde diese eine so bedeutende, nicht allein durch den Pairsschub; denn zieht man die 24 Mitglieder, welche durch den Pairsschub in das Herrenhaus gekommen sind, von den 91 die Mehrheit bildenden Stimmen ab, so bleibt immer noch die stattliche Mehrheit von

67 gegen 29 Stimmen übrig. Am 22. April wurde das Gesetz vom Kaiser unterzeichnet und darauf vom Staatsanzeiger als Staatsgesetz veröffentlicht.

Inzwischen stand auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses bereits eine zweite Vorlage, welche zwar kein Kirchengesetz war, aber mit dem Erlaß der Kirchengesetze zusammenhieng. Im Landtage und in der Presse mußte man von klerikaler Seite beständig den Vorwurf hören, die gegen die katholische Kirche vorgeschlagenen und ausgeführten Maßregeln ständen mit der preußischen Verfassung im Widerspruch und das Verhalten der Regierung und des Landtags sei ein verfassungswidriges, und dem Volke wurde in Folge dessen der Glaube beigebracht, daß der Widerstand gegen solche Gesetze ein sehr verdienstliches Werk sei. Dabei beriefen sich die Klerikalen auf den Wortlaut der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde. Diese Artikel lauteten: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft in Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf Patronaten oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.“ Wir erinnern uns, daß das Abgeordnetenhaus sich schon einmal mit diesen Paragraphen zu beschäftigen hatte. Es war 1873 bei Vorlage der Maigesetze. Damals lautete der § 15 noch ganz anders: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt in Besitz und Genuß der für

ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds," und in § 18 fehlte der Abschnitt, welcher von der gesetzlichen Regelung der Befugnisse des Staates handelt. Auf jene ursprüngliche Fassung, wie die unglückliche Gesetzgebung von 1850 sie schuf, sich stützend, hatten bekanntlich die Bischöfe mitten im Staate Friedrichs des Großen ihren Kirchenstaat aufgebaut, um das Kultusministerium, in welchem zum Ueberfluß noch die katholische Abtheilung saß, sich nichts gekümmert und sich so zu unumschränkten Herren in ihren Diöcesen gemacht. Den Widerspruch zwischen diesen Paragraphen und den Maigesetzen suchte die Gesetzgebung von 1873 auszugleichen und nahm an den Paragraphen 15 und 18 die angegebene Aenderung vor. Die neue Redaktion war nicht sehr glücklich. Man sieht ihr die Schüchternheit an. Es war das erste Stadium des Kulturkampfes. Man wollte medicinisch kuriren, wo nur eine tief einschneidende chirurgische Operation helfen konnte. Immer noch war von der „Selbstständigkeit" der Ordnung und Verwaltung und von der Aufhebung des „Ernennungsrechtes" u. s. w. die Rede. Die Einschränkungen folgten zwar auf dem Fuße; aber dem Volke war leicht weiszumachen, daß die Selbständigkeit alles, die Einschränkungen nichts seien. So wurde mit diesen Paraprahen fortwährend Revolution getrieben. Dieses Agitationsmittel mußte dem Klerus genommen, die Verfassung noch mehr als bisher in Einklang mit der neuen Kirchengesetzgebung gebracht werden, wenn auch ein paar Paragraphen darüber zu Grunde giengen. Die Regierung legte also dem Abgeordnetenhause folgenden kurz gefaßten Gesetzentwurf vor: „Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate regelt sich nach den Gesetzen des Staates." Was an diesem kurzen Entwurfe auszustellen war, das war, daß er nicht noch kürzer war, daß er sich nicht auf die einfache Aufhebung der 3 Paragraphen beschränkte, sondern einen nicht über aller Anfechtung stehenden zweiten Satz hinzufügte. Der Ausdruck „Rechtsordnung der Kirche" war offenbar unglücklich gewählt, da man nicht wußte, ob bloß die äußere Rechtsordnung gemeint sei, was zu wenig wäre, oder die ganze Kirchenverfassung, was zu viel wäre, und mit unglücklichen Ausdrücken hatte man bisher gerade genug Unglück ge-

habt. Die Unterwerfung unter die Staatsgesetze verstand sich nach der Publikation der Specialgesetze von selbst. Die evangelische Kirche wurde durch Aufhebung dieser Paragraphen nicht im mindesten geschädigt, da sie mit keinen Oberen zu verhandeln hat und nicht im Genusse der in denselben angeführten Privilegien war.

Das Abgeordnetenhaus debattirte über diesen Gesetzentwurf am 16. April, 19. April und 11. Mai. Reichensperger, auch diesmal Führer der Opposition, bezeichnete den Entwurf als einen durchaus unbegründeten, stellte Unfehlbarkeitsdogma und Encyclica als die unschuldigsten Kinderspielwaaren und die Centrumsfraktion als ein Muster von Loyalität hin und sprach viel von dem überaus zarten und frommen Gewissen der Priester, das man weder mit Gesetzen noch mit dem Säbel in der Hand korrigiren könne, als ob andere Menschen nicht auch ein Gewissen hätten und doch den Staatsgesetzen sich fügen müßten, mag ihr Gewissen zu den einzelnen Bestimmungen derselben Ja oder Nein sagen. Schmidt (Sagan) erwiderte ihm daher ganz richtig, auf eine Berücksichtigung der einzelnen Gewissen könne man sich nicht einlassen, und rief dem Centrum zu: „Sie haben kein größeres Recht als wir alle." Richter (Sangerhausen) erklärte die Ansicht, daß die katholische Kirchenverfassung göttlichen Ursprungs sei, für die größte Täuschung, da sie vom Tridentiner Koncil stamme, während dessen der heilige Geist immer zwischen Rom und Trient im Postfelleisen unterwegs gewesen sei. Schorlemer-Alst glaubte die Unrichtigkeit des Vorwurfs, daß das Centrum sich vom Papst beeinflussen lasse, damit beweisen zu können, daß er sagte, Bismarck habe selbst vor einigen Jahren vom Papste eine Beeinflussung des Centrums verlangt, sei aber damit abgewiesen worden. Sodann prophezeite er den völligen Ruin der Verfassung und wandte sich mit diesem Schauerbild besonders an die Fortschrittspartei, welche heute dem Reichskanzler Heeresfolge leiste und, ohne es zu wollen, den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus zu Grunde richten werde. Virchow fand dieses zärtliche Festhalten an den Verfassungsparagraphen seitens des Centrums höchst auffallend, da dasselbe sonst sehr bereitwillig zur Aufhebung solcher Paragraphen seine Hand geboten habe. Als Herr v. Mühler den Gesetzentwurf eingebracht habe, wonach der Paragraph 25 der Verfassung: „In öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt" aufgehoben

werden sollte, hätten sämtliche Mitglieder des Centrums, mit Ausnahme des nun von ihnen verketzerten Domkapitulars Küntzer, für die Aufhebung gestimmt. „Sie sind geneigt, Verfassungsartikel aufzuheben, wenn es ihnen paßt, und erklären es für ein Horribile, wenn es ihnen nicht paßt. Die Zahlen der drei Verfassungsartikel, um deren Aufhebung es sich heute handelt, werden allerdings als Leichensteine stehen bleiben, aber als Leichensteine früherer Thorheiten und als Denksteine zur Warnung für alle, welche später einmal eine Verfassung zu machen haben. Der Kultusminister Falk sprach von den heftigen Angriffen, denen der Staat ausgesetzt sei. „In dieser ernsten Zeit braucht die Gesetzgebung freie Bahn. Sie können es dem Staate nicht zumuthen, daß er sich durch seine eigene Gesetzgebung die Hände binde; frei muß er jetzt seine Hände haben und sagen können: Die Grenze zwischen mir und der Kirche bestimme ich und niemand anders."

Der Reichskanzler brachte die Debatte vom 16. April in einem längeren Vortrag auf ihre Höhe. Davon ausgehend, daß die Staatsregierung nur ungern daran gegangen sei, eine Aenderung der Verfassung vorzuschlagen, da auch nach ihrer Ansicht das Staatsgrundgesetz sich einer größeren Stabilität erfreuen sollte als die Gesamtheit der übrigen Gesetze, erklärte er, dasselbe dürfe aber auch nicht unabänderlich sein, zumal nicht, wenn die Bedingungen, welche irgend einem Artikel desselben als Entstehungsrecht und als Grundlage gedient hätten, sich änderten. Frage man, ob solche Veränderungen eingetreten seien, so werde niemand im Zweifel sein, daß, wenn die Zustände im Jahre 1850 die jetzigen gewesen wären, die Artikel 15, 16 und 18 nicht zu Stande gekommen wären. Und indem er die Umwandlung der Episcopalkirche zu einer absoluten Herrschaft des Papstes historisch nachwies, beleuchtete er auch die Konsequenzen einer solchen. „Diese absolute Macht steht einem Ausländer zu, gewählt von einer italienischen oder doch der Mehrzahl nach italienischen Prälatur, mit ausländischen Zwecken, die mit dem Deutschen Reiche und mit dem preußischen Staate wenig zu thun haben. Wir haben also hier einen fremden mächtigen Monarchen, mit einem Programm, das dem des Staates schnurstraks entgegengesetzt ist, das so feierlich wie möglich öffentlich verkündet worden ist, das jeder annehmen muß, der nach der Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, das als Glaubensar-

tikel geachtet werden will wie kein politisches Programm. Und dieses Programm würde nun dem Papste selbst die Glaubenspflicht auferlegen, mit der Mehrheit der preußischen Unterthanen, mit den Evangelischen vollständig aufzuräumen, da dieselben nach diesem Programm gar nicht existenzberechtigt sind. Weiter würde er nach demselben aufräumen müssen mit den konstitutionellen Einrichtungen, mit der Preßfreiheit, deren sich das Centrum in so reichlichem Maße bedient, trotzdem sie durch dogmenartige Dekrete gemißbilligt worden ist. Außerdem müßte die Majorität der Preußen, welche durch die Verfassung das Entstehen eines solchen Staates im Staate ermöglicht hat, katholisch werden, oder würde ihr Vermögen konfiscirt werden, wie es Ketzern gegenüber billig ist. Einem so mächtigen fremden Monarchen, dessen Programm mit Nothwendigkeit zu solchen Konsequenzen führt, können wir die Privilegien nicht belassen, welche wir ihm bisher zugestanden haben, und welche das große Gebiet, das er bei uns beherrscht, zwar der Aufsicht des Staates unterwerfen, ihm aber von dem Gesetze eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist da eine Einschränkung dieser übermäßigen Macht absolut nothwendig nach den Principien der Gerechtigkeit und Duldung, welche unseren Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisirt haben." Der Schluß der Rede ließ einen Blick in eine kommende Friedensära werfen, die wohl erst nach neuen Schlachten und neuen Siegen, nach völliger „Reinigung der Gesetzgebung von den Fehlstellen" eingeläutet werden kann. Die Gesetzgebung von 1850 habe die Festigkeit des Staates in manchen Beziehungen gelockert und Bresche gelegt in die für den allgemeinen Frieden nothwendigen Institutionen. „Diese Bresche muß ausgefüllt werden. Sobald dies geschehen ist, werden wir zu einem Frieden, vielleicht nicht mit dem Centrum, aber doch mit dem sehr viel mäßigeren römischen Stuhl kommen. So viel an mir ist, werde ich dann dazu beitragen, den Kampf, welchen aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt sind, defensiv, aber in gesicherteren Verhältnissen fortzusetzen und die Aggressive mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen."

Hinsichtlich der von Schorlemer-Alst angeführten Verhandlung mit dem Papste zum Zweck der Beeinflussung des Centrums bemerkte Bismarck, daß er nicht mit dem Papst selbst, der nicht so weltlich sei, sondern mit dem Kardinal Antonelli verhandelt habe.

„Ich hatte dem Kardinal Antonelli gesagt, es sei eine große Gefahr, wenn eine konfessionelle Partei in unsere politischen Geschäfte übertragen werden, wenn das Konfessionelle zu einer weltlichen Herrschaft gelangen sollte. Der Kardinal Antonelli, der ein feiner Kopf ist und nicht so in der Knechtschaft der Jesuiten stand wie mancher andere, sah dies ein, mißbilligte das Verhalten der Partei und erließ ein Reskript, das durchaus nicht in Hinsicht auf Glaubenssachen abgefaßt war, sondern auf rein ärztliche Untersuchung der Verstandeselemente. Darauf schickten die Unternehmer der Centrumspartei einen vornehmen Mann nach Rom und verklagten den Kardinal Antonelli beim Papste, oder wenn die erste Anregung des Kardinals die päpstliche Billigung hatte, so überzeugten sie den Papst, daß er in diesem Falle sich doch einmal geirrt habe, und es wurde a male informato papa ad melius informandum appellirt, und es kam nun eine volle Billigung alles dessen, was geschehen war. Ich bin überzeugt, daß der Papst hier (in dem preußischen Landtag und Reichstag) nach seiner Meinung abstimmen läßt. Meine Hoffnung ist, daß dieser jetzige päpstliche Einfluß auf die Dauer nicht anhält; denn wie uns die Geschichte kriegerische und friedliche Päpste gezeigt hat, so wird auch einmal wieder demnächst die Reihe an einen friedlichen Papst kommen, der bereit ist, auch andere Leute reden zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich wird Frieden schließen lassen, und dann hoffe ich wieder einen Antonelli zu finden, der einsichtig genug ist, um auf den angebotenen Frieden einzugehen.“ Diese Bismarck'schen Enthüllungen erhalten durch die Mittheilung einiger Telegramme ihre sachgemäße Ergänzung. Die Centrumsfraktion bildete sich bekanntlich schon während des deutsch-französischen Krieges; ihre Ziele waren weit mehr politischer als kirchlicher Natur; die Gründung eines deutschen Kirchenstaates und ein neuer Römerzug zur Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes waren nicht bloß Fastenträume eines in Verzückungen schwelgenden Klosterbruders, sondern sehr ernsthaft aufgestellte Ziele der Staatsmänner des Centrums. Sobald Bismarck hievon erfuhr und das Auftreten der Fraktion im Reichstag bemerkte, richtete er, die Folgen einer solchen Mobilisirung mit raschem Blicke übersehend, am 17. April 1871 ein Telegramm an den Grafen Taufkirchen nach Rom des Inhalts: „Ermahnen Sie, ohne Initiative zu nehmen, in gelegent-

lichen Gesprächen, daß die wenig taktvolle Art, in der die ungeschickt konstituirte katholische Reichstagsfraktion ihr aggressives Vorgehen gegen das neue Reich und seine Regierung in Scene gesetzt hat, dem heil. Stuhle die Sympathien in Deutschland mehr und mehr zu entfremden und die Spaltung zu verschärfen droht." Darauf erwiderte Graf Tauffkirchen am 21. April: „Kardinal Antonelli erklärte mir, daß er die Haltung der katholischen sogenannten Centrumsfraktion im Reichstag als taktlos und unzeitgemäß mißbillige und beklage," und am 10. Mai: „Zur Ergänzung, meiner telegraphisch berichteten Unterredung mit Antonelli diene, daß mir mein Kollege N. N. (Vertreter einer katholischen Macht) heute mitgetheilt hat, der Papst habe ihm gegenüber das Auftreten der Katholikenpartei in dem Reichstage als inopportun und unpraktisch bezeichnet und beklagt. Die Mittheilung erfolgte, ohne daß ich dem Kollegen von meiner Unterredung mit Antonelli gesprochen, und es folgt hieraus, daß das trop te zèle der deutschen Ultramontanen hier nachträglich mißbilligt wird."

Der Gesetzentwurf wurde nebst dem Antrag Virchow's, den zweiten Satz über die „Rechtsordnung" zu streichen, nach der ersten Lesung mit allen Stimmen gegen die des Centrums angenommen. In der Sitzung vom 19. April machte Windthorst heftige Ausfälle gegen den Reichskanzler, welcher durch eine Erkältung ans Zimmer gefesselt war, suchte die Tragweite des Vatikanums möglichst abzuschwächen und gab eine Definition des Begriffs „Ketzer", welche schwerlich die Billigung des Jesuitengenerals gefunden hätte. Ihm erwiderten die Minister Leonhardt und Falk. Der Abgeordnete Wehrenpfennig theilte eine Erklärung der „Civilta cattolica", des Organs des jetzigen Papstes, mit: „Der Kampf wird fortdauern, so lange Preußen bestehen wird; denn es steht sowohl sein Ursprung, als seine ganze Entwicklung in direktem Widerspruch mit der katholischen Kirche; Preußen ist der Haupt- und Todfeind Roms, das Hauptbollwerk des Protestantismus; mit ihm steht und fällt der Kampf der Kirche in Europa." An die Regierung richtete er die Bitte, sie möchte nun, nachdem das Haus in patriotischem Sinne allen Schritten gefolgt sei, welche dieselbe als nothwendig zur Beilegung dieses Kampfes bezeichnet habe, die Verwaltung des Staates gleichen Schritt halten lassen mit der Gesetzgebung und die Wirkung dieser Gesetze nicht durch Beibehaltung ultramon-

taner Beamten abschwächen. „Wir haben unsere Schuldigkeit gethan und thun sie auch heute. Thun Sie die Ihrige!" Sybel gab wieder eine seiner lichtvollen historischen Ausführungen, sprach von den krassen Forderungen, welche der milde Pius VII. bei Abschluß des Konkordats an Baiern stellte, von dem alles beherrschenden Einfluß der katholischen Kirche im heutigen Belgien, von den durch den Erzbischof von Köln 1864 angeordneten öffentlichen Gebeten zur Ausrottung der Ketzerei und erklärte zum Schluß: „Wir wollen jetzt auf nationalem Boden dem Kleriker und dem Laien gleiche Freiheit geben und wollen deßhalb die Gesetzgebung den Händen des nationalen Staates anvertrauen, während Sie dieselbe dem Oberhaupt der italienischen Prälatur zu geben wünschen, wenn Sie auch in Ihren Reden hierüber stets ein clair obscur walten lassen. Die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche bestimmt der Staat und wir werden Frieden haben, wenn der Klerus das einsieht." Mit 275 gegen 90 Stimmen wurde das Gesetz angenommen und am 11. Mai endgiltig genehmigt. Das Herrenhaus beschäftigte sich mit demselben am 20. Mai, 22. Mai und 14. Juni und nahm es mit 68 gegen 25 Stimmen an. Es stieß hier auf keine großen Schwierigkeiten. Daß Graf zur Lippe von der Revolution und v. Kleist-Retzow von den Gefahren für die evangelische Kirche sprach, war vorauszusehen und als unabänderliches Fatum mit Resignation hinzunehmen.

Während dieser Gesetzentwurf einen negativen und defensiven Charakter hatte, zeigte die dritte Regierungsvorlage, daß das neue Preußen, wenn angegriffen und in seinen staatlichen Principien bedroht, von der Defensive zu einer für den Betroffenen höchst unangenehmen Offensive überzugehen gewohnt sei. Diese dritte Vorlage handelte von der Aufhebung der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Die Vorlage eines solchen Gesetzes war durchaus geboten; denn den Jesuitenorden und die demselben verwandten Orden aufzuheben, zahlreiche andere Orden aber unangefochten fortwuchern zu lassen, ist denn doch angesichts des heutigen Kriegszustandes eine Inkonsequenz. Diese Orden haben ja meist ihre Oberen in Rom, haben den Weisungen derselben unbedingt und blindlings Folge zu leisten, „wie ein Leichnam, der sich tragen läßt, wohin man will, und behandeln, wie man will, oder wie der Stab eines Greises, welcher

demjenigen, der ihn in der Hand hält, überall und zu allen Dingen dient, wozu er ihn anwenden will". Ihren Oberen haben sie, den Statuten gemäß, als den „Stellvertreter Gottes" zu verehren und demselben „wie Gott selbst" zu gehorchen. Wir haben also in diesen Orden und Kongregationen eine päpstliche Armee, welche ihre Parole im Vatikan erhält, von dem großen Generalstab der Jesuiten geleitet wird und in jetziger Zeit den Auftrag hat, die katholische Bevölkerung gegen die Staatsgewalt aufzureizen, den Widerstand derselben zu organisiren und bei jeder neuen Phase des Kampfes das rechte Schlagwort auszutheilen. So wenig die Regierung den katholischen Klerus, welcher, den vatikanischen Weisungen folgend, die Staatsgesetze nicht anerkennt, aus Staatsmitteln noch länger besolden konnte, so wenig konnte sie diese Orden und Kongregationen, feindliche Besatzungen im eigenen Lande, ungestört ihre täglichen und nächtlichen Streifzüge unternehmen lassen. Beide Vorlagen, das Sperrgesetz und das Klostergesetz, bildeten strategisch ein Ganzes; jenes sollte dem Gegner den Proviant, dieses die Mannschaft entziehen, durch beide also die Kriegführung ihm wesentlich erschwert werden. Auch zeitlich fielen diese beiden Vorlagen zusammen. Unmittelbar nachdem der Ministerrath auf die päpstliche Encyclica hin beschlossen hatte, zur Sicherung der Staatsinteressen zunächst das Sperrgesetz vorzulegen, erklärte Kultusminister Falk, daß er über die ferner noch zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßregeln einen umfassenden Bericht erstatten werde. In einem Schreiben vom 3. April besprach Falk die verschiedenen ins Auge zu fassenden Gegenstände, erklärte die Aufhebung der Orden und Kongregationen für besonders dringlich und legte eine Skizze des zu erlassenden Gesetzes vor. Wenige Tage darauf war das Staatsministerium bei dem Fürsten Bismarck versammelt, eine Reihe von Vorschlägen wurde geprüft, der Gesetzentwurf über Aufhebung der eben besprochenen Verfassungsartikel sofort formulirt, die Aufhebung der Klöster im Princip gutgeheißen und die Grundlinien gezogen. Auf dies hin hatte der Kultusminister den Gesetzentwurf genau zu formuliren, das Staatsministerium nahm am 16. April denselben an und legte ihn am 17. dem Kaiser vor, unmittelbar vor dessen Abreise nach Wiesbaden. Nach einem von dort datirten kaiserlichen Schreiben, welches namentlich wegen der mit Krankenpflege sich beschäftigenden Frauenklöster noch einige Angaben verlangte, wurde

der Entwurf am 23. April im Staatsministerium noch einmal berathen und der Bericht hierüber am 24. nach Wiesbaden abgeschickt. Von da kam derselbe mit einigen Abänderungen hinsichtlich der Fristen für die dem Unterrichte sich widmenden Orden zurück, versehen mit der kaiserlichen Unterschrift vom 29. April.

Durch den ersten Paragraphen des Klostergesetzes sind alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen, die Errichtung von neuen Niederlassungen und die Aufnahme neuer Mitglieder in die bereits bestehenden ist untersagt und die Auflösungsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Für solche Niederlassungen, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, ist diese Frist bis auf 4 Jahre verlängert, damit inzwischen durch Gründung weltlicher Unterrichtsanstalten ein Ersatz für die aufgehobenen geistlichen geboten werden könnte. Sogar über diese 4 Jahre hinaus sollte, wenn es nöthig wäre, der Kultusminister einzelnen Ordensmitgliedern die Befugniß zur Ertheilung des Unterrichtes gewähren können. Die Orden, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, wurden durch den zweiten Paragraphen von dem Aufhebungsdekret verschont, insofern aber damit bedroht, als sie jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden können. Der dritte Paragraph stellt die fortbestehenden Niederlassungen unter die Aufsicht des Staates; nach dem vierten wurde das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen nicht vom Staate eingezogen, sondern einstweilen nur von den Staatsbehörden in Verwahrung und Verwaltung genommen und die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen aus demselben unterhalten; die weitere Verwendung war gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Die dem Gesetze beigegebenen Motive gaben zunächst eine statistische Tabelle über die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften und über die Stationen. Diese Zahlen sprechen ein scharfes Urtheil über die früheren Regierungen aus. Denn eine so rasche und so gewaltige Progression war denn doch eine höchst auffallende Erscheinung. Der Gesamtstand der Ordensmitglieder betrug nach den amtlichen Erhebungen von 1872 und 1873 nicht weniger als 8795, welche in 914 Niederlassungen oder Stationen vertheilt sind, und zwar waren 1032 männliche Mitglieder in 78 Stationen,

7763 weibliche Mitglieder in 836 Stationen. Die Progression war eine so starke, daß die Zahl der männlichen Mitglieder vom Jahre 1855 bis 1867 von 334 auf 1074, die der weiblichen von 579 auf 4803 und vollends bis 1873 auf 7086 stieg, und daß die Zahl der weiblichen Stationen vom Jahre 1853 bis 1873 um 561 sich vermehrte, wovon allein in der Zeit von 1856 bis 1860 210 entstanden sind. Sodann sprachen die Motive von den Gefahren, welche diese zahlreichen geistlichen Genossenschaften durch ihre Organisation, durch die Zwecke, die sie verfolgten, und durch den weitgreifenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung dem Staate bereiten, von dem Mangel an weltlichen Lehrern und Lehrerinnen, welche eine Verlängerung der Auflösungsfrist für die mit dem Unterrichte sich beschäftigenden Orden nothwendig mache, und von den Verdiensten der der Krankenpflege sich widmenden Orden, welche ebendeßwegen eine abweichende Behandlung gestatteten, übrigens gleichfalls der staatlichen Controle und dem Damoklesschwerte der Aufhebung unterworfen seien.

Die Mängel dieses Gesetzes liegen klar zu Tag. Sie bestehen einfach in den Ausnahmen. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß, wenn einmal die Axt an den morschen Baum gelegt wurde, derselbe auch vollständig gefällt und sein ganzes weitverzweigtes Wurzelnetz ausgerottet worden wäre. Daß die barmherzigen Schwestern auf Wohlverhalten geduldet werden, ist sehr zu beklagen, da dieselben so gut wie die anderen unter der Firma der Religion und der Krankenpflege Kirchenpolitik machen, Unduldsamkeit in die Familien hineintragen, Proselytenmacherei treiben, wovon man in München einiges zu erzählen weiß. Ist der Drang dieser katholischen Jungfrauen für den Beruf der Krankenpflege wirklich so groß, so hindert sie ja niemand, das Beispiel der evangelischen Diakonissinnen nachzuahmen und in echt menschlicher Weise, fern von allem Ordenszwang und allen Ordensregeln, das Werk der Barmherzigkeit auszuüben. Aber freilich eine solche mehr bürgerliche Einrichtung, welche den nämlichen Zweck erfüllt, will die katholische Kirche nicht; dieser Zweck ist ihr ja bloßer Nebenzweck, und der Hauptzweck ist ihr, in Hunderten von Orden, Kongregationen und Vereinen ein streitbares Heer sich zu verschaffen und damit die Welt zu erobern und zu beherrschen. Dazu taugen barmherzige Schwestern, die unter römischem Commando stehen,

besser als Diakonissinnen, die keinen Generaloberen haben und kein Gelübde ablegen. Der verstorbene württembergische Märzminister Friedrich Römer stimmte, als er noch Führer der Kammeropposition war, gegen die von der Regierung beabsichtigte Zulassung der barmherzigen Schwestern und motivirte sein Nein mit den schlagenden Worten: „Mit den barmherzigen Schwestern fangt man an und mit den Jesuiten hört man auf." In Preußen schlägt man heutzutag bezüglich der Aufhebung der Orden den umgekehrten Weg ein: mit den Jesuiten fangt man an und bei den barmherzigen Schwestern hört man auf, und zwar das letztere in exclusivem Sinne. Weit schlimmer aber steht es mit der Verlängerungsfrist für die dem Unterricht und der Erziehung der Jugend sich widmenden Orden. Der Staat stellt sich ein sehr beschämendes Armutszeugniß aus, wenn er, der die allgemeine Schulpflicht zum Gesetz erhoben hat, nicht zugleich dafür sorgt, daß diese Schulpflichtigen auch geeignete Lehrer finden, oder doch nur so dafür sorgt, daß er Leute als Lehrer zuläßt, welche die geschworenen Feinde des modernen Staates sind und der Jugend zugleich mit der zweifelhaften Weltweisheit um so sicherer auch den bekannten vatikanischen Extrakt beibringen werden, dessen Etiquette lautet: „Man muß dem Papste mehr gehorchen als dem Könige." Die allgemeine Schulpflicht und die allgemeine Wehrpflicht sind die Grundsäulen des preußischen Staates. Beide brauchen, wenn es nicht ein Kinderspiel, sondern ein männlicher Ernst sein soll, tüchtige Lehrmeister, und so gut es die Pflicht einer Regierung ist, solche um jeden Preis den Wehrpflichtigen zu verschaffen, ist dies auch ihre Pflicht den Schulpflichtigen gegenüber. Sagt die Regierung zu ihrer Rechtfertigung, daß diese Noth mit dem Lehrermangel nun einmal bestehe und nicht über Nacht beseitigt werden könne, so wissen wir recht wohl das eine und geben auch das andere zu, wissen aber auch, daß diesem Lehrermangel schon längst hätte durch eine radikale Verbesserung der äußeren Stellung dieser Lehrer abgeholfen werden können und sollen. Die Besoldungen der Volksschullehrer sind so lange aufzubessern, bis diese Stellen wieder unter die gesuchten Artikel gehören. Daß den Leuten die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür ist ja in unserer Zeit ohnedies gesorgt. Wir gehören bekanntlich nicht zu denen, welche die sogenannten Kulturzwecke auf Kosten der militärischen Zwecke

heben und hätscheln möchten, wie dies die württembergischen Demokraten von 1868 bis 1870 mit rührender Sentimentalität im Stuttgarter Halbmondsaal fertig zu bringen suchten; wir hätten bei der Krisis vom April 1874 gern die volle Regierungsexigenz vom Reichstag verwilligt gesehen; aber das eine thun und das andere nicht lassen, um nicht zu so verzweifelten Surrogaten greifen zu müssen, dies ist unsere gewiß patriotische Meinung. Ob die oben angeführte Mehrexigenz zur Beseitigung des Uebelstandes ausreicht, wissen wir nicht; wenn nicht, so wird der Landtag gerne zur Verwilligung einer weiteren Mehrexigenz sich verstehen. Doch haben wir bei Besprechung dieser Ausnahmezustände den wundesten Fleck immer noch nicht berührt. Der von den Schulbrüdern und Schulschwestern geleitete Unterricht läßt sich doch einigermaßen kontroliren, wenn auch die Erfolge dieser Kontrole sehr bescheiden sein werden. Wer will aber die Klosterpensionate für Mädchen kontroliren? Hier handelt es sich weit weniger um den Unterricht als um die Erziehung, und diese entzieht sich nur gar zu sehr der Beobachtung, ist aber um so sichtbarer in ihren Folgen. Eine in diesen Pensionaten erzogene Tochter wird als ein Werkzeug der Jesuiten in das Elternhaus zurückkommen und wird es für ihre heiligste Pflicht halten, ihre ganze Familie in dieses Fahrwasser hinein zu treiben, jedenfalls aber als Gattin und Mutter ihre Kinder zur stummen Ergebung in das allwaltende Vatikanum heranziehen. Man glaube nicht, daß diese klösterlichen Mädchenpensionate von geringer Bedeutung seien. Die Macht der Klerikalen beruht bekanntlich auf ihrem Einfluß auf das weibliche Geschlecht, durch dessen Vermittlung sie ihre Herrschaft auch auf die Männer und die heranwachsende Jugend ausdehnen. Wer die Mädchen erzieht, erzieht auch die künftigen Mütter und hat durch diese eine ganze Generation in seinem Banne. Es ist daher unbegreiflich, daß, wenn je auch die Lehrorden vier Gnadenjahre erhalten haben und Ordensmitgliedern das Unterrichten gestattet worden ist, nicht wenigstens ein absolutes Verbot gegen alle klösterlichen Erziehungsinstitute erlassen worden ist.

Das Abgeordnetenhaus berieth das Klostergesetz am 7., 8. und 10. Mai. Reichensperger fand es sehr natürlich, daß die Ordensmitglieder ihren Oberen unbedingten Gehorsam leisten, da ja der Staat gleichfalls unbedingten Gehorsam gegen seine Ge-

setze, auch gegen die kirchlichen fordere und selbst die Bischöfe hiezu verpflichten wolle, und erklärte die Vorlage als eine Verletzung der Verfassung, namentlich des Artikels 30. Schorlemer-Alst nannte die Motive ein Denkmal der Unkenntniß mit den wirklichen Verhältnissen der Orden, vor allem aber ein Denkmal der Undankbarkeit. Wozu denn das ewige Gerede von dem Kadavergehorsam in einer Zeit, in welcher der Kadavergehorsam gegen den Fürsten Bismarck einen bisher ungeahnten Grad der Ausbildung erreicht habe. Graf Praschma sprach, im Hinblick auf die Behandlung dieser Orden, von seinem Gefühl der Erbitterung und Beschämung, daß sein preußisches Vaterland so tief gesunken sei. Präsident Bennigsen ertheilte ihm für diesen Ausdruck einen Ordnungsruf. Windthorst machte sich die Vertheidigung des Klosterwesens dadurch sehr leicht, daß er seinen Gegnern zurief, sie verständen nichts von der Sache. Jung erinnerte an das Wort Friedrichs des Großen: „Wo die meisten Klöster und Mönche sind, ist das Volk am dümmsten," und an den fast einstimmigen Ausspruch des statistischen Kongresses von 1869, daß die ganze civilisirte Welt moralisch und volkswirthschaftlich die Klöster verurtheile. Er bedauerte, daß für die Unterrichtsorden, in welchen der Kadavergehorsam den höchsten Grad erreiche, größere Reserven gemacht seien, und schloß mit dem Ausrufe: „Weg mit allen Kongregationen!" Petri hob die beiden Thatsachen hervor, daß sehr viele Orden unter römischen oder französischen Oberen ständen, und daß alle Gegenden, in welchen sich Klöster befinden, verarmen, da die Klostervorstände planmäßig darauf ausgehen, Söhne und Töchter reicher Familien für die Klöster zu gewinnen. Das Klosterwesen habe sich überlebt; es sei jetzt eine Verneinung aller Einrichtungen, auf denen die moderne Kultur beruhe, eine Verneinung der Familie, der Gemeinde, des Staates und des Vaterlandes. Er sprach den Wunsch aus, daß auch mit den barmherzigen Schwestern und den Schulorden gründlich aufgeräumt würde. „Unsere Frauen und Töchter haben sich an der Pflege der verwundeten Krieger im letzten Kriege ebenso betheiligt, wie die barmherzigen Schwestern." Er und seine politischen Freunde seien bereit, der Regierung zum Zwecke eines Ersatzes für die Schulorden jede beliebige Summe zur Verfügung zu stellen, damit das Wort Fichte's verwirklicht werden könne: „Die oberste Aufgabe der Erziehung ist

die, in allen Herzen wahre und allmächtige Vaterlandsliebe zu erziehen.“ Virchow schloß sich diesem Wunsche an und bat Schorlemer-Alst und dessen Glaubensgenossen, die Liberalen doch einmal mit der fortwährenden Beschuldigung zu verschonen, daß sie einfach Knechte des Herrn v. Bismarck seien. In einer Zeit, wo letzterer an solche Dinge noch gar nicht gedacht habe, habe er (Virchow) diese Grundsätze, die jetzt Gesetze werden sollten, auf dem Kampfplatz vertreten. Warum er nun diese Grundsätze verleugnen solle, einfach deßwegen, weil Herr v. Bismarck sie auch angenommen habe? Sybel fand weniger die Aufhebung als die Existenz der Orden im Widerspruch mit der Verfassung, beleuchtete die klösterliche Gehorsamstheorie und wies nach, daß das Klosterwesen thatsächlich die sittliche Persönlichkeit zerstöre. Kultusminister Falk entwickelte die Motive, von welcher die Regierung bei dieser Vorlage geleitet wurde, widerlegte die Einwürfe derer, welche den Ordensleuten immer nur gute Zeugnisse auszustellen vermöchten, und berührte die Frage der Töchtererziehung, an welcher man am deutlichsten die Früchte einer dreißigjährigen Ordenswirksamkeit sehe. Als abschreckendes Beispiel hiefür habe man jenes Uebermaß von Bigotterie, welchem die französische Frauenwelt verfallen sei. Eine große Anzahl von Beamten und Nichtbeamten hätten ihm gesagt, es werde ihnen sehr schwer, auf die Seite der Staatsregierung zu treten, wegen ihrer Frauen. In endgiltiger Abstimmung wurde das Gesetz vom Abgeordnetenhause mit 248 gegen 80 Stimmen, vom Herrenhause, welches am 20. und 22. Mai darüber berieth, mit 66 gegen 24 Stimmen angenommen.

Die vierte Regierungsvorlage betraf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Dieselbe war nicht eine Folge der Encyclica; denn sie wurde schon seit drei Jahren vorbereitet. Nach diesem Gesetz sollte in jeder katholischen Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zur Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten gewählt werden. Der Geistliche sollte der geborene Vorsitzende des Kirchenvorstandes und letzterer bei bestimmten wichtigen Verwaltungsmaßregeln an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden sein. Die Zahl der Kirchenvorsteher sollte, je nach der Zahl der Gemeindemitglieder, 4 bis 10 betragen, die Zahl der Gemeindevertreter dreimal so groß sein als die der gewählten Kirchenvor-

steher. Die Oberaufsicht über diese zwei Gemeindebehörden sollten der Oberpräsident und der Bischof führen und, falls letzterer seinen Pflichten nicht nachkäme, der erstere allein. Das Abgeordnetenhaus trat am 16. Februar in die Berathung des Gesetzes ein, verwies es an eine Kommission von 21 Mitgliedern, gieng am 24. April und am 1. Mai zur zweiten und dritten Lesung über und nahm es mit wesentlichen Amendements mit 238 gegen 82 Stimmen an. An der Generaldiskussion betheiligten sich auf Seiten der Gegner des Gesetzes Reichensperger, Schorlemer-Alst, Windthorst, auf Seiten der Vertheidiger Windthorst (Bielefeld), Haucke, Sybel, Kultusminister Falk und Regierungskommissär Förster. Reichensperger bezeichnete das Gesetz als eine Demokratisirung der kirchlichen Verwaltung, welche noch über das Ideal des Protestantenvereins hinausgehe, als einen Versuch, einen gewissen Succurs in dem Laienelemente zu finden, nachdem die Regierung auf Grund der früheren Kirchengesetze nichts erreicht, sondern nur Ruine auf Ruine gehäuft habe. Wenn er zugleich die Ansicht äußerte, daß die bisherige Verwaltung des Kirchenvermögens eine treffliche gewesen sei, so beantwortete der Kultusminister diese gläubige Einfalt mit aktenmäßigen Angaben über eine gräßliche Mißverwaltung des Kirchenvermögens im Erzbisthum Posen, wo Unterschlagungen der allergröbsten Art, spurloses Verschwinden von Stiftungsgeldern, gänzliche Beseitigung des Kirchenvermögens seitens der Geistlichen stattgefunden hätten, ohne daß die geistlichen Oberen gegen solch strafbare Handlungen je eingeschritten seien, daher selbst Katholiken die Einmischung des Staates wiederholt gefordert hätten. Windthorst erklärte die Regelung des katholischen Kirchenvermögens für eine Sache der Kirche, nicht des Staates, und doch habe man den Bischöfen nicht einmal den Entwurf vorher mitgetheilt; eine Verständigung mit den berechtigten Organen wäre in zwei Stunden zu Stande gekommen. Seine Glaubensgenossen würden gut daran thun, keine Stiftungen mehr in bisheriger Weise zu machen, da das Privateigenthum in Preußen nicht mehr ganz sicher sei. Das Vorgehen der Liberalen zur Beseitigung der Freiheiten könne er nicht begreifen. Wenn man einmal unter einer Regierung stehen müsse, dann lebe es sich unter dem Krummstab noch am besten. Andere giengen in ihren klerikalen Forderungen noch weiter und erklärten geradezu das Kirchen-

vermögen für das Eigenthum der gesamten katholischen Kirche, dessen oberster Verwalter der Papst selbst sei. Gegen solche Extravaganzen erhoben sich der Regierungskommissär Förster und der Abgeordnete Sybel. Jener erklärte den Entwurf für einen wesentlich organisatorischen, wodurch die die katholische Kirche im Rechtsverkehr vertretenden Organe geschaffen werden sollten. Dieser wies nach, wie die Windthorst'sche „Verständigung mit den berechtigten Organen" zu nichts geringerem als zu einem Konkordate führen würde, dessen Auslegung und Bestand nach kanonischem Rechte vollständig der päpstlichen Kurie anheimgestellt wäre, und wie unter der Herrschaft des von Windthorst so gepriesenen Krummstabes die schönen Rheinlande so verkümmert seien, daß sie nun den gewiß nicht schmeichelhaften Namen „Pfaffengasse" führen. Im Namen sämtlicher preußischen Bischöfe richtete der Erzbischof von Köln in einem Schreiben vom 10. März die Bitte an das Abgeordnetenhaus, dem Gesetzentwurf seine Genehmigung zu versagen, da derselbe die der katholischen Kirche in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen garantirte Selbständigkeit beeinträchtige und gewissermaßen eine allgemeine Säkularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich schließe, und da die Faktoren der staatlichen Gesetzgebung zum Erlaß eines solchen Gesetzes nicht kompetent seien; denn nicht die Kirchengemeinde, sondern die Kirche selbst sei die Eigenthümerin des Kirchenvermögens.

Die Kommission stellte verschiedene Anträge zu dem Regierungsentwurfe. Sie wollte die Aufsichtsrechte der Bischöfe sistirt wissen, solange dieselben sich weigerten, dem Gesetze Folge zu leisten, und solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt sei, wollte die Auszahlung von Besoldungen aus dem Kirchenvermögen an die Geistlichen verbieten, solange an letztere die Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt seien, und wollte die Geistlichen weder als geborene Vorsitzende der Kirchenvorstände dulden, noch überhaupt auch nur die Wählbarkeit ihnen zugestehen. Vergebens bat der Regierungskommissär Förster bei der zweiten Berathung des Gesetzes, den Geistlichen wenigstens die Wählbarkeit zu lassen. Wehrenpfennig entgegnete, der Geistliche tauge schon deßwegen nicht zum Vorsitzenden, da er als solcher die Pflicht habe, die Interessen der Gemeinde gegenüber der bischöflichen

Autorität zu wahren, offenbar aber dieser Pflicht werde weder genügen wollen noch können. Mache man den Geistlichen zum Vorsitzenden, so lege man damit den Keim zur Zerstörung der Gemeindeverfassung selbst in das Gesetz. Dieses und die anderen Amendements wurden vom Abgeordnetenhause mit großer Mehrheit angenommen. Das Herrenhaus, welches am 21. und 25. Mai die Berathung des Gesetzes vornahm, genehmigte zwar dasselbe, jedoch mit der Bestimmung, daß der Geistliche als solcher Vorsitzender des Kirchenvorstandes sein sollte, und daß auch bei kommissarischer Verwaltung des Kirchenvermögens den gesperrten Geistlichen ihre Bezüge aus dem Kirchenvermögen nicht vorenthalten werden dürften. Das Abgeordnetenhaus beharrte in seiner Schlußabstimmung vom 4. Juni auf der Ausschließung der Geistlichen aus dem Kirchenvorstande, gab aber, um das Gesetz noch vor dem nahen Schlusse der Session unter Dach und Fach zu bringen, in dem anderen Punkte nach, womit sich das Herrenhaus am 11. Juni zuletzt auch einverstanden erklärte, der Befürwortung des Kultusministers Gehör schenkend.

Im Zusammenhang mit diesen vier Regierungsvorlagen stand der von dem Abgeordneten Petri gestellte Antrag auf Annahme eines die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen betreffenden Gesetzentwurfes. Ein solcher war ein absolutes Bedürfniß, wenn nicht die Altkatholiken in ihren bürgerlichen und kirchlichen Rechten sich empfindlich verletzt fühlen sollten. Bisher hatte sich der Staat in dem Streite seiner katholischen Bürger neutral gehalten. Ohne sich auf eine Entscheidung des wegen der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas ausgebrochenen Streites einzulassen, erklärte er, daß in seinen Augen die Altkatholiken noch ebensogut Katholiken seien wie die vatikanischen Katholiken, daß also jene nicht aus der katholischen Kirche auszutreten, diese ihre Glaubenssätze nicht aufzugeben hätten. Von diesem neutralen Standpunkte ausgehend, schützte der Staat die einzelnen Altkatholiken in ihren Aemtern und in ihren sonstigen Rechten, erkannte ihre kirchliche Organisation an und bestätigte den Bischof Reinkens als katholischen Bischof. Aber hiebei durfte der Staat nicht stehen bleiben; denn zur Theilnahme an dem kirchlichen Leben der Gemeinde fehlte der unter einer vatikanischen Mehrheit lebenden altkatholischen Minderheit sehr viel. Der Staat

mußte also aus seiner bisherigen Position die weiteren Konsequenzen ziehen. Wenn er die Altkatholiken noch als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtete, so war nichts natürlicher, als daß er diesen zum Mitgebrauche der Kirchen und zum Mitgenusse des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden seinen Beistand gewährte. Denn an beiden, an Kirche und an Kirchenvermögen, hatten die Altkatholiken als Katholiken das nämliche Recht wie die vatikanischen Katholiken, somit auch das Recht zur Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens. Wollten die vatikanischen Katholiken die Altkatholiken als Excommunicirte vom Gebrauche der Kirche und des Kirchenvermögens ausschließen, so galt ja eben dieser Grund für den Staat durchaus nicht, da es für ihn keine Excommunicirte gab. Er hatte also die Excommunicirten in ihren alten Rechten zu schützen, und ebendies erstrebte der Antrag Petri's. Dieser staatliche Schutz führte schlechterdings dazu, daß der katholischen Minderheit durch Aufstellung einer gesetzlichen Ordnung ihre rechtmäßige Stellung angewiesen und der ihr gebührende Antheil an den Kirchen und dem Kirchenvermögen ihr verschafft wurde. Der Petri'sche Gesetzentwurf lehnte sich in seinen Hauptpunkten an das badische Gesetz vom 18. Juni 1874 an, welches gleichfalls aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war. Die Altkatholiken sollten nach diesem Entwurfe berechtigt sein, eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden, unter Genehmigung des Oberpräsidenten; wo eine solche gebildet war, sollte, falls sie die Mehrheit in der Gemeinde bildete, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens auf die Altkatholiken übergehen; falls sie die Minderheit bildete, sollte sie wenigstens befugt sein, Einsicht von der Verwaltung zu nehmen; eine erledigte Pfründe sollte den Altkatholiken überwiesen werden, falls sie die Mehrheit besitzen; wenn mehrere Pfründen in einer Gemeinde wären, sollte eine Theilung derselben nach dem Zahlenverhältnisse zwischen Altkatholiken und vatikanischen Katholiken stattfinden; an kirchlichen Gebäuden und Geräthen, an Kirchhöfen und dergleichen sollte den Altkatholiken der Mitgebrauch gewährt werden; ein katholischer Geistlicher, der sich zum Altkatholicismus bekennt, sollte seine Nutznießung aus dem kirchlichen Vermögen behalten; einzelne Altkatholiken in solchen Kirchengemeinden, wo sich keine eigene altkatholische Gemeinschaft gebildet hat, sollten nicht verpflichtet sein, zu den kirchlichen Lasten beizutragen,

falls ihnen von den geistlichen Vorgesetzten kirchliche Akte verweigert würden, oder falls sie einer auswärtigen altkatholischen Gemeinde beigetreten wären.

Der Petri'sche Antrag wurde am 22. Februar im Abgeordnetenhause eingebracht und von demselben am 10. März, am 3. und 8. Mai berathen und mit 202 gegen 75 Stimmen angenommen. Nach einer glänzenden Rede des Antragstellers, welcher die Genehmigung seines Antrags für eine bürgerliche, politische und sittliche Pflicht erklärte, sprachen Reichensperger und Schorlemer-Alst gegen, Wehrenpfennig und Virchow für den Antrag, und der Kultusminister gab deutlich zu verstehen, daß die Altkatholiken ein Recht auf Mitbenutzung der Kirche hätten, und daß die Staatsregierung auf einen Landtagsbeschluß, der auf dem Petri'schen Antrag basire, eingehen werde. Die Klerikalen sahen in dem Antrage den Versuch zu einem durch nichts zu rechtfertigenden Eingriff in die bestehenden Eigenthumsrechte der katholischen Kirche und benutzten diese Gelegenheit, um aufs neue die ganze vatikanische Streitfrage in ihrer Weise durchzusprechen. Darauf wurde das Gesetz an eine Kommission verwiesen, welche manchem Paragraphen eine präcisere Fassung gab. In dieser neuen Redaktion wurde das Gesetz vom Abgeordnetenhause am 8. Mai angenommen. Das Herrenhaus nahm dasselbe am 10. Juni mit 50 gegen 20 Stimmen an, nicht in der von seiner Kommission vorgeschlagenen Fassung, durch welche die Bildung altkatholischer Gemeinden erheblich erschwert worden wäre, sondern in der Fassung des Abgeordnetenhauses, für welche der Kultusminister energisch in die Schranken trat. Nach den neuesten statistischen Angaben gab es damals in Preußen 32 kirchlich anerkannte altkatholische Gemeinden mit 6030 selbständigen Männern und 18,765 Seelen, dagegen in Baden in 35 kirchlich konstituirten Gemeinden 4371 selbständige Männer mit 14,993 Seelen, mehr als das Doppelte von den im Jahre 1873 angegebenen Zahlen.

Durch den Erlaß dieser neuen Gesetze ist die Stellung der klerikalen Oppositionsmänner eine entschieden ungünstigere gewordeu, so daß das stereotype Non possumus bereits einen merklich schwächeren Klang hat. Durch das Sperrgesetz ist dem gesamten renitenten Klerus der Brotkorb höher gehängt; durch die Aufhebung der drei Verfassungsartikel ist die so patriotisch und konservativ

klingende Berufung auf die Verfassung abgeschnitten; durch das Klostergesetz ist eine sehr zahlreiche und einflußreiche Bundesgenossenschaft gewaltig decimirt; durch das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens ist es den Geistlichen unmöglich gemacht, über das Kirchenvermögen wie über Privatvermögen zu disponiren und zuweilen beides in unbegreiflicher Weise zu verwechseln; durch das Altkatholikengesetz ist dem schrecklichsten der Schrecken, den verhaßtesten Gegnern der Klerikalen, den Altkatholiken, die Einsetzung in die ihnen gebührenden Rechte in Aussicht gestellt. Die Folgen sind auch nicht ausgeblieben. Bereits hat in Schlesien und in den Rheinlanden eine ziemliche Anzahl von katholischen Geistlichen ihre Unterwerfung unter die Staatsgesetze der staatlichen Behörde angezeigt. Wie viele mag nur die Furcht vor ihren Bischöfen von der Nachahmung dieser Beispiele abhalten! Aber die Zahl der aktiven Bischöfe schwindet von Jahr zu Jahr und ebendamit auch das Objekt dieser Furcht. Und welch verführerisches Beispiel haben die Bischöfe selbst gegeben! Falls dieselben auch dem Gesetz über die Vermögensverwaltung ihre Anerkennung verweigerten und jede Mitwirkung zu dessen Ausführung ablehnten, blieb nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes übrig, als daß dann der Staat die Verwaltung des gesamten Pfarr- und lokalen Kirchenvermögens kommissarisch selbst in die Hand nahm. So weit wollten es die Bischöfe denn doch nicht kommen lassen, auch nicht so weit, daß in Folge einer „Nichtbetheiligung der Gläubigen an den Wahlen die Verwaltung des Vermögens durchweg in die Hände unkirchlicher oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindemitglieder oder möglicherweise sogar in die von Altkatholiken gerathen würde.“ Trotz der bischöflichen Erklärung vom 10. März haben sich daher sämtliche Bischöfe entschlossen, der Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Ausführung dieses Gesetzes anzukündigen. Der Fürstbischof von Breslau machte den Anfang, und die andern folgten. Daß dieser Schritt ohne besondere Billigung der päpstlichen Kurie nicht erfolgt ist, braucht kaum gesagt zu werden. Die Bedeutung dieser Nachgiebigkeit liegt darin, daß die Bischöfe das bisher von ihnen streng aufrecht erhaltene Princip aufgegeben haben, vermöge dessen sie jedes die kirchlichen Verhältnisse berührende Gesetz, das nicht zwischen der Staats- und Kirchengewalt vereinbart, sondern von den staatlichen Gesetzgebungsfaktoren ein-

seitig erlassen worden war, als ungiltig, als für sie nicht bestehend bezeichneten und demgemäß die Bestimmungen desselben nicht beachteten und nicht ausführten. Das nun ausgetheilte Losungswort lautete auf Duldung in diesem speciellen Falle. Die Bischöfe gaben sich alle Mühe, ihre Inkonsequenz zn beschönigen. In seinem Diöcesanschreiben vom 27. Juli sagte der Erzbischof von Köln: „Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens stimmt zwar mit den früheren kirchenpolitischen Gesetzen darin überein, daß es einseitig vom Staate ohne irgendwelche Berathung oder Mitwirkung der Kirche über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist; es unterscheidet sich aber dadurch von denselben, daß einestheils der Gegenstand derselben nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und daß anderentheils die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enthält, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müßte, und deßhalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der Kirche tolerirt werden kann.“ Wenn aber einmal die Bischöfe die Bahn des Tolerirens betreten, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch toleriren können, daß der Bischof dem Oberpräsidenten die Ernennung von Pfarrern anzeigt, daß die Theologie-Studirenden die Staatsprüfung mitmachen u. s. w. Auch dafür ließen sich recht hübsche Gründe in einem Cirkularschreiben angeben. Die Gläubigen wurden also von den Pfarrern, nicht von der Kanzel aus, sondern „privatim“ belehrt und ermahnt, sich recht eifrig und zahlreich an den Wahlen in den Kirchenvorstand zu betheiligen. Was am 10. März Sünde war, war am 27. Juli religiöse Pflicht.

Von großer Bedeutung für den inneren Ausbau des Staates waren die dem Landtag vorgelegten Verwaltungsgesetze, welche eine Fortsetzung zu dem 1872 vorgelegten und angenommenen Gesetze über die Kreisordnung bildeten. Es waren die Gesetze über die Provinzialordnung nebst einem Entwurf zu einer Umgestaltung der Commune Berlin in eine Provinz, über die Dotation der Provinzen und über die Verfassung der Verwaltungsgerichte. Die den Provinzen zugewiesenen Dotationen betrugen zusammen etwa 12 Mill. Thaler und sollten besonders zur Unterhaltung der

Staatsstraßen, welche ganz in das Eigenthum der Provinzen übergiengen, zur Unterstützung der Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten und zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden. Doch sollte die Provinzialordnung auf die östlichen Provinzen (mit Ausnahme Posen's), Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, in welchen allein auch die Kreisordnung eingeführt war, beschränkt und vorderhand nicht auf die Rheinprovinz und Westfalen ausgedehnt werden. Diese Verwaltungsgesetze wurden vom Abgeordnetenhaus mit Beifall aufgenommen. Wesentliche Streitigkeiten konnten nur darüber entstehen, ob dem Laienelement mehr oder weniger Einfluß eingeräumt, mehr die Staatsverwaltung oder die Selbstverwaltung in den Vordergrund gestellt wurde, und im Interesse einer doktrinären Gleichheit mochten die Liberalen die Zurücksetzung der westlichen Provinzen mißbilligen, worin sie, freilich aus anderen Gründen, von den Klerikalen unterstützt wurden. Es wurde auch im Namen der Fortschrittspartei von Virchow der Antrag gestellt, die Regierung aufzufordern, noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes über die Reform der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung für Rheinland und Westfalen dem Landtag vorzulegen. Dieser Antrag kam bei der Generaldebatte über die Verwaltungsgesetze, welche am 9. Februar begann, zur Berathung, wurde von Virchow und Lasker vertheidigt, von dem Minister des Innern und von Sybel bekämpft. Der letztere, welcher in einer an den Reichskanzler gerichteten Denkschrift auf die Gefahren aufmerksam gemacht hatte, welche durch Einführung der Kreisordnung in den Rheinlanden und Westfalen heraufbeschworen würden, da die klerikalen und socialdemokratischen Elemente dadurch gestärkt würden, erklärte es in der Sitzung vom 10. Februar für einen thörichten Schritt, Gesetze zu machen, ohne zu bedenken, welche Folgen dieselben in der Praxis haben würden. Daß die Regierung die Verwaltungsorganisation auf alle Provinzen werde ausdehnen müssen, das stehe fest; etwas anderes aber sei es, ob sie dies jetzt schon thun müsse. Es lasse sich nicht einmal sagen, daß die Ausdehnung auf die westlichen Provinzen in den nächsten 3 bis 5 Jahren erfolgen müsse; denn niemand wisse, ob dies vermöge der politischen Verhältnisse in dieser Zeit möglich sei. Das Bedürfniß hiefür sei in den westlichen Provinzen nicht größer als in Posen; auch seien die Zustände in Posen nicht schlimmer als

in jenen. Man solle nur die dortigen Unterrichtsanstalten ansehen, die in Folge des seit 30 Jahren eingeführten Unterrichtssystems hinter den in den alten Provinzen weit zurückständen. Erst mit der neueren Gesetzgebung sei eine Wendung zum Besseren eingetreten. Die politisch-kirchliche Schule sei es, welche dort die Volkskultur niedergeknickt habe. Zugleich trete in jenen Provinzen der Parteihaß heftiger als irgendwo auf, und die Commune gewinne an Boden. Unter solchen Umständen thue die Regierung gut daran, wenn sie die Augen offen halte und wohl bedenke, ob sie einer solchen Provinz die Macht der Selbstverwaltung in die Hand geben könne. So lange es noch Leute gebe, welche sich ihre Gesetze vom Ausland geben lassen, sei dies unmöglich; denn der Gehorsam gegen die vaterländischen Gesetze sei die Grundlage der Selbstverwaltung. Trotz dieser zwischen Theorie und Praxis, zwischen idealen und realen Anschauungen scharf unterscheidenden Rede des berühmten Historikers wurde am 11. Februar der Antrag Virchow's mit 292 gegen 28 Stimmen angenommen. Mit der Ausführung desselben beeilte sich die Regierung nicht. Auf eine Interpellation Virchow's am 5. April, ob dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses gemäß die Regierung noch in dieser Session den Gesetzentwurf vorlegen werde, oder ob ein solcher für die nächste Session zu erwarten sei, erwiderte der Minister des Innern, daß eine solche Vorlage für diese Session nicht möglich sei, und daß in Betreff der nächsten Session die Regierung noch keinen Beschluß gefaßt habe. Die Gesetze über die Provinzialordnung, bei welcher die Beibehaltung der Bezirkseintheilung und der Regierungspräsidenten am meisten Bedenken erregte, über die Provinz Berlin, über die Verwaltungsgerichte und über die Dotationen wurden durch Beschluß vom 12. Februar an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen und zwar das letztere an eine besondere. Das Mißverhältniß, daß die Bevölkerung von Berlin 11/12 der Bevölkerung der neuen Provinz umfaßt, machte mehrere Redner für die Interessen der Landbevölkerung besorgt; auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß zwischen dem neuen Provinziallandtag und dem alten Berliner Magistrat und Stadtverordneten beständige Reibungen stattfinden würden, und der Wunsch geäußert, daß eine Reorganisation der letzteren an die Stelle des Provinz-Projektes treten möchte.

Die Provinzialordnung wurde am 17. April in dritter Lesung mit 240 gegen 103 Stimmen, das Dotationsgesetz am 24. April, das Gesetz über die Verwaltungsgerichte am 3. Mai angenommen. Im Herrenhaus, das die Generaldiskussion über die Provinzialordnung am 26. Mai begann, zeigten sich zwei feindliche Strömungen. Die eine, vom konservativen Interesse geleitet, sah in der Vorlage, wie sie aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, eine ernste Gefährdung des sicheren Ganges der Staatsverwaltung, wünschte also die Organe der Selbstverwaltung geschwächt, die der Staatsverwaltung gestärkt zu sehen; die andere, von den Oberbürgermeistern der großen Städte geleitet, sträubte sich gegen eine Unterordnung der Städte unter eine provinzielle Körperschaft, welche die städtischen Verhältnisse weder verstehe noch denselben gerecht werden wolle. So kam es, daß man liberale Oberbürgermeister Hand in Hand mit ihren Antipoden, den Männern der Feudalpartei, gehen sah, und daß die Herrenhauskommission, weder an die ursprüngliche Regierungsvorlage noch an die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sich anschließend, für die Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung zwei neue Organe vorschlug, in welchen das Uebergewicht auf Seiten der Staatsbehörde war, einen Provinzialrath und einen Bezirksrath. Jener, aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzendem, zwei höheren Verwaltungsbeamten und vier vom Provinzial-Ausschuß aus seiner Mitte Erwählten bestehend, sollte über diejenigen Angelegenheiten beschließen, die das Abgeordnetenhaus dem Provinzialausschuß zugewiesen hatte; dieser, in welchem der Regierungspräsident den Vorsitz hatte, sollte den Bezirksausschüssen an die Seite gestellt werden. In diesem Sinne sprachen sich der Referent Ellwanger, der Oberbürgermeister Hasselbach und v. Kleist-Retzow aus. Der Minister des Innern war durch diese Umgestaltung des Entwurfes nicht unangenehm berührt und hoffte viel von einer gegenseitigen Verständigung. Oberbürgermeister Hobrecht eröffnete die Bahn der Kompromisse; er stellte den Antrag, das Laienelement im Provinzialrath dadurch zu verstärken, daß man denselben aus dem Oberpräsidenten, aus dessen Justitiarius und fünf vom Provinzialausschuß zu erwählenden Mitgliedern zusammensetze. Dadurch stand das Laienelement zur Staatsbehörde wie 5 zu 2 und nicht, wie die Kommission verlangte, wie 4 zu 3.

Obgleich der Minister den Antrag befürwortete, wurde er doch am 29. Mai mit 73 gegen 13 Stimmen abgelehnt und am 31. Mai die Provinzialordnung nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.

In der Sitzung vom 7. Juni nahm das Abgeordnetenhaus Stellung zu diesem ihm vollständig entwachsenen Entwurf. Der Abgeordnete Hänel (von der Fortschrittspartei) konstatirte die peinliche Lage, in welcher dieses Haus sich befinde, und machte das Verhalten des Ministers im Herrenhause dafür verantwortlich. Wenn er trotz der Verschlechterung des Entwurfs für denselben stimme, so thue er es nur unter der Voraussetzung, daß der Miquel'sche Antrag angenommen werde, und in dem Gedanken, daß die Provinzialordnung Keime des Lebens und der Entwicklungsfähigkeit in sich trage. Nach dem Miquel'schen Antrag sollte, wie nach dem Hobrecht'schen, der Provinzialrath aus 2 Beamten und 5 Laien bestehen. Der freikonservative Tiedemann bezeichnete die vom Herrenhause vorgeschlagene Einfügung des Provinzial- und Bezirksraths als eine Verbesserung der Vorlage. Der Abgeordnete Richter (Hagen) wollte dem zur Mode gewordenen Fanatismus des Kompromittirens nicht huldigen und hielt es für besser, gar keine Provinzialordnung zu haben, als die vom Herrenhaus genehmigte. Der Minister des Innern fand die Kompromißpolitik nicht so schlimm, bezeichnete die Haltung des Herrenhauses als eine weit liberalere, als man demselben zugetraut hätte, und versprach, den Antrag Miquel's im Herrenhaus zu vertreten. Miquel fand den Kernpunkt der heutigen Frage darin, daß durch die Beschlüsse des Herrenhauses die Grundprincipien der liberalen Partei in Betreff dieser Vorlage nicht verletzt worden seien, wies dies im einzelnen nach und hielt es für Pflicht, ein Gesetz, welches mit alten, längst verurtheilten Zuständen breche, anzunehmen, wenn auch einige Nebenbestimmungen mit den Wünschen der liberalen Parteien nicht vollständig übereinstimmten. In Verbindung mit dem Miquel'schen Antrag wurde die Provinzialordnung am 8. Juni mit 213 gegen 148 Stimmen vom Abgeordnetenhause angenommen. Die Minderheit bestand aus den Klerikalen, dem größten Theil der Fortschrittspartei und einigen Nationalliberalen. An dem nämlichen Tage wurden auch die vom Herrenhause revidirten Gesetze über die Dotationen und die Verwaltungsgerichte genehmigt

und alle drei Gesetze in der nunmehrigen Fassung am 12. Juni vom Herrenhause mit großer Mehrheit angenommen. Der Minister des Innern war für den Miquel'schen Antrag energisch eingetreten, und die nämliche Mehrheit, welche denselben unter der Firma Hobrecht abgelehnt hatte, nahm ihn nun unter veränderter Etiquette an.

Die Provinzialordnung wurde am 29. Juni, das Gesetz über die Verwaltungsgerichte am 3. Juli und das Dotationsgesetz am 8. Juli vom Kaiser unterzeichnet und amtlich publicirt. Die Provinzialordnung hatte am 1. Januar 1876 ins Leben zu treten, und zu gleicher Zeit schied die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg aus; doch wurden die näheren Bestimmungen über die Verfassung der „Provinz Berlin" auf diesem Landtag nicht festgestellt und blieben dem Landtag von 1876 vorbehalten. Die neue provinzielle Gestaltung, wie sie aus den Berathungen des Landtags hervorgieng, bestand zunächst aus der Schaffung eines Provinziallandtags, der sich aus den von den Landkreisen und Stadtkreisen der Provinz auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten bildet, von dem Könige alle 2 Jahre wenigstens einmal berufen wird, über die die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, welche ihm von der Regierung überwiesen sind, über die Art und Vertheilung von Staatsleistungen, welche von dem Provinzialverband aufzubringen sind, über die Verwendung der Dotation beschließt, die Wahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialbehörden vollzieht und Anträge und Beschwerden, die die Provinz betreffen, an die Staatsregierung richtet. Der Provinzialausschuß, aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 Mitgliedern bestehend, die aus der Mitte des Provinziallandtags zu wählen sind, hat die Beschlüsse des letzteren vorzubereiten und auszuführen, das Vermögen und die Anstalten der Provinz nach dem vom Provinziallandtag festgestellten Haushaltsetat zu verwalten und über alle Angelegenheiten, welche ihm von den Ministern oder vom Oberpräsidenten überwiesen werden, sein Gutachten abzugeben. Der Provinzialrath, welcher aus dem Oberpräsidenten, einem vom Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten und 5 vom Provinzialausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, hat bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, der Schulangelegenheiten und des Wegebaues mitzu-

wirken. Zu dem nämlichen Zwecke wird in jedem Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet, der aus dem Regierungspräsidenten, einem höheren Verwaltungsbeamten und 4 von dem Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern besteht. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtag auf 6 bis 12 Jahre zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf. Derselbe ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten, vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten und ist Mitglied des Provinzialausschusses. Provinzialabgaben, deren Vertheilung auf die einzelnen Kreise nach dem Maßstabe der von ihnen bezahlten direkten Staatssteuer erfolgt, können vom Provinziallandtag beschlossen und ausgeschrieben werden. Die Aufsicht über sämtliche Theile der Provinzialverwaltung führt der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern. Jener hat darüber zu wachen, daß die Befugnisse nicht überschritten, die Gesetze nicht verletzt werden, und an die Regierung hierüber zu berichten. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch königliche Verordnung aufgelöst werden, worauf innerhalb 3 Monate Neuwahlen vorzunehmen sind und innerhalb 6 Monate die Berufung des neuen Landtags zu erfolgen hat. Durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichte ist die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen, welche bisher den Regierungsbehörden zustand, ausschließlich den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landrathes ein Kreisverwaltungsgericht, als welches der Kreisausschuß eingesetzt ist; für jeden Regierungsbezirk wird am Amtssitz des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht errichtet, bestehend aus 5 Mitgliedern, von welchen 2 vom Könige, 3 von der Provinzialvertretung ernannt werden; für den gesamten Umfang der Monarchie wird in Berlin ein Oberverwaltungsgericht eingesetzt. Durch diese Gesetze tritt ein System der Selbstverwaltung ins Leben, welches in Bezug auf die kommunale Selbständigkeit allen verständigen Ansprüchen genügen kann.

Außer diesen großen Gesetzentwürfen, welche die Kirchenpolitik und die Provinzialverwaltung betrafen, beschäftigten noch einige andere Vorlagen die Aufmerksamkeit des Landtags. Am 13. Februar genehmigte das Abgeordnetenhaus das Gesetz über den standes-

herrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg, am 5. März das Gesetz über die Abtretung der preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reiches, womit sich das Herrenhaus am 12. März einverstanden erklärte, am 1. Juni das Gesetz über die Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des am 6. Januar verstorbenen Kurfürsten von Hessen, am 4. Juni das Gesetz über Ankauf der Berliner Nordbahn und der Pommer'schen Centralbahn und am nämlichen Tage das Gesetz über Ertheilung der Korporationsrechte an die Baptistengemeinden. Bei der Berathung des Etats des Kultusministeriums bemängelte Windthorst in der Sitzung vom 9. März die „wenig erfreulichen Wechsel" in den Ausgaben für die Verwaltung des Kultus- und Unterrichtswesens, welche von ungesunden Verhältnissen zwischen Staat und Kirche zeugten, wollte das Kultusministerium ganz aufgehoben wissen und die Geschäfte desselben dem Justizministerium übertragen und verlangte, daß man, wenn man den bisherigen Zustand beibehalten wolle, die Kultusangelegenheiten beider Konfessionen nicht einem einzigen Manne anvertrauen, sondern entweder einen katholischen Kultusminister anstellen oder, falls dies nicht beliebt werde, die katholische Abtheilung im Ministerium wiederherstellen solle. Nur durch vollständige Trennung der Kirche vom Staate könne der Friede erlangt werden, wie in England und Amerika, wo jede Kirche sich völlig frei bewegen könne und der Staat sich nicht darum kümmere, auf welche Weise ihre Priester herangezogen, disciplinirt und eingesetzt würden. Der Kultusminister Falk erwiderte darauf, daß sein konfessioneller Standpunkt hier gar nicht in Frage komme, da es sich einfach darum handle, ob er dem Staate gegenüber seine Pflicht als Minister erfülle. Wenn man ihm seinen Kampf gegen Rom zum Vorwurf mache, so möchte er fragen, welcher preußische Staatsminister nach Erlaß der Encyclica anders als gegen Rom kämpfen könne? Was die Trennung der Kirche vom Staate betreffe, welche eben jetzt in England und in Amerika so gute Früchte trage, so blicke man von dort jetzt sehr sehnsüchtig nach dem Kontinente. Der klerikale Freiherr von Fürth beschwerte sich darüber, daß, trotz der in der Kabinetsordre vom 13. April 1825 dem Erzbischof von Köln eingeräumten Rechte hinsichtlich der Besetzung der theologischen Lehrstühle der Universität Bonn, der wichtige Lehrstuhl

der Dogmatik einem altkatholischen Professor übertragen worden sei. Der Kultusminister rechtfertigte die Besetzung damit, daß er sagte, dieselbe sei vom König in Ausübung eines Hoheitsrechtes des Staates erfolgt, nachdem alle Verhandlungen mit dem Erzbischof gescheitert seien. Bei der Berathung des Etats des Justizministeriums brachte der klerikale Abgeordnete Lieber ein Reskript des Justizministers vom 15. Juli 1874 zur Sprache, worin die Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, auf die regierungsfeindliche, namentlich ultramontane Tagespresse ein wachsames Auge zu haben und, falls in derselben der Thatbestand irgend einer strafbaren Handlung wahrgenommen werden sollte, sofort mit der Beschlagnahme gegen dieselbe vorzugehen. In Folge dessen würden, trotz der Bestimmungen des Reichspreßgesetzes, katholische Blätter, besonders die „Germania", sehr häufig mit Beschlag belegt. Der Justizminister entgegnete, daß er zum Erlaß des Reskripts vollständig berechtigt und daß dasselbe sehr zeitgemäß gewesen sei; denn es sei den Tag nach dem Kullmann'schen Attentat, welches seinen Grund in den klerikalen Aufreizungen gehabt habe, erlassen worden. Jung und Sybel vertheidigten das Verfahren der Regierung, welche den Hetzereien der ultramontanen Presse mit aller Entschiedenheit entgegentreten müsse, soweit es die Gesetze gestatten. In der Sitzung vom 28. April richtete Windthorst eine Interpellation an den Justizminister hinsichtlich der Beschäftigung und Selbstbeköstigung der politischen Gefangenen, worauf ihm der Minister erwiderte, daß die Regierung keine Anordnungen in dieser Sache getroffen habe, daß aber eine Revision des Strafvollzuges, um die es sich allein hier handle, schon vor mehreren Monaten von der preußischen Regierung ausgearbeitet und dem Reichskanzleramt vorgelegt worden sei. Daß diese politischen Gefangenen über ihre Behandlung sich ganz zufrieden äußerten, gieng aus einem von dem Minister des Innern vorgelesenen sehr unparteiischen Berichte hervor. Die zärtliche Sorge des Abgeordneten Windthorst galt besonders dem im Gefängniß zu Plötzensee untergebrachten Reichstagsabgeordneten und Redakteur der Germania, Majunke. Es stimmt freilich durchaus nicht zu der diokletianischen Verfolgung, zu den Katakomben, zu der Affektation für die Märtyrerkrone, wenn diese Kriegsgefangenen des Kulturkampfes ihre Märtyrerzelle mit allen Bequemlichkeiten ihres Daheim ausstaffiren wollen. In

der Sitzung vom 1. Juni beantragte Virchow eine Resolution, wonach die Regierung aufgefordert werden sollte, einen Gesetzentwurf über die Aufhebung des konfessionellen Charakters der Kirchhöfe vorzulegen, begründete dieselbe mit der Hinweisung auf die Gesetzgebung fast ganz katholischer Länder, wie Oestreich und Frankreich, auf das in unserer Zeit der religiösen Spaltungen immer gebieterischer sich geltend machende Bedürfniß, und auf das Recht der Gemeinde, nicht den Orthodoxen zu Lieb „heterodoxe" Leichen in dem unanständigen Winkel der Kirchhöfe begraben zu lassen, und berührte noch die Frage der Leichenverbrennung. Eben diese hielt der Kultusminister noch nicht für spruchreif und stellte ein baldiges Eingehen der Regierung auf diese Resolution nicht in Aussicht. Von anderer Seite erhielt der sehr zeitgemäße Antrag Unterstützung und wurde darauf von dem Abgeordnetenhause angenommen. Der Schluß dieser so bedeutenden Landtagssession erfolgte am 15. Juni.

Auch außerhalb des Reichstags und Landtags machten die klerikalen Verhältnisse viel von sich reden. Fürstbischof Förster von Breslau erhielt am 29. März vom Oberpräsidenten die Aufforderung, sein bischöfliches Amt niederzulegen. Sein principieller Widerstand gegen die Kirchengesetze und seine ausdrückliche Bezugnahme auf die Encyclica in einem amtlichen Schriftstück gaben die Veranlassung hiezu. Seine Antwort lautete ablehnend. Da er sich aber mit dem Gedanken einer Verhaftung nicht befreunden konnte, so verließ er am 6. Mai Breslau und begab sich in den östreichischen Theil seiner Diöcese, nach dem Schloß Johannisberg in Oestreich-Schlesien, aus welchem er sein Haupteinkommen bezieht. Zu dem Bisthum gehören dort herrliche Waldungen, einige Meierhöfe, ein Eisenwerk und drei Brauereien, was zusammen einen jährlichen Reinertrag von etwa 200,000 M. liefert. So läßt sich ja ein Martyrium aushalten. Am 10. Juni wurde Förster von dem Kreisgericht zu Birnbaum zu 2000 M. Geldstrafe oder einer Gefängnißstrafe von 133 Tagen verurtheilt, weil er gegen den vom Staate angestellten Propst Kick in Kähme die größere Exkommunikation verhängt hatte. Andererseits zeigte er darin wieder ein Entgegenkommen, daß er dem Oberpräsidenten einen Kandidaten als Weihbischof vorschlug. Der geistliche Gerichtshof, welchem Förster eine Vertheidigungsschrift zugeschickt hatte, sprach

am 6. Oktober die Amtsentsetzung über ihn aus, und der Oberpräsident forderte das Domkapitel zur Wahl eines Bisthumsverwesers auf. Die Klerikalen in Preußen und Oestreich hofften, daß für diese beiden Länder ein Konflikt aus diesem Falle erwachse, wenn Förster von Johannisberg aus seine Diöcese Breslau verwalten wolle. Aber die Regierungen thaten ihnen nicht den Gefallen, um eines flüchtigen Prälaten willen ihre guten Beziehungen stören zu lassen. Schlimmer noch stand die Sache des abgesetzten und in Kassel internirten Bischofs Konrad Martin von Paderborn. Derselbe verließ am 4. August eigenmächtig Wesel, mit Zurücklassung eines Schreibens an den Regierungspräsidenten, worin er als Gründe für seine Entfernung Gesundheitsrücksichten und die ihm trotz seiner Absetzung obliegende oberhirtliche Sorge für seine Diöcese angab, bezüglich deren ihm in Wesel die Hände ganz und gar gebunden gewesen seien. Sehr zur Unzeit veröffentlichte eben damals die klerikale Presse ein Belobungsschreiben des Papstes an den internirten Erzbischof, worin derselbe geradezu mit dem Gekreuzigten verglichen wurde. Und trotz dieses Vergleiches entlief der „ehrwürdige Bruder“ seinem Pseudomartyrium, um, wie er sagte, eine Badereise zu machen. Er begab sich nach Neuburg bei Venlo als Gast des holländischen Grafen von Ansenborg, welcher schon früher seine Schlösser den aus Deutschland ausgewiesenen Jesuiten eingeräumt hatte. In Folge dieser eigenmächtigen Entfernung wurde Konrad Martin auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 durch eine ministerielle Verfügung von 15. August der preußischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und ihm vom Kreisgericht zu Paderborn ein Steckbrief nebst genauem Signalement nachgeschickt. Auch gegen den Bischof Brinckmann vom Münster wurde am 8. Juli das Verfahren auf Amtsentsetzung eingeleitet, und das gleiche Schicksal stand dem Erzbischof Melchers von Köln und dem Bischof Eberhard von Trier bevor. Die Aufforderung zur Räumung des erzbischöflichen Palastes war Melchers schon am 7. September zugegangen. Den weiteren Absetzungsproceduren entzog er sich am 13. December durch seine plötzliche Abreise von Köln. Der Erzbischof Graf Ledochowski von Posen brachte das ganze Jahr in seiner Haft zu Ostrowo zu. Sie wurde ihm dadurch versüßt, daß der Papst ihn in dem Konsistorium vom 15. März zum Kardinal ernannte, was wohl ein höhnischer Nach-

trag zu der Encyclica vom 5. Februar sein sollte. In einem amtlichen Verzeichniß der römischen Prälaten wurde er als Kardinalprimas der polnischen Kirchenprovinz aufgeführt, zu welcher drei preußische Bischöfe und sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe von Polen, Lithauen, Südwest- und Südrußland nnd Galizien, zusammen 35 Bischöfe, gehören sollten.

Auch in anderer Richtung trat die Regierung mit Festigkeit und Konsequenz auf. Das Priesterseminar zu Fulda, welches sich der staatlichen Aufsicht nicht unterwerfen wollte, wurde am 18. Januar geschlossen und das gesamte bischöfliche Vermögen durch den Landrath mit Beschlag belegt und in staatliche Verwaltung genommen. Das katholisch-theologische Konvikt der Universität Bonn wurde nach einer Anordnung des Kultusministers vom 15. Juni mit dem Schluß des Sommersemesters aufgelöst, um im nächsten Semester unter Aufsicht der akademischen Behörde und ohne geistliche Leistung wieder eröffnet zu werden. Der Inspektor und die Repetenten wurden entlassen. Damit war in Bonn der Herd ausgelöscht, von welchem alle Intriguen unter den Studirenden ausgiengen und der Geist der Hetzkaplane unter die jungen Kleriker verpflanzt wurde. Der Hirtenbrief des Bischofs von Metz wurde vom Bezirkspräsidenten mit Beschlag belegt, worauf jener erwiderte, daß nur der Papst, und keine weltliche Behörde, die Befugniß habe, seine Verordnungen einem Urtheile zu unterziehen. Ein französisches klerikales Blatt schrieb hierüber, in seinem blinden Eifer aus der Schule plaudernd: „Das wagt man dem Bischof Dupon des Loges zu bieten, diesem muthigen Mann, welcher in Metz soviel bedeutet als eine französische Garnison?“ Da kann es ja wohl noch zu einem Garnisonswechsel kommen. Gegen die zahlreichen Veräußerungen von kirchlichen Immobilien, wodurch das Vermögen der geistlichen Genossenschaften vor den Wirkungen des Klostergesetzes gesichert werden sollte, erließ der Kultusminister zu Anfang Juni's eine Verfügung, wodurch auf Grund des Allgemeinen Landrechtes die Einholung der Staatsgenehmigung zum Verkauf kirchlicher Grundstücke verordnet wurde. Die von den katholischen Kirchenoberen aus Anlaß des Jubeljahres beabsichtigten außerordentlichen, also nicht hergebrachten Processionen wurden durch ein Dekret vom 11. Mai verboten, über das kirchliche Kollektenwesen, in einem Erlaß vom 4. August bestimmt, daß alle Kirchenkollekten, welche nicht

innerhalb der kirchlichen Räume gelegentlich des Gottesdienstes eingesammelt würden, sowie auch das Einsammeln für den Peterspfennig von Haus zu Haus durch eigene Vereine und das Einsammeln von Geldbeiträgen zur Deckung der den Geistlichen zuerkannten Geldstrafen nicht ohne staatliche Genehmigung vorgenommen werden dürften. Zur Konstatirung der Person des geheimen päpstlichen Legaten, welcher in den Diöcesen Posen und Gnesen die Funktionen des Erzbischofs ausübte, Weisungen an die Dekane erließ und die Exkommunikationen vollziehen ließ, wurden eifrige Nachforschungen angestellt, mehrere Domherren und Dekane, darunter der durch seine Empfänglichkeit für das „ewig Weibliche" bekannte Domherr Kozmian, wegen Verweigerung der Zeugnißaussage verhaftet und endlich im August ermittelt, daß für die Diöcese Gnesen der Weihbischof Cybichowski und für die Diöcese Posen der Domherr Kurowski diese Delegation besorgten.

Die öffentlichen Kundgebungen der Klerikalen waren nicht dazu angethan, großen Eindruck zu machen. Die von dem Mainzer Katholikenverein in Scene gesetzte Adresse der deutschen Katholiken an den Papst, welche von dem Bismarck'schen Rundschreiben über die Papstwahl und von der Aufhebung der deutschen Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle ausgieng und den Papst der unbedingten Ergebenheit der 15 Millionen Katholiken des Deutschen Reiches versicherte, hatte keinen weiteren Werth als den einer salbungsvollen Stilübung. Die unter der Anführung des Grafen von Stolberg unternommene Wallfahrt deutscher Katholiken zu der Madonna von Lourdes, der speciellen Schutzheiligen der französischen Revanche, war ein Akt schmählichster Charakterlosigkeit, wie er nur bei den deutschen Klerikalen möglich ist. Uebrigens nahmen nur etwa 80 Personen, größtentheils geringerer Sorte, daran theil; einige Belgier schloßen sich an; am 10. September erfolgte die Ankunft in Lourdes, und es ertönte das „Sauvez Rome, sauvez la France Au nom du sacré coeur!" Die Feier des 25jährigen Jubiläums des Bischofs Ketteler in Mainz am 25. Juli, an welchem Tage auf dem bischöflichen Palais die päpstliche Fahne wehte, gab Veranlassung zu Adressen und Glückwünschen. Bei dem Festmahl toastirte Windthorst auf den „streitbaren Bischof," und man sprach sogar von der „Vaterlandsliebe des echten Deutschen." Der deutsche Katholikenverein, welcher am 2. September in Freiburg

versammelt war, nahm einen Antrag des badischen Hofraths Buß an, wonach darauf hingewirkt werden sollte, daß katholisch gesinnten Privatdocenten die lehramtliche Thätigkeit an den Universitäten erschlossen werde, daß katholisch gesinnte Gymnasiallehrer Privatpensionate errichten und in den Amtsstädten Lateinschulen wieder gegründet würden, und daß, da eine freie katholische Universität leider nicht zu Stande kommen werde, eine katholische Akademie ins Leben gerufen würde, „welche man das apologetische Institut nennen könnte," da ihre Aufgabe wäre, alle auf dem Gebiete der Wissenschaft gegen die Kirche versuchten Angriffe abzuwehren. In einer längeren Rede sprach der streitbare Bischof Ketteler von den verschiedenen Arten von Freiheit, verdammte die konstitutionellen Verfassungen und Parlamente, die persönliche Freiheit des Individuums, die Idee des Rechtsstaates und ließ nur derjenigen Freiheit seine bischöfliche Gnade widerfahren, welche auf dem göttlichen Rechtsboden des kanonischen Rechts und unter dem Papst als dem souveränen Gesetzgeber und Gebieter erblüht. Doch mochten die Klerikalen in ihren Protestschriften, bei Versammlungen und Festmahlen sagen, was sie wollten: ihr Stern war im Niedergang. Im eigenen Lager zeigte sich die Spaltung. Den etwa 80 katholischen Geistlichen der Diöcesen Posen und Gnesen, welche wegen ihrer Renitenz gegen die Maigesetze in Haft genommen wurden, standen in der Rheinprovinz mehr als 100 Geistliche, darunter einige Domkapitulare, gegenüber, welche ihre Unterwerfung unter die Maigesetze angezeigt hatten. Die Mehrheit des Kölner Domkapitels weigerte sich, der Aufforderung des Erzbischofs, daß sie eine Protesterklärung gegen die Ausweisung desselben aus dem erzbischöflichen Palast unterschreiben sollte, zu entsprechen. Warum sollten die Untergebenen in ihrem Widerstande beharren und die Kastanien aus dem Feuer holen, wenn die Oberen sich für ihr leibliches Heil so besorgt zeigten und durch die Flucht sich den Strafen entzogen? Alle Pädagogik basirt bekanntlich auf dem eigenen guten Beispiel. So war es denn kein Wunder, daß auch manche Bischöfe nach dem Ende des Streites sich sehnten und im Vatikan die Anfrage stellten wie sie sich verhalten sollten, um fernere Konflikte mit der Regierung zu vermeiden. Antonelli soll ihnen erwidert haben, ob sich für die deutschen Bischöfe in ihren Beziehungen zur Reichsregierung ein modus vivendi denken lasse. Zur Beantwortung dieser Frage ge-

hört nach dem Erlaß der Encyclica einiger Scharfsinn. Die Bischöfe fragten sich, ob ein etwaiger Regierungswechsel eine andere Kirchenpolitik oder wenigstens mehr Geneigtheit zu einem Kompromiß bringen werde. Um sicher zu sein, daß ein längeres Ausharren günstige Folgen für sie haben werde, sollen sie den Versuch gemacht haben, durch eine hocharistokratische Persönlichkeit die Gesinnungen einer hohen Person zu erfahren. Die Antwort habe gelautet, daß niemals ein Friede werde geschlossen werden, außer wenn die Bischöfe den Staatsgesetzen sich fügen.

Dies waren verzweifelt schlechte Aussichten. Im Mai sprach man allgemein von Attentatsplanen gegen den Reichskanzler und den Kultusminister, deren Fäden in Polen zusammenliefen. Andererseits gestaltete sich die Reise des Kultusministers nach den Rheinlanden zu einem Triumphzug. Die Aufnahme, welche derselbe vom 27. Juni bis in die ersten Tage des Juli in den Städten Köln, Bonn, Düsseldorf, Aachen, Essen, Mühlheim, Duisburg fand, zeigte deutlich, auf wessen Seite die Intelligenz Deutschlands stand. Bei einer Konferenz katholischer Volksschullehrer des Kreises Kempen wurde eine an den Kultusminister zu richtende Adresse besprochen, worin demselben als „dem eifrigen Förderer wahrer Jugend- und Volksbildung“ Dank ausgesprochen und die Versicherung ausgedrückt werden sollte, daß es ihr unabläßiges Streben sein werde, neben wahrer Religiösität die Keime echter Vaterlandsliebe und Treue zu dem Kaiser in die Herzen der Jugend zu pflanzen. Von 63 Lehrern, welche bei dieser Konferenz anwesend waren, unterschrieben 59 diese Adresse. Und wie großartig war die Theilnahme Deutschlands an der Feier des Geburtstags des Fürsten Bismarck! Alles früher Dagewesene war überboten und der thatsächliche Beweis geliefert, daß, mit Ausnahme der Klerikalen und was sich an ihre Rockschöße hängt, das deutsche Volk sich eins wisse mit seinem Reichskanzler und seiner Kirchenpolitik in dem nämlichen Grade Beifall schenke wie seiner auswärtigen Politik, welche zum Frieden von Frankfurt geführt hat. Mehr als tausend Glückwunschtelegramme liefen am 1. April in dem Palais des Fürsten ein, Adressen von Korporationen, Vereinen und Privaten wurden abgesandt und, außer anderen Städten, ernannte ihn auch das katholische alte Köln zum Ehrenbürger.

In erfreulichem Fortschritte befand sich die altkatholische Be-

wegung. Am 19. und 20. Mai tagte die zweite Synode der deutschen Altkatholiken in Bonn. Derselben wurden zur Berathung vorgelegt die bereits ausgearbeiteten Entwürfe eines Religionshandbuches und eines Katechismus, der Entwurf eines deutschen Rituale's, und besonders wichtig war die Diskussion über die Reform des kirchlichen Eherechtes, in welche auch die für eine gründliche Reform der katholischen Kirche und für die wirkliche Versöhnung mit dem Staate so bedeutende Frage über den Cölibat der Geistlichen verflochten wurde. Im Gegensatz zu der Intoleranz der bischöflichen Hirtenbriefe und den Synodalanträgen protestantischer Eiferer wurde beschlossen, daß die bürgerlich giltigen Ehen auch kirchlich einzusegnen seien, mit Ausnahme der Ehe eines Geschiedenen oder eines Nichtgetauften, daß aber hiedurch die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Cölibat der Geistlichen nicht berührt werden sollten. Prof. Schulte, welcher über diese Frage referirte, sprach seine Ueberzeugung dahin aus, „daß durch den Cölibat die Kirche wesentlich geschädigt worden sei, und daß ohne dessen Beseitigung jede auch noch so eingehende und gute Reform der Kirche auf die Dauer nicht vorhalten würde," und veröffentlichte darauf eine Schrift über den „Cölibatszwang und dessen Aufhebung," worin er seine Ansicht dahin aussprach, daß zum Bischof nur ein unverheirateter, beziehungsweise verwitweter Priester, der nur einmal verheiratet gewesen sei, geweiht werden dürfe, daß zu Priestern Personen, welche in einer ersten Ehe leben, geweiht werden und unverheiratete Priester eine Ehe, jedoch nur einmal, schließen dürften. Doch müßte zur Entscheidung über diese Frage eine Erklärung von sämtlichen altkatholischen Gemeinden eingeholt werden. Einstweilen, bis diese Frage theoretisch gelöst ist, hat der altkatholische Propst Suszcynski praktisch sich mit ihr bebeschäftigt, hat geheiratet und sich trotzdem von seiner Pfründe und aus seinem Einkommen nicht vertreiben lassen, wozu der Staat nach Einführung der Civilehe weder Lust noch Befugniß hatte, Die von Döllinger geleitete Unionskonferenz, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, für die verschiedenen christlichen Konfessionen Wiedervereinigungsversuche anzubahnen, war vom 12. bis zum 16. August in Bonn versammelt. Mehrere englische und amerikanische Geistliche und einige Mitglieder der griechischen Kirche waren anwesend. Die Debatte bezog sich hauptsächlich auf dogmatische Streitpunkte

zwischen der lateinischen und griechischen Kirche, namentlich auf die Lehre vom Ausgang des heil. Geistes. Am 25. und 26. August war der Gustav-Adolf-Verein in Potsdam versammelt, welcher in stetigem Fortschreiten begriffen ist. Im vergangenen Jahre hat derselbe 231,342 Thlr. an 1184 hilfsbedürftige Gemeinden vertheilt; 1207 Zweigvereine und 380 Frauenvereine arbeiten unter der Leitung des Hauptvereins in Leipzig. Großes Aufsehen erregte dort am 25. August die Rede des Inspektors, jetzt Direktorialraths, Ungerer von Straßburg, welcher offen aussprach: „Wir wissen, wo unsere Kirche, unsere Schule ist; wir wissen, wo wir unsere Bibel, unsere Kirchenlieder und Gebete herhaben. Wir wissen aus Erfahrung, was aus uns werden würde, wenn der Protestantismus in Deutschland besiegt und niedergetreten würde. Euer Luther ist auch unser Luther, und euer Gustav Adolf ist auch unser Gustav Adolf. Wir werden nicht von dieser bewährten Fahne weichen; wo unsere Vergangenheit ist, da soll auch unsere Zukunft sein." Es läßt sich denken, wie die elsäßische Presse und vollends die französischen Blätter über den Mann herfielen, welcher die Fahne des Protestantismus bis zu ihren letzten Konsequenzen hochhielt! Der 9. deutsche Protestantentag versammelte sich in Breslau vom 28. bis 30. September unter dem Präsidium des Justizraths Haak. Die Fragen, welche denselben hauptsächlich beschäftigten, betrafen die Reform des öffentlichen Gottesdienstes, einen Beschluß der Eisenacher Konferenz über die Trauungsformel, gegen welchen, als dem Reichsgesetz widersprechend, Protest erhoben wurde, die preußische Kirchenverfassung und das inquisitionsmäßige Verfahren des hannöverschen Landeskonsistoriums in der Sache des Pastors Klapp u. s. w., welches als ein Abfall von der Reformation bezeichnet wurde. Dieses seit 1866 bestehende Landeskonsistorium, welches in dem vatikanischen System sein Ideal erblickt, hat sich durch seine hierarchische Willkür und durch seinen gedankenlosen Buchstabendienst unter allen Ständen Hannovers so verhaßt gemacht, daß im November eine von 17,000 protestantischen Männern unterzeichnete Adresse an den Kaiser abgieng, worin dieser gebeten wurde, dem gänzlichen Zerfall der hannöverischen Kirche dadurch vorzubeugen, daß ein durchgreifender Wechsel in den Persönlichkeiten des Konsistoriums vorgenommen werde. Daß diesen abgeschmackten tridentinischen Zuständen seitens des preußischen Kultusministeriums nicht

mit der nämlichen Energie entgegengetreten wird wie den Anhängern der vatikanischen Dogmenpresse, ist zum mindesten unbegreiflich. Oder geht es hier dem Kultusminister Falk wie seinem östreichischen Kollegen Stremayr? Der Kongreß für innere Mission trat am 6. Oktober in Dresden zusammen und sprach besonders über die Mitverantwortlichkeit der Gebildeten und Besitzenden für das Wohl der arbeitenden Klassen. Von weiteren Vereinen möge noch erwähnt sein der Journalistentag, welcher sich am 22. August in Bremen versammelte und besonders das Recht der Anonymität der Presse vertheidigte, und der Juristentag, welcher am 26. August in Nürnberg eröffnet wurde und unter anderem die Frage über die Zeugnißpflicht in Kriminalsachen berieth.

Mit den Fragen der inneren Kirchenpolitik standen verschiedene Akte des Ministeriums des Auswärtigen in wahlverwandtschaftlichem Zusammenhang. Wie 1873 über die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe, so hatte sich 1875 Bismarck über die Aufhetzungen der belgischen Bischöfe zu beschweren. In diesen Hirtenbriefen, welche aus den Jahren 1872 und 1873 stammten, waren nicht nur die preußischen Geistlichen zur Auflehnung gegen die Gesetze und die Staatsgewalt aufgemuntert, sondern auch gegen den Kaiser Beleidigungen ausgestoßen. Außerdem hatten einige Mitglieder des Comité des oeuvres pontificales in Brüssel am 10. November 1874 eine Adresse an den Bischof von Paderborn erlassen, welche eine Reihe der gröbsten Feindseligkeiten gegen die Reichsregierung enthielt. Dazu kam noch der Attentatsplan des Kesselschmieds Duchesne aus Seraing, welcher in einem an den Erzbischof von Paris gerichteten Briefe vom 9. September 1873 sich zur Ermordung Bismarck's gegen eine bestimmte Geldsumme erbot: „Wir haben einen Elenden in Preußen, der, nachdem er unser schönes Frankreich an den Rand des Abgrundes gebracht hat, sich nicht scheut, jetzt auch den Bestand der christlichen Familie zu vernichten. Sein wüthender Eifer gegen die katholische Religion kennt keine Grenzen mehr, und ich glaube, daß es Zeit ist, dieser Wuth eine Grenze zu setzen. Ich habe mir vorgenommen, der Arm zu sein, der jenes Ungeheuer zerschmettert, wenn Sie glauben, daß Gott mir verzeihen wird, die Tage dieses Verworfenen abzukürzen. Bedenken Sie wohl, daß, wenn Sie bereit sind, mir die Mittel zu bewilligen, dieses Ungeheuer, bevor das Jahr 1873 seinen Lauf vollendet hat,

sein fluchwürdiges Leben ausgehaucht haben wird." Darauf forderte er von dem Erzbischof 40,000 Francs, um die Zukunft seiner Gattin und seiner vier Kinder sicher zu stellen, und 20,000 Frcs., um das Werk zu einem glücklichen Ende führen zu können. Duchesne hielt das Unternehmen für sehr dringend und ließ gleich darauf zwei Mahnbriefe nachfolgen. Der Erzbischof theilte die Sache seiner Regierung mit und diese dem Reichskanzler. Ueber diese drei Punkte hatten zwischen dem deutschen Gesandten in Brüssel und dem belgischen Minister des Auswärtigen bereits Besprechungen stattgefunden, in welchen der letztere das Nichteinschreiten seiner Regierung damit rechtfertigte, daß die belgische Gesetzgebung und Rechtspflege der Staatsgewalt kein Mittel hiefür an die Hand gebe. Da aber dieselbe sich nicht beeilte, diese Lücke in der Gesetzgebung zu ergänzen, so ließ Bismarck durch den Gesandten Graf Perponcher dem Minister Grafen d'Aspremont-Lynden eine Note vom 3. Februar überweisen, worin derselbe darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ein Staat, der für solche Fälle keine Gesetze habe, neue Gesetze machen müsse. Es seien unbestrittene Grundsätze des Völkerrechtes, daß ein Staat seinen Angehörigen nicht gestatten dürfe, die innere Ruhe eines anderen Staates zu stören, vielmehr verpflichtet sei, durch seine Gesetze dafür zu sorgen, daß er im Stande sei, dieser völkerrechtlichen Obliegenheit zu genügen. Belgien dürfe sich dessen nicht schämen; hätten ja die mächtigsten Reiche ihre Gesetzgebung in diesem Sinne geordnet und bei hervortretendem Bedürfniß ergänzt. Diese Pflicht liege in verstärktem Maße einem Staate ob, der sich des Privilegiums der Neutralität erfreue; denn zu den stillschweigend vorausgesetzten Bedingungen seiner Neutralität gehöre die volle Erfüllung jener Verpflichtung. Endlich wurde daran erinnert, daß Belgien 1852 und 1856 sich ähnlichen Forderungen nicht widersetzt und daß die gleichfalls neutrale Schweiz für solche Fälle besondere Gesetzesparagraphen gemacht habe. Darauf erwiderte der belgische Minister in einer Note vom 26. Februar. Darin erklärte er den Fall mit den Hirtenbriefen für eine alte Geschichte, die Adresse an den Bischof von Paderborn für die Kundgebung einzelner, nicht eines Vereins, und das Schreiben des Kesselschmiedes als ein für die Gerichte unangreifbares, da es sich hier bloß um einen Gedanken, einen Plan, nicht um dessen Ausführung handle. Falls jedoch die Mehr-

zahl der europäischen Nationen oder doch einige derselben ihre Strafgesetze in dem Sinne ändern wollten, daß die durch Wort oder Schrift kundgegebene Absicht, einen Genossen zu einem in Aussicht genommenen Verbrechen oder Vergehen zu finden, selbst in dem Falle strafbar sei, wenn diese Absicht, weit entfernt, freundlich aufgenommen worden zu sein, mit Entrüstung zurückgewiesen worden sei, so würde Belgien allerdings dieses ernste Problem des Strafrechtes zu prüfen haben und „wahrscheinlich" einer Bewegung folgen, zu welcher ihm allerdings, wie es scheine, die Initiative nicht zustehen könne. Außerdem war in der Note dem unabhängigen und neutralen Belgien viel Lob wegen der strengen Erfüllung seiner internationalen Pflichten gespendet und darauf hingewiesen, daß Belgien viel dazu beigetragen habe, das fundamentale Problem aller modernen Regierungen zu lösen, das Problem, wie die Ordnung mit der Freiheit zu vereinigen sei. Uebrigens solle der Fall Duchesne's noch einmal einer Untersuchung unterzogen werden.

Diese Note, in welcher man französische Inspiration zu entdecken glaubte, enthielt verschiedene Blößen. Warum demjenigen Staate, dessen Bürger sich Angriffe gegen eine benachbarte Regierung erlaubten und Attentate planten, die Initiative zur Verbesserung seiner Gesetzgebung nicht zustehe, sondern derselbe sagen dürfe, andere Staaten sollten damit vorangehen, dann werde er „wahrscheinlich" folgen, ist nicht einzusehen. Das neutrale Belgien hatte unter allen Umständen die Pflicht, durch eine verständige Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß solche internationale Verwicklungen nicht mehr vorkommen, wenigstens nicht mehr straflos bleiben könnten. Und wenn der Minister die Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung hervorhebt, so möchte man ihn fragen, was er denn unter Freiheit, was unter Ordnung verstehe. Bismarck ließ daher am 15. April eine neue Note überreichen, worin er die belgische Regierung belehrte, daß in allen legislativen Fragen es sich in erster Linie darum handle, was materiell begründet, vernünftig und wünschenswerth sei, und erst in zweiter Linie darum, welche Schwierigkeiten sich erheben und wie diese zu überwinden seien. In unseren Tagen könne man den internationalen Anforderungen gegenüber sich nicht mehr, wie früher, auf den ausschließlichen Standpunkt der partikularen Souveränetät und ihrer

isolirten Interessen stellen. In Deutschland habe man bereits angefangen, hinsichtlich der internationalen Beziehungen die Lücken der Gesetzgebung zu untersuchen, und die belgische Regierung werde wohl der Bitte, diesen Weg gleichfalls einzuschlagen, willfahren. Von einer Einmischung Deutschlands in die inneren Angelegenheiten Belgiens sei keine Rede; wohl aber habe sich Deutschland über die Einmischungen belgischer Unterthanen in die innere kirchliche Politik Deutschlands zu beklagen. Die belgische Antwort vom 30. April drückte sich entgegenkommender aus als die vom 26. Febr., und bei der Uebergabe der officiellen Dokumente über Duchesne, worunter das freisprechende Urtheil des Tribunalraths von Lüttich vom 21. Mai war, erklärte am 23. Mai Graf d'Aspremont-Lynden, daß die belgische Regierung, ohne die Initiative der anderen abzuwarten, sich bereits entschlossen habe, der Kammer einen Gesetzentwurf über Bestrafung des Attentats-Anerbietens vorzuschlagen.

Die belgische Regierung that gut daran, daß sie nachgab. Sie fand bei keiner der Garantiemächte Unterstützung, und selbst im englischen Parlament, wo bereits von einer drohenden Note Bismarck's gesprochen wurde, wurde auf die Interpellation Lewis' im Unterhaus am 13. April von Disraeli und auf die Interpellation Russel's im Oberhaus am 19. April von Derby anerkannt, daß die deutsche Note nicht den mindesten Anhaltspunkt zu einer Beunruhigung gebe. Lord Russel erinnerte an den im Jahre 1802, wo es sich um Schmähschriften gegen den ersten Konsul Napoleon handelte, von Lord Hawkesbury aufgestellten Grundsatz, daß man nichts thun solle, wodurch die Freiheit der Presse beeinträchtigt würde, andererseits aber auch dafür sorgen solle, daß diejenigen, welche in gesetzwidrigen Schriften die Machthaber in anderen Ländern angreifen, verfolgt und bestraft würden, und fügte hinzu, daß die deutsche Regierung von dem nämlichen Grundsatz ausgehe. In ähnlichem Sinn war die Interpellation Russel's am 3. Mai, auf welche Derby erwiderte, gehalten. Begreiflicherweise wurde der Inhalt der deutsch-belgischen Noten auch in der belgischen Presse und Kammer besprochen. Die liberalen Blätter fanden, nachdem sich die erste Aufregung gelegt hatte, daß das Ministerium die ganze Schwierigkeit sich hätte ersparen können, wenn es sich nicht durch seine klerikalen Anschauungen zur Partei-

nahme für die Bischöfe hätte verleiten lassen, und tadelte es bitter, daß zur Feier des Einzuges des am 15. März zum Kardinal ernannten Erzbischofs Dechamps in Mecheln am 21. April die ganze Garnison mit Musik und Kanonen habe ausrücken müssen, da diese militärische Theilnahme geradezu wie eine Demonstration der Regierung gegen Deutschland aussehe. In der Abgeordnetenkammer vom 16. April gab zuerst der Minister des Auswärtigen auf die Interpellation Dumortier's eine nichtssagende Antwort. Aber in der Sitzung vom 7. Mai griff Frère-Orban, der Führer der liberalen Partei, das Ministerium heftig an. Die politische Partei, welcher dasselbe angehöre, bringe nach Innen das Land an den Abgrund des Bürgerkrieges und bereite nach Außen Belgien Verwicklungen mit dem Auslande. Das Ministerium solle sich von dem Einfluß der klerikalen Partei, welche in der Presse und in den Hirtenbriefen so maßlos gegen den Liberalismus losziehe, frei machen. Das Ministerium hätte in der Angelegenheit Düchesne's seinen Verpflichtungen gegen Deutschland nachkommen können, ohne sich dem Vorwurf der Schwäche auszusetzen. Die Neutralität sei keine Festung, in die man sich einschließen könne, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Der Minister Malou antwortete am 8. Mai, den Bischöfen gegenüber könne die Regierung nichts weiter thun, als Rathschläge ertheilen, und dies habe sie gethan; die Diener der Kulte seien keine Staatsbeamten; die Regierung erkenne die Kulte als Thatsache an und als nichts weiter; als Minister des Königs könne er den Bischöfen keine Befehle geben und habe andererseits nichts von ihnen zu fürchten. Die von ihm vorgeschlagene Tagesordnung, wonach die Kammer die Erklärungen des Ministeriums vollständig billige und dem von demselben geäußerten Bedauern über die fraglichen Vorgänge sich anschließe, wurde einstimmig angenommen. Eine ähnliche Tagesordnung nahm nach kurzer Debatte am 25. Mai der Senat an. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 22. Juni verlas der Minister des Auswärtigen eine Zuschrift des deutschen Gesandten vom 17. Juni, worin der Genugthuung der Reichsregierung darüber, daß das belgische Ministerium die Strafgesetzgebung vervollständigen wolle, Ausdruck gegeben war. Darauf wurde die von der Regierung vorgelegte Strafnovelle, zu welcher der Vorfall Duchesne Veranlassung gab, berathen und am 24. Juni in der Fassung der Kom-

mission mit 75 gegen 6 Stimmen angenommen. Der Senat nahm den Entwurf am 30. Juni ohne Debatte an. Der neue Gesetzesparagraph Duchesne lautete: „Jeder, welcher direkt angeboten oder vorgeschlagen hat, ein mit Todesstrafe oder Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen zu begehen oder an einem solchen Verbrechen theilzunehmen, sowie jeder, der ein solches Anerbieten oder solchen Vorschlag angenommen hat, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Fr. bestraft. Der Schuldige kann überdies mit Untersagung der bürgerlichen Rechte bestraft und während der Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 10 Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Indessen sollen bloß mündliche Anerbietungen oder Vorschläge nicht bestraft werden, wenn sie nicht von Geschenken oder Versprechungen begleitet oder an Geschenke und Versprechungen geknüpft sind, ebensowenig die Annahme eines ähnlichen Anerbietens oder Vorschlages."

Damit war die deutsch-belgische Episode vor der Hand beseitigt. Ob die Lektion nachhaltig wirkt, bleibt abzuwarten. Solange in Belgien ein klerikales Ministerium ist, welches behauptet, die Bischöfe seien ganz unabhängig von der Staatsgewalt, während diese sie doch bezahlt und nach französischem Vorbilde mit Bataillonen und Kanonen einholt, fehlen zu einem freundnachbarlichen Verhalten Belgiens zu Deutschland die nothwendigsten Bedingungen. Als klerikal will das Ministerium nicht, und wenn es wollte, so könnte es wegen der Klerikalen nicht. Mit Recht sagte daher eine Berliner Korrespondenz vom 29. Mai: „Eine Regierung, die sich und das Interesse ihres Landes bewußt oder unbewußt solchen Zufälligkeiten aussetzt, hat schwerlich das Recht, hinter der Neutralität desselben Deckung zu suchen. Heute ein Vorposten von Rom, wird Belgien morgen zu einer Avantgarde Frankreichs. Der Werth einer thatsächlich nicht mehr vorhandenen, wohl aber von uns zu respektirenden und, wie bisher, gar zu beschützenden Neutralität Belgiens kann unter diesen Umständen nur noch ein sehr geringer sein. Mit Belgiens Neutralität und Unabhängigkeit, von Rom wie von Paris, hört aber auch zugleich seine Existenzberechtigung auf." Der Pariser Moniteur äußerte: „Die Umwandlung des klerikalen Kabinets Malou in ein liberales Kabinet Frère-Orban-Bara würde den deutsch-belgischen Zwischenfall binnen 24

Stunden beseitigen." Allerdings wäre die Abhängigkeit von Rom damit beseitigt, aber nicht die Abhängigkeit von Paris. Es ist unglaublich, welch blinde Hinneigung das französisch sprechende Belgien zu Frankreich hat. Paris erscheint ihm als der Mittelpunkt der Welt und Brüssel als eine Vorstadt von Paris; Berlin aber liegt ihm so fern von der belgischen und so nahe bei der russischen Grenze, daß es auf den belgischen Landkarten kaum in Betracht kommt. Und doch findet die belgische Neutralität und Unabhängigkeit nirgends einen so kräftigen Schutz als in Deutschland, nirgends einen so heißhungrigen Feind als in Frankreich. Von Deutschland hat Belgien nicht das Geringste zu fürchten, von Frankreich alles. Die Annexion Belgiens an Frankreich ist nicht bloß ein Artikel des Napoleonischen Handlexikons, sondern ist geradezu als ein französisches Dogma anzusehen. Hat doch der Herzog von Broglie, welcher nach dem Kriege Gesandter in London war, ganz offen gesagt, Deutschland könne jederzeit Quittung für Elsaß-Lothringen erhalten, wenn es Belgien an Frankreich überlassen wolle. Auch Thiers hat, wie aus der Arnim'schen Korrespondenz hervorgeht, gegen Arnim dergleichen Worte fallen lassen. Und heute noch kann man in französischen Blättern lesen, daß Frankreich *vor* dem nächsten Kriege Elsaß-Lothringen gegen die Abtretung Belgiens an Frankreich „anbieten" könnte. Dagegen äußerte Bismarck während des Konflikts mit Belgien, „er hege so wenig feindliche Absichten gegen Belgiens Neutralität, daß er im Kriegsfall der erste sein würde, der durch eine Note die anderen Mächte zu einer verstärkten Garantie in dem Sinne veranlassen würde, daß jede Macht, die Belgiens Neutralität verletze, alle anderen Mächte gegen sich haben würde." Angesichts dieser Thatsachen erscheint die vielgepriesene belgische Unabhängigkeit in einem höchst sonderbaren Lichte. Ein deutsches Blatt schrieb hierüber am 22. Mai: „Was sollen wir dazu sagen, wenn die Belgier nichtsdestoweniger fortfahren, mit den eroberungslustigen Franzosen, dem einzigen Feinde der belgischen Unabhängigkeit, zu liebäugeln und gegen uns Deutsche, die natürlichen Freunde und Beschützer Belgiens, mehr oder weniger unfreundlich gesinnt zu sein? Müssen wir nicht glauben, daß ultramontane und Handelsinteressen die Belgier unwiderstehlich nach Frankreich hinziehen und es ihnen gar kein rechter Ernst ist mit ihrer Liebe zur Unabhängigkeit?

Wenn bei den Belgiern die Verkennung ihrer natürlichen Interessen fortdauert, so ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß das nämliche Jahrhundert den Anfang und das Ende des belgischen Staates sehen wird." Ueber die klerikalen Verhältnisse in Belgien sagt ein liberales Blatt aus Gent: „Das Ministerium ist nur an der Gewalt durch den Willen der Bischöfe und um ihre Befehle auszuführen. Hätte es gewagt, den Episcopat zu desavouiren, so würde ihm dieser sofort seine Unterstützung entziehen, und die Parteimajorität, auf welche sich das Ministerium Malou stützt, würde augenblicklich verschwinden. Diese schändliche Haltung unserer Geistlichkeit, ist sie offen durch die katholische Partei desavouirt worden, ist sie durch ihre Chefs getadelt worden? Selbst heute, vor den gereizten Erklärungen des allmächtigen Deutschlands, dieses Deutschlands, ohne welches Belgien heute nicht mehr existiren würde, dieses Deutschlands, von dem es abhängt, daß Belgien in Zukunft nicht mehr sei: unser miserables Ministerium findet nicht den Muth, den Bischöfen zu sagen: Ihr habt schlecht gehandelt; ihr engagirt uns auf einem Wege, auf dem wir euch nicht folgen können. Die belgische katholische Partei trägt ganz vollständig die Verantwortlichkeit für die Haltung unseres Episcopats. Sie ist es, welche allein die Ursache der ernsten Schwierigkeiten ist, gegen welche Belgien kämpft. Sie flüchtet sich heute hinter uns Liberale, ruft unsere Prinzipien an, feiert in pomphaften und banalen Phrasen die Ideen und die Institutionen, die wir gegen sie vertheidigen, und thut, als ob es keine überzeugteren Vertheidiger der Preßfreiheit und des parlamentarischen Regime's gebe als sie. Während die belgischen Bischöfe sich indignirt geberden, weil die deutsche Regierung eine Revision unserer Verfassung verlangt, was übrigens falsch ist, was thun die deutschen Bischöfe? Sie wenden sich an den Kaiser, führen ihm zu Gemüth, daß die Kammern allen christlichen Geist verloren haben, und bitten ihn, zu regieren ohne sie, ungeachtet ihrer und gegen sie. Heute konstitutionell in Belgien, weil sie darin ihr Interesse finden, verlangen die Katholiken in Deutschland eine Politik des Staatsstreichs. Da sieht man, was es mit der katholischen Leidenschaft für die Freiheit auf sich hat. Sie gilt so viel, wie ihr Patriotismus: nichts." Der Kirchenhistoriker Friedberg sagt: „Die Kirche ist in Belgien in allen Beziehungen frei vom Staate und faktisch

von ihm getrennt, nicht aber der Staat von der Kirche. Vielmehr wird die Trennung von Staat und Kirche jetzt von den belgischen Ultramontanen mit ebenderselben Entschiedenheit verworfen, wie sie in den Tagen der ersten konstitutionellen Glückseligkeit von den Liberalen emphatisch gepriesen wurde." „Wir finden", sagt ein nationales Blatt, „in Belgien den verquickten Zustand, daß unter dem Titel „Trennung von Staat und Kirche" der katholischen Kirche mit ihrer gewaltigen Macht, mit ihren internationalen Verbindungen und Hilfsquellen, mit ihrem christianisirten Kapital und ihrem Einfluß von Kanzel und Beichtstuhl, einerseits sämtliche Freiheiten einer Privatkorporation, andererseits sämtliche Rechte einer öffentlichen Korporation, ja einer Staatskirche verliehen sind. Was Wunder, wenn der ganze Staat, Minister, Beamte und Soldaten nach der Pfeife tanzen müssen, die man von Rom aus aufspielen läßt?" Das heißt man: Freie Kirche im freien Staat!

Mitten in dieses Notengeplänkel fiel ein noch weit ernsthafterer Zwischenfall, bei dem man nicht bloß trotzige Pfaffen und schwache Minister sah, sondern bereits ein lustiges Säbelgerassel hörte. Der Ausgangspunkt dieser neuen Aktion war Frankreich. Die Reorganisation der französischen Armee wurde auf eine Art betrieben, daß man deutlich sah, die französische Regierung wolle sich in eine solche militärische Verfassung setzen, die es ihr jeden Tag erlaubte, mit kolossalen Streitkräften zum Revanchekrieg auszurücken. Die französische Presse ertönte auf der ganzen Linie, von der legitimistisch-klerikalen „Union" bis zum radikalen „Rappel", in den ersten drei Monaten des Jahres von Kriegsgeschrei, enthielt Schmähartikel gegen den Kaiser, gegen den Fürsten Bismarck und gegen die deutsche Nation, reizte die Bevölkerung offen zur Revanche auf und wurde nicht müde zu erklären, daß Frankreich unmöglich in der Lage verharren könne, welche ihm der Friedensschluß mit Deutschland bereitet habe, und daß es Pflicht jeder französischen Regierung sei, einen Revanchekrieg gegen Deutschland mit Aufwand aller Kräfte vorzubereiten. Zum Beweis, daß es damit Ernst sei, folgten bedeutende Pferdeankäufe und das Kadresgesetz. In Deutschland allein sollten auf Rechnung der französischen Regierung 10,000 Pferde angekauft werden. Die deutsche Reichsregierung antwortete darauf am 4. März mit einem Verbot der Pferdeausfuhr. Da kam das Kadresgesetz vom 12. März. Das französische Linien-

regiment bestand bisher aus 3 Feldbataillonen zu je 6 Kompagnien und einem Depot zu 3 Kompagnien, zusammen also aus 21 Kompagnien. In dem letzten Kriege hatten die Franzosen erkannt, daß durch die von Preußen zuerst eingeführte Fechtweise die Kompagnien eine höhere, selbständigere Bedeutung hatten als früher, und daß für diese moderne Fechtweise ihre Kompagnien zu klein seien. Bei der zweiten Lesung des Kadresgesetzes wurde daher beschlossen, die Kompagnien dadurch zu verstärken, daß ihre Zahl vermindert würde: das Bataillon sollte künftig aus 4, das Depot aus 2 Kompagnien bestehen, so daß das Regiment nur noch 14 Kompagnien hatte. Bei der dritten Lesung drangen der Kriegsminister Cissey und der Berichterstatter der parlamentarischen Kommission auf eine Vermehrung der Kadres. Man hatte die Wahl zwischen einer Vermehrung der Kompagniekadres oder einer Vermehrung der Bataillonskadres. Die erste hätte wieder zur Eintheilung in 6 Kompagnien geführt und keine thatsächliche Erhöhung der Regiments-Kriegsstärke zur Folge gehabt, was dem Minister die Hauptsache war. Daher wurde am 12. März beschlossen, daß jedes Infanterieregiment aus 4 Bataillonen zu je 4 Kompagnien und einem Depot zu 2 Kompagnien, also zusammen aus 18 Kompagnien bestehen solle. Was das bedeute, erhellt aus folgenden Zahlen. Das Bataillon zu 1000 Mann berechnet, hatte das bisher aus 3 Bataillonen bestehende Regiment eine Kriegsstärke von 3000 Mann. Durch den Beschluß vom 12. März erhielt das Regiment durch sein viertes Bataillon ein viertes Tausend; das Regiment bestand von nun an aus 4000 Mann. Da nun durch das neue Militärgesetz die Zahl der Infanterieregimenter auf 144 gebracht worden war, so vermehrte jener Beschluß die französische Armee um 144 Bataillone, das heißt, um 144,000 Mann. Dieses Gesetz schien ganz darauf berechnet, rasch einen Rahmen zu gewinnen, um nach Gambetta'schem Recept gewaltige Volksmassen in die neue militärische Organisation hineinzuwerfen und so mit überwältigenden Zahlen den Revanchekrieg zu beginnen. Endlich wurde noch das am 26. März publicirte Gesetz, das auf eine Beschleunigung der Mobilmachung des aktiven Heeres und der Territorialarmee hinzielt, von der Nationalversammlung genehmigt. Diesem Gesetze zufolge kann die Mobilisirung durch Anschlagzettel und durch Veröffentlichung auf der Straße stattfinden. In Folge

dessen sollte jeder zur Verfügung der Militärbehörde gehörige Mann, ohne die persönliche Anzeige eines Marsch- oder Einberufungsbefehles abzuwarten, sich sofort auf den Weg machen, damit er an dem in dem Mobilmachungsbefehle festgesetzten Tage bei seinem Corps eintreffe. Das Ministerium hatte nichts vergessen und kann sicherlich bei Ausbruch des nächsten Krieges mit mehr Recht als Leboeuf von einer „Ueberbereitschaft" sprechen. Wenn auch die neue Organisation in manchen Stücken erst auf dem Papier stand und es zur Ausfüllung der Kadres der 144 neuen Bataillone zunächst an den geeigneten Kräften fehlte, so daß Cissey durch die Präfekten solche ausmitteln ließ, so ist doch ebenso sicher, daß, wenn der Krieg heute ausbräche, das Ministerium sich keinen Augenblick besinnen würde, auch bei höchst mangelhaft bestellten Kadres geübte und ungeübte Mannschaft in den neuen Rahmen aufzunehmen und das „En avant!" ertönen zu lassen. Es ist sehr begreiflich, daß das Kadresgesetz erst in künftigen Jahren seine volle Schuldigkeit thun wird; wenn aber dieses oder das nächste Jahr den Franzosen günstige Chancen für einen Krieg darbieten sollte, so werden Legitimisten und Republikaner, Orleanisten und Bonapartisten bei aller Uneinigkeit darin einig sein, daß das Kadresgesetz schon jetzt seine Schuldigkeit thun werde.

Auf diese Chancen wurde in der „Kölner Zeitung" in einem Wiener Briefe vom 31. März hingewiesen. Darin wurde gesagt, daß die Jesuitenpartei an der Stiftung einer „katholischen Liga" arbeite, welche aus Oestreich-Ungarn, Italien und Frankreich bestehen und unter dem Segen und den unfehlbaren Inspirationen des Papstes operiren solle, dessen Aussöhnung mit Italien eine für diesen Fall fest beschlossene Sache sei. Diese Kombination sei freilich so lange eine Chimäre, als der östreichisch-ungarische Ausgleich fortbestehe und Graf Andrassy, der Vertreter desselben, im Reichsministerium sitze; aber darum handle es sich eben: Andrassy solle gestürzt, die alte Centralisation wiederhergestellt, oder allenfalls auch das Föderalsystem durchgeführt werden, wo Nationalitäten, Priester und Adel angeblich zu ihrem Rechte kämen und die Armee als bindende und schließlich regierende Einheit gedacht würde; im Hintergrund würde sich dann die politische Schwenkung Oestreichs vollziehen, das von Deutschland und Rußland sich lossagte, um Frankreich und Rom in die Arme zu fallen. Diese Kombination

machte offenbar den Fehler, daß sie katilinarische Existenzen in der Kutte für Großmächte hielt und mit deren geheimsten Wünschen und Bestrebungen als mit realen Faktoren rechnete. Der Korrespondent konnte allerdings sagen: „Dieses Oestreich, Italien, Frankreich und der Papst im Bunde mit einander wäre eben die zweite Auflage jener Verschwörung, die mit Weißenburg und Wörth in die Nacht zurückkroch,“ allein die zweite Auflage eines Werkes, dessen erste Auflage es nicht weiter als zur Ankündigung der Disposition gebracht hat, scheint, mit oder ohne Andrassy, auf einen verschwindend kleinen Absatz rechnen zu dürfen. Doch hatten die modernen Propheten und Schwarzseher noch weitere Geschütze in Bereitschaft. Das Bismarck'sche Schreiben wegen des italienischen Garantiegesetzes und die Zusammenkunft des Kaisers Franz Josef mit Viktor Emanuel am 5. April in Venedig sollten den Abschluß der katholischen Liga begünstigen. Ueber jenes Bismarck'sche Schreiben, welches vom 14. März datirt und an den Deutschen Botschafter am italienischen Hofe, Herrn von Keudell, gerichtet war, erfuhr man nur so viel, daß darin auf die Gefahren hingewiesen war, welchen die Staaten, deren Angehörige zum Theil der römisch-katholischen Konfession angehören, durch die dem Papste staatsrechtlich gewährten Privilegien in Italien, ausgesetzt seien, und daß vorgeschlagen war, durch ein internationales Uebereinkommen der betreffenden Regierungen die gesetzlichen Maßregeln gegen die päpstlichen Uebergriffe festzustellen, wodurch das italienische Garantiegesetz modificirt, in seiner wesentlichen Bedeutung aber erhalten bleiben könnte. Dieses Garantiegesetz gab dem Papste nur Rechte und Privilegien, legte ihm aber keine Pflichten auf, gewährte ihm unbedingten Schutz, hinderte ihn aber nicht an der Ausübung feindseliger Akte gegen auswärtige Regierungen. Daher befindet sich der Papst, welcher der italienischen Regierung gegenüber thatsächlich weder Souverän noch Unterthan ist, dem Ausland gegenüber jetzt in einer weit günstigeren Stellung als zur Zeit des Kirchenstaats und als jeder andere Souverän, da er, von der italienischen Regierung gedeckt, zu seiner Unfehlbarkeit auch noch das Vorrecht der Unantastbarkeit besitzt. Aber die italienischen Minister, mit welchen Herr von Keudell diese Punkte zu besprechen hatte, waren zwar so artig, im Princip sich mit der Bismarck'schen Kirchenpolitik einverstanden zu erklären, zugleich aber auch selbst-

süchtig genug, um sich, wenn es zur Aktion kommen sollte, hinter den Satz zu verschanzen, daß in dieser Frage Italien durch seine besonderen Verhältnisse auch an eine besondere Politik gebunden sei. Diese Frage mochte bei der Zusammenkunft in Venedig zur Sprache kommen. Die Zusammenkunft war, nachdem Viktor Emanuel im Jahre 1873 einen Besuch in Wien gemacht hatte, eine sehr natürliche Sache, hatte also nicht das mindeste Demonstrative. Das officielle Programm, worüber die beiderseitigen Minister mit einander verhandelten, lautete auf Handelsverträge und Eisenbahnlinien. Die officiösen östreichischen Zeitungen verkündigten, Italien werde dadurch noch näher an das Dreikaiserbündniß herangezogen werden. Was außerdem noch zur Sprache kam, namentlich auch zwischen den beiden Monarchen selbst besprochen wurde, darüber wissen wir nicht mehr als diejenigen, welche viel darüber geschrieben haben, ohne etwas darüber zu wissen. Italienische Korrespondenten schreiben von einem Briefe, welchen der Kardinal-Patriarch von Venedig im Auftrag des Papstes dem Kaiser Franz Josef überreicht habe. Dieselben kennen sogar den Inhalt des Briefes. Der Kaiser sei gewarnt worden, mit dem protestantischen Deutschland, welches über die katholischen Mächte gebieten wolle, sich in eine allzu intime Freundschaft einzulassen, und darauf aufmerksam gemacht worden, daß es weit besser wäre, wenn Oestreich sich mit Frankreich vereinigte und den König von Italien darüber aufklärte, daß es in beider Interesse liege, gegen Deutschland gemeinschaftlich Front zu machen. Also immer wieder jene schöne Quadriga, bestehend aus Oestreich, Italien, Frankreich und, fügen wir hinzu, Belgien, und als Lenker derselben, einer Viktoria gleich, der 83jährige Pius! Thatsache ist, daß die katholische Liga in das Reich der Phantasien, nicht in das der Fakta gehört. Daß die Kirchenpolitik und speciell die vatikanische Frage in Venedig zur Sprache kam, das braucht ja gar nicht bestritten zu werden; weiter aber als bis zu dem Entschlusse, in dieser Sache nicht die letzten Konsequenzen der Bismarck'schen Politik mitzumachen, sondern als besonderer Staat auch seine besonderen Wege zu gehen, kam es nach allen Anzeichen nicht. Und eben dazu wäre es auch ohne die Zusammenkunft in Venedig gekommen; denn dieser Gedanke entspricht vollständig den bekannten Gesinnungen Franz Josef's und Viktor Emanuel's. Jene Gerüchte erhielten aber dadurch eine

Verstärkung, daß Kaiser Wilhelm die von ihm beabsichtigte italienische Reise aus Gesundheitsgründen plötzlich aufgab, daß am 8. April an deren Stelle ein officieller Besuch des kronprinzlichen Paares beschlossen, am 9. April aber auch dieser Plan aufgegeben wurde und das hohe Paar eine bloße Touristenreise über die Alpen machte. Wir werden darauf zurückkommen.

Unter solchen Konstellationen erschien in der officiösen Berliner Zeitung „Die Post" ein Artikel vom 8. April mit der Ueberschrift: „Ist der Krieg in Sicht?" Nach einer genauen Darlegung der allgemeinen politischen Lage wurde diese Frage dahin beantwortet: „Der Krieg ist allerdings in Sicht, was aber nicht ausschließt, daß die Wolke sich zerstreut." Die früher als das Organ Bismarck's geltende Nordd. Allg. Zeitung widersprach zwar in einem Artikel vom 11. April der Möglichkeit der von der „Post" als glaubwürdig bezeichneten Allianz zwischen Oestreich, Italien und Frankreich, hob dagegen in Uebereinstimmung mit der „Post" ausdrücklich hervor, daß „die von der französischen Nationalversammlung beschlossenen Maßnahmen in Bezug auf die Reorganisation der Armee allerdings einen beunruhigenden Charakter an sich trügen, da dieselben nicht auf eine solide Herstellung der französischen Wehrkraft berechnet seien, sofern auch das reichste Volk die dadurch auf das Land gewälzte Ueberlast nur auf kurze Zeit ertragen könne, vielmehr würden damit Rüstungen ad hoc mit Konsequenz betrieben, deren Zweck keinem Sehenden verborgen bleibe." Kam auf diese Trompetenstöße nicht ein entschiedenes Dementi seitens der Reichsregierung, so sah es sicherlich in der Wilhelmsstraße zu Berlin sehr kriegerisch aus. Die officielle Prov. Corr. vom 14. April drückte sich doch gar zu lau aus, wenn sie sagte, „die Kriegsbefürchtungen fänden in der wirklichen Lage zur Zeit keine Begründung und seien inzwischen durch Aeußerungen von sicher unterrichteter Stelle beschwichtigt worden." Man gieng daher schwerlich fehl, wenn man annahm, daß die Kriegsbefürchtungen, welche von der „Post" und von der Nordd. Allg. Zeitung geäußert worden waren, nicht bloß in den Redaktionsbureaux dieser Zeitungen, sondern in maßgebenden militärischen Kreisen gehegt worden seien. Nichts natürlicher als dies! Wenn ein Staat, dessen einziger Gedanke nur die Revanche ist, nachdem er seine Armee bereits bedeutend vermehrt und verbessert hat, plötzlich noch mitten

im Frieden die Kadres zu 144 neuen Bataillonen verwilligt, so daß nun seine Infanterie aus 641 Bataillonen besteht, das heißt, 269 Feldbataillone mehr zählt als im Jahre 1870 und in ihrem Friedensstande 171 Feldbataillone mehr als die deutsche Armee, so ist die Frage sehr berechtigt, ob der mit der Revanche bedrohte Staat die Ausführung dieser neuen Formationen abwarten und dann der Kriegserklärung des mit unerhört gewaltigen Massen aufmarschirenden Feindes gewärtig sein oder das Prävenire spielen und den mit seinen letzten Rüstungen beschäftigten Feind überfallen und zu einer ganz anderen Ohnmacht, als dies 1871 geschehen ist, verurtheilen solle. Schon im Jahre 1873 hatte Bismarck geäußert, wenn Frankreich sich zum Revanchekriege rüste, werde man nicht warten, bis seine Rüstungen vollendet und Allianzen gefunden seien.

Dieser Fall lag nun vor. Der Militärbevollmächtigte bei der deutschen Botschaft in Paris, Major von Bülow, hatte bereits mehrmals mündlichen Bericht über die Fortschritte der französischen Militärorganisation abgestattet; der Militärbevollmächtigte in Petersburg, General v. Werder, verweilte um jene Zeit in Berlin; Herr v. Radowitz kehrte von seiner außerordentlichen Petersburger Mission zurück, und die Botschafter in Paris, London und Wien konferirten zu Anfang April mit Bismarck. Dies waren keine Zufälligkeiten. Doch machte die Reichsregierung weder Gegenrüstungen, noch verlangte sie von Frankreich Aufklärungen über dessen Rüstungen oder Einstellung derselben. Was sie that, war, daß sie durch ihre Botschafter die fremden Regierungen, zunächst die von Rußland, Oestreich und England, in vertraulicher Weise auf die Tragweite des Kadresgesetzes aufmerksam machte. Darauf erbot sich die russische Regierung, auch von England hiezu aufgemuntert, nöthigenfalls im Sinne des Friedens zu wirken, hier zu beruhigen, dort zur Vorsicht zu mahnen. Kaiser Alexander, auf der Reise nach Ems begriffen, kam mit dem Fürsten Gortschakow am 10. Mai in Berlin an, und verweilte daselbst bis zum 13. Sein erster Besuch galt dem Fürsten Bismarck. Häufige Besprechungen zwischen Monarchen und Ministern fanden statt. Aber wenn die Sache von französischer und englischer Seite nachher so dargestellt wurde, als ob ohne die Dazwischenkunft des Kaisers Alexander der Krieg bereits entbrannt wäre, so ist dies eine wissentliche Täuschung. Hatte ja schon im

April Kaiser Wilhelm auf dem Balle bei der Fürstin Hatzfeldt zu dem französischen Militärbevollmächtigen in Berlin gesagt: „On a voulu nous brouiller, tout est fini maintenant. Je tiens à vous le dire.“ Die Situation vom März und April 1875 war denn doch nicht die nämliche wie die im Herbst 1756. Mit Vorlegung von Aktenstücken konnte damals Friedrich der Große beweisen, daß man im Frühjahr 1757 von drei Seiten gegen ihn anmarschiren wolle, und so erfolgte sein Einbruch in Sachsen ein volles Halbjahr vorher. Ob Frankreich zwei, fünf oder zehn Jahre wartet, bis es seinen Revanchekrieg gegen uns eröffnet, ist wohl unmöglich zu beurtheilen, zumal bei der Unsicherheit der dortigen politischen Verhältnisse. Selbst die auf die Länge kaum zu ertragenden Kosten dieser Militärorganisation geben keine untrügliche Rechnung; denn erst in den letzten Jahren haben wir erkannt, welch' reiches Land dieses Frankreich ist, und täglich lesen wir, in welch' beneidenswerther Blüte Handel und Industrie dort stehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht in den nächsten Jahren einmal an Frankreich die Alternative gestellt werden könnte, zwischen Abrüstung oder Krieg zu wählen. Es können ja zu dem Kadresgesetz noch andere Gesetze und Verordnungen kommen, und es kann sich ja der politische Himmel in einer Weise trüben, daß zur Prophezeiung eines Gewitters gar wenig Prophetenthum gehört. Daß hiefür der rechte Moment nicht verpaßt, aber auch nicht der falsche erfaßt wird, darüber brauchen wir uns, so lange wir Bismarck und Moltke haben, keine Sorgen zu machen. Kaiser Alexander äußerte daher vor seiner Abreise: „Rußlands Friedensaufgabe sei leicht; denn kein Staat wolle den Krieg; er habe hier die friedlichsten Absichten bei Kaiser Wilhelm und dem Fürsten Bismarck vorgefunden; die Cooperation Deutschlands für die Erhaltung des Friedens sei niemals fraglich gewesen und dürfte als vollständig gesichert angesehen werden.“ Und Fürst Gortschakow sandte am 13. Mai von Berlin aus ein Telegramm an die Vertreter Rußlands im Auslande: „Der Kaiser hat Berlin verlassen, überzeugt von den friedlichen Intentionen, welche daselbst herrschen und welche die Erhaltung des Friedens verbürgen.“

Die französische Regierung, welche von den anderen Mächten zur Vorsicht gemahnt worden sein soll, that zum Erbarmen unschuldig und arbeitete an ihrer Militärorganisation rüstig vorwärts.

Ein officielles Pariser Blatt erklärte am 26. Mai, es sei durchaus irrig, daß die französische Regierung die Ausführung der beschlossenen Maßregeln eingestellt habe. Am 28. März wurde das Kadresgesetz vom Präsidenten Mac Mahon veröffentlicht und sofort die Errichtung der Infanteriekadres und der neuen Formationen in der Kavallerie und Artillerie angeordnet. Die französische Presse vergaß vollständig und glaubte, auch andere hätten es schon vergessen, daß sie in den ersten Monaten des Jahres nichts als Revanchéartikel fabricirt hatte, beklagte sich über den herausfordernden Ton der deutschen Blätter, erklärte „bei uns gibt es keine Kriegspartei", „Deutschland muß wissen, daß die französische Republik nicht klerikal ist und daß sie sich sehr wenig um die religiösen Fragen kümmert", und glaubte, wie dies der „Moniteur" in seiner Numer vom 10. April that, Deutschland über die Gefahren der unmittelbaren Gegenwart dadurch zu beruhigen, daß es ihm vorrechnete, daß ja die neue Organisation erst dann ihre Früchte tragen werde, „wenn wir zum wenigsten 5 Kontingente in uns aufgenommen haben". An eine Unschuld, welche das Schlimmste verschwieg, die offenkundigsten Thatsachen in ihr Gegentheil verkehrte und uns eine Galgenfrist von 5 Jahren gab, konnte niemand glauben, außer wer mit Frankreich unter allen Umständen sympathisirte und uns unsere Erfolge und Allianzen nicht verzeihen konnte. In diesem Falle war in allererster Linie England. Im dortigen Oberhause stellte Lord Russel am 31. Mai den Antrag, daß die Regierung die diplomatische Korrespondenz, soweit dieselbe auf die Aufrechthaltung des europäischen Friedens Bezug habe, vorlegen möchte, damit man daraus sehen könne, ob der Geist, welcher im Jahre 1814 vorherrschte und vorzuherrschen pflegte, wieder ins Leben getreten sei, an dessen Stelle in letzter Zeit Gleichgiltigkeit und Sorglosigkeit in der auswärtigen Politik getreten sei. Wie am 30. Mai 1814 zwischen Großbritannien, Rußland und Preußen einerseits und Frankreich andererseits ein Vertrag geschlossen worden sei, um Frankreichs Grenzen festzustellen und den Frieden zu sichern, so würde er darin auch jetzt die stärkste Friedensgarantie erblicken, daß Großbritannien, Rußland, Oestreich und andere bei dem Frieden interessirte Mächte bereit wären, nicht nur zu erklären. daß sie für den Frieden sind, sondern auch, daß sie willens sind, ihre Mittel anzuwenden, um denselben auf-

recht zu erhalten. Darauf entgegnete Lord Derby, daß allerdings vor einigen Wochen in den Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland großes Unbehagen geherrscht habe, daß Personen von höchstem Ansehen und hervorragendster Stellung eine kriegerische Sprache geführt, und daß die halbofficielle deutsche Presse behauptet habe, die Art und Weise der französischen Militärorganisation weise deutlich auf den Entschluß einer möglichst baldigen Erneuerung des Krieges hin, in welchem Sinne sich der deutsche Botschafter wiederholt ausgedrückt habe. Aber die französische Regierung habe jede kriegerische Absicht in Abrede gestellt, und diese Ableugnung habe er als eine in voller Aufrichtigkeit gemachte angesehen und sehe sie noch an. Zwischen beiden Staaten habe ein gegenseitiges Mißverständniß existirt, das die bedenklichsten Folgen hätte haben können. Deutschland habe die Besorgniß ausgesprochen, daß Frankreich auf Erneuerung des Krieges sinne, und Frankreich habe diese Besorgnisse nicht für aufrichtig, für nichts weiter als für einen Kriegsvorwand gehalten, und so sei es für die anderen Mächte angezeigt gewesen, diese Empfindungen wechselseitigen Verdachtes und Mißtrauens auszutilgen. „Wir glauben nicht, daß Frankreich auf eine Erneuerung des Krieges sinne, noch daß die deutsche Regierung einen dem moralischen Gefühl Europas so widerstrebenden Akt beabsichtige, sich in einen unprovocirten Krieg mit der Absicht zu stürzen, die Vernichtung seines früheren Feindes zu vollenden.“ Indem er sodann die Friedensbemühungen Rußlands und die Unterstützung derselben seitens der englischen Regierung kurz anführte, erklärte er noch, daß zwar die Politik der Nichtintervention in kontinentalen Dingen im allgemeinen ganz im Sinne des englischen Volkes sei, daß aber unter einer solchen nicht eine Politik der Isolirung und Indifferenz und eine Gleichgiltigkeit gegenüber der Aufrechthaltung des europäischen Friedens verstanden werden dürfe. Die Vorlegung der Korrespondenz erklärte er nicht für passend.

Wir hören in dieser Rede des Lord Derby so ziemlich die nämliche Tonart, wie wir sie im Juli 1870 von Lord Granville bis zum Ueberdruß zu hören bekommen haben. Wie damals das englische Kabinet das herausfordernde Frankreich und das herausgeforderte Deutschland auf die gleiche Linie stellte und dem letzteren Zumuthungen machte, die es ersterem gar nicht zu machen wagte,

so handelt es auch heute, wenngleich inzwischen an die Stelle des liberalen Kabinets ein konservatives getreten ist, und so wird es sicherlich jederzeit gegen uns handeln. Wir haben auf dem Gebiete der Politik von England nichts anderes zu erwarten als unverschämte Zudringlichkeiten. Uebrigens hat Lord Derby bei weitem nicht alles gesagt, was er durchaus ohne eine Gefährdung des Dienstes hätte sagen können. Denn wenn er von einer „Unterstützung" der russischen Friedensbemühungen sprach, so hat dies den Anschein, als ob sich das englische Kabinet in bescheidenem Hintergrund gehalten und nur sporadisch einige salbungsvolle Redensarten geflüstert hätte. Der Sachverhalt war aber ein ganz anderer: England gieng einen bedeutenden Schritt weiter als Rußland, und während dieses in den Formen der aufrichtigsten Freundschaft sich bewegte, kleidete jenes seine „Unterstützung" in ein Gewand, das von der Diplomatie weit mehr als das Zeichen des Uebelwollens denn des Wohlwollens angesehen wird. Gerührt von dem über den Kanal herübertönenden Jammergeschrei und von dem Anblick jenes Pariser Sensationsstückes, in welchem die arme France als Unschuldslamm auftritt und von den wilden, unersättlichen Teutonen verfolgt wird, um zur Schlachtbank geführt zu werden, stellte sich das englische Kabinet ganz entsetzlich gläubig, träumte schon von einer Mobilisirung der deutschen Armee und suchte die Gelegenheit zu benützen, um den englischen Einfluß auf die europäische Politik, welcher seit dem Tode Palmerston's ganz in Vergessenheit gekommen war, durch eine rettende That wieder ins Leben zu rufen. Ultramontane Lords und Graf Beust haben wohl auch nicht die unthätigen Zuschauer gemacht. Dem Berliner Kriegslärm gegenüber wollte England eine Friedensliga stiften, bei den anderen Mächten eine „Friedensmediation" zur Unterzeichnung kolportiren lassen und mit diesem Aktenstück bewaffnet dem Reichskanzler einen Vortrag über die Segnungen des Friedens halten. Schloßen sich die anderen Mächte, das heißt, Rußland, Oestreich, Italien, einer in diesem Sinne aufgefaßten „Friedensmediation" an, dann durfte Bismarck sein Dreikaiserbündniß in die Rumpelkammer werfen, Deutschland war isolirt, und es begann wieder eine Zeit, wo ganz Europa nach der Pfeife der Westmächte, das heißt, Englands und Frankreichs, tanzen durfte, beziehungsweise mußte. Daß dieser Plan mißlang, daß England mit seinen Vermittlungsphrasen auf

sich selbst angewiesen wurde, die ihm dann auch, wie sich gebührte, unter höflichem Danke zu weiterer Verwendung wieder zurückgestellt wurden, das hat Deutschland, außer dem Kaiser Alexander, ganz besonders noch dem Grafen Andrassy zu verdanken. Dieser Staatsmann, in dessen Händen die auswärtige Politik Oestreich-Ungarns liegt, erkannte recht wohl, welche Gefahr dem Dreikaiserbündniß, dessen Erhaltung seiner ungarischen Politik so sehr entspricht, und ebendamit dem Frieden drohe. Er war scharfsichtig genug, um einzusehen, daß, wenn Oestreich sich an diese Friedensprocession anschließe, welche unter Anführung Disraeli's und Derby's, in der Weise der Wallfahrer von Lourdes, ihre Friedenshymnen vor Bismarck und Moltke absinge und ihre alttestamentlichen Sprüche ableire, eine Art Coalition gegen Deutschland sich gebildet habe, wenigstens die Kadres dazu hergestellt seien; daß daraus die Franzosen die Hoffnung schöpfen würden, auch einmal für ihre Zwecke eine Coalition zu Stande zu bringen, und daß dann der Krieg, welchen die englischen Minister mit solcher Ostentation zu verhindern suchten, zugleich auch schon da sei. Er erklärte also dem englischen Kabinet, das ihn zur Theilnahme an der „Friedensmediation“ aufforderte, er sehe keinen Anlaß, Deutschland eine friedensstörende Tendenz zu insinuiren, zumal er von dem Fürsten Bismarck officielle Zusicherungen über die gemäßigten Dispositionen der deutschen Regierung habe, müsse daher seine Theilnahme ablehnen. Und als Lord Derby ihm später mittheilte, daß er nun selbst nach den ihm von Berlin aus zugegangenen Aufklärungen den Frieden als gesichert betrachte, erwiderte Andrassy, das englische Kabinet habe damit nur eine Ueberzeugung gewonnen, in deren Besitz man sich in Wien schon vor dem Beginn der diplomatischen Thätigkeit Englands befunden habe. Nicht England mit seinem Mißtrauen, sondern Oestreich mit seinem Vertrauen hatte also für den Frieden gewirkt; nicht Deutschland wurde durch diesen diplomatisch-journalistischen Feldzug vereinzelt, sondern Frankreich blieb vereinzelt, und eben das ist es ja, wodurch das letztere am ehesten veranlaßt sein wird, trotz aller Kadresgesetze sein Schwert in der Scheide zu lassen. Die Nordd. Allg. Zeitung sagte in einem Artikel vom 3. Juni folgendes über die Haltung Andrassy's: „Deutschland wird davon gern Akt nehmen und des Freundes nicht vergessen, der es ablehnte, an einer gegen den Freund gerichteten

verdächtigen oder gehässigen Insinuation sich zu betheiligen“, und die Wiener „Neue freie Presse“ spottete über den „Märchenerzähler“ Derby, der seinen „übernächtigen Zuhörern“ ein Schauergemälde vorgezeichnet habe.

Daß der Kredit des Deutschen Reiches und seiner Regierung auf der ganzen Linie noch fest begründet sei, konnte man auch aus anderen Thatsachen entnehmen. Nachdem Kaiser Wilhelm am 18. April nach Wiesbaden zur Kur abgereist und von da am 3. Mai wieder nach Berlin zurückgekehrt war, erhielt er am 28. Mai den Besuch des schwedischen Königspaares. König Oscar II. und dessen Gemahlin Sophie trafen an diesem Tage in Berlin ein, und in verschiedenen Aeußerungen und Handlungen manifestirte sich des Königs lebhafte Sympathie für Deutschland und seine große Verehrung für den Kaiser. Er war es, der dem Fürsten Bismarck und dem Generalfeldmarschall Moltke den ersten Besuch machte. Den Toast, welchen der Kaiser am 1. Juni im Officierskasino des Kaiser Franz-Regiments auf König Oscar ausbrachte, erwiderte dieser mit dem Wunsche, „daß das kameradschaftliche Verhältniß zwischen unseren Armeen und die freundschaftlichen Beziehungen unserer Völker immer mehr sich entwickeln mögen.“ Nach der am 2. Juni erfolgten Abreise des Königs begab sich der Kaiser am 5. Juni nach Ems, brachte hier einige Tage im innigsten Verkehr mit dem Kaiser Alexander und dem württembergischen Königspaar zu und empfieng am 20. Juni den Besuch des Erzherzogs Albrecht, nachdem derselbe dem in Jugenheim verweilenden Kaiser Alexander einen Besuch abgestattet hatte. Eine Zusammenkunft zwischen Alexander und dem Kaiser Franz Josef fand am 28. Juni statt, wo ersterer in Eger eintraf und gemeinschaftlich mit letzterem die Fahrt bis Bodenbach machte. Der Besuch des Erzherzogs Albrecht, welcher auf einer Reise nach Trouville sich befand, und die Begegnung der Kaiser von Rußland und von Oestreich waren deutliche Zeichen dafür, daß Oestreich sehr viel daran liege, neben Deutschland und Rußland der Dritte im Bunde zu sein und zu bleiben. Diesen Entschluß zu erschüttern, reicht die Macht der Klerikalen und Föderalen nicht aus. Kaiser Wilhelm verließ Ems am 4. Juli, nahm am 9. theil an den Festlichkeiten, welche in Karlsruhe zur Feier der Großjährigkeit des Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig veranstaltet wurden, machte von Mainau aus

Besuche in Krauchenwies und Friedrichshafen, reiste am 14. über Lindau und München nach Salzburg, machte am 15. dem Kaiser Franz Josef einen Besuch in Ischl und traf am 17. in Gastein ein. Hier verweilte er bis zum 7. August, kam am 9. wieder in Schloß Babelsberg an, wohnte am 16. der Enthüllung des Hermann-Denkmales auf der Grotenburg im Teutoburger Walde bei und reiste am 10. September nach Breslau, um in den folgenden Tagen an den Manövern des 5. und 6. Armeecorps in Schlesien theilzunehmen. Am 19. traf er in Rostock ein, um auch den Feldmanövern des 9. Armeecorps beizuwohnen, besichtigte am 22. bei Warnemünde das manövrirende Panzergeschwader und langte am 29. in Baden-Baden an, nachdem er unterwegs die internationale Gartenbau-Ausstellung zu Köln besucht und dabei, wie schon der Kronprinz am 25. August, den Vertretern der französischen Ausstellung seine Befriedigung darüber ausgedrückt hatte, die deutsche und die französische Nation hier gemeinsam nach den Zielen der Kultur und des Fortschritts streben zu sehen.

In Baden-Baden verweilte Kaiser Wilhelm einige Tage, um nach den anstrengenden Reisen der letzten Wochen sich zu erholen und für die Reise nach Italien sich zu stärken. Der Entschluß war definitiv gefaßt und diesseits und jenseits der Alpen war der moderne Römerzug das Tagesgespräch. Die Reise war nicht zu umgehen, auch nicht für den 77jährigen Kaiser. Nachdem Viktor Emanuel im Jahre 1873 in so demonstrativer Weise einen Besuch in Berlin gemacht und nachdem Kaiser Franz Josef den ihm gemachten Besuch bereits erwidert hatte, hätte nicht bloß der italienische Hof, sondern das ganze Volk es als eine Hintansetzung angesehen, wenn Kaiser Wilhelm nicht in Person auf italienischem Boden erschienen wäre, um so mehr, da keine Persönlichkeit auf dem Kontinent den Italienern so viel Interesse und Sympathie eingeflößt hatte. Als im Frühjahr die Nachricht einlief, daß die Aerzte dem Kaiser die Reise um diese Zeit nicht erlaubt hätten, lag eine tiefe Mißstimmung auf dem italienischen Volke, und es fehlte nicht an geschäftigen Händen, welche das kleine Feuer schürten und die ganze Situation politisch auszubeuten suchten. Wir haben gesehen, zu welch abenteuerlichen Gerüchten die Zusammenkunft in Venedig und die Besprechung des Garantiegesetzes Veranlassung gab. Diese Stimmung durfte nicht anhalten; es mußte

schon im Frühjahr vor aller Welt gezeigt werden, daß die guten Beziehungen Deutschlands zu Italien durch nichts gestört seien. Es wurde also in Berlin beschlossen, daß, da der Kaiser um jene Zeit die Reise nicht unternehmen könne, der Kronprinz mit seiner Gemahlin sofort die Reise antreten solle. Aber auch hier kam eine delikate Frage zur Sprache: sollte die Reise des kronprinzlichen Paares einen officiellen oder einen privaten Charakter haben? sollte sie eine vollgiltige Stellvertretung oder nur eine Art Abschlagszahlung sein? In Berlin schien man anfangs das erstere zu beabsichtigen, sprach von einem großen militärischen Gefolge, und der Kronprinz konferirte viel mit dem Fürsten Bismarck. Aber in Italien war man anderer Ansicht; man äußerte sich zwar sehr erfreut über den angekündigten Besuch des kronprinzlichen Paares, sprach aber zugleich den dringenden Wunsch aus, daß Kaiser Wilhelm, sobald es ihm seine Gesundheit gestatte, selbst nach Italien kommen möchte. In Folge dessen blieb es zwar bei der Reise des Kronprinzen, da ein freundliches Entgegenkommen bei der eigenthümlichen Schwüle der damaligen politischen Temperatur immerhin erwünscht war, aber sie wurde ihres officiellen und stellvertretenden Charakters entkleidet. Mit kleinem Gefolge reiste das kronprinzliche Paar am 12. April von Berlin ab, besuchte fast alle größeren Städte Oberitaliens, zeigte das regste Interesse für die dortigen Kunstschätze, brachte mehrere Tage gemeinschaftlich mit dem Kronprinzen und der Kronprinzessin von Italien in Florenz zu, und der deutsche Kronprinz machte von dort aus am 25. April dem König Viktor Emanuel einen Besuch in Neapel. Dort hatte bereits am 18. der deutsche Botschafter ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Wilhelm übergeben, welches die Hoffnung aussprach, daß es ihm noch im Laufe dieses Jahres vergönnt sein werde, die Reise nach Italien anzutreten, und zugleich des Kaisers lebhafte Theilnahme an der Zusammenkunft in Venedig bekundete. Die umgehend abgesandte Antwort des Königs drückte dessen Wunsch aus, daß der Kaiser recht bald selbst kommen möchte.

Die Mißstimmung war verscheucht, die Befriedigung aber noch nicht da. Diese kam erst mit der Nachricht, daß Kaiser Wilhelm, dessen Gesundheitsverhältnisse im Verlauf des Frühjahrs und Sommers sich bedeutend gebessert hatten, den König Viktor Emanuel im Oktober besuchen werde. Den Ort der Zusammenkunft zu be-

stimmen, überließ letzterer dem Kaiser. Dieser wählte nicht das entferntere und den Vatikan in sich schließende Rom, sondern die alte Lombardenstadt Mailand. Die von dem dortigen Gemeinderath am 8. Oktober angenommene Tagesordnung: „Der Gemeinderath schätzt sich glücklich, daß der erste deutsche Kaiser nach Mailand kommt, um dem ersten König von Italien die Hand zu drücken," wurde sofort zur Losung für ganz Italien. Nicht wie irgend einen der anderen Monarchen, nicht als den Beherrscher eines mächtigen und befreundeten Staates wollte man Kaiser Wilhelm aufnehmen, sondern als den besten und uneigennützigsten Freund und Wohlthäter, welcher für seine großen Dienste nicht die geringste materielle Gegenleistung, sondern nur dauernde Freundschaft beanspruchte. Daher erklärten selbst die demokratischen Blätter, daß es kein Vasallendienst, keine Kriecherei sei, dem ehrwürdigen Kaiser jede erdenkliche Ehre mit offenem Herzen und mit Freudigkeit zu bezeigen. Den Italienern drängte sich dabei die Erinnerung an die theuren Freundschaftsdienste Napoleon's III. und an die mittelalterlichen Römerzüge der Kaiser des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation" auf, unter welchen in Italien weder Einheit noch Freiheit erblühen konnte. Wäre es freilich auf die Klerikalen angekommen, so wäre es, statt zu einer Zusammenkunft in Mailand, zu einem mittelalterlichen Kreuzzug zum Zweck einer päpstlichen Restauration gekommen. So lag denn in jener lakonischen Tagesordnung des Mailänder Gemeinderaths ein befriedigter Blick auf eine nach traurigen Jahrhunderten errungene glückliche Gegenwart und eine präcise Bezeichnung der völlig veränderten Verhältnisse. Daß Fürst Bismarck aus Gesundheitsrücksichten noch in der letzten Stunde auf die Betheiligung an dieser Reise verzichten mußte, war die einzige wesentliche Störung des sonst sehr glatt sich abspielenden Programmes. Statt des Reichskanzlers nahm nun Staatssekretär v. Bülow an der Reise theil, und der älteste Sohn, Graf Herbert v. Bismarck, repräsentirte des großen Vaters fürstliches Haus. Generalfeldmarschall Graf Moltke fehlte nicht.

Der Kaiser reiste am 17. Oktober von Baden-Baden ab und kam am Nachmittag des 18. in Mailand an. Sein Aufenthalt dort dauerte bis zum 23. Von der italienischen Grenze bis Mailand war die Reise ein Triumphzug. Der Empfang von Seiten des massenhaft zuströmenden Volkes und die Kundgebungen der

vornehmen und gebildeten Welt im Scalatheater waren so herzlich und so begeistert, wie sie noch wenigen Monarchen zu Theil geworden sind. „Ich habe in meinem ganzen Leben nie etwas ähnliches gesehen," lautete das Telegramm an die Kaiserin. Die warme Betonung des Wunsches von Seiten des Kaisers, daß sie beide, der Kaiser und der König, immer Freunde bleiben möchten, die Ausdehnung dieses Wunsches auf die beiden Kronprinzen, die Aufforderung zu festem Zusammenhalten unter allen politischen Verhältnissen und Wandlungen, die Einstimmung und Bekräftigung, welche diese Wünsche fanden, gaben dem Verkehr des Kaisers mit der italienischen Königsfamilie ein nicht leicht zu verwischendes Gepräge. Am 20. Oktober hatte der Kaiser auch eine Unterredung mit dem dem Napoleonischen Hause nahe verwandten Marchese Pepoli. Der Kaiser sprach von der Gleichartigkeit der Interessen Deutschlands und Italiens und von seinem Kampfe mit den Klerikalen, deren Unterwerfung, nicht etwa unter die Willkür der Regierungen oder unter die Wünsche einer politischen Partei, sondern einzig und allein unter die Staatsgesetze, er mit Freuden begrüßen würde. Die italienische Presse sprach sich voll Hoffnung über die Resultate dieser Reise aus: „Wenn es kaum abzuleugnen ist, daß die höheren Klassen und die herrschende Partei der Gemäßigten öffentliche oder geheime Sympathie für Frankreich und persönlich für die Familie Napoleons an den Tag legten, und daß sie sich eben durch dieses Freundschaftsgefühl auch in kirchlichen Fragen auf die Seite des Papstthums neigten, so wird die jüngste großartige Demonstration des ganzen Volkes für den deutschen Kaiser und für Deutschland dazu beitragen, daß fortan dem natürlichen Volksinstinkte mehr Rücksicht geschenkt und dadurch der Gegensatz der Parteien abgeschwächt werden wird, und dieser Volksinstinkt weist auf die augenscheinliche Erfahrung hin, daß nicht die Race die Grundlage einer andauernden Freundschaft sei, sondern gemeinschaftliche Interessen und gemeinschaftlicher Kampf für die Ideen des Fortschritts. Die Verbindung beider Nationen ist die natürlichste von der Welt, und ihr geistiger Kampf wird von nun an eine mehr gemeinschaftliche Richtung annehmen, was sich besonders bei der neuen Papstwahl kundgeben wird." Ob die letztere zu den Gegenständen der verschiedenen Besprechungen gehörte, welche Staatssekretär v. Bülow mit den leitenden italienischen Ministern gehabt hat, und was über-

haupt in diesen Kreisen verhandelt worden ist, darüber fehlt vorderhand jede Aufklärung. Die französischen Blätter dagegen suchten die Bedeutung der Mailänder Zusammenkunft auf ein möglichst niedriges Maß herabzudrücken, suchten einen Beleg hiefür besonders in der Abwesenheit des Reichskanzlers, glaubten nicht an eine Verständigung in der beiderseitigen Kirchenpolitik, sondern sprachen die zuversichtliche Erwartung aus, daß Viktor Emanuel geduldig abwarten werde, bis Frankreich wieder zu Kräften komme, da nur mit Hilfe des „französischen Gedankens" der Zwiespalt zwischen dem Papstthum und den bürgerlichen Regierungen gelöst werden könne. Ob es irgend jemand, außer der klerikalen belgischen Regierung, einfallen wird, die Hilfe des französischen Gedankens in Anspruch zu nehmen, ist gerade in unseren Zeiten, wo Frankreich durch die Wasser von Lourdes und durch die Legende der Nonne Alacoque seine Regeneration zu betreiben sucht, etwas fraglich. Verständiger äußerte sich das republikanische Blatt, das „19. Jahrhundert." Nach einer scharfen Kritik der für Frankreich so ungünstig ausgefallenen Napoleonischen Nationalitätsbestrebungen sagte dieses Blatt: „Kaiser Wilhelm und König Viktor Emanuel, welche zusammengehalten, um zu begründen, werden zusammen gehen, um zu erhalten, und ohne daß in ihrer Haltung der Anschein einer Herausforderung liegt, enthält dieselbe nebst dem Bewußtsein ihrer jetzigen Ruhe den Willen, sich von neuem gegen jeden Feind zu vereinigen, der etwa angreifen würde, was ihre Triumphe Wesentliches und Definitives haben." Ist Frankreich hievon überzeugt, so wird die Zusammenkunft in Mailand ein wesentliches Moment für die Erhaltung des Friedens sein. Ob solchen Einverständnissen der Kabinette gegenüber auch im Vatikan verständigere Erwägungen Platz greifen, bleibt abzuwarten. Der Mailänder Klerus, welcher im Vatikan Instruktionen für die festlichen Oktobertage einholte, erhielt die Weisung, möglichst unsichtbar zu sein und im Nothfalle krank zu werden. Dies machte sich denn auch der Bischof von Mailand zu Nutzen und lehnte die Einladung des Königs zum Galadiner ab.

Erinnern wir uns, um eine Vergleichung zwischen Einst und Jetzt anzustellen, der Situation vom September 1860 unter der preußischen Regentschaft! Bismarck war „kalt gestellt" in Petersburg; Herr v. Schleinitz war Minister des Auswärtigen in Berlin;

Italien marschirte im Schnellschritt seinem nationalen Ziele zu; die Soldaten Viktor Emanuel's rückten in Umbrien und in den Marken ein und nahmen dem Papste einen Theil seiner Regierungssorgen ab. Der preußische Gesandte am Turiner Hofe, Graf Brassier de St. Simon, erschien im auswärtigen Ministerium und las dem Minister Cavour eine lange Depesche vor, in welcher dessen Politik von dem preußischen Kabinet aufs bitterste getadelt und die Haltung des Königs Viktor Emanuel beklagt wurde. Graf Cavour erwiderte: „Ich würde wohl im Stande sein, alle die Ausstellungen, die mir Herr von Schleinitz macht, siegreich zu widerlegen; auf alle Fälle aber gereicht mir der Gedanke zum Troste, daß ich bei dieser Gelegenheit ein Beispiel gebe, das Preußeu nach einiger Zeit nicht betrübt sein wird nachzuahmen.“ Eben darin liegt die hohe Bedeutung dieser Mailänder Zusammenkunft, daß hier zwei Monarchen einander näher traten, welche durch die historische Entwicklung Mittel- und Süd-Europa's dazu bestimmt waren, ihre durch Jahrhunderte lange Zersplitterung unmächtigen und unglücklichen Völker zur Einheit und eben dadurch zu einer seit dem Untergange der alten Welt nicht gekannten Höhe von Macht zu führen. Indem Preußen das Beispiel Italiens nachahmte, vollzog sich die Gründung des Deutschen Reiches, und wenn Italien sich die Frage vorlegte, von welchen Mächten es am meisten zu fürchten habe, so mußte es die Klerikalen und Frankreich nennen. Diese Gleichheit der Interessen gibt den Mailänder Besprechungen und Abmachungen eine solidere Grundlage als eine mit den schönsten Initialen verzierte Vertragsurkunde.

Kaiser Wilhelm kam am 25. Oktober nach Berlin zurück. Wegen einer Erkältung, welche er sich auf dem Rückweg zugezogen hatte, konnte er weder der am 26. erfolgenden Enthüllung des Stein-Denkmals in Berlin beiwohnen, noch am 27. den Reichstag selbst eröffnen. Staatsminister Delbrück verlas daher die Thronrede. In dieser wurde hervorgehoben, daß die Gesetzgebung über das Geld- und Bankwesen Deutschlands der vollständigen Durchführung nahe gebracht sei, und daß in Folge der über Erwartung gesteigerten Herstellung der neuen Münzen der 1. Januar 1876 als Zeitpunkt für den Eintritt der Reichswährung bestimmt sei; daß zur Deckung der Mindereinnahmen, welche durch verschiedene Mehreinnahmen nicht ausgeglichen würden, eine Erhöhung der Brausteuer

und eine Stempelabgabe von Börsengeschäften und Werthpapieren vorgeschlagen, von einer Erhöhung der Matrikularbeiträge abgesehen werde. Auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens wurden einige Veränderungen angekündigt, Gesetze über eine theilweise Reform der Gewerbeordnung und über gegenseitige Hilfskassen in Aussicht gestellt. Zur Ausfüllung einer Lücke in der Gesetzgebung über das geistige Eigenthum sollten Gesetzentwürfe über das Urheberrecht an Kunstwerken, an Mustern und Modellen, sowie zum Zweck des Schutzes der Photographien vorgelegt worden. Durch einen weiteren Gesetzentwurf sollten die bei der praktischen Handhabung des Strafgesetzbuches erkennbar gewordenen Lücken und Mängel dieses Gesetzes ausgefüllt und beseitigt werden. Bei der Erwähnung des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen wurde der Vorberathung des dortigen Landesausschusses gedacht und die Erwartung ausgesprochen, daß in diesem neuen Institut ein günstiger Boden für die Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung der Reichslande gewonnen sei. Die im Handel und Verkehr eingetretene Stagnation wurde als eine vorübergehende Erscheinung, die sich auch in anderen Ländern fühlbar mache und durch die Macht der Regierung nicht zu beseitigen sei, dargestellt und besonders betont, daß sie nicht einer Unsicherheit der politischen Verhältnisse und des äußeren Friedens entsprungen sei; denn die Erhaltung des Friedens sei nach menschlichem Ermessen gesicherter, als sie es jemals in den letzten zwanzig Jahren vor der Herstellung des Deutschen Reiches gewesen sei. Zur Aufrechthaltung desselben genüge der feste Wille, in welchem der Kaiser mit den befreundeten Monarchen sich einig wisse, und die Uebereinstimmung der Wünsche und Interessen der Völker. Der Mailänder Zusammenkunft wurde mit den Worten gedacht, daß die dem Kaiser zu Theil gewordene Aufnahme die Ueberzeugung befestigte, „daß die innere Einigung und gegenseitige Befreundung, zu denen Deutschland und Italien gleichzeitig gelangt sind, der friedlich fortschreitenden Entwicklung Europa's eine neue und dauernde Bürgschaft gewähren."

Man stand somit vor einer Session, welche durch Etats- und Steuerfragen und durch die Berathung der Novelle zum Strafgesetzbuche so ziemlich ausgefüllt sein sollte und wenig Stoff zu politischen Debatten und noch weniger zu Diokletianischen Exkursionen

darbot. Die Präsidentenwahl fand am 28. und 29. Oktober statt. Zum Präsidenten wurde gewählt Oberbürgermeister v. Forckenbeck, zum ersten Vicepräsidenten der bairische Freiherr Schenk v. Stauffenberg, zum zweiten Vicepräsidenten der juridische Professor an der Universität zu Kiel, Hänel. Die beiden ersten gehören der nationalliberalen, der letztere der Fortschrittspartei an. Der Präsenzstand der Fraktionen war folgender: Die Nationalliberalen zählten 146, das Centrum 96, die Fortschrittspartei 37, die deutsche Reichspartei 32, die Konservativen 20, die Polen 19 Mitglieder; etwa 50 Mitglieder gehörten keiner Fraktion an, darunter die 13 aus der Fortschrittspartei ausgetretenen Abgeordneten, welche unter dem Vorsitze Löwe's ihre Besprechungen hielten, die 15 Elsäßer, die 6 Socialdemokraten und einige andere, wie Minister Falk, Fürst Hohenlohe, Sonnemann und der Däne Kryger. In der Sitzung vom 29. Oktober erstattete Miquel als Vorsitzender der Justizkommission mündlichen Bericht über die Thätigkeit derselben, über den Gang ihrer Berathungen und über die Geschäftslage. Wenn es ihr nicht gelungen sei, das Werk zum Abschluß zu bringen, so sei die Kommission davon durchdrungen, daß es nicht an ihrem Fleiße, sondern an der Schwierigkeit und dem Umfange der ihr gewordenen Aufgabe gelegen habe. Der Antrag des Grafen Bethusy-Huc, die 28 Mitglieder der Justizkommission für die Dauer der Session durch Akklamation mit der Fortsetzung der Berathungen der Justizvorlagen zu beauftragen, wurde einstimmig angenommen, worauf die Kommission am 30. Oktober sich wieder konstituirte, ihre bisherigen Präsidenten Miquel und Schwarze wiederwählte und ihre Berathungen sofort wieder aufnahm. Zuerst wurden vom Reichstag einige wenig aufregende Gesetzentwürfe berathen und angenommen, so am 4. November der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Costa Rica, und verschiedene kleinere Gesetze, welche sämtlich Elsaß-Lothringen betrafen und zu leichtem Geplänkel Anlaß gaben: das Gesetz über die Gebühren der Advokaten und Anwälte und über die Errichtung von Marksteinen am 4. November, das Gesetz über Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, über die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus und über die Stempelgebühren von den Oktroi-Zetteln und Quittungen am 5. November, das Gesetz über Entschädigung der Inhaber ver-

käuflicher Stellen im Justizdienst am 17. November. Der Antrag Duncker's, zur Vorberathung sämtlicher elsaß-lothringischer Landesangelegenheiten eine besondere Kommission zu wählen, wie dies nach §. 24 der Geschäftsordnung auch für andere Berathungsgegenstände bestimmt war, wurde, trotzdem daß manches für denselben sprach, am 17. November abgelehnt. Das Gesetz über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen wurde am 19. November, das Gesetz über Umwandlung von Aktien in Reichswährung am 24. November, das Gesetz über Naturalisation der im Reichsdienste angestellten Ausländer am 15. December, das Gesetz über Abänderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach die deutschen und östreichischen Einthalerstücke bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 M., in Zahlung anzunehmen seien, am 17. December und die drei Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, über den Schutz der Photographien gegen Nachbildung und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen am 18. December angenommen. Die Berathung über Abänderung des Münzgesetzes gab Veranlassung zu verschiedenen Aufklärungen und Kundgebung von Wünschen. Finanzminister Camphausen gab die beruhigende Erklärung, daß die Gefahr der Ausfuhr von Goldmünzen nach dem Auslande und der dortigen massenhaften Einschmelzung sich auf ein Minimum reducirt habe und im ganzen nur 10 Millionen betrage; wir seien mit der Einführung der Goldwährung bereits weiter gelangt als Frankreich oder irgend ein Staat der lateinischen Münzkonvention; in sämtlichen Privatbanken ständen einer Summe von 34½ Mill. Goldmünzen nur 4⅓ Mill. Silber, also kaum 1/9 des ganzen Betrages gegenüber. Um die reine Goldwährung durchzuführen, müsse den Banken die Lust und die Möglichkeit genommen werden, wider den Willen des Empfängers andere Zahlungen als in Gold zu machen; von den 21 Millionen Thalerstücken, welche bis zum 10. September in den Banken gewesen seien, habe die preußische Bank allein 14⅔ Mill., die sämtlichen übrigen nur 6⅓ Mill., welcher Betrag sich immer mehr verringern werde. Von Seiten des Reichstags wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch Fünfmarkstücke in Gold und Zweimarkstücke geprägt würden, daß das Zwanzigmarkstück den Namen „Krone,“ das Zehnmarkstück den Namen „halbe Krone“ erhalten und daß den Reichskassenscheinen ein ästhetischeres Aeußere

gegeben und dauerhafteres Papier dazu verwendet werden sollte. Das Gesetz über Abänderung des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, wobei es sich um das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen und um ein neues Reglement für die den Eisenbahnen gegenüber der Post obliegenden Pflichten handelte, wurde am 7. December angenommen. Der am 4. November berathene Entwurf einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes derselben, wodurch das Konkursrecht in Uebereinstimmung mit der Gerichtsorganisation und mit der Civilproceßordnung gebracht werden sollte, wurde an eine besondere Kommission verwiesen, welche auch nach dem Schluß des Reichstags noch fortzuarbeiten hatte; das Gesetz über Abänderuug der Gewerbeordnung und über die gegenseitigen Hilfskassen wurde nach der ersten Berathung am 5. November, das über Abänderung des Gesetzes über Gründung und Verwaltung des Provinzialfonds nach der ersten Berathung am 9. November an Kommissionen verwiesen, aus welcher sie erst im folgenden Jahre zur weiteren Berathung hervorgiengen.

Außer diesen verschiedenartigen Regierungsvorlagen kamen auch einige mit der Politik in Verbindung stehende Anträge von Abgeordneten zur Berathung. Schulze wiederholte auch in dieser Session seinen Antrag auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder des Reichstags. Der Antrag wurde am 30. November bei der ersten und zweiten Lesung mit 179 gegen 58 Stimmen und am 15. December bei der dritten Lesung definitiv genehmigt. Außer dem Antragsteller sprachen v. Saucken, Windthorst, Hölder, Bebel dafür, Thiel, Kapp, Beseler dagegen. Wenn auch keine Aussicht vorhanden war, daß der Antrag die Zustimmung des Reichskanzlers und des Bundesrathes erhalte, so glaubten die Freunde desselben, ihn doch immer wieder vorbringen zu müssen, in der Hoffnung, durch diese fortgesetzten Angriffe doch endlich den Widerstand der Reichsregierung lahm zu legen. Neue Gesichtspunkte konnten in dieser vielbesprochenen Frage nicht mehr vorgebracht werden. Kapp sprach von einem Kompromiß, der im konstituirenden Reichstag eingegangen worden sei; Hölder bestritt die Existenz eines solchen; die Prov.-Corr. erinnerte an folgende Erklärung des Bundeskommissärs im Apil 1867: „Die Regierungen halten die Nichtbewilligung von Diäten für ein Stück des ganzen Gebäudes, auf welchem die Bundesverfassung ruht, und welches sie nicht aufgeben können, ohne über die Erfolge der Verfassung ins Unsichere zu gerathen. Es würde die Bundes-

verfassung jetzt nicht zu Stande kommen, wenn der Reichstag sich anders ausspräche," auf welche Erklärung hin der Reichstag, nachdem er am 30. März 1867 mit 136 gegen 130 Stimmen sich für Gewährung von Diäten ausgesprochen hatte, am 15. April mit 178 gegen 90 Stimmen gegen die Bewilligung derselben stimmte. Vergleicht man damit die Aeußerung Bismarcks vom 30. März 1867, daß „die Regierungen auf Bewilligung von Diäten unter keinen Umständen sich einlassen werden, vielmehr die Entscheidung dieser Frage dem Weg der Gesetzgebung zu überlassen sei, nachdem beruhigende Erfahrungen über die Wirksamkeit des noch wenig erprobten Wahlgesetzes würden gemacht worden sein," so sieht sich die Sache doch fast wie ein Kompromiß an, und die Regierungen werden angesichts der klerikalen und socialistischen Agitationen nicht die geringste Lust verspüren, der Sache eine andere Deutung zu geben. Sehr heftig trat am 15. December der Abgeordnete Bebel auf, Er erklärte es für eine Schande, daß dem Reichstag die Diäten vorenthalten würden, wofür ihm ein Ordnungsruf zu Theil wurde, und versicherte, daß es ihm und seiner Partei ganz gleichgiltig sei, ob sie Diäten erhalten oder nicht. „Wir werden uns durch die Nichtbewilligung von Diäten bei den Wahlen nicht beirren lassen. Unsere Kassenverhältnisse sind derartig, daß uns die Mittel zur Vertretung unserer Interessen noch nie gefehlt haben." Doch würden sie sich der Abstimmung enthalten, weil sie es der Würde des Reichstags nicht für entsprechend hielten, Anträge, die wiederholt vom Bundesrathe, dieser sehr, „überflüssigen Institution," verworfen wären, immer wieder von neuem zu stellen.

Der Antrag des Abgeordneten Hoffmann, Stadtrichters in Berlin, welcher am 9. December zur Berathung kam, verlangte, daß der Artikel 31 der Reichsverfassung dahin abgeändert werde: „Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden; ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitglieds, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird." Die Fortschrittspartei brachte diesen Antrag ein, schon aus Pietät für ihren verstorbenen Führer, v. Hoverbeck, welcher am 16. December 1874 auf die Verhaftung Majunke's hin einen ähnlichen Antrag gestellt hatte. Derselbe war damals vom Reichs-

tag angenommen worden. Der Bundesrath aber erklärte, er könne dem Antrag keine Folge geben; denn der Artikel 31 gewähre dem Reichstag eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei der Untersuchungs- oder Schuldhaft, nicht aber auch bei einer in Strafsachen bereits rechtskräftig erkannten Haft; ein Bedürfniß dazu, daß auch die Vollstreckung einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft von der Zustimmung des Reichstags abhängig gemacht werde, liege nicht vor; durch eine solche Aenderung würde sich die deutsche Reichsverfassung in Widerspruch mit dem gemeinen Staatsrecht aller großen konstitutionellen Staaten setzen, welches ein solches Recht der Landesvertretung nicht kenne, und zwar offenbar in Würdigung des Unterschiedes, welcher thatsächlich und rechtlich zwischen der Einleitung oder Fortführung einer strafrechtlichen Verfolgung und der Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses obwalte. Diesen Motiven zufolge hatte der von Hoffmann gestellte Antrag nicht mehr Aussicht auf Sanktion als der Schulze'sche. Der Antragsteller erklärte, der Antrag wolle die Mitglieder des Hauses vor der polizeilichen Willkür schützen und verhüten, daß irgend ein Richter oder irgend eine noch so hohe Behörde eingreife in die Versammlung und sie beunruhige; neben dieser idealen Seite komme noch der praktische Gesichtspunkt hinzu, wonach er verhindern wolle, daß eine Arbeitskraft für die Dauer oder für einen Theil der Session dem Hause entzogen werde. Der Abgeordnete Lucius, Rittergutsbesitzer bei Erfurt, Mitglied der deutschen Reichspartei, wollte nichts wissen von einem solchen Privilegium der Reichstagsmitglieder, welches eine Ungleichheit vor dem Gesetz enthielte und in keinem anderen Parlament der Welt existirte, und beantragte Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag wurde mit 168 gegen 112 Stimmen abgelehnt. Darauf beantragte Lasker, den Antrag an die Justizkommission zu verweisen, damit diese bei Gelegenheit der ihr unterbreiteten Strafprozeßordnung diese Frage einer juristisch technischen Prüfung unterziehe. Bebel gieng noch einen Schritt weiter als Hoffmann und verlangte, daß auch diejenigen Abgeordneten, welche vor Beginn der Session verhaftet worden seien, vom Reichstag sollten reklamirt werden können, was freilich sowohl für ihn als für andere Mitglieder seiner Partei ein sehr praktisches Privilegium wäre. Daß Windthorst und das Centrum beim Ge-

danken an ihre Zeitungsredakteure für den Antrag Hoffmann schwärmten, war natürlich. Der Geh. Oberregierungsrath Meyer (der langjährige Abgeordnete Meyer-Thorn) gab als Vertreter des Bundesrathes einen Ueberblick über die Verfassungsbestimmungen der einzelnen deutschen und auswärtigen Staaten und kam zu dem Resultat, daß dem Reichstag ein solches Privilegium nicht gegeben werden könne. Beseler, Geh. Justizrath und Professor in Berlin, hob noch besonders hervor, daß der Antrag eine Verletzung des Princips der Gleichberechtigung vor dem Gesetz enthalte, das Rechtsbewußtsein des Volkes schädige und die liberalen Parteien in Widerspruch mit ihren Grundsätzen über Freiheit und Gleichheit bringe. Darauf wurde der Antrag Lasker's abgelehnt. Nun erklärten v. Stauffenberg und 17 Nationalliberale, daß sie, nachdem sie dem Hoffmann'schen Antrag nur unter der Voraussetzung der Ueberweisung desselben an die Justizkommission zugestimmt hätten, kein Interesse mehr für diesen Antrag hätten und sich deßhalb der Abstimmung enthalten würden. Dies hatte zur Folge, daß, nachdem der weitergehende Antrag Bebels mit großer Majorität abgelehnt worden war, der Antrag Hoffmanns mit 142 gegen 127 Stimmen verworfen wurde.

Die Berathung des elsaß-lothringischen Landeshaushalts war in dieser Session dadurch wesentlich erleichtert, daß derselbe bereits von dem Landesausschuß berathen worden war. Die Reichsregierung hatte nämlich den Wünschen der drei Bezirkstage von Elsaß-Lothringen nach einem Provinziallandtag insoweit Rechnung getragen, als ihr dies die politischen Verhältnisse erlaubten. Von einem eigentlichen Landtag konnte so lange keine Rede sein, als die Reichstagswahlen den thatsächlichen Beweis lieferten, daß der größte Theil der Bevölkerung noch unter dem Banne des Vatikans und der französischen Tricolore stehe. Aber mit einer aus den Bezirkstagen hervorgehenden Delegation ließ sich ein Versuch machen. Das Projekt hatte manches für sich. Da die Mitglieder der Bezirkstage den Eid auf Kaiser und Verfassung zu leisten haben, ebendamit die Einverleibung förmlich und ausdrücklich anerkennen, so waren, wie von den Bezirkstagen, so auch von einem Delegirtenlandtag die Intransigentes von der Sorte Lauth und Teutsch ausgeschlossen. Auch konnte die Regierung einen Delegirtenlandtag weit eher mit einem engeren Kreis von Befugnissen

umgrenzen als einen Provinziallandtag, konnte ihn durch bloße Verordnung des Kaisers ins Leben rufen und, falls auch dieses Experiment mißlingen sollte, auf dem nämlichen Wege wieder aus der Welt schaffen. Das Oberpräsidium zu Straßburg legte einen in diesem Sinne gehaltenen Entwurf dem Reichskanzler vor, und so entstand der Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler vom 29. Oktober 1874, wodurch die Bildung eines Landesausschusses verfügt wurde. Derselbe sollte Gesetzentwürfe, welche den zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zu überweisen waren, und den Landeshaushaltsetat vorher begutachten und auch über Verwaltungsmaßregeln von allgemeiner Bedeutung, welche nicht in die Kompetenz der Bezirkstage fielen, seine gutachtliche Aeußerung abgeben. Die Zahl seiner Mitglieder sollte 30 betragen, und diese sollten aus der Reihe der Mitglieder der Bezirkstage in der Weise gewählt werden, daß jeder der drei Bezirkstage aus der Zahl seiner Mitglieder 10 auswähle und diesen noch 3 Stellvertreter beigebe. Die Wahl sollte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen und das Mandat auf 3 Jahre giltig sein. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen war ausgeschlossen. Der Landesausschuß sollte in der ersten Sitzung für die Dauer einer Session einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und die Schriftführer wählen, über seine Geschäftsordnung selbst beschließen und die zur Berathung bestimmten Vorlagen durch den Oberpräsidenten zugestellt erhalten, welcher das Recht haben sollte, den Plenarsitzungen und Kommissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissäre vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und seine Vertreter sollten auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen. Die Mitglieder des Landesausschusses sollten Diäten und Reisekosten erhalten, und diese, sowie alle anderen durch Abhaltung der Sitzungen entstehenden Kosten auf den Landeshaushaltsetat gebracht werden.

Man kann die Errichtung dieses Landesausschusses eine Abschlagszahlung auf Wohlverhalten heißen. Die Kompetenz des Landesausschusses konnte jederzeit erweitert werden, derselbe immer mehr Aehnlichkeit mit einem Landtag erhalten. Dies alles hieng von der Haltung dieses Ausschusses und der Bevölkerung ab. Der Apparat war durchaus parlamentarisch. Berathende Stimme über Gesetzentwürfe, über das Budget und über gewisse Verwal-

tungsmaßregeln: so lautete vorderhand das Programm. Der kaiserliche Erlaß fand in denjenigen Kreisen, wo man noch ein offenes Ohr hatte, günstige Aufnahme. Die Protestpartei war verblüfft. Die Regierung hatte ihr offenbar einen Streich gespielt. Denn, man mochte sagen, was man wollte, dieser Landesausschuß war eine Vertretung der Bevölkerung Elsaß-Lothringens. Daß die Regierung durch diese Maßregel nach und nach viele gewinnen werde, war leicht einzusehen. Eben dadurch aber wurde das Agitationsterrain der Protestpartei geschmälert, und doch konnte sie wegen des fatalen Eides in die Bezirkstage nicht eintreten. Eben in diesem Punkte scheint sie schwankend geworden zu sein; sie polemisirte zunächst gegen die Art der Wahlen. Die Mitglieder der Bezirkstage seien nicht in der Voraussicht gewählt worden, daß ihnen die Wahl von Delegirten zu einem Landesausschusse würde übertragen werden; bei dieser veränderten Sachlage seien daher Neuwahlen für die Bezirkstage nothwendig. Es wurde dieser Partei erwidert, der Landesausschuß sei eine Art Bezirkstagsausschuß, die Befugnisse desselben nichts anderes als eine Erweiterung der Kompetenz der Bezirkstage; ob das Plenum derselben oder nur ein von ihnen gewählter Ausschuß diese weiteren Befugnisse habe, sei keine Aenderung von Bedeutung. Auch in Paris blieb der kaiserliche Erlaß nicht unbemerkt. Der „Constitutionnel" sagte: „Die Entscheidung des deutschen Kaisers ist wichtig. Sie kann sehr ernstliche Folgen haben."

Am 5. April 1875 versammelten sich die drei Bezirkstage, um die Mitglieder des Landesausschusses zu wählen. Die Wahl fiel größtentheils auf Männer, welche bereit waren, auf der gegebenen Grundlage weiter zu bauen. Der Bezirkstag von Unterelsaß wählte in erster Linie seinen Präsidenten Julius Klein, außerdem Advokat Schneegans, Baron Zorn von Bulach, Bankier North u. s. w., lauter Mitglieder der Elsäßischen Partei. Die Eröffnung des Landesausschusses erfolgte in Straßburg am 17. Juui. Oberpräsident von Möller hielt die Eröffnungsrede und hob darin hervor, daß die Regierung bei der Vorbereitung der Landesgesetze sich berathen lassen wolle durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern, die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet seien. „Das Ziel unserer gemeinsamen Arbeit sei die Wohlfahrt Elsaß-Lothringens, seine fortschreitende Entwicklung auf nationalem

wie geistigem Gebiet! Lassen Sie uns gemeinsam dahin streben, daß diese uralten Reichslande als lebendiges Glied des neuen Reiches dieselbe hervorragende Bedeutung erlangen, wie, zur Ehre und zum Ruhme Ihrer Vorfahren, inden besten Zeiten des alten Reiches! Die Zukunft Elsaß-Lothringens liegt zum guten Theil in Ihrer Hand. Ihr Einfluß auf dieselbe wird um so größer und wohlthätiger sein, Sie werden um so sicherer die Basis zur Heranbildung eines eigenartigen Staatswesens gewinnen, je fester Sie bei Ihren Berathungen stets vor Augen haben, daß die Interessen Elsaß-Lothringens unlösbar mit denen des Deutschen Reiches verbunden sind, je muthiger Sie dazu helfen, daß die Elsaß-Lothringer ihr Vaterland in Deutschland suchen und wieder finden." Der Alterspräsident Flurer aus Lothringen dankte dem Oberpräsidenten und dem Kaiser, daß durch die Errichtung des Landesausschusses den Wünschen der Bezirksvertretungen entsprochen worden sei, und sprach die Hoffnung aus, daß das Reich sie bald würdig finden würde, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Bei der Präsidenwahl erhielten Johann Schlumberger, Fabrikant aus Gebweiler im Oberelsaß, und Apotheker Julius Klein aus Straßburg je 14 Stimmen. Das Alter entschied zwischen beiden, und so war Schlumberger als der ältere zum Präsidenten gewählt. Zum Vicepräsidenten wurde Baron Zorn von Bulach gewählt.

Bei der Berathung des vorgelegten Etats war zwischen einem Provinziallandtag und einem Landesausschuß kein Unterschied zu bemerken. Es fehlte nicht an Abstrichen bei einzelnen Positionen, auch nicht, obgleich es nicht in der Kompetenz der Versammlung lag, an Petitionen verschiedener Art, wobei die Regierungskommissäre, den formellen Standpunkt wahrend, ein billiges Nachsehen hatten. Der Etat sollte nach den Vorschlägen des Ausschusses um 2,467,000 M. ermäßigt werden, welche Ersparniß namentlich die Forstverwaltung, die innere Verwaltung, die Universität traf. Zu den Kosten der letzteren hatte die Landeskasse einen Beitrag von 850,000 M. zu entrichten. Der Landesausschuß stellte den Antrag, daß das Reich hievon 400,000 M. auf sein Budget übernehmen solle, und begründete diese Forderung mit einem Hinweis auf die allerdings nicht zu bestreitende Thatsache, daß die Universität Straßburg weit weniger als eine specifisch elsaß-lothringische, denn als eine national-deutsche Universität gegründet, und daß sie in dieser um-

fassenden und freigebigen Weise mit Lehrkräften und Instituten ausgestattet worden sei, nicht um die Bedürfnisse der drei Bezirke Elsaß-Lothringens zu befriedigen, sondern um dort einen der ausgezeichnetsten Brennpunkte für deutsche Bildung zu schaffen und von hier aus deutschen Geist und deutsches Nationalbewußtsein durch Hunderte von Kanälen in Stadt und Dorf überzuleiten. Verstand sich die Reichsregierung und der Reichstag zur Uebernahme der genannten Summe, so fand der Landesausschuß die Ausstattungssumme nicht zu hoch, wie er denn seiner Befriedigung über die Errichtung der Universität offen Ausdruck gab; wurde aber der Antrag zurückgewiesen und die Aufbringung der ganzen Summe dem Lande überlassen, so wünschte der Landesausschuß eine allmähliche Reduktion der ursprünglichen hohen Ansätze, was besonders die medicinischen und naturwissenschaftlichen Institute getroffen hätte. Die vorgeschlagene Anleihe im Betrag von 11,450,000 M., welche zur Bestreitung größerer gemeinnütziger Ausgaben, namentlich für öffentliche Bauten, nothwendig war, wünschte der Landesausschuß um ein paar Millionen herabzusetzen und fixirte die Summe auf 8,810,000 M., welche durch Ausgabe von Schatzanweisungen aufgebracht werden sollten. Dem Antrag der Regierung, die im Jahre 1867 festgesetzten Gebühren der Advokaten und Anwälte zu erhöhen, stimmte der Landesausschuß zu mit der Bitte, auch die Gerichtsvollzieher an dieser Gebührenerhöhung theilnehmen zu lassen. Bei der Berathung eines Gesetzentwurfes über die Kompetenz der Kreisdirektoren, welchen verschiedene zum Ressort der Bezirkspräsidenten gehörige Gegenstände zugewiesen werden sollten, beantragte der Landesausschuß die Einsetzung eines berathenden Kreisausschusses. Die eingereichten Petitionen betrafen die Aufhebung der Handelsgerichte, den Bau eines Kanals von Straßburg nach Ludwigshafen, die Einführung der Preßfreiheit, die Herstellung einer Landesverfassung und die Wiedereinführung der französischen Sprache in der Volksschule, und zwar zum mindesten in demselben Verhältniß, in welchem vor dem Kriege der Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt worden war. Die Bitte um Preßfreiheit gieng von dem Leiter eines Kaplanblättchens „Der Volksfreund“ aus, welcher für seine Schimpfereien auf das Deutsche Reich einen sichereren Rückhalt zu bekommen wünschte; die Befürwortung der Wiedereinführung des französischen Sprachunterrichtes

wurde von Baron Zorn von Bulach übernommen. Wenn ein Mitglied der Protestpartei diesen Antrag gestellt hätte, wäre es niemand eingefallen, sich darüber zu verwundern; daß aber, nachdem die kaiserlichen Verordnungen und die Reichstagsverhandlungen diese Frage gehörig beleuchtet und entschieden hatten, ein Mitglied der Elsäßischen Partei als Gegner in die Schranken trat und an einem eklatanten Falle zu beweisen suchte, daß seine Partei den Protestmännern an Kurzsichtigkeit durchaus nicht nachstehe, das mußte man auffallend finden. Der Hauptgrund, welchen der Antragsteller vorbrachte, war der, daß die Elsaß-Lothringer als die Bewohner eines Grenzlandes des Verkehrs wegen beide Sprachen gleich gut verstehen müßten. Hätte er gesagt, daß sie beide Sprachen „gleich schlecht" verstehen müßten, so hätte er die Wahrheit gesagt; denn darüber, daß die Volksschule absolut nicht im Stande ist, zwei Sprachen mit gutem Erfolg zu lehren, braucht kein Wort mehr gesagt zu werden. Die erste Session des Landesausschusses wurde am 17. Juli geschlossen. Daß die Verhandlungen einen günstigen Einfluß auf den nicht unter fremdem Bann stehenden Theil der Bevölkerung ausübten, unterlag keinem Zweifel. Man sah denn doch, daß die Regierung eine sachliche Kritik ihrer Verwaltung seitens der einheimischen Intelligenz und Erfahrung durchaus nicht scheute und überall gerne zustimmte, wo sie ein richtiges Urtheil gewahrte. Der Eindruck wird ein noch bedeutender sein, wenn die Regierung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, etwa versuchsweise, zugibt, was gewiß der Fall sein wird, wenn der Oberpräsident nach seinen politischen Wahrnehmungen im Stande ist, die Sache zu befürworten. Die drei Bezirkstage von Elsaß-Lothringen wurden am 13. September, die Kreistage in zwei Sitzungsperioden am 16. August und am 4. Oktober eröffnet. Im lothringischen Bezirkstag erschienen die drei Vertreter der Stadt Metz, den Grundsätzen der Protestpartei treu bleibend, auch diesmal nicht. Der Verlauf dieser Verhandlungen war, abgesehen von einigen sonderbaren Petitionen, ein gewöhnlicher.

Auf die Vorberathung des Landesausschusses gestützt, begann der Reichstag die Prüfung des elsaß-lothringischen Landeshaushalts. Die erste Lesung fand am 17. November, die zweite am 9. December, die Schlußabstimmung am 15. December statt. Bei dieser war der Landeshaushaltsetat für das Jahr 1876 in Ausgabe und

Einnahme endgiltig auf 43,781,298 Mark festgestellt, wovon 30,796,030 M. auf das ordentliche, 12,985,268 M. auf das außerordentliche Ausgabebudget kommen. Der Direktor der Abtheilung des Reichskanzleramtes für Elsaß-Lothringen, Bundeskommissär Herzog, eröffnete am 17. November die Verhandlungen mit der Erklärung, daß die Regierung den Abänderungsvorschlägen des Landesausschusses fast durchweg zugestimmt habe und der vorgelegte Etat mit den Beschlüssen des Ausschusses übereinstimme. Der Reichstag könne in die Berathung mit der Beruhigung eintreten, daß alle Positionen des Etats von sachkundigen und mit den Bedürfnissen des Landes vertrauten Männern geprüft seien. Den Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, welche bereits die Erklärung abgegeben hatten, daß sie auch in diesem Jahre sich nicht an den Kommissionsberathungen betheiligen würden, sagte er, es stehe ihm allerdings nicht zu, darüber zu urtheilen, ob diese Erklärung mit ihren Pflichten gegen ihr Land in Einklang zu bringen sei; aber eins müsse er hervorheben: die Herren rufen stets in die Welt hinaus, daß Elsaß-Lothringen ein rechtloses Land sei, weil ihm nicht die Möglichkeit geboten werde, an der eigenen Verwaltung theilzunehmen. Diese Beschwerde verwandle sich indessen in eine Anklage gegen diese Abgeordneten selbst. Der Reichstag habe stets den Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen die wärmste Theilnahme zugewandt. Von den reichsländischen Abgeordneten fehlten dagegen stets zwei Drittel, und diejenigen, welche hier anwesend seien, verweigerten ihre Theilnahme an den betreffenden Berathungen. Diese „Kommissionsthätigkeit," äußerte eine Korrespondenz aus Metz, „würde freilich in der französischen ultramontanen Presse unbeachtet bleiben, aber für Elsaß-Lothringen wäre sie vermöge der sachlichen Aufschlüsse und Aufklärungen sicherlich ersprießlicher als die nun schon zum Ueberdruß vorgebrachten Jeremiaden." Aber diese sollten dem Reichstag auch diesmal nicht erspart bleiben. Gerber, Kanonikus in Hagenau, klagte über die theure Verwaltung, über die große Anzahl der Kreisdirektoren, über den immer mehr anschwellenden Etat für das Schulwesen, über die Vermehrung der höheren Unterrichtsanstalten, namentlich der Töchterschulen, wodurch den Eltern die Kosten für eine französische Pension erspart blieben, und fand es ganz entsetzlich, daß in den Volksschulen die Knaben und Mädchen gemeinschaftlichen Unterricht hätten.

Den Reichsbeitrag von 400,000 M. zu dem Aufwand für die Universität Straßburg, wozu Regierung und Reichstag sich bereitwillig verstanden, nahm er an, wollte aber dem Beschlusse eine rückwirkende Kraft zuschreiben und auch für die früheren Jahre diese Summe nachträglich ersetzt sehen. Ueberhaupt sei der Reichstag, welchem alle Lokalkenntnisse abgiengen, gar nicht im Stande, den Etat für Elsaß-Lothringen eingehend zu berathen; dies könne nur ein vom Lande gewählter Landtag, der seinen Sitz in Straßburg haben müßte. Reichensperger (Krefeld) unterstützte seinen Glaubensgenossen und verlangte, daß man den religiösen und moralischen Wünschen der Bevölkerung Rechnung tragen und bei Besetzung der Lehrstühle an der Universität die Parität mehr berücksichtigen solle; denn es befänden sich dort nur acht katholische Professoren. Duncker konstatirte den principiellen Widerspruch, welcher hinsichtlich der Thätigkeit der geistlichen Orden beim Volksunterricht zwischen Gerber und der Mehrheit des Reichstags bestehe. „Die Regierung kann, wenn sie hier auf dem betretenen Wege beharrt, auf unsere kräftigste Unterstützung rechnen, und ich bin überzeugt, daß, wenn die gegenwärtige jüngere Generation herangewachsen ist, die Anerkennung derselben der Regierung nicht fehlen wird.“ Darauf wurde auf den Antrag Dunckers der Etat für Elsaß-Lothringen an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. An den späteren Debatten, bei welchen neben Herzog der Oberpräsident v. Möller als Bundeskommissär fungirte, betheiligten sich die Elsäßer Hartmann, Winterer und Simonis, und Windthorst stimmte in ihre Klagelieder ein. Der letztere verlangte, daß die Ausnahmebefugnisse des Oberpräsidenten aufhören, das Preßgesetz in den Reichslanden eingeführt werden, dieselben im Bundesrathe vertreten sein sollten. Der Etat wurde in der Sitzung vom 15. December ohne Debatte definitiv genehmigt.

Der Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 durchlief die zwei ersten Lesungen am 19. und 23. November und den folgenden Tagen und wurde am 18. December in dritter Lesung definitiv angenommen. Staatsminister v. Delbrück, welcher die Berathung vom 19. November mit einem Ueberblick über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1875 und 1876 eröffnete, berechnete die Gesamteinnahme des Reiches für das Jahr 1876 auf 312,461,284 M. und die Gesamtausgaben auf 399,446,660 M., was einen Aus-

fall von etwa 87 Millionen machte, eine Summe, welche die Matrikularbeiträge um etwa 18 Millionen überstiege. Zur Deckung der letzteren wollte die Regierung nicht eine Erhöhung der Matrikularbeiträge beantragen, da eine solche bei den Einzelstaaten, namentlich bei den Landtagen, auf Schwierigkeiten stieß, sondern wollte die Gelegenheit benutzen, um die eigenen Einnahmen des Reiches zu vermehren. Sie legte daher zugleich mit dem Etat zwei Gesetzentwürfe vor, wonach die Brausteuer erhöht und eine Börsensteuer eingeführt werden sollte. Die Erhöhung der ersteren trug nach ihrer Berechnung 9,820,000 Mark, die neue Börsensteuer 6,000,000 M., beide zusammen also 15,820,000 M. ein. Damit sollte der Ausfall bis auf etwa 2 Mill., die aus Ueberschüssen zu beschaffen waren, gedeckt werden. Die Mehrforderungen für die Militärverwaltung und für die Marine standen mit diesem Ausfall in ursächlichem Zusammenhang. Jene betrugen mehr als 7 Mill., diese bei den ordentlichen Ausgaben 3 Mill., bei den außerordentlichen 10 Mill. M. Fast alle Fraktionen des Reichstags zeigten sich gleich bei der ersten Berathung entschieden abgeneigt, jene beiden Steuergesetze anzunehmen. Nicht als ob sie in der Einführung einer Börsensteuer eine Ungerechtigkeit, nicht vielmehr eine durchaus billige Maßregel gesehen hätten! Aber das Bedürfniß, neue Steuern zu schaffen, wurde von den Abgeordneten bestritten und der Regierung ein Fehler daraus gemacht, daß sie aus den Ergebnissen eines einzelnen Etatsjahres die Nothwendigkeit einer bleibenden neuen Steuer begründen wolle. Durch Verwendung der Ueberschüsse von den früheren Jahren und durch Ersparnisse im Militäretat glaubte man das drohende Deficit bewältigen zu können. Darauf erwiderte Finanzminister Camphausen als Bundesbevollmächtigter in der Sitzung vom 20. November, es wäre eine schlechte Finanzpolitik, wenn man die Vorräthe der früheren Jahre nach einander aufzehrte, um mit dem Jahre 1877 vor einem schwer zu tilgenden Deficit zu stehen; ein vorsichtiger Finanzmann müsse auch für die Zukunft Sorge tragen; eine genaue Revision der Ausgaben sei ihm ganz willkommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Reichstag durch die Beschränkung derselben das Reich nicht schädige, indem er die Heeresmacht des Reiches zu verkleinern strebe; wenn man sich auf die Friedensversicherungen der Thronrede beziehe und in denselben gleichsam einen

Widerspruch gegen die größeren Rüstungen zu erblicken glaube, so möchte er darauf hinweisen, ob der Reichstag es wirklich für möglich halte, daß eine Macht in der Mitte von ganz Europa, wie das Deutsche Reich, auf welchem die Friedenshoffnungen von ganz Europa beruhen, diesen Frieden schützen und garantiren könne ohne den Schutz und die Sicherheit, welche eine solche Heeresmacht verleihe. Dabei versicherte er übrigens, daß von einem principiellen Konflikt zwischen Regierung und Reichstag keine Rede sei, da erstere dem letzteren die Verantwortlichkeit für Annahme oder Ablehnung der Steuern, beziehungsweise für Deckung des Deficits vollständig überlasse. Noch stärker hob dies Fürst **Bismarck** in seiner Rede vom 22. November hervor: „Wenn Sie unseren wohlgemeinten Steuerreformversuch ablehnen, müssen wir ihn im nächsten Jahre erneuern; wenigstens glaube ich mich dazu verpflichtet. Von Empfindlichkeit und von einer Kabinetsfrage kann ja hiebei keine Rede sein. Wenn die Regierung in dieser Finanzlage nicht die Rechte der Landesvertretung bis in die Form hinein achten wollte, so wäre bei uns der Konstitutionalismus doch noch nicht zu seinen ersten Anfängen gelangt. Sie können also deßwegen unbesorgt sein. Seien Sie entgegenkommend im Gefühl Ihrer Stärke, die auf diesem Gebiete unantastbar ist." Im weiteren Verlauf seiner Rede erklärte der Reichskanzler, eine radikale Steuerreform wäre freilich das beste, aber sie wäre eine Herkulesarbeit, bei welcher der Partikularismus der Einzelstaaten die Lösung der Aufgabe erschwere. Die Kleinstaaten dürften nicht durch Matrikularbeiträge überbürdet werden. Die Bedürfnisse des Reiches sollten möglichst durch indirekte Steuern gedeckt werden. Frankreich und England, wo meist indirekte Steuern seien, ertrügen die Steuerlasten leichter. Uebergehend auf die Frage über Zollreformen, sprach er sich dahin aus, man müsse dieses Gebiet zunächst von der verworrenen Masse zollpflichtiger Gegenstände befreien, ein reines einfaches Finanzzollsystem einführen und alle Artikel, welche nicht wirkliche Finanzartikel seien, über Bord werfen. Als solche Gegenstände der Verzollung und der Besteuerung im Inlande möchte er diejenigen Verzehrungsgegenstände bezeichnen, deren man sich, ohne das Leben zu schädigen, in gewissem Maße wenigstens enthalten könne, wie Bier, Kafé, Tabak, Branntwein, Zucker, Petroleum, welches die Luxusgegenstände der großen Masse seien. Die Luxusgegenstände der Reichen

würde er sehr hoch zu besteuern geneigt sein; doch trage diese Steuer nicht viel ein. Auch über Bildung von Reichsministerien sprach sich der Reichskanzler aus und unterschied dabei sehr zwischen einer reichskanzlerischen Verfassung mit einzelnen dem Reichskanzler untergeordneten Reichsministern und einem kollegialisch organisirten Reichsministerium. „Reichsminister haben wir und werden deren, wie ich glaube und wünsche, noch mehr bekommen: das auswärtige Amt, die Marine, die Eisenbahnbehörde, Post und Telegraphen, kurz und gut, das kann sich ja ausbilden. Sie beurtheilen die Sachlage nicht richtig, wenn Sie glauben, daß meine Abwesenheit leichter zu verdecken oder zu vertreten wäre, wenn ein kollegialisches Ministerium bestände, oder daß die Geschäfte irgend etwas dabei gewinnen würden; das Reich würde an der raschen Aktionsfähigkeit, die es jetzt besitzt, an der einheitlichen Festigkeit verlieren; die Reichsexekutive würde in sich gespalten, gelähmt, oder uneinig werden, und auch für die Zeit, wo ich nicht mehr im eigenen Interesse diese Rechte vertreten werde, möchte ich meine Herren Kollegen und die Mitglieder des Reichstags dringend warnen, von dieser sehr nützlichen Einrichtung, die der eines englischen Premierministers entspricht, nicht abzugehen. Abstimmende Kollegien haben wir nachgerade im Reiche genug; ich glaube, daß hier im Reich die alleinige Verantwortlichkeit eines Reichskanzlers bestehen muß.“ Nach den Erfahrungen, welche Bismarck seit 1862 als Präsident des preußischen Ministeriums gemacht hat, konnte er weder für sich noch für einen Nachfolger eine andere Einrichtung wünschen als die eines Reichsministeriums, in welchem die einzelnen Reichsgeschäfte zwar von Fachministern besorgt werden, diese selbst aber direkt unter dem Reichskanzler stehen, von dessen Ideen und Willen getragen und beherrscht werden. Das Homerische „Einer soll Herr sein!“ hat auch hier seine Anwendung zu finden. Natürlich bleibt dann auch der Reichskanzler allein verantwortlich für die ganze Reichspolitik.

Von den Abgeordneten sprachen Minnigerode und Lucius für die Regierungsvorlage, Rickert, Schorlemer-Alst, Richter (Hagen), v. Kardorff, Lasker, Löwe, Windthorst, Liebknecht dagegen. Der letztere machte sich die Sache sehr leicht. Nachdem er eine Lobrede auf das Milizsystem gehalten, die Einverleibung Elsaß-Lothringens als eine Herausforderung zum Revanchekrieg getadelt, den Roth-

stand unter den Arbeitern als die Folge des von oben herab unterstützten wirthschaftlichen Schwindels bezeichnet hatte, schloß er mit den diktatorischen Worten: „Dem jetzigen System keinen Pfennig vollständiger Bruch mit diesem System!“ In der Sitzung vom 22. November wurde die Steuervorlage an die Budgetkommission verwiesen und mit der Berathung des Reichshaushaltsetats fortgefahren. Die Kommission sprach sich in ihrer Sitzung vom 10. December fast einstimmig gegen die beiden Steuern aus, jedoch gegen die Börsensteuer nicht principiell, sondern nur angesichts der obwaltenden Umstände. Das Deficit suchte sie durch Abstriche am Budget zu decken, wovon 1⅓ Mill. M. den Militäretat, 5¼ Mill. M. den Marineetat, der auf die Restbestände der Marineverwaltung angewiesen wurde, trafen. Die vorgeschlagene Gesamtersparniß betrug 16 bis 17 Mill. M., also noch etwas mehr als der Betrag der vorgeschlagenen Steuern. So hoffte man ohne Erhöhung der Steuern oder der Matrikularbeiträge den Etat zu einem glücklichen Abschluß zu bringen. Bei der zweiten Lesung am 16. December wurden die Vorlagen über Brausteuer und Börsensteuer abgelehnt, worauf Delbrück im Namen der Bundesregierungen auf deren Weiterberathung verzichtete. Die weitere Berathung des Etats gieng ohne besondere Schwierigkeiten vor sich. Die von der Kommission beantragten Abstriche im Marineetat wurden vom Reichstag am 15. December genehmigt. Es konnte nachgewiesen werden, daß die Regierung die geforderten Summen nebst den Restbeständen aufzubrauchen nicht im Stande sei, sodaß die 5 Mill. M. gestrichen werden könnten, ohne daß der Fortschritt der Bauten und die Thätigkeit der Industrie im mindesten gehindert werde. Bei der Debatte über den Militäretat handelte es sich hauptsächlich um drei Punkte: um die Anstellung von 50 inaktiven Stabsofficieren bei den Landwehrbezirkskommando's, während bisher inaktive Officiere hiezu verwendet wurden, um einen Zuschuß von 300,000 M. für sächsische Kasernenbauten und um die Kosten für den Transport von 2 Regimentern zu den Uebungen des Gardecorps. Trotz der dringenden Befürwortung des Kriegsministers v. Kameke und des Generalmajors v. Voigts-Rhetz wurde am 16. December der Antrag der Kommission, die beiden ersten Positionen abzulehnen, angenommen, die dritte Position aber, im Widerspruch mit der Kommission, genehmigt. Die zur Formirung eines Kavallerie-Divisions-

stabes in Metz angesetzte Summe wurde genehmigt. Bei der dritten Lesung am 18. December tadelte Liebknecht die Vermehrung der Officiersstellen und fand, daß die Sicherheit und der Friede des Reiches nicht auf der Stärke des Militärs, sondern auf der guten Haltung der Arbeiterpartei beruhe, daher man in erster Linie die Wünsche der Arbeiter befriedigen solle, statt Kommandeursstellen zu schaffen, die doch nur den Zweck hätten, das Volk niederzukartätschen. Nach dieser socialdemokratischen, mit dem französischen Kadresgesetz nicht im Einklang stehenden Abschweifung wurde der ganze Etat definitiv genehmigt. Einnahmen und Ausgaben waren nun zu 474,256,998 M. angesetzt, was 7,314,109 M. weniger betrug, als veranschlagt war. Die Matrikularbeiträge wurden auf 71,376,215 M. festgestellt und der Antrag Lasker's angenommen, wonach die Vertheilung der Matrikularbeiträge durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte. Bei der Schlußabstimmung über den Etat stimmten nur die Socialdemokraten gegen denselben.

Am meisten Aufregung, nicht bloß im Reichstag, sondern auch in weiteren Kreisen, verursachte die Vorlegung der Strafnovelle. Die Demokraten in Württemberg benutzten dieselbe als Agitationsmittel, um die Reichsregierung als der schlimmsten Reaktion verfallen, die Nationalliberalen als die willenlosen Werkzeuge derselben, sich selbst als die treuesten Hüter der wahren Freiheit hinzustellen, zugleich auch um für die nächsten Reichstags- und Landtagswahlen einen Fühler unter die Wähler in Stadt und Land auszustrecken. Es war ein unnöthiger Kraftaufwand. Denn die Strafnovelle war großentheils bei weitem nicht so schlimm als ihr Ruf, die Reichsregierung war für eine Reaktion viel zu liberal, vielleicht da und dort nicht sehr geschickt in Redaktionsgeschäften, die Nationalliberalen standen weit mehr auf eigenen Füßen, als es manchen ihrer Wähler lieb war, und so hatten die privilegirten Freiheitswächter nichts mehr zu bewachen. Die vom Bundesrathe mitgetheilten Motive sagten: „An einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches haben sich so grelle Uebelstände geknüpft, daß bis zu einem gewissen Grade nicht nur Wissenschaft und Richterstand, sondern beinahe die gesamte öffentliche Meinung eine Abänderung des Bestehenden fordern. Wenn auch zuzugeben ist, daß der Zeitpunkt für eine principielle und durchgreifende Revision des Strafgesetzbuches noch nicht gekommen ist, so läßt sich doch nicht ver-

kennen, daß ein dringendes Bedürfniß partieller Revision besteht. Für deren Umfang muß die Bedürfnißfrage maßgebend sein. Auf diesem Standpunkte steht der Entwurf, indem er eine Revision vorschlägt, derselben aber Schranken setzt. Er beabsichtigt zunächst, die Mißstände zu beseitigen, welche sich in Betreff einer Anzahl von Bestimmungen des Strafgesetzbuches nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen herausgestellt haben. Er ist ferner bemüht, Lücken auszufüllen, die in der Praxis sehr fühlbar empfunden worden sind. Er erachtet es endlich für angemessen, einzelne Versehen, welche bei der Redaktion des Gesetzbuches sich eingeschlichen haben, zu berichtigen. Der Entwurf befolgt die Methode, die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen dem Texte des Strafgesetzbuches dergestalt einzuverleiben, daß die Oekonomie des Gesetzbuches unberührt bleibt und neben der Einschaltung von wenigen neuen Bestimmungen nur eine Aenderung einzelner Paragraphen vorgeschlagen wird." Sah man sich die einzelnen Paragraphen dieser partiellen Revision des Strafgesetzbuches näher an, so fand man, daß der neuen Gesetzesartikel, welche eine fühlbare Lücke ausfüllen sollten, gar wenige waren, wohl aber manche, welche eine neue Redaktion und zwar eine Verschärfung der Fassung und des Strafmaßes erfuhren. Daß eine solche in sehr vielen Fällen nöthig war, konnte nicht bestritten werden. In seiner Rede vom 3. December sagte hierüber der Justizminister v. Leonhardt: „Die Frage, ob das Strafgesetzbuch sich bewährt habe, kann in dieser Allgemeinheit nicht bejaht werden. Der Grundsatz der Milde und Humanität ist im Strafgesetzbuch hin und wieder zu scharf ausgeprägt. Im guten Vertrauen auf die Rechtssitte und die Rechtsüberzeugung im Volke hat der Gesetzgeber es gewagt, Vorschriften zu geben, welche die Möglichkeit des etwaigen Mißbrauches mit sich führen und führen müssen. Die Möglichkeit ist zur Gewißheit geworden. Freilich ist die erste Entwicklungsperiode des Strafgesetzbuches in eine sehr ungünstige Zeit gefallen; zwischen dem 1. Januar 1871 und dem heutigen Tage liegen große Dinge, liegen große sociale und kirchenpolitische Wirren der gefährlichsten Art; die Roheit, die physische wie die moralische, ist gewachsen; gesunken ist die Achtung vor der Autorität der öffentlichen Gewalt; gesunken ist der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte."

Das Hauptinteresse erregten begreiflicherweise die politischen

Paragraphen. Es waren vier Specialitäten zu unterscheiden: die erste betraf den Fall Arnim, galt also ausschließlich den Diplomaten; die zweite behandelte den oben besprochenen Fall Duchesne; die dritte enthielt eine Vervollständigung des Kanzelparagraphen, war somit gegen Ausschreitungen des Klerus gerichtet; die vierte umfaßte alles übrige, was unter die Rubrik „Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze" gebracht werden kann, und wurde von den Socialdemokraten und den diesen verwandten Parteien mit besonderem Entsetzen betrachtet. Zur letzten Kategorie gehörten die Paragraphen 85, 110, 111, 128, 130, 131; dieselben handelten von der Anreizung zu hochverrätherischen Handlungen und zum Ungehorsam gegen die Gesetze, von der Bestrafung der Theilnahme an gewissen Verbindungen, von der öffentlichen Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung gegen einander, von den öffentlichen durch Rede oder Schrift unternommenen Angriffen auf die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, von der Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, wodurch die Staatseinrichtungen verächtlich gemacht werden sollten. An diesen Paragraphen tadelte man den unbestimmten, dehnbaren Inhalt, welcher nicht bloß kommunistische Agitatoren, sondern auch unbescholtene Männer in eine unangenehme Berührung mit dem Staatsanwalt bringen konnte. Die nationalliberale Partei faßte in ihrer Fraktionssitzung vom 1. December feste Stellung zu der Novelle. Sie beschloß einstimmig, die sechs sogenannten Kautschukparagraphen als unannehmbar über Bord zu werfen, andere Paragraphen, welche Körperverletzungen und den Fall Duchesne betreffen, an eine Kommission verweisen zu lassen, die übrigen Paragraphen bei der Plenarberathung zur Annahme oder zur Ablehnung vorzuschlagen. Mit diesem Beschluß war die Hauptentscheidung schon getroffen; denn wo diese zahlreichste, den Reichstag leitende Partei das Gewicht ihres Votums einsetzte, da war für die Gegenparteien, deren es gerade in dieser Frage wenige gab, wenig mehr zu gewinnen. Die Reichsfeinde freuten sich über diesen Beschluß. Hatten sie vorher gehofft, daß die Nationalliberalen auch die schwächsten Partien der Strafnovelle annehmen und durch die Preisgebung bürgerlicher Rechte sich beim Volk gründlich diskreditiren würden, so spekulirten sie jetzt auf einen brennenden Konflikt zwischen den Nationalliberalen und

der Reichsregierung und sahen daraus bereits ganz schreckliche Dinge hervorgehén, was ja bloß zu ihrem eigenen Vortheil ausschlagen konnte. Allein auch diesmal kam der ersehnte Konflikt nicht, so wenig als bei der Steuervorlage, und zwar aus den nämlichen Gründen.

Die erste Berathung der Strafgesetznovelle fand am 3. December statt. Außer dem schon angeführten preußischen Justizminister Leonhardt sprachen an diesem Tage der Abgeordnete Lasker, Fürst Bismarck, der Abgeordnete Schwarze, sächsischer Generalstaatsanwalt, und der Abgeordnete Hänel. Unmittelbar nach dem Justizminister ergriff im Namen der nationalliberalen Partei Lasker das Wort. Er bezeichnete die Annahme, als ob das Strafgesetzbuch in allzu großer Milde abgefaßt wäre und gerade deßwegen einer Revision bedürfte, als eine irrige, führte diejenigen Paragraphen an, welche von einer Kommission geprüft werden sollten, und gieng dann auf jene politische Gruppe über, welche das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht, die Presse und die öffentlichen Diskussionen einschränken sollte, auf jene „Kautschukartikel, welche sich von allen übrigen Strafbestimmungen dadurch unterscheiden, daß sie möglichst wenig genau definiren und dadurch der Anklage den weitesten Spielraum gestatten. Wer weiß, wie biegsam die Worte sind, der wird zugeben, daß es bei diesen Punkten, wo es sich um das Wohl und Wehe vieler sonst völlig unbescholtener Männer handelt, darauf ankommt, der Willkür möglichst wenig Raum zu geben und die Bestimmungen genau zu präcisiren. Das haben wir denn auch im Deutschen Strafgesetzbuch gegenüber dem in dieser Beziehung reaktionären preußischen Strafgesetzbuch zu thun versucht, und jetzt will man plötzlich wieder auf dieses durch und durch veraltete System der Kautschukpolitik zurückgehen, unter dem einfachen Vorgeben, daß die Staatsgewalt nicht sicher stehe. Ich muß nun im Namen meiner Freunde erklären, daß wir diese Paragraphen vollständig unannehmbar finden und sie von der materiellen Berathung ausschließen werden.“ Damit war übrigens die Reihe der der Verurtheilung anheimgefallenen Artikel noch nicht abgeschlossen: Lasker zählte noch einige andere auf, darunter auch den § 353a über den Dienst der Beamten im Auswärtigen Amt (den Arnim-Paragraphen), „welcher jeder juristischen Theorie völlig ins Gesicht schlägt.“ Der Reichskanzler erklärte gleich im Eingang

seiner Rede, daß niemand dem Reichstag das Recht verkümmern werde, von der Vorlage diejenigen Bestimmungen, welche ihm nicht gefielen, abzulehnen, daher von einer gereizten Stimmung bei der Erörterung keine Rede sein könne. Die Regierungen hätten die Ansicht, daß eine partielle Veränderung der Strafgesetzgebung durchaus nothwendig sei, und hätten deßhalb die Initiative hiefür ergriffen; stimme der Reichstag ihnen nicht zu, so habe derselbe auch die Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen zu übernehmen. Der Ruf der allzugroßen Milde unseres Strafgesetzbuches sei nicht ein bloßes Märchen. Wenn die Sicherheit des Rufes, der Gesundheit, des Lebens des Einzelnen so gut vorgesehen wäre, wie die der Geldinteressen, dann stände es gut. Es sei eine ungemein edle Richtung des Geistes, sich des Verbrechers anzunehmen und mildernde Umstände aufzusuchen; aber sie werde von allen, die unter Verbrechen zu leiden haben, vielleicht manchmal für unpraktisch gehalten. Er wolle von der Vorlage nur zwei Bestimmungen hervorheben, den Schutz der Exekutivbeamten und die Bestimmungen gegen fahrläßige Beamte des Auswärtigen Amtes. Ohne verschärfte Disciplinarbestimmungen könne er die Verantwortung als Leiter des Ministeriums des Auswärtigen nicht länger tragen, und er könne sich dadurch nicht irre machen lassen, daß ihm gesagt werde, das entspreche nicht den juristischen Theorien; mit diesen lasse sich auswärtige Politik nicht treiben. Man kenne von seiner öffentlichen Laufbahn nur einen geringen Theil und wisse nicht, welche Schwierigkeiten er zu überwinden gehabt habe; dieselben seien indeß geeignet gewesen, ihm die feste Ueberzeugung beizubringen, daß die Vorlage in dieser Beziehung angenommen werden müsse. Der betreffende Artikel, über dessen specielle Fassung sich ja reden lasse, werde vielleicht nie zur Anwendung kommen; sein Vorhandensein werde genügen, unbedingten Gehorsam zu erzielen. Er bedaure, daß große Fraktionen darüber beschlossen hätten, ohne ihn auch nur zu hören; ja er werde sogar, ehe er noch sich habe äußern können, in schulmeisterndem Tone von der Presse (National-Zeitung) dahin zurechtgewiesen, daß er von diesen Dingen nichts verstehe. Nachdem noch Schwarze für die Verweisung der Vorlage an eine Kommission und Hänel gegen die Vorlage gesprochen hatte, wurde, dem Lasker'schen Antrage gemäß, beschlossen, die technisch strafrechtlichen Bestimmungen an eine Kommission zu

verweisen und die übrigen in zweiter und dritter Lesung zu berathen. Bei der zweiten Lesung am 14. December wurden die §§ 4 und 5, welche von der Verfolgung von Ausländern handelten, die im Auslande hochverrätherische Handlungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat oder Münzverbrechen begehen, sowie von Ausländern oder Deutschen, die im Auslande eine nach den Reichsgesetzen strafbare Handlung gegen Deutsche begehen, nach längerer Debatte abgelehnt, obgleich Fürst Bismarck mehrmals dafür eintrat und hervorhob, daß die Würde des Reiches eine derartige Bestimmung erheische. Die Paragraphen, welche von der Bestrafung der während eines Krieges in der feindlichen Kriegsmacht dienenden Deutschen und von der Bestrafung der Majestätsbeleidigung handelten, wurden angenommen. Von den Kautschukartikeln wurde die erste Hälfte, § 85, 110 nnd 111, betreffend die Bestrafung derer, welche zu sträflichen Handlungen öffentlich auffordern und aufreizen, solche als erlaubt oder verdienstlich darstellen, mit allen gegen die eine Stimme des Ministers Friedenthal abgelehnt. Die §§ 113, 114 und 117, welche verschärfende Bestimmungen über den Widerstand gegen Exekutivbeamten enthielten, wurden nach einer dringenden Befürwortung des Reichskanzlers, welcher allenfalls auch mit einer Abschlagszahlung sich begnügen wollte, mit einem Amendement, das mildernde Umstände für die Bestrafung zuließ, mit nur 144 gegen 137 Stimmen angenommen. Die Mehrheit bildete sich aus der nationalliberalen Fraktion (außer Lasker, Bamberger, Gaupp, Hölder, Oppenheim, Wulfsheim), der Gruppe Löwe und der Rechten. Man war sehr gespannt, welches Schicksal die drei übrigen den Socialisten ganz besonders geltenden Kautschukartikel, der Kanzelparagraph und die Paragraphen Duchesne und Arnim haben würden, mußte aber seine Neugierde zurückhalten; denn die weitere Berathung der Strafnovelle wurde auf das nächste Jahr vertagt. Die letzte Sitzung dieses Jahres fand am 18. December statt; darauf trat eine vierwöchige Vertagung ein, und erst am 19. Januar 1876 wurden die Sitzungen wieder eröffnet.

Daß das Interesse für den Arnim-Paragraphen rege blieb, dafür sorgte Graf Arnim selbst. Gegen das Urtheil des Berliner Stadtgerichtes, welches ihn in dem Erkenntniß vom 19. December 1874 nicht der Unterschlagung von Urkunden und nicht des Amts-

vergehens, wohl aber des Vergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig erklärte und ihn deßhalb mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten belegte, hatte sowohl der Angeklagte als die Staatsanwaltschaft die Appellation eingelegt. Auf dies hin kam der zu großer Berühmtheit gelangte Proceß am 15. Juni vor dem Kammergericht in Berlin zur Verhandlung in zweiter Instanz, ohne jedoch das Interesse gar zu sehr in Anspruch zu nehmen. Der Angeklagte war, angeblich wegen Krankheit, nicht zum Termin erschienen. Der Oberstaatsanwalt beantragte einjährige Gefängnißstrafe wegen vorsätzlicher Beiseiteschaffung amtlicher Urkunden und Aktenstücke; der Vertheidiger leugnete das Vorhandensein eines Dolus bei dem Angeklagten und trug, da das ganze Fundament der Anklage damit gefallen sei, auf Freisprechung an. Das vom Kammergericht am 24. Juni gefällte Urtheil lautete dahin, daß der Angeklagte der vorsätzlichen Beiseiteschaffung amtlicher Urkunden schuldig und deßhalb mit 9 Monaten Gefängniß zu bestrafen, andererseits aber der Unterschlagung amtlicher Schriftstücke und des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung nicht schuldig sei. Gegen dieses Erkenntniß meldete der Vertheidiger die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal an. Dieses aber wies in seinem Urtheil vom 20. Oktober die Nichtigkeitsbeschwerde zurück. Die Sache schien damit erledigt zu sein. Da erschien die in Zürich gedruckte Arnim'sche Broschüre „Pro Nihilo! Vorgeschichte des Arnim'schen Processes", deren Vorrede vom 4. Oktober, also vor der Zeit der Verhandlung in dritter Instanz, datirt war. Die Tendenz dieser Schrift, welche entweder vom Grafen Arnim selbst verfaßt oder mehr als bloß inspirirt, wenn nicht geradezu in die Feder diktirt ist, geht dahin, den Reichskanzler als einen mißtrauischen, tyrannischen Mann, der mit keinem Menschen von Verstand und eigenem Willen auszukommen vermöge, bei aller Welt, bei dem Kaiser, den Ministern, den Botschaftern, den Militärs aufs gründlichste zu diskreditiren, seine hohe Stellung nicht als die Frucht seiner eminenten staatsmännischen Kunst, sondern als das Produkt einiger glücklichen Zufälligkeiten zu bezeichnen und den Grafen Arnim für denjenigen zu erklären, welcher „in der Beurtheilung der französischen Verhältnisse weitsehender und von höheren Gesichtspunkten geleitet gewesen ist als der Reichskanzler und denselben auf diesem Felde ebenso überragt wie auf dem Felde der kirchlichen Politik." Die

in der Broschüre mitgetheilten Briefe und Aeußerungen knüpfen sich an die Konvention vom 15. März 1873, an den Sturz des Präsidenten Thiers, an die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe, an den Fall Duchesne, an die Veröffentlichung des Arnim'schen Memorandums und des Briefes an Döllinger. Daß Bismarck den Abschluß der Konventionsverhandlungen von Versailles nach Berlin verlegt und selbst in die Hand nimmt, veranlaßt Arnim zu einer Immediateingabe an den Kaiser, worin die Bitte ausgesprochen ist, der Kaiser möge eine Untersuchung darüber anordnen, ob der Botschafter nicht streng nach seinen Instruktionen gehandelt habe. Bismarck, dem die Eingabe vom Kaiser zugestellt wurde, verweigerte jede Aeußerung hierüber, so lange ihm die Eingabe von Arnim nicht auf dem Dienstwege zugeschickt sei. Dabei verschmäht es Arnim nicht, den Namen des Bankiers Bleichröder in einer Weise hereinzuziehen, daß der Verdacht einer finanziellen Spekulation Bismarcks sehr deutlich zwischen den Zeilen zu lesen ist: „Das Resultat war für den Fürsten Bismarck außerordentlich und in jeder Beziehung günstig," und er findet es unbegreiflich, daß der Feldmarschall Manteuffel, dessen sich Bismarck bei jenen Unterhandlungen mit Thiers bediente, sich als Untergebenen des Generallieutenants Fürsten Bismarck angesehen habe. Um die Botschafter von Rußland und von Oestreich mit Bismarck zu verfeinden, führt Arnim an, daß Bismarck es zu verhindern gesucht habe, daß bei der Dreikaiserzusammenkunft 1872 jenen Botschaftern ein hoher Orden ertheilt werde, und daß er sich deßhalb mit dem Staatssekretär v. Thile entzweit habe, welcher, den Weisungen des Kaisers folgend, die Uebersendung dieser Orden vermittelt habe. Nach dem Sturze Thiers' berichtet er in einer Eingabe an den Kaiser vom 8. Juni 1873 über seine Unterredung mit dem neuen Präsidenten Mac Mahon, spricht über das französische Parteiwesen, über die Aussichten der Fusion und der Bonapartisten und erklärt, daß keine der dynastischen Lösungen, mit denen sich die Parteien beschäftigen, dem monarchischen Princip in Europa zu Gute kommen würde, und daß diejenige französische Regierung für Deutschland die beste sei, welche den größten Theil ihrer Kraft auf die Bekämpfung ihrer inneren Feinde verwenden müsse. Von dieser Eingabe in Kenntniß gesetzt, richtete Fürst Bismarck am 19. Juni 1873 ein Schreiben an Arnim, worin er diesen daran erinnerte, daß

derselbe in einer achtmonatlichen Berichterstattung eine entgegengesetzte Auffassung festgehalten und bei dem Kaiser zur Geltung gebracht; daß er dadurch den für Deutschland nicht vortheilhaften Regierungswechsel, wenn nicht geradezu herbeiführt, so doch zum mindesten erleichtert, und daß er durch seine Berichterstattung im Widerspruch mit der Bismarck'schen Politik auf den Kaiser eine Einwirkung ausgeübt habe, welche nicht mehr den Charakter einer gesandtschaftlichen, sondern den einer ministeriellen Thätigkeit an sich trage. „Dieselbe trete in Rivalität mit der legitimen Wirksamkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Nachdem er (Bismarck) durch ernste, verantwortliche und erfolgreiche Arbeit im Dienste des Kaisers seine Kräfte erschöpft habe, könne er die Anstrengung nicht mehr leisten, welche erforderlich sein würde, um neben seinen regelmäßigen Dienstgeschäften im Kabinet des Kaisers den Kampf gegen den Einfluß eines seiner Politik widerstrebenden Botschafters zu führen. Er halte es daher für nothwendig, Anträge an den Kaiser zu richten, um die Einheit und Disciplin im auswärtigen Dienst zu erhalten und die Interessen des Kaisers und des Reiches vor verfassungsmäßig unberechtigter Schädigung sicher zu stellen."

Um, wie er sagt, einen Versuch der Versöhnung mit dem Fürsten Bismarck zu machen, machte Arnim am 1. September 1873 sowohl dem Kaiser als dem Fürsten Bismarck seine Aufwartung. Ueber die Gespräche, welche bei dieser Gelegenheit geführt wurden oder geführt worden sein sollen, berichtet Arnim in der rücksichtslosesten Weise, den Samen der Zwietracht mit vollen Händen ausstreuend. Zu einer Abberufung von Paris, läßt er den Kaiser sagen, liege kein Grund vor. Es handle sich überhaupt um nichts als um die „Rancüne" des Fürsten Bismarck. Rancüne sei dessen vorherrschender Charakterzug, und es sei traurig, bei einem Manne dies konstatiren zu müssen, dem man so viel verdanke. Diese Rancüne habe schon viele treue Diener entfernt: Goltz, Thile, Savigny, Usedom, Werther u. s. w. „Jetzt sind Sie an der Reihe!" Die Vorwürfe, welche Fürst Bismarck ihm gemacht haben soll, sind dahin präcisirt, daß dieser gesagt habe, Arnim habe ihm seit einem Jahre die Ruhe geraubt, konspirire mit der Kaiserin, ruhe nicht eher, bis er selbst Reichskanzler werde, sehe in jedem Vorgesetzten seinen natürlichen Feind, habe ihn beim Kaiser verklagt und einen

längeren Aufenthalt in Berlin dazu benutzt, um in den Hofkreisen gegen ihn zu intriguiren. Trotz dieser resultatlosen Unterredung, welche die Kluft zwischen Reichskanzler und Botschafter noch erweiterte, blieb Arnim doch auf seinem Posten, offenbar in dem Gedanken, gestützt auf das Vertrauen des Kaisers, für die Nachfolge auf dem Posten des Reichskanzlers sich möglich zu erhalten, ließ bei den Verhandlungen über die Hirtenbriefe ein zweites Dementi über sich ergehen und nöthigte endlich durch Veröffentlichung des Memorandums und des Briefes an Döllinger den Reichskanzler, auf Abberufung anzutragen. Die Broschüre enthält weit weniger Thatsächliches, weit weniger Enthüllungen', als der Charakter des Verfassers und der Zweck der Schrift erwarten läßt; des Verfassers Eitelkeit und Eigenliebe bringt es mit sich, daß alles, was seine Person betrifft, mit ermüdender Weitschweifigkeit behandelt wird und so für anderes wenig Raum mehr übrig bleibt. Seine Eingaben sind in leichtem Salonsstil abgefaßt, mit französischen Phrasen und sehr ungeschickten historischen Parallelen gespickt und machen unbegründete Ansprüche auf Geist und diplomatische Virtuosität. Der Kern der Darstellung ist, daß Bismarck vom Verfolgungswahnsinn besessen und daß der Pariser Botschafter das unschuldige Opfer desselben sei. Daß unter solchen Umständen die Broschüre wegen Beleidigung des Kaisers und wegen Beleidigung, beziehungsweise Verleumdung des Reichskanzlers mit Beschlag belegt worden ist, war nicht zu verwundern. Es handelte sich sogar darum, Arnim wegen Landesverraths in Anklagestand zu versetzen. Als bald darauf in London eine englische Uebersetzung der Broschüre erschien, hielt es Fürst Bismarck, welcher „doch zu hohen Werth auf die öffentliche Meinung von England legte", für angezeigt, aus seiner Konfliktsmappe einige Schreiben hervorzuholen und zu veröffentlichen. Es waren zwei Briefe des Fürsten an den Kaiser, datirt vom 5. December 1872 und vom 14. April 1873. In dem ersten Schreiben wird mit kurzen Worten der Kaiser gebeten, den „durchweg tendenziösen und sachlich widerspruchsvollen Darstellungen des Grafen Arnim nicht das Gewicht beilegen zu wollen, welches objektive und gewissenhafte Darstellungen zu beanspruchen haben würden". Das zweite Schreiben ist eine Antwort auf die Mittheilung der Arnim'schen Immediateingabe vom 8. April 1873. Bismarck weist darin auf Arnim's unvollständigen und wahrheits-

widrigen Bericht über die Verhandlungen wegen der Konvention mit Frankreich hin, auf die schon seit Herbst 1872 von Arnim dem Kaiser gegenüber vertretene, der Bismarck'schen entgegengesetzte Politik, erinnert daran, daß er, „in Anknüpfung an die römischen Erfahrungen", den Kaiser, freilich nicht dringend genug, gebeten habe, dem Grafen Arnim trotz aller Befähigung den wichtigen Posten in Paris nicht anzuvertrauen, und daß, als er an eine Versetzung Arnim's nach London gedacht habe, „von dort aus bei der ersten Anfühlung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnim's zur Intrigue und zur Unwahrheit eingelegt wurde: „man würde kein Wort glauben, was er sagen könnte". Gegen die Anklagen eines Mannes von diesem Rufe bat Bismarck den Kaiser, den Botschafter anzuweisen, seine amtlichen Beschwerden über seinen Vorgesetzten durch diesen an den Kaiser einzureichen, damit er sie letzterem dienstlich vortrage, und verhehlte dabei nicht, daß, „so gerne er auch den Rest seiner Kräfte dem Dienste des Kaisers noch widme, dieser Rest doch sehr schnell verbraucht sein würde, wenn er unter dem schmerzlichen Gefühle leiden müßte, mit einem Manne, wie Graf Arnim, um des Kaisers Vertrauen ringen zu sollen, nachdem er dasselbe so lange Jahre ungeschmälert besessen und seines Wissens niemals getäuscht habe." Die deutsche Nation hat offenbar keine Lust, ihren Reichskanzler, welchen selbst die Franzosen den größten Staatsmann seiner Zeit nennen, im Stiche zu lassen und einem von Ehrgeiz und kleinlicher Intriguensucht geleiteten Manne als ihrem Führer sich anzuvertrauen. Die Broschüre hat ihren Zweck vollständig verfehlt. Das Pro Nihilo, welches Bismarck gelten soll, gibt das nationalgesinnte Deutschland dem Grafen Arnim zurück.

Auch an anderen Enthüllungen, welche auf frühere Jahre interessante Streiflichter werfen, fehlte es nicht. Dazu gehört das Schreiben des östreichischen Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg vom Jahre 1850 an den Grafen Buol, Gesandten in Petersburg. Dasselbe ist ganz geeignet, diejenigen deutschen Fürsten, welche nicht die Ehre haben, Könige zu sein, und ihre Souveränetät unter den Fittigen des östreichischen Doppeladlers am besten gewahrt glaubten, nachträglich noch eines anderen zu belehren. Schwarzenberg sagt: „Alle politischen, kommerciellen oder legislativen Schranken zwischen den einzelnen Theilen des Kaiserreiches

müßten aufgehoben und eine straffe Staatseinheit hergestellt, zugleich aber Oestreichs Stellung als erste deutsche Macht festgehalten werden. Von diesen zwei leitenden Gedanken ausgehend, wolle das östreichische Kabinet die Organisation Deutschlands in die Hand nehmen. Das Reformprojekt solle darin bestehen, daß Deutschland und Oestreich in 6 große Kreise zerfalle; daß diese Kreise aus Oestreich, Preußen und den 4 Königreichen Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg beständen; daß die übrigen deutschen Kleinstaaten nach Maßgabe der geographischen Lage und sonstigen Verhältnisse jenen unterzuordnen wären; daß jeder dieser 6 Kreise seinen selbständigen gesetzgebenden Körper, sein Finanz- und Heerwesen hätte; daß den Mittelpunkt des sechsgliedrigen Staatenbundes ein in Frankfurt residirendes Direktorium bilden würde, die oberste Leitung oder Präsidentschaft aber bei Oestreich bleiben müßte, von einem Wechsel in derselben, zwischen Oestreich und Preußen, oder einer mit Hinzuziehung von Baiern zu bildenden Trias keine Rede sein könnte. Die erste Bedingung für die Ausführnng dieses Projektes wäre die Quasi-Mediatisirung aller nicht königlichen Staatenkörper Deutschlands. Dieselbe sei unvermeidlich, weil das Leben auf die Länge sich durch künstliche Mittel nicht fristen lasse, sobald die inneren Kräfte erstorben seien. Zu ohnmächtig, um aus eigenen Mitteln der Revolution zu widerstehen, und in ihrem politischen Dasein nur erhalten durch die Polizeigewalt des alten Bundestages, seien die deutschen Regierungen zweiten und dritten Ranges in Anarchie und Auflösung verfallen in dem Augenblicke, wo die schützende Hand des Bundes von ihnen gewichen sei. Die kleinen Staaten müßten durch innige Verschmelzung, nicht durch Agglomerirung, mit den größeren Körpern gestärkt werden, wenn auch um den Preis einiger nicht ganz unwesentlichen Opfer, wozu allerdings eine Schmälerung der Souveränetät, eine Art theilweiser Mediatisirung der nichtköniglichen Fürstenhäuser gehöre. Hinsichtlich der Ausführbarkeit dieses Projekts hoffe das Kabinet, auf dem Wege der Verständigung das vorgesteckte Ziel zu erreichen, da diese Fürsten sich der Erkenntniß nicht verschließen könnten, daß nur der Anschluß an die Kräftigen sie retten könne." Der Kraftzuwachs wäre wohl für diejenigen Staaten, welche sich an die Königreiche Sachsen, Hannover, Württemberg anzuschließen gehabt hätten, kein sehr bedeutender gewesen. Jedenfalls wird sich z. B. Baden glücklich

schätzen, ein Mitglied des Deutschen Reiches und nicht ein Mitglied des Kreises Württemberg zu sein.

Eine Bismarck'sche Depesche vom 14. April 1867 an Herrn v. Werther, Gesandten in Wien, bespricht einen Vorschlag, wodurch zur Zeit des Luxemburger Handels der Ausbruch des Krieges verhindert werden sollte. Fürst Hohenlohe ließ, mit Genehmigung des Königs von Baiern, durch den Grafen Taufkirchen dem preußischen Kabinet erklären, die bairische Regierung wünsche eine wechselseitige Anlehnung zwischen Deutschland und Oestreich zum Zweck der Rückendeckung gegen Frankreich hergestellt zu sehen. Bismarck erwiderte dem Abgesandten, es sei Preußens Wunsch, ein freundschaftliches Verhältniß mit Oestreich zu gewinnen, welches den beiderseitigen Interessen und der beiderseitigen Vergangenheit entspreche. Dazu komme in neuester Zeit das besondere Motiv der Erhaltung des Friedens. Eine Defensivallianz Oestreichs mit Preußen und dessen deutschen Verbündeten würde einen Angriff Frankreichs auf Deutschland unmöglich machen. Preußen könnte Oestreich das nämliche gewähren, was der deutsche Bund ihm früher gewährt habe, die innere und äußere Sicherheit, letztere in zweifellos defensiver Beschränkung, entweder für die ganze östreichische Monarchie auf 1 bis 3 Jahre, oder für den deutschen Theil derselben durch ein dauerndes Verhältniß ohne bundestägliche Verfassung, rein als internationaler Vertrag aufgefaßt; auch würde sich ein zeitweiliges Bündniß vervollständigen lassen durch eine zeitweilige Abmachung über die türkische Angelegenheit. Doch müßte in eine solche Kombination auch Rußland hineingezogen werden, in der Weise, daß dasselbe entweder dem Vertrag beiträte oder wenigstens die preußisch-östreichischen Abmachungen stillschweigend billigte. Die preußischen Karten müßten für Rußland offen liegen. Mit diesem Vorschlag reiste Taufkirchen nach Wien, richtete aber nichts aus. Die Dreikaiserzusammenkunft von 1872 und die zur Andrassy'schen Note führenden Abmachungen der drei Kaisermächte im Jahre 1875 sind die Ausführungen der in dieser Depesche entwickelten Politik. Eine Bismarck'sche Depesche aus Frankfurt 7. Mai 1871 an Jules Favre, also zur Zeit der Friedensunterhandlungen, macht den französischen Bevollmächtigten darauf aufmerksam, daß die Lage Frankreichs in Folge des Pariser Commune-Aufstandes eine ganz andere sei als die, auf die es

zur Zeit der Unterzeichnung der Versailler Friedenspräliminarien abgesehen gewesen sei, äußerte die Besorgniß, daß solche Zustände, wenn auch jetzt die Regierung Herr werde, sich wiederholen könnten, und erklärte, daß die Deutschen, sowohl der Commune als der Versailler Armee gegenüber, ihre passive Haltung nicht länger beobachten könnten, wenn Frankreich sich nicht dazu verstände, den Friedenspräliminarien dadurch größere Kraft zu verleihen, daß es für die Zukunft Bürgschaften gewähre, welche die deutschen Interessen gegen allfällige, der Ruhe Frankreichs hinderliche Störungen schützen würden. Als solche Bürgschaften bezeichnete Bismarck das vertragsmäßige Zurückgehen der französischen Armee hinter die Loire oder das Zugeständniß einer längeren Besetzung der auf dem rechten Seine-Ufer befindlichen Forts und Thore durch die deutschen Truppen. Konstatirt ist es sodann, daß Bismarck im deutsch-französischen Kriege den Papst ersuchen ließ, seinen Einfluß auf die französischen Bischöfe zur Beendigung des für Frankreich verderblichen und nutzlosen Gambetta'schen Krieges à outrance aufzubieten; daß der Papst dieser Aufforderung entsprach; daß aber der gallikanische Klerus den Ermahnungen des Papstes kein Gehör schenkte, sich entweder geradezu auf die Seite Gambetta's stellte oder wenigstens nicht den geringsten Versuch machte, Gambetta entgegenzuwirken. Diese nationale Haltung der französischen Bischöfe gegenüber dem von ihnen nicht weniger als von den deutschen Bischöfen verehrten Papste ist für die letzteren ein beschämendes Beispiel. Endlich möge eine Aeußerung Bismarck's über die in Frankreich herrschende klerikale Strömung mitgetheilt werden. Der Reichskanzler fand es sehr in unserem Interesse, wenn die klerikale Richtung die Oberhand in Frankreich bekomme, da dessen Wehrfähigkeit dadurch geschwächt würde: „Ein Bataillon, in welchem der aumônier mehr gilt als der Major, das schlägt man leicht; da ist viel Heuchelei, aber wenig Dienst.“ Dem elsässischen Fabrikanten Dollfus, welcher am 25. April 1871 eine Audienz bei Bismarck hatte und diesem vorstellte, welch ein Gewinn es für Deutschland wäre, wenn Mühlhausen samt seinem Umkreis von der Annektirung ausgeschlossen würde, und welchen Schaden die deutsche Industrie durch die Annektirung dieses Distrikts erlitte, erwiderte der Reichskanzler, daß er selbst an die Bildung eines neutralen Staates Mühlhausen gedacht habe, der nebst seinem industriellen Gebiet mit der Schweiz sich verbun-

den hätte, und dessen Neutralität von ganz Europa anerkannt worden wäre; auf diese Weise wäre Deutschland gegen Belfort hin gesichert gewesen; aber die übrigen Mächte hätten auf diesen Plan nicht eingehen wollen, und jetzt sei die Nichtannektirung nicht mehr zu bewilligen, da der Reichstag und ganz Deutschland die Zustimmung hiefür verweigern würden.

Die Beziehungen des Deutschen Reiches zu dem neuen Bourbonenhof in Spanien gestalteten sich günstig. König Alfons empfieng am 24. Februar den deutschen Gesandten und nahm dessen Beglaubigungsschreiben entgegen; Kaiser Wilhelm empfieng am 24. März den neuen spanischen Gesandten Merry y Colom, und König Alfons ertheilte dem Fürsten Bismarck seinen höchsten Orden, das goldene Vlies. Dem Wunsche der spanischen Regierung, daß Deutschland den von ihr, wegen seiner in Cuenca begangenen Schandthaten, mit einem Haftbefehl verfolgten Don Alfonso, Bruder des Don Carlos, verhaften lassen und an Spanien ausliefern möchte, falls er auf seiner Reise nach Deutschland das preußische Gebiet betrete, entsprach die preußische Regierung durch Erlaß eines Steckbriefes vom 23. März, worin sie die Behörden anwies, den Prinzen im Betretungsfall festnehmen zu lassen. Die Unterhandlungen wegen des am 11. December 1874 von den Karlisten weggenommenen deutschen Schiffes „Gustav" führten zu einem befriedigenden Resultat. Die spanische Regierung zahlte für diese und andere auf spanischem Boden ausgeführten Räubereien eine Entschädigungssumme von 85,000 Pesetas und salutirte am 28. April die deutsche Flagge vom Fort Guetaria aus mit 21 Schüssen, worauf die deutschen Kriegsschiffe Albatros und Augusta aus den spanischen Gewässern zurückgezogen wurden und nur der Nautilus dort verblieb. Auch in den chinesischen Gewässern, wo Treulosigkeiten und Räubereien von Seiten der Einwohner an der Tagesordnung sind und am 22. September der Kapitän und Steuermann des deutschen Schooners „Anna" ermordet wurden, traten die deutsche Regierung und ihre Seeofficiere mit Entschiedenheit auf. General Stosch, Chef der Admiralität, ließ sich die Hebung und Stärkung der deutschen Marine sehr angelegen sein; er wurde am 22. September zum Range eines Admirals erhoben. Gegenüber den Vorgängen in der Türkei, welche in Folge des Aufstandes in der Herzegowina in den Vordergrund des politischen Interesses traten, nahm die Reichsregierung eine reservirte und abwartende Haltung an. Das Deutsche Reich ist vermöge

seiner geographischen Lage bei den politischen Verwicklungen in der Türkei nur in zweiter Linie betheiligt, und diese Betheiligung beschränkt sich, nach der Erklärung des Reichsanzeigers, auf Unterstützung der Wünsche der befreundeten und sachlich unmittelbarer interessirten Großmächte, Rußland und Oestreich. Diesen ein Freund zu bleiben, entspreche allerdings den deutschen Interessen, nicht aber, die Politik derselben zu bevormunden und lediglich um des Prestige willen oder aus Machtgefühl über das Maß deutscher Interessen hinaus eine leitende Stellung zu beanspruchen. So blieb zwar Fürst Bismarck keiner Phase der Unterhandlungen fremd, überließ aber dem Grafen Andrassy und dem Fürsten Gortschakow die eigentliche Aktion. Der letztere kam am 29. November nach Berlin und konferirte am folgenden Tage lange Zeit mit dem Reichskanzler.

Bei einem Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte der deutschen Mittelstaaten begegnen wir zuerst den mittelalterlichen Verfassungszuständen in Mecklenburg. Dem außerordentlichen Landtag von 1874 hatte die dortige Regierung den Entwurf einer Verfassungsreform vorgelegt; derselbe wurde abgelehnt und nun dem ordentlichen Landtag von 1875 aufs neue zur Berathung übergeben. Die Grundbedingung für dessen Annahme war, daß die beiden Stände, Ritterschaft und Landschaft, auf ihre Privilegien als politische Korporationen verzichteten. Bei der auf dem Malchiner Landtage am 16. Februar erfolgten Abstimmung der beiden Stände erklärte sich die Landschaft mit 20 gegen 9 Stimmen für Beseitigung, die Ritterschaft mit 88 gegen 19 Stimmen für Erhaltung der Ritter- und Landschaft als politische Korporationen. Weitere Verhandlungen über die Verfassungsfrage lehnte jedoch die Landschaft am 26. Februar ab, und die Ritterschaft nahm am 27. den von dem ritterschaftlichen Comité ausgearbeiteten Verfassungsentwurf mit 110 gegen 82 Stimmen an, wonach die bisherigen Stände als politische Korporationen neben einer gewählten Volksvertretung aufrecht erhalten werden und diese sogenannte Volksvertretung aus 49 Vertretern der Ritterschaft, 22 Vertretern der Landschaft oder städtischen Magistrate, 16 gewählten Abgeordneten der Städte und 30 gewählten Vertretern aller Landgemeinden gebildet werden sollte. Dieser Entwurf, welcher in die Volksvertretung selbst wieder das Ständewesen einführte und die Ritterschaft mit allen ihren Privi-

legien und ihrer äußeren und inneren Organisation als eine Art Oberhaus konservirte, war ein Hohn auf die Vorschläge der Regierung und auf die Erwartungen des Volkes. Die Regierung machte am 9. März noch einen Versuch, den Landtag zu einem Eingehen auf ihre Vorschläge zu bewegen. Der von Maltzahn-Klein-Kluckow gestellte Antrag, „kommissarisch-deputatische Verhandlungen über eine Abänderung der Verfassung eventuell auf Grundlage neuer Regierungsvorlagen einzuleiten," wurde am 10. März von der Landschaft abgelehnt, von der Ritterschaft mit 108 gegen 25 Stimmen angenommen, ebendamit also das Eingehen auf die Regierungsvorlage zurückgewiesen. Zugleich nahm die Ritterschaft, aus Besorgniß vor etwaigen Folgen des in jedem Reichstag wiederkehrenden „Mecklenburgischen Antrags," den von Kettenburg gestellten Antrag, „an die Landesherren das Ersuchen zu richten, dem Versuche einer durch die Reichsverfassung nicht gerechtfertigten Einwirkung des Reiches auf die Verfassungssache mit Bestimmtheit entgegenzutreten", mit 90 gegen 25 Stimmen an. Dieser Antrag wurde von der Landschaft verworfen. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin lehnte die weiteren Verhandlungen zwischen Regierungskommissarien und ständischen Deputirten als nur von einem Stande beantragt ab, und das Projekt war damit für diesmal definitiv gescheitert. Am 18. März wurde der Landtag geschlossen. Der Schwerin'sche Landtagsabschied sprach das schmerzliche Bedauern der Regierung über die abermalige Erfolglosigkeit der Verfassungsverhandlungen aus und stellte, wie auch der Strelitz'sche, weitere Entschließungen in Aussicht. Ob solche Entschließungen bei der vatikanischen Starrheit der Feudalherren etwas fruchten werden, bleibt abzuwarten; beruhigender wäre es jedenfalls, wenn der Reichskanzler und der Bundesrath auf Grund der mehrmaligen Beschlüsse des Reichstags nicht länger mit ihren eingreifenden Entschließungen warten würden.

Das Großherzogthum Hessen, dessen Landtag im Jahre 1874 die ihm von der Regierung vorgelegten fünf Kirchengesetze berathen hatte, trat mit Annahme derselben ganz ernstlich in den Kulturkampf ein. Diese Gesetze handelten von der rechtlichen Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate, von dem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, von der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, von dem Besteuerungsrecht der Kirchen und

Religionsgemeinschaften, von den religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen. Aus der Berathung der ersten Kammer kamen diese Gesetze in theilweise ziemlich verschlechtertem Zustande an die zweite zurück. Letztere beharrte in ihrer Sitzung vom 23. März auf den wesentlichen Punkten der von ihr hergestellten Fassung der Gesetze: sie verlangte die Amtsentsetzung der Kirchendiener auch für den Fall, wenn diese in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam auffordern, verlangte, daß während des vorgeschriebenen dreijährigen Universitätsbesuches die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht sollten angehören dürfen, und daß die Knabenseminarien und Knabenkonvikte geschlossen würden, und wollte endlich die religiösen Orden, mit den von der Regierung vorgeschlagenen Einschränkungen, auf den Aussterbeetat gesetzt wissen. So wanderten die Gesetze aufs neue an die erste Kammer, und diese stimmte in ihrer Sitzung vom 8. April mit 18 gegen 13 Stimmen den Beschlüssen der zweiten Kammer bei. Die Publikation der Gesetze durch das Regierungsblatt fand am 3. Mai statt. Daß diejenigen weiblichen Orden, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, sowie diejenigen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, von dem allgemeinen Verbot ausgenommen wurden, war eine sehr bedauernswerthe Koncession. Den ersteren konnte die Aufnahme neuer Mitglieder, letzteren nicht bloß diese, sondern auch die Errichtung neuer Niederlassungen durch das Ministerium des Innern gestattet werden. Der Schluß des Landtags erfolgte am 21. Mai, der Wiederzusammentritt am 6. Oktober, wobei der Obergerichtsrath Görz von Mainz zum ersten Präsidenten der zweiten Kammer gewählt wurde. Bischof Ketteler bemühte sich sichtbar, Konflikte zu vermeiden oder möglichst lange hinauszuschieben, wird aber, da seine kirchlichen Anschauungen in gar zu schroffem Gegensatz zu dem Kirchengesetzen stehen, seinem Schicksal nicht entgehen können.

In Sachsen war das politische Interesse vorzugsweise auf die im September vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur zweiten Kammer gerichtet. Die Nationalliberalen hatten hier einen schwierigen Stand, da sie sich der geschlossenen Coalition der Socialdemokraten und der aus partikularistischen, reaktionären und ultramontanen Elementen zusammengesetzten, „konservativen" Partei zu erwehren hatten und die für die Liberalen sich ergebenden gün-

stigen Chancen auch noch mit der Fortschrittspartei theilen mußten. Das Resultat der Ergänzungswahlen war, daß 12 konservative, 9 fortschrittliche, 8 nationalliberale und 3 Abgeordnete von nicht bestimmter Fraktion gewählt wurden. Die zweite Kammer trat am 13. Oktober zusammen und wählte ihr Direktorium. Die nationalliberale und die Fortschritts-Partei hatten dasselbe zwei Landtage hindurch mit Männern ihrer Farbe besetzt und die Fortschrittspartei den Löwenantheil davongetragen. Auch diesmal wollten die Nationalliberalen oder die sogenannte „Freie Vereinigung" die Stelle des ersten Präsidenten der Fortschrittspartei überlassen und mit der des ersten Vicepräsidenten sich begnügen; nur verlangten sie, daß der von der Fortschrittspartei zum Präsidenten bestimmte Kandidat nicht eine ihnen geradezu feindselige Persönlichkeit sei, als welche sie den Präsidenten des vorigen Landtags, Dr. Schaffrath, bezeichneten. Da die Fortschrittspartei auf dieses billige Anerbieten nicht eingieng, so verloren die Liberalen die erste Präsidentenstelle. Gewählt wurde zum ersten Präsidenten der konservative Bürgermeister Haberkorn aus Zittau, zum ersten Vicepräsidenten der fortschrittliche Bürgermeister Streit, zum zweiten der nationalliberale Dr. Pfeiffer. Die Thronrede, mit welcher der König am 14. Oktober den Landtag eröffnete, gab der Freude über das unverändert freundschaftliche Verhältniß der Landesregierung zur Reichsregierung offenen Ausdruck. Wegen der nahen Eröffnung des Reichstags konnte der Landtag kaum zwei Wochen beisammen bleiben und nur die nothwendigsten Vorlagen, wie die provisorische Forterhebung der Steuern, seiner Berathung unterziehen. Die konservative Partei der ersten Kammer erhielt durch die vom König ausgehende Ernennung des Grafen Seebach, des einst in Beust'schem Sinn wirkenden Gesandten in Petersburg und Paris, zum Kammermitglied einen bemerkenswerthen Zuwachs. An die Stelle des verstorbenen Bischofs Forwerk wurde von der sächsischen Regierung der Präses des katholischen Konsistoriums, Hofkaplan Bernert, dem päpstlichen Stuhle als apostolischer Vikar für Sachsen vorgeschlagen. Derselbe wurde in Rom als solcher bestätigt und am 5. Juli durch den vom Könige hiezu mit besonderem Auftrage versehenen Kultusminister in seinem Amt verpflichtet. Wenn rühmend hervorgehoben wurde, daß Bernert der gemäßigten Richtung angehöre, so wurde dies von anderer Seite nicht hoch angeschlagen und

die Befürchtung ausgesprochen, daß diese gemäßigte Firma nach wie vor die Aufgabe haben werde, die ultramontanen Wühlereien zu decken.

In Baden waren für den Kulturkampf längst feste Positionen gewonnen. Die Konsequenzen wurden gezogen, ergänzende Gesetze hinzugefügt. Die Zahl der altkatholischen Gemeinden und Vereine nahm von Jahr zu Jahr zu. Bischof Reinckens predigte und firmte in Konstanz bei überfüllter Kirche. Die Strafprocesse gegen diejenigen katholischen Geistlichen, welchen der Erzbisthumsverweser Lothar Kübel, um das ebendamals in Berathung befindliche Gesetz über die Anstellung der Geistlichen zu umgehen, vor dessen Erscheinen rasch noch die Priesterweihe ertheilt hatte, und welchen die Regierung die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen, falls sie sich dem Staatsexamen nicht unterwarfen, durch eine besondere Verordnung entzog, mehrten sich, nahmen aber durch die Entscheidung des Oberhofgerichts zu Mannheim am 10. Januar eine für den Klerus ungünstige Wendung. Die Neupriester bestritten ihre Strafbarkeit auf Grund einer bestehenden Uebergangsbestimmung, die Strafkammern der Kreisgerichte waren getheilter Ansicht und sprachen theils eine Verurtheilung theils eine Freisprechung aus. Das Oberhofgericht aber entschied auf die Nichtigkeitsbeschwerde zweier verurtheilter Pfarrverweser, daß, auch zugegeben, daß in der erwähnten Uebergangsbestimmung die widerrufliche Gestattung der Vornahme kirchlicher Verrichtungen liege, die Uebertragung solcher Funktionen nach der Verkündigung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 an einen hiezu nicht Befähigten doch strafbar sei, somit die auf eine unerlaubte Verleihung hin Funktionirenden als strafbar zu erachten seien, sobald die Regierung ihnen die kirchlichen Funktionen untersagt habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde daher verworfen. Auch dem Erzbisthumsverweser wurde in dieser Sache der Proceß gemacht. Er stand am 12. März vor dem Strafgericht zu Freiburg, angeklagt der gesetzwidrigen Uebertragung kirchlicher Funktionen an 7 Neupriester. Auf seine göttliche Sendung sich berufend, protestirte derselbe gegen jede Einmischung des Staates in solche rein kirchliche Angelegenheiten und gegen die Kompetenz der weltlichen Gerichte. Da er aber kein officielles Beglaubigungsschreiben über seine göttliche Sendung vorzulegen vermochte, so verurtheilte ihn das Gericht auf

Grund des Gesetzes zu einer Geldstrafe von 500 M. oder zu einer Gefängnißstrafe von 10 Wochen. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde von dem Oberhofgericht zu Mannheim am 17. April als unbegründet verworfen, und da er die Strafsumme zu bezahlen sich weigerte, wurde ihm am 29. Mai einiges Eigenthum gepfändet. Das Abhalten von Jubiläums-Processionen außerhalb der kirchlichen Gebäude wurde durch eine Verordnung vom 4. Juni untersagt.

Die nationalliberale Partei rüstete sich zum Kampf bei den auf den 15. Oktober festgesetzten Abgeordnetenwahlen. Zwei Abgeordnete hatten ihr Mandat niedergelegt, 32 hatten in Folge des Loses auszuscheiden, konnten aber wiedergewählt werden. Die am 22. August in Offenburg tagende Landesversammlung der nationalliberalen Partei berieth sich über eine Ansprache an die badischen Wähler und erklärte darin für die dringendsten Aufgaben des nächsten Landtags die Steuerreform unter Berücksichtigung der zu hart angelegten ackerbautreibenden Bevölkerung, die Einführung der gemischten Volksschule mit Ausschluß der die Gemeindekassen zu sehr besteuernden und den Konfessionshaß fördernden Konfessionsschulen und eine zweckmäßige Vereinfachung der Staatseinrichtungen. Bei den Wahlen vom 15. Oktober fielen 22 auf die Nationalliberalen, 6 auf die Ultramontanen, 2 auf die Demokraten. Die Zahl der ultramontanen Abgeordneten stieg durch die Ergänzungswahlen von 10 auf 13, ein Resultat, das zwar für die Nationalliberalen ein Sporn zu verstärkter Anstrengung, für die Ultramontanen aber kein thatsächlicher Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung war, daß ihre Partei die alleinige Vertretung des katholischen Volkes sei. Wäre dieser Satz, welcher in den Landtagen und im Reichstag mit mathematischer Sicherheit als unumstößliche Wahrheit verkündigt wird, richtig, so müßten in Baden, wo zwei Drittheile der Bevölkerung katholisch sind, die Katholiken über zwei Drittheile der Sitze der zweiten Kammer verfügen, während sie jetzt unter den 63 Abgeordneten nur etwa ein Fünftel bilden. Am 22. November wurde der Landtag von dem Großherzog mit einer Thronrede eröffnet. In derselben waren als Regierungsvorlagen angekündigt Gesetzentwürfe über die Aufbesserung des ungenügenden Einkommens zahlreicher Pfarrer der beiden christlichen Kirchen, über Vereinigung der jetzt nach Konfessionen getrennten Volks-

schulen unter Sicherstellung der Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes, über eine Reform der Steuergesetzgebung und über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer im Sinne einer selbständigeren Kontrole der Staatsverwaltnng. In der Sitzung vom 24. November wurde Kirsner zum Präsidenten, Bluntschli zum ersten und Kiefer zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Der von der Mehrheit der Kammer zur Berathung vorgelegten Adresse stellten die Ultramontanen einen besonderen Entwurf entgegen, in welchem von einer Beunruhigung des katholischen Volkes wegen Gefährdung der religiösen Freiheit die Rede war, die Einführung der gemischten Schulen als den Wünschen des Volkes nicht entsprechend bezeichnet und die Stockung im Handel und in der Industrie als eine Folge der neueren Gesetzgebung dargestellt wurde. Die Mehrheitsadresse, in warmem, patriotischem Tone gehalten und der Thronrede in allen ihren Theilen bereitwillig entgegenkommend, wurde am 30. November nach längerer Debatte mit allen Stimmen der Nationalliberalen und Demokraten gegen die der Ultramontanen angenommen. Den Klagen und Vorwürfen der ultramontanen Abgeordneten Buß, Förderer, Lender, Edelmann erwiderte Staatminister Jolly, von einer Unterdrückung der katholischen Kirche sei keine Rede, nie sei eine solche versucht worden; dagegen könne die Regierung nicht dulden, daß Geistliche, die von ihr angestellt seien, ihre Pflichterfüllung verweigerten. Ein katholischer Geistlicher an der Irrenanstalt zu Pforzheim, welcher sich geweigert habe, in der dortigen Kirche, die auch von Altkatholiken benützt werde, Gottesdienst zu halten, und überhaupt zu Unfrieden Anlaß gegeben habe, sei fortgeschickt worden, und seither herrsche in der Anstalt Ruhe. Der Abgeordnete Buß verlange zur Herstellung des Friedens, daß alle seit vielen Jahren gegebenen Gesetze aufgehoben würden; aber die Regierung werde keinen Schritt zurückweichen. In diesem Sinn sprachen auch Ministerialpräsident von Freydorf und die Abgeordneten Bürklin, Kiefer, Huffschmid, Fieser, Lamey. Der Gesetzentwurf über die Volksschule bestimmte, daß der Unterricht in derselben den Kindern aller Religionsbekenntnisse, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, gemeinschaftlich ertheilt werden solle. Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen, sowie die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens solle durch den Gemeinderath unter Beiziehung eines Ortspfarrers von jeder Kon-

fession und des ersten Lehrers jeder Konfession geführt werden; an Schulen, wo sich nur Kinder eines Bekenntnisses befinden, sollten nur Lehrer dieser Konfession angestellt werden, an solchen Schulen aber, in welchen Kinder verschiedener Bekenntnisse beisammen sind, jedoch nur ein Lehrer erforderlich ist, sollte dieser der nämlichen Konfession wie die Mehrzahl der Schüler angehören. In dem Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlichen aus Staatsmitteln war bestimmt, daß der Staat für die Besoldungen der evangelischen und katholischen Geistlichen einen jährlichen Zuschuß von höchstens je 200,000 M. gebe, daß die Aufbesserung nur an solche Geistliche bezahlt werde, welche sich den Staatsgesetzen unterwerfen und sich dazu durch einen von ihnen ausgestellten Revers verpflichten, und daß solchen Geistlichen, welche wegen Ungehorsams gegen die Staatsgesetze verurtheilt würden, die Aufbesserung ganz oder theilweise entzogen werde. Diese Gesetzentwürfe kamen übrigens im Jahre 1875 nicht mehr zur Berathung. Nachdem die Vorlage über die Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes als das der Zeit nach dringlichste erledigt war, wurde in den ersten Tagen des Decembers die Kammer vertagt. Der Eröffnung des Landtags wohnte zum erstenmal auch der Erbgroßherzog Friedrich Ludwig bei und nahm am 23. November seinen Platz in der ersten Kammer ein, von dem Präsidenten Obkircher feierlich begrüßt. Der Prinz, welcher am 9. Juli sein 18. Lebensjahr zurückgelegt und damit die Volljährigkeit erlangt hatte, hatte, unter der sorgsamen Pflege und Aufsicht seiner erhabenen Eltern, in der nach ihm benannten Friedrich-Schule einen förmlichen Gymnasialkurs durchgemacht und im Laufe des Monats Juli die vollständige Abiturientenprüfung bestanden.

In Württemberg, wo durch die Gesetzgebung von 1862 ein die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche sicherndes Kirchengesetz zwischen Regierung und Landtag vereinbart worden war, hatte der Kulturkampf kein greifbares Objekt. An Lust, ein solches zu liefern, fehlte es zwar den klerikalen Heißspornen nicht; doch weiter als zu einer Plänklerlinie von barmherzigen Schwestern und Schulschwestern brachten sie es nicht. Der Landtag wurde am 15. März eröffnet. Die von dem Minister des Innern, von Sick, verlesene Thronrede bezeichnete als nächste Aufgabe die Berathung des Finanzetats. Derselbe stellte sich insofern nicht günstig,

als er mit einem Deficit von anderthalb Millionen Gulden abschloß; doch konnte diese Summe aus den verfügbaren Restmitteln gedeckt werden. Zum Präsidenten der Abgeordnetenkammer wurde am 18. März mit 64 Stimmen (die übrigen 16 Stimmzettel waren unbeschrieben) der nationalliberale Abgeordnete Hölder, zum Vicepräsidenten am 20. März mit 63 gegen 19 Stimmen Regierungsdirektor Schwandner gewählt. Nach Vornahme der Ergänzungswahlen in den engeren und weiteren ständischen Ausschuß wurde der Landtag vom 22. März bis zum 27. April vertagt, welche Pause die Kommissionen zur Berathung der ihnen zugewiesenen Vorlagen benützten. Nach dem Wiederzusammentritt der Kammer wurde zunächst der Finanzetat berathen. Die Ausgaben für das Finanzjahr 1. Juli 1875 bis 1. Juli 1876 waren auf 44,337,267 Mark 60 Pf. berechnet, wovon 21,920,965 M. 40 Pf. durch den Ertrag des Kammergutes, 20,003,240 M. 20 Pf. durch Steuern, 2,413,062 M. durch Zuschuß aus der Restverwaltung gedeckt wurden. Von den einzelnen Exigenzen hatten nur wenige ein allgemeines Interesse. Nachdem auf dem Landtag von 1873 sämtliche Staatsdienergehalte in der Weise erhöht worden waren, daß je für 1 fl. 2 M. berechnet wurden, hielt es die Kammer für anständig und billig, auch die Ministergehalte dieser sogenannten Bismarckisirung zu unterwerfen, und beschloß mit 61 gegen 13 Stimmen, diese Gehalte von 9000 fl. auf 18,000 M. zu erhöhen. Bei der Berathung der Exigenz für Gesandtschaftsposten am 29. April wurden die Posten in Berlin, München und Petersburg kaum angegriffen, hinsichtlich der Gesandtschaft in Wien die Anfrage an die Regierung gestellt, in welcher Weise sie die 1873 an sie gerichtete Bitte, die Aufhebung dieses Postens in Erwägung zu ziehen, zu beantworten vermöge. Minister v. Mittnacht erinnerte daran, daß diese Bitte nur durch Stichentscheid des damaligen Präsidenten angenommen worden sei, daß es aber zu der Nothwendigkeit eines Stichentscheids nicht gekommen wäre, wenn er, der Minister, sich nicht der Abstimmung als Abgeordneter enthalten hätte. Eine Gelegenheit zur Aenderung sei weder in sachlicher noch in persönlicher Rücksicht eingetreten, und mit Verweisung auf jenen Beschluß eine sofortige Aenderung eintreten zu lassen, sei nicht räthlich erschienen. Die Verwilligung erstrecke sich übrigens ja nur auf 1 Jahr. Darauf wurde die Exigenz für die Wiener Gesandtschaft mit 55 gegen 20 Stimmen an-

genommen. Zu der Minderheit, welche sich aus Mitgliedern der nationalliberalen und der demokratischen Partei zusammensetzte, gehörten die ritterschaftlichen Abgeordneten v. Ow und v. Wöllwarth, Kanzler v. Rümelin und Prälat v. Beck. Von den bejahenden Abgeordneten gaben 10 die Erklärung ab, daß sie für diese Exigenz nur gestimmt hätten in der sicheren Erwartung, daß diese Gesandtschaft in nächster Zeit aufgehoben werden müsse, und geleitet von der Anschauung, daß sie dem Ministerium, in dessen nationale Haltung sie ihr Vertrauen setzten, in dieser Angelegenheit keinerlei Schwierigkeiten bereiten wollten. Die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Generalcommando in Stuttgart im Betrag von 555,231 M. 43 Pf., welche am 13. März 1873 abgelehnt worden war, wurde in der Sitzung vom 28. Juni genehmigt. Die Regierungsvorlage, wodurch die Diäten der Abgeordneten von 5 fl. 30 kr. auf 7 fl. (= 12 M.) erhöht werden sollten, wurde am 5. Juni mit 63 gegen 19 Stimmen abgelehnt, dagegen die Bitte an die Regierung gerichtet, daß den nicht in Stuttgart wohnenden Ständemitgliedern während der Dauer ihrer Einberufung freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen gewährt werden möchte, welcher Bitte die erste Kammer nicht beitrat, die Regierung aber entsprach.

Bei Berathung des Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, welches von der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung handelt, konnten einige klerikale Abgeordnete, besonders der Domkapitular und päpstliche Hausprälat Dannecker, sich nicht versagen, ihre oppositionelle Stellung zum Reichsgesetz klarzustellen und von der bloß staatlich vollzogenen Ehe als von einem Konkubinat zu sprechen; allein näher wurde auf die große Frage über staatliche und kirchliche Gewalt nicht eingegangen und schließlich am 11. Juni das ganze Gesetz mit 70 gegen 8 Stimmen angenommen. Das größte Interesse erregte die am 4. Mai von dem ritterschaftlichen Abgeordneten v. Gemmingen gestellte Interpellation wegen der Schulschwestern. Zur Orientirung in dieser Sache ist zu bemerken, daß in Württemberg nur ein einziger Orden, der Orden der barmherzigen Schwestern, durch königliche Entschließung nach Anhörung des Geheimen Rathes im Jahre 1853 zugelassen und demselben die Errichtung des Mutterhauses in Gmünd gestattet worden ist. Statutengemäß bestand die Aufgabe dieses Ordens in der Krankenpflege und in der „Besorgung

von Waisenhäusern, Rettungsanstalten, Korrektionsanstalten und anderen öffentlichen Anstalten ähnlicher Art." Von „Unterricht" ist in diesen Statuten nirgends die Rede. Trotzdem haben an 7 Orten des Landes Mitglieder dieses Ordens, welcher nach und nach verschiedene Zweigniederlassungen gründete, darunter auch eine solche in Stuttgart, sich mit Erziehung und Unterricht befaßt. Die Berechtigung hiezu konnte doch nicht wohl aus der Rubrik „Besorgung" abgeleitet werden. Nach einer Mittheilung des Staatsanzeigers scheint die Regierung zu dieser Ausdehnung des Ordensgeschäftes die speciell hiefür erbetene Erlaubniß ertheilt zu haben. Nicht zugelassen, aber faktisch geduldet waren seit 1853 und 1854 die als Schulschwestern verwendeten Mitglieder dreier religiöser Kongregationen und zwar die der barmherzigen Schwestern vom heil. Franziskus von Assisi in Reute (Oberamts Waldsee), die der Schulschwestern in Rottenburg und die der Franziskanerinnen in Sießen (Oberamts Saulgau). Verhandlungen wegen der Anerkennungsfrage hatten stattgefunden, aber noch zu keinem Abschluß geführt; es blieb bei der Duldung; diese 3 Kongregationen waren auf die Langmuth der Regierung angewiesen. Der Präsenzstand dieser Schulschwestern wuchs von Jahr zu Jahr; in mehreren Gemeinden Württembergs waren Schulschwestern mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend beschäftigt. An den katholischen Volksschulen in Stuttgart wirkten mehrere als Lehrerinnen. Die Sache schleppte sich in dieser Weise Jahre lang in Gemüthlichkeit hin. Da tauchte der Plan auf, in Stuttgart ein höheres Erziehungsinstitut für katholische Mädchen zu gründen und Schulschwestern vom Franziskanerorden dabei zu verwenden. Bei dem Stuttgarter Gemeinderath lief ein Gesuch um Zulassung von 3 weiteren Schulschwestern ein. Jener, welcher der Ansicht war, die Schulschwestern seien in Württemberg nicht bloß geduldet, sondern staatlich genehmigt, bewilligte das Gesuch. Nun ward Lärm geschlagen. Es sollte nicht genug sein an den barmherzigen Schwestern, welche ebendamals ihre Niederlassung in Stuttgart durch Erwerbung eines größeren Gebäudes zu erweitern beabsichtigten; nicht genug an den Franziskanerinnen in der Stuttgarter Volksschule; auch noch ein Mädchenpensionat sollte gegründet und von Fanziskanerinnen geleitet werden, und das alles in einer Zeit, wo das Deutsche Reich all seine Kraft aufbot, um, wie den ersten, so auch den zweiten Erbfeind nieder-

zuschlagen; wo von Seiten des Rechtsstaates über dieses ganze im Vatikan ausmündende Ordenswesen der Stab gebrochen ist, und wo das ausnahmslose Verbot aller Orden und Kongregationen nur noch eine Frage der Zeit ist! Dies war den specifisch evangelischen und lutherischen Kreisen in Stuttgart und dem übrigen Württemberg zu viel, und es läßt sich nicht leugnen, daß eine starke Dosis von Keckheit dazu gehört, unter obwaltenden Umständen den Versuch zu machen, einen solchen Franziskaner-Keil in das orthodoxe Stuttgart hineinzutreiben. Für diese Kreise gibt es, was man aus der Konkordatsbewegung noch hätte wissen können, ein „bis hieher und nicht weiter". Mit diesem Pensionatsprojekt stand, wie es hieß, im Zusammenhang die Eröffnung eines Bazars, wofür im ganzen Lande Gaben gesammelt wurden. Sobald bekannt wurde, daß ein Theil des Erlöses den Franziskanerinnen zu gut kommen sollte, gerieth der Gabenzufluß ins Stocken. Auch andere dunkle Schlagschatten beunruhigten damals das friedliche Württemberg. Dem Stadtpfarrer Schwarz in Ellwangen, dem Freunde und Genossen des bekannten Dr. Mast, dessen Wahl zum Dekan im vorigen Jahre vom Bischof Hefele im Interesse des kirchlichen Friedens nicht bestätigt worden war, wurde von der päpstlichen Kurie die Würde eines päpstlichen Hausprälaten verliehen. Jedermann faßte dies als ein Dementi für den Bischof, als eine Anerkennung und Belohnung für den Stadtpfarrer auf. Die bekannte Papstadresse, welche gegen alle deutschen Regierungen, die württembergische miteingeschlossen, heftige Angriffe enthielt, wurde, trotzdem daß der Bischof sich der Sache nicht annahm, vielmehr den Geistlichen jede amtliche Mitwirkung zur Sammlung von Unterschriften untersagte, im Lande auf's eifrigste verbreitet, den Leuten zur Unterschrift zugeschickt, vielfach in der Weise, daß ihnen nicht der Text, sondern nur weiße Bogen zum Unterschreiben mitgetheilt wurden.

Diese Thatsachen, in welchen der ruhige Beobachter Akte der Feindseligkeit und jesuitische Fühler erblickte, wurden in den ersten Monaten des Jahres im ganzen Lande besprochen. Die Presse bemächtigte sich der Sache, in Parteiversammlungen wurden Vorträge darüber gehalten, man sah immer tiefer und klarer in die Sache hinein. Den Franziskanerinnen und ihren Protektoren war es bei dieser schwäbischen Aufregung nicht ganz wohl zu Muthe, daher sie am 30. März ihr Gesuch um Zulassung als Lehrerinnen

zurückzogen. In der Versammlung der nationalliberalen Partei, welche den Geburtstag des Fürsten Bismarck feierte, hielt am 1. April Rechtsanwalt Zeller einen sehr instruktiven und patriotischen Vortrag über das Vorgehen der klerikalen Partei in Württemberg und beantragte folgende den Anschauungen der evangelischen Bevölkerung entsprechende Resolution: „Die Verwendung von Mitgliedern geistlicher Orden und Korporationen für Zwecke des Unterrichts ist verwerflich; wo sie bisher zugelassen waren, sind sie zu beseitigen. Der Unterricht der Jugend soll nicht Personen anvertraut werden, welche zum unbedingten Gehorsam nicht gegen den Staat, sondern gegen ihre Oberen verpflichtet sind, welche ihre Weisungen von auswärtiger Stelle erhalten, zu der keine Controle des Staates reicht, welche dem Netze angehören, mit dem die ultramontane Propaganda Deutschland zu überziehen sucht. Die reichstreue Bevölkerung des Landes steht auch in der kirchlichen Frage, welche zur Zeit eine Lebensfrage des Reiches ist, treu zum Kaiser und seinen Räthen. Die Versammlung spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß auch die württembergische Regierung, entsprechend ihrer seither bewiesenen reichsfreundlichen Haltung, ein wachsames Auge auf die ultramontanen Bestrebungen richten und ihnen mit allem Nachdruck entgegentreten werde.“ Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Die Sache mußte aber auch auf dem Landtage zur Sprache gebracht werden. Die Berathung der Exigenz für Besoldung der katholischen Kirchendiener gab passenden Anlaß. Die Interpellation des Freiherrn v. Gemmingen war sowohl hinsichtlich des maßvollen Tones als der gewichtigen Beweismittel trefflich und rang selbst den principiellen Gegnern Anerkennung ab. All diese bereits angeführten Thatsachen in die Skizzirung des klerikalen Treibens aufnehmend, erinnerte er die Regierung an den Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, wonach „geistliche Orden und Korporationen vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden können, und diese auch erforderlich ist, so oft ein zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will“, fand damit die Fortdauer eines bloß faktischen Zustandes, der schon eine zu lange Reihe von Jahren im Widerspruche mit dem Gesetze gedauert habe, nicht mehr länger verträglich und forderte die Regierung auf, diesem Verhältniß ein Ende zu machen, indem sie sich entweder entschließe, den Schul-

schwestern die staatliche Genehmigung zu ertheilen, oder, und zwar in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Mehrzahl der Bevölkerung, die fernere Ausübung ihrer Thätigkeit zu versagen. Die Interpellation lautete demgemäß dahin, wie groß die Zahl der im Lande thätigen Schulschwestern sei, und ob die Regierung gesonnen sei, dem Gesetze von 1862 nachzukommen und „eine Lösung des Verhältnisses im Sinne der Entfernung der Schulschwestern anzubahnen und herbeizuführen". In seiner Erwiderung auf die Interpellation erklärte der Kultusminister v. Geßler, die Regierung habe durch ein Dekret vom 1. Mai dem Stadtpfarrer Schwarz die Annahme der Würde eines päpstlichen Hausprälaten untersagt; die Zahl der Schulschwestern betrage im ganzen 225, und von diesen seien an 26 Volksschulen, wobei der Industrie-Unterricht nicht mitgezählt sei, 33 verwendet. Ueber die Lehrthätigkeit derselben höre man keine Klagen; doch müsse allerdings die Möglichkeit der Gefahr einer einseitigen Erziehung und eines einseitigen Unterrichts ins Auge gefaßt werden. Die Regierung habe daher, obgleich der Bundesrath über die Schulschwestern sich noch nicht ausgesprochen habe, und obgleich das badische und das neueste preußische Gesetz Dispensation zu Gunsten der Schulschwestern zulasse, schon jetzt provisorische Maßregeln treffen zu müssen geglaubt und durch Dekret vom 27. April angeordnet, daß neue Verwendungen von Schulschwestern nicht mehr stattfinden dürfen, daß die abgelaufenen Verwendungen nicht mehr erneuert, neue Mitglieder nicht mehr in die Kongregation aufgenommen werden dürfen, und daß an die Stelle der als Lehrerinnen wirkenden Schulschwestern Lehrgehilfen an die Schulen geschickt werden sollten, wenn anders dies bei dem vorhandenen Lehrermangel möglich sei. Diese Erklärung des Ministers, welcher diese Streitfrage nicht geschaffen, sondern damit eine Erbschaft von seinen Vorgängern angetreten hatte, war ganz geeignet, Besorgnisse bezüglich des guten Willens der Regierung zu zerstreuen. Wenn sodann Domkapitular Dannecker die Thätigkeit der Schulschwestern als eine durchaus unschädliche, ja als eine, die unmöglich irgend welche Gefahr bringen könne, bezeichnete, so wissen wir ja alle, daß ähnliche Betragenszeugnisse selbst den Jesuiten ausgestellt worden sind, und werden jenes Urtheil unter die nämliche Rubrik bringen dürfen. Mit Recht sagte am Schluß dieser Verhandlung der Abgeordnete Schmid, dieselbe solle vorerst

keine andere Bedeutung haben als die, eine Warnung zu sein nach der Richtung hin, von welcher Gefahr heranzuziehen droht, und eine Aufforderung für die besonnenen Elemente, eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zu üben, um den Einbruch solch' fremdartiger Elemente in Württemberg fern zu halten. Die Vertagung des Landtages fand am 30. Juni statt. Bei den zwei Ergänzungswahlen in den Reichstag, welche am 23. September in den Wahlbezirken Stuttgart und Heilbronn stattfanden, wurden nationalliberale Kandidaten gewählt, Hölder, Präsident der Abgeordnetenkammer, und Huber, Direktor des Kreisgerichtshofes. Huber erhielt von 8233 abgegebenen Stimmen 8064; Hölder hatte mit dem socialdemokratischen Kandidaten Hillmann und dem demokratischen Kandidaten Diefenbach den Kampf einzugehen und erhielt 8488 Stimmen, während Hillmann 3844, Diefenbach 2401 erhielt. Vergleicht man diese Zahlen mit denen der Stuttgarter Wahl von 1874, so findet man, daß sie bei den nationalliberalen Kandidaten so ziemlich die nämlichen geblieben sind, daß aber die Socialisten von 2411 auf 3844 gestiegen, die Demokraten trotz aller Agitation und trotz der Unterstützung der Klerikalen von 3420 auf 2401 gesunken sind. Das Anwachsen der Socialdemokratie, welches fast ausschließlich auf Rechnung der industriellen Stadt Stuttgart zu schreiben ist, war geeignet, zu ernstem Nachdenken aufzufordern. Das vom 1. bis 9. August in Stuttgart abgehaltene deutsche Schützenfest führte Tausende von Gästen in die schwäbische Hauptstadt. Bot dieses Fest sonst Gelegenheit zu politischer Schwindelei, so durfte man das Stuttgarter Fest als ein nationales, auf dem Boden der großen geschichtlichen Thatsachen stehendes bezeichnen. Die Anordnung war in die Hände eines sehr verständigen, umsichtigen und patriotischen Comité's gelegt, und so schien es, als ob die Hunderte von Gästen aus Oestreich und der Schweiz nur gekommen wären, um in den zu Stuttgart versammelten deutschen Schützen die von nationalem Stolz erfüllten glücklichen Bürger des Deutschen Reiches zu begrüßen. König Karl kam von seiner Sommerresidenz Friedrichshafen eigens nach Stuttgart, um sich persönlich von dem günstigen Verlauf des Festes zu überzeugen; Herzog Eugen von Württemberg war Ehrenpräsident des Centralcomité's und nahm den regsten Antheil an dem Feste; Kaiser Wilhelm ließ von Gastein aus dem Feste eine Ehrengabe übermitteln. Durch diese Thatsachen ist der

Umschwung nach beiden Richtungen hin, nach der des Volkes und nach der der Regierungen, hinlänglich gekennzeichnet. Man denke des Gegensatzes halber nur an das Schützenfest zu Wien im Jahre 1868 und an das damalige Auftreten der württembergischen Demokraten!

Das Ordenskontingent in Baiern hatte ganz andere Ziffern als das württembergische; auch handelte es sich dort noch um andere Dinge als um Mädchenpensionate. Nach der neuesten Statistik des bairischen Ordenswesens sind seit dem Jahre 1818 jährlich etwa 10 Klöster gegründet worden und jährlich etwa 112 Klostergeistliche neu hinzugekommen, und zwar wurden unter der Regierung des Königs Ludwig I. durchschnittlich jährlich 7, unter der Regierung des Königs Max II. durchschnittlich jährlich 17, unter der Regierung des Königs Ludwig II. durchschnittlich jährlich 19 korporative Anstalten gegründet. Im Jahre 1841 gab es in Baiern 256 männliche Ordensmitglieder, 1863 waren es 941, 1872 sogar 1233, zu Ende des Jahres 1873, nach Abzug der Redemptoristen, gab es noch 1094. Viel bedeutender ist die Zahl der weiblichen Ordensmitglieder. Im Jahre 1841 waren es 716, 1863 schon 3804 und 1873 sogar 5054 Mitglieder. Mit Hilfe dieses stattlichen Heerbannes von 6000 männlichen und weiblichen Ordensmitgliedern, welche für Erziehung und Unterricht der Jugend und für andere Zwecke, alle aber für die unfehlbaren Zwecke des Vatikans arbeiten, sind die Jesuiten sicher, in allen staatlichen Fragen noch ein kräftiges Wort in Baiern mitreden zu können. Die einsichtsvollsten Männer in Baiern gestehen offen, daß das Land nicht mehr im Stande sei, sich selbst aus dieser klerikalen Umklammerung zu erretten, und hoffen Rettung einzig vom Reich. In diesem Sinne sprach sich am 14. April eine Versammlung des Vereins der liberalen Reichsfreunde aus; jeder Schritt, welcher zur Lösung der klerikalen Fragen in der bairischen Kammer gethan würde, sei nutzlos; man werde sich an den Reichstag wenden und die Bitte an ihn richten, in denjenigen Fällen, welche am dringendsten Abhilfe erheischen, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Diese Maßregel war um so nothwendiger, da die bairischen Bischöfe in allen wichtigen Landesfragen in geschlossener Front mit ihren Hirtenbriefen und Protesten auftraten und die Staatsregierung ihr Nichteinschreiten mit dem Mangel an gesetzlicher Executive entschuldigte. Gegen die Einführung der obliga-

torischen Civilehe richteten sämtliche Bischöfe am 28. Januar eine Vorstellung an den König, worin sie behaupteten, daß „dieses Gesetz im schreiendsten Widerspruch mit dem Konkordat stehe, die vertragsmäßigen Rechte der Katholiken in der rücksichtslosesten Weise verletze", und den König baten, „solcher Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruch des Konkordatsvertrages vorzubeugen". Der König ließ diese Vorstellung ohne irgend welche Bemerkung dem Justizministerium zustellen, dessen Vorstand Fäustle bereits die gebührende Antwort darauf im Reichstag gegeben hatte.

Das Verhalten der Bischöfe bildete den Gegenstand einer Interpellation in der Kammer, welche am 16. Februar wieder zusammengetreten war. Der Abgeordnete Schleich stellte am 3. April die Frage, ob die Regierung gegenüber den Bischöfen, welche die Bestimmungen der Staatsverfassung nicht beachten, nicht lieber die das staatliche Oberaufsichtsrecht (das placetum regium) sichernden Paragraphen der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde im Interesse ihrer Würde ganz aufheben und wenigstens den Versuch machen wolle, die zur Durchführung oder Ersetzung dieser Paragraphen fehlenden gesetzlichen Mittel von einem bairischen Landtag zu erhalten. Darauf erwiderte am 10. April der Kultusminister v. Lutz, die angeführten Paragraphen beziehen sich bloß auf solche Erlasse der Bischöfe, welche Gesetze und Verordnungen, nicht auf solche, welche nur Bitten und Ermahnungen enthalten. Um den Strom der überwallenden bischöflichen Beredsamkeit, welche in Schreiben verschiedener Art zur Erhitzung der Gemüther und zur Gefährdung des öffentlichen Friedens beitrage, in normale Bahnen einzudämmen, dazu fehle der Regierung die nöthige Exekutivgewalt. Ganz werthlos aber sei das königliche Placet nicht; ohne dasselbe könnte den Altkatholiken nicht jener Schutz gewährt werden, welcher ihnen in Baiern zu Theil werde. Deßhalb könne und dürfe die Regierung jene Paragraphen nicht aufheben; einen Versuch, die fehlenden Bestimmungen durch den Landtag beschließen zu lassen, könne sie nur dann machen, wenn der bairische Landtag eine Zusammensetzung haben werde, welche wenigstens einen Schein von Hoffnung auf das Zustandekommen solcher gesetzlicher Bestimmungen gewähre. Eine von dem Abgeordneten Sepp am 4. März eingebrachte Interpellation hatte die große Anzahl der geistlichen Stiftungen zum Gegenstand und stellte die Frage an die Regierung,

ob sie auch fernerhin ihre Genehmigung zu denselben zu ertheilen vermöge. Sepp wies statistisch nach, daß diese Stiftungen seit 1831 jährlich von 18,000 fl. bis auf 241,219 fl. sich vermehrt hätten, daß das Kultusvermögen für Oberbaiern 21 Millionen Gulden betrage, daß die Stiftungen für Kultus- und Meßdienste 92¼ Procent, dagegen die für öffentliche Wohlthätigkeit nur 4⅗, die für Schulen nur 2½ Procent betrügen, und daß die bezahlten Meßgottesdienste von den betreffenden Priestern schon längst gar nicht mehr gehalten werden könnten, daher ein schwunghafter Meßhandel getrieben werde. In seiner Antwort vom 13. März bestätigte Kultusminister v. Lutz die Angaben Sepp's, fügte noch weitere hinzu, gab die von dem Wallfahrtsort Altötting während der letzten 10 Jahre an andere Orte abgegebenen Messen zu etwa 400,000 an mit einem Geldbetrag von ungefähr 200,000 fl., beklagte es, daß für solche Zwecke so unverantwortlich viel, für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke so wenig gethan werde, und versprach, dahin zu wirken, daß neue Messenstiftungen, welche voraussichtlich nicht vollzogen werden könnten, die Genehmigung nicht erlangten, konnte aber ein allgemeines Verbot neuer Stiftungen nicht in Aussicht stellen. Andere Debatten betrafen die Militärverhältnisse. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten wurde am 8. März mit 76 gegen 67 Stimmen angenommen, war aber damit, weil zu seiner Annahme eine Zweidrittelmajorität gehörte, abgelehnt. Auch bei diesem Gesetz war die Regierung nun darauf angewiesen, den Umweg über Berlin nicht zu scheuen. Der Kriegsminister v. Pranckh reichte in Folge dieses Votums seine Entlassung ein und erhielt sie am 18. März; an seiner Stelle wurde am 23. März General v. Maillinger, Kommandant des zweiten bairischen Armeecorps, zum Kriegsminister ernannt. Es gab für denselben noch manches zu thun; denn die bairische Armee war hinsichtlich ihrer Organisation und Formation noch nicht in vollständiger Uebereinstimmung mit dem übrigen Reichsheer. Der Militäretat für das Jahr 1875 im Betrag von 23,631,801 fl. wurde am 11. März, der außerordentliche Militärkredit von 3,827,800 fl., welcher zur Anschaffung von Gewehren, Artilleriematerial u. s. w. verwendet werden sollte, am 13. März mit 76 gegen 70 Stimmen von der Abgeordnetenkammer genehmigt. Beide Vorlagen wurden am 18. März von der Reichsrathskammer, die

eine einstimmig, die andere mit allen gegen 4 Stimmen, angenommen. Der im vorigen Jahre der Abgeordnetenkammer vorgelegte Wahlgesetzentwurf wurde, weil bei den Kommissionsberathungen zwischen den Mitgliedern der Fortschrittspartei und denen der Patriotenpartei keine Einigung zu erzielen war, von der Regierung am 12. April zurückgezogen und am 16. April der Landtag geschlossen.

Man stand vor einer Neuwahl der Abgeordnetenkammer. Was das in Baiern zu bedeuten hat, weiß seit den Zollparlamentswahlen von 1868 jedermann in Deutschland. Die bisherige Kammer war 1869 gewählt worden. Es stand anfangs eine Mehrheit von 83 „Patrioten" einer Minderheit von 71 Liberalen gegenüber. Allmählich wurden einige Mitglieder der Patriotenpartei des Terrorismus ihrer Führer überdrüssig, sechs traten aus dem Klub und bildeten eine „Freie Vereinigung". Dadurch kam die Mehrheit in Zerfall, und der Regierung gelang es, die nothwendigen Vorlagen durchzubringen und sich am Ruder zu erhalten. Ob dieses Verhältniß durch die Neuwahlen noch schlechter oder etwas besser werden würde, war nicht vorauszubestimmen. Die Wahlen der Wahlmänner wurden auf den 15. Juli, die der Abgeordneten auf den 24. Juli ausgeschrieben. Die Regierung that, was sie konnte, um die Partei der Klerikalen, mit denen in der Kammer schlechterdings nicht auszukommen war, sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen. Diese, auf das ihnen günstige Resultat der Reichstagswahlen von 1874 zurückblickend, träumten von einer Mehrheit von etwa 90 Stimmen. Da aber der Wahlmodus bei den bairischen Landtagswahlen ein anderer ist, so war der Schluß von jenen auf diese nicht sicher. Nach Zurückziehung des Wahlgesetzentwurfes, durch den die einzelnen Wahlbezirke gesetzlich festgestellt werden sollten, blieb es bei den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848, und diesem gemäß hatte die Regierung freie Hand, innerhalb der acht Landeskreise die Größe der Wahlbezirke und ebendamit die Zahl der in denselben zu wählenden Abgeordneten, sowie auch die Vertheilung und Zutheilung der einzelnen Städte und Landgerichte zu einem Wahlbezirke nach eigenem Gutdünken festzusetzen. Von diesem Rechte machte sie einen bescheidenen Gebrauch, erhöhte, auf Grund der Volkszählung von 1871, die Zahl der Abgeordneten von 154 auf 156, indem die Kreise Oberbaiern und Mittelfranken je einen Abgeordneten mehr erhielten, und machte

die neue Wahlkreiseintheilung bekannt. Daß dieselbe nicht zu ihren Gunsten war, erkannten die Klerikalen auf den ersten Blick, und obgleich die Regierung vollständig in ihrem Rechte war und obgleich sie, die Klerikalen, sich sagen mußten, daß sie, wenn sie an's Ruder kämen, bei der Wahlkreiseintheilung noch weit destruktiver verfahren würden, gaben sie sich doch die Miene, als ob sie zu einer sittlichen Entrüstung berechtigt wären, und ergoßen sich in den Vereinen und in der Presse in maßlosen Schmähungen und Verleumdungen Das bekannte Schlagwort „Lutherisch werden" wurde auf's neue ertheilt, und der klerikale „Volksfreund" sagte mit dürren Worten: „Man haßt uns Katholiken, man will uns vernichten und lutherisch machen; das geht mit voller Klarheit aus diesen Manövern hervor. Der gegenwärtige Wahlkampf ist also offenkundig ein Religionskampf. Protestanten, Juden, Altkatholiken und Neuheiden gegen die Katholiken!"

Unsere Gegner im Auslande, vor allen die Franzosen und der Vatikan, schenkten diesen Wahlen große Aufmerksamkeit. Die französischen Blätter aller Farben, von der legitimistisch-jesuitischen „Union" bis zu den regierungsfreundlichen „Débats", besprachen in mehreren Artikeln den etwaigen Ausfall der bairischen Wahlen, zweifelten nicht an dem Zustandekommen einer klerikalen Mehrheit, sprachen schon von der Einsetzung eines klerikalen Ministeriums und berechneten mit großer Befriedigung, was für Folgen ein solcher Umsturz für die politische Lage ganz Europa's, besonders aber für das Verhältniß des Deutschen Reiches zu Frankreich und zum Vatikan haben würde. Die Leichtgläubigen waren durch ihre Täuschung von 1870 noch nicht genug gewitzigt. Sie dachten immer noch mit Vorliebe an jene schönen Zeiten, wo bairische Bataillone und Generale unter französischen Marschällen fochten. Ueber diese französischen Sympathien sprach sich der deutsche Botschafter in Paris, Fürst von Hohenlohe, in einem Briefe mit folgenden Worten aus: „Sie glauben an die Möglichkeit, Verbündete in Deutschland zu finden. Jedenfalls sehen sie in dem Siege der bairischen Ultramontanen den Sieg einer Partei, die ihnen näher steht als dem Deutschen Reiche. Darin liegt eine gewisse Gefahr." Nicht geringere Hoffnungen hegte man im Vatikan. Man scheute dort auch eine Intervention nicht. Der päpstliche Nuntius Bianchi, welcher am 30. Januar dem König Ludwig sein Beglaubigungsschreiben über

geben hatte, erhielt den Auftrag, die Bischöfe zum Erlasse von Hirtenbriefen an ihre Diöcesanen zu veranlassen. Diese, längst dem Ministerium grollend, neuerdings auch durch das Ministerialrescript vom 27. Mai erbittert, das die Jubiläumsprocessionen im ganzen Umfang des Königreiches verbot, weil für die Verkündigung des Jubiläums das königliche Placet nicht eingeholt worden war, entsprachen der Aufforderung alle ohne Ausnahme. Waren sie ja seit ihrer Fuldaer Metamorphose keine deutschen Bischöfe mehr, sondern nur noch päpstliche Hausprälaten wie Stadtpfarrer Schwarz in Ellwangen! Der Hirtenbrief des Erzbischofs von München vom 29. Juni versetzte den Wahlkampf ausschließlich auf das religiöse Terrain, sprach nur von der katholischen Kirche und von der Gefahr des theuren Vaterlandes, falls „Bestrebungen zum Durchbruch gelangten, die zur nothwendigen Folge die Schwächung des christlichen Glaubens, die Lockerung der guten Sitten, die Zerstörung des wahren inneren Friedens und Glückes der Menschen haben würden.“ „Kein katholischer Mann darf am 15. Juli an der Wahlurne fehlen, keine, auch die dringendste Arbeit, keine Entfernung, keine Unbequemlichkeit, keine Rücksicht soll den katholischen Mann hindern oder abhalten, den Männern seines Vertrauens seine Stimme zu geben“, hieß es in dem Hirtenbrief des Bischofs von Würzburg, der es, wie Ollivier im Mai 1870 bei dem Plebiscit, verstand, die Bevölkerung zur Abstimmung zu „treiben“. Und Bischof Haneberg von Speier, von dessen Milde und Toleranz, solange er noch Abt in München war, so viel Rühmens gemacht worden war, sagte geradezu: „Man haßt nichts so sehr als die katholische Kirche; der Vertilgungsplan ist bereits entworfen; seine Ausführung hat im Norden und Süden begonnen“. Und aufs neue kam der Nuntius Bianchi und übergab den gehorsamen Bischöfen ein päpstliches Belobungsschreiben. Der niedere Klerus zeigte sich seiner Farbe würdig. Kanzel und Beichtstuhl, öffentliche Versammlungen und Privatseelsorge wurden benützt, um dem „katholischen Mann“ und, falls dies nicht genügte, dem katholischen Weib an's Herz zu legen, daß es sich am 15. Juli um's Katholischbleiben oder Lutherischwerden handle. „Wer nicht katholisch wählt, wer nicht gegen das herrschende liberale System ankämpft, begeht eine Sünde“, sagte ein Geistlicher in einer Wählerversammlung. Und da die Geistlichen die Gewalt beanspruchen, Sünden zu vergeben oder zu behalten,

das Fegfeuer leidlicher oder unleidlicher, kürzer oder länger aufflackern zu lassen, die Himmelspforten zu öffnen oder zu verschließen, so war die ganze bajuvarische Glaubensschar hinsichtlich ihres Verhaltens am 15. Juli an die Willkür des Vatikans und seiner Kreaturen ausgeliefert. Da der Regierung, wie Kultusminister v. Lutz gesagt hatte, den Bischöfen gegenüber es an der Executivgewalt fehlte, so ließ sie diese Wahlhirtenbriefe, die, von politischer Seite angesehen, den Sturz des Ministeriums zum Zweck hatten, ruhig über sich ergehen und begnügte sich damit, sich von den Ordinariaten sämtlicher Diöcesen die auf die Wahlen sich beziehenden Hirtenbriefe vorlegen zu lassen, um weiteres schätzbares Material für ihre Registraturen zu besitzen. Ob diese Passivität nach Erweiterung und Verschärfung des Kanzelparagraphen zu einiger Aktivität sich aufrafft, bleibt abzuwarten.

Der von Jörg verfaßte Aufruf des ultramontanen Wahlkomité's für Oberbaiern sprach viel von der Vertragstreue, von dem Frieden zwischen Staat und Kirche, von den verfassungsmäßigen Rechten der katholischen Kirche, ja sogar von der Achtung der religiösen Ueberzeugung Anderer. Die Abgeordneten der Patriotenpartei würden auf Verminderung der maßlos wachsenden Lasten des Volkes für Militärzwecke und auf Wahrung der Reservatrechte dringen und eine Regierung verlangen, die dem Parteigeiste die Thüren der Staatsverwaltung verschließe, die nicht eine Parteiregierung, sondern eine bairische Regierung sei. Was eine solche „bairische Regierung" thun würde, darüber äußerte sich die klerikale „Bonner Reichszeitung" folgendermaßen: „Die Partei kann, wenn sie auch nur eine Majorität von sechs Stimmen hat, das Ministerium stürzen, sobald sie einig, energisch und entschlossen vorgeht. Ist ein konservatives Ministerium zu Stande gebracht, so kann dasselbe Neuwahlen ausschreiben und durch eine gerechte und natürliche Wahlkreiseintheilung sich ohne besondere Einflußnahme eine Zweidrittelmajorität sichern." Und wenn dieses „konservative" Ministerium Jörg-Freytag „ohne besondere Einflußnahme" diese Zweidrittelmajorität sich gesichert hätte, was dann? Nun dann würde die bairische Verfassung nach jesuitischem Muster zugeschnitten, der längst angekündigte deutsche Kirchenstaat errichtet, die Versailler Verträge mit der nämlichen „Vertragstreue" gehalten, mit welcher die „Patrioten" auf dem Landtag von 1870 den Allianzvertrag zu

halten beabsichtigten, und ein Zustand geschaffen, der von einem Kriegszustande, von einem Franzosenthum mitten im deutschen Reiche, nur dem Namen nach sich unterschiede und der Pfalz und einigen fränkischen Gebieten den Gedanken an eine Trennung von diesem jesuitisch-bajuvarischen Ungethüm, an eine Umwandlung zu einem Reichsland nahe legte. In Berlin aber würde sicherlich dieses „konservative" bairische Ministerium nur von dem Gesichtspunkt des Artikels 19 der Reichsverfassung aus betrachtet. Die liberale Presse übte eine ebenso scharfe als gerechte Kritik an diesen klerikalen Manifesten. Sie erinnerte an jene „fluchwürdige Zeit", wo Baiern sich der Segnungen eines ultramontanen Regiments unter Abel unseligen Andenkens zu erfreuen hatte, wo die religiöse Ueberzeugung Anderer vollständig mißachtet und mit Hohn überschüttet und die erbärmlichste Heuchelei großgezogen wurde, und wies auf die französischen Sympathien für eine klerikale Kammermehrheit mit den Worten hin: „Wahlen im Sinne der Franzosen, unserer ärgsten Feinde, sind vaterlandsfeindliche, und vaterlandsfeindlich zu wählen, ist Verrath am Vaterlande."

Der 15. Juli, der Tag der Wahlmänner-Wahl, rückte heran. Es waren im ganzen 47 Wahlbezirke, und in diesen zusammen waren 156 Abgeordnete zu wählen. In 21 Bezirken, welche zusammen 78 Abgeordnete zu wählen hatten, waren die Klerikalen der Mehrheit der Wahlmänner sicher; 17 Bezirke mit 54 Abgeordneten waren den Liberalen sicher; die übrigen 9 Bezirke mit 24 Abgeordneten waren für beide Parteien unsicher. Hier lag die Entscheidung. Errangen die Liberalen nicht in allen diesen 9 Bezirken oder wenigstens fast in allen den Sieg, so erhielten die Klerikalen, welche bereits über die Hälfte der ganzen Abgeordnetenzahl verfügten, eine so stattliche Mehrheit, daß für den Bestand des Ministeriums zu fürchten war. Es waren die Bezirke: München Stadt, Kempten, Günzburg, Passau, Sulzbach (in Oberpfalz), Zweibrücken, Würzburg Stadt, Kitzingen, Schweinfurt. Begreiflicherweise wurde gerade in diesen 9 Schicksalsbezirken der Wahlkampf auf's heftigste geführt, am heftigsten in Würzburg, wo die zahlreiche Geistlichkeit und Aristokratie nach den Weisungen des vatikanischen Telegraphen arbeitete. Das Resultat des Wahltags war, daß von diesen 9 Bezirken 8, welche 23 Abgeordnete zu wählen hatten, eine Mehrheit von liberalen Wahlmännern wählten, und nur Passau, welches

1 Abgeordneten zu wählen hatte, mit einer Mehrheit von 2 Stimmen klerikal wählte. Somit hatten die Klerikalen zu ihren 78 Abgeordneten nur einen Zuwachs von 1, die Liberalen aber zu ihren 54 einen Zuwachs von 23 Abgeordneten zu erwarten, und das Gesamtergebniß der Urwahlen war die sichere Wahl von 79 Klerikalen und 77 liberalen Abgeordneten. Eine Mehrheit von 2 Stimmen war zwar mathematisch genommen immerhin eine Mehrheit; aber das moralische Gewicht fehlte. Im Vergleich mit den Landtagswahlen von 1869 und vollends mit den Reichstagswahlen von 1874 war der 15. Juli trotz der Mehrheit von 2 Stimmen eine Niederlage der Klerikalen und bedeutete einen Rückgang ihrer Sache. Sie empfanden dies auch und machten sich in ihrer Weise Luft. Außer Bamberg und Passau hatten alle größeren Städte liberal gewählt; die Unwissenheit des Landvolks war fast die einzige Stütze des Klerikalismus; sein Ansehen gewann dadurch nicht. Von den 8 Landeskreisen wählten Oberbaiern (mit Ausnahme der Stadt München) und Niederbaiern ausschließlich klerikal, Mittelfranken und die Pfalz ausschließlich liberal. Die Socialdemokraten, ihres Durchfalls sicher, enthielten sich der Wahl, und die sogenannte Reichspostpartei oder national-conservative Partei, welche sich besonders aus den orthodoxen Kreisen des protestantischen Mittelfrankens rekrutirte, brachte es kaum zu schüchternen Versuchen einer geschlossenen Parteibildung.

Bei der Auswahl derjenigen Personen, welche am 24. Juli von den Wahlmännern zu Abgeordneten gewählt werden sollten, verfuhren die Klerikalen sehr skrupulös. Nicht nur, daß sie nur Männer von der entschiedensten Farbe, altbairische Intransigentes, auf die Liste setzten; auch auf die Gesundheitsverhältnisse nahmen sie Bedacht und suchten gesunde, kräftige Männer aus, um einige Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, daß ihre Mehrheit nicht durch Krankheitsfälle zur Minderheit würde. Unter diesen Umständen konnten auch die Liberalen sich nicht den Luxus erlauben, glänzende Geister mit unbeschränkter Abstimmungsfreiheit zu besitzen, und nahmen die Kandidatur des Professors Huber in München, eines der Führer der Altkatholiken, nicht an, weil dieser sich nicht dazu verpflichtete, in allen Fragen, bei welchen die Klubfrage gestellt würde, sich der Parteidisciplin zu unterwerfen. Unter den am 24. Juli gewählten Abgeordneten fand man wieder die Namen von

lieben Bekannten: Fischer, Marquardsen, v. Stauffenberg, Völk. Unter den Klerikalen sind zu nennen Jörg und Freytag. An katholischen Geistlichen war auch im künftigen Landtag kein Mangel: es waren deren 18 gewählt worden. Ein Nachspiel zu den Landtagswahlen veranlaßte der Bischof von Würzburg; derselbe zog den Domkapitular Hohn, welcher am 15. Juli mit den Liberalen gestimmt hatte, zur Verantwortung, und als dieser erwiderte, daß er niemand, auch nicht seiner geistlichen Oberbehörde, Rechenschaft von der Ausübung seines politischen Wahlrechtes schuldig sei, theilte der Bischof am 22. Juli dem Domkapitular mit, „daß er mit Zustimmung der sämtlichen Räthe des bischöflichen Ordinariats beschlossen habe, bis auf weiteres der Dienste und Mitwirkung des Domkapitulars Melchior Hohn in der Verwaltung der Diöcese sich nicht zu bedienen." Der Gemaßregelte nahm den Rekurs an die Staatsregierung; diese, auf Artikel III. des Konkordats gestützt, forderte durch Erlaß vom 4. November vom Bischof die Wiedereinsetzung des Domkapitulars in seine Rechte, widrigenfalls alle in dessen Abwesenheit gefaßten Beschlüsse des Domkapitels als rechtlich wirkungslos betrachtet werden müßten. Auf dies hin erleichterte Hohn dem Bischof die Zurücknahme seiner Maßregel durch die förmliche Bitte um „Restitution in das bischöfliche Vertrauen"; dieselbe erfolgte durch ein Schreiben vom 15. November, und am 17. starb der Bischof. Er war der dritte bairische Bischof, welcher in diesem Jahre seiner Sorge um Abfassung weiterer politischer Hirtenbriefe durch einen Ruf ins unpolitische Jenseits enthoben wurde. Die Bischöfe von Bamberg und von Passau waren ihm bereits vorausgeeilt.

In der Zwischenzeit zwischen den Wahlen und der Eröffnung des Landtags fand eine Konferenz der bairischen Bischöfe in Eichstädt am 17. August und Generalversamlungen der Bauernvereine in Deggendorf und Tuntenhausen am 8. und 26. September statt. Die Bischöfe richteten eine Eingabe an den König, worin sie baten, daß die Altkatholiken von der Regierung nicht als Katholiken behandelt, daß das Schulwesen vor weiterer Verweltlichung geschützt und daß die religiösen Orden und die Klöster dem Lande erhalten werden möchten. Für letztere traten auch die Bauernvereine in ihren Resolutionen und Eingaben an den König ein und verbanden damit einen Protest gegen die zunehmende Verpreußungs-

sucht und gegen die Wahlkreiseintheilung. Die Eröffnung des Landtags erfolgte am 28. September durch den Prinzen Luitpold unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten, aber ohne Thronrede. Von letzterer nahm die Regierung Abstand, um nicht durch eine solche eine Adreßdebatte hervorzurufen, die sicherlich so wenig als die früheren die parlamentarische Geschichte Baierns um ein schönes Blatt bereicherte. Aber es fragte sich, ob diese Vorsicht der Regierung ihren Zweck erfüllte. In der Sitzung vom 29. September wurde das ganze Direktorium der Abgeordnetenkammer mit Klerikalen besetzt, zum Präsidenten Freiherr v. Ow, zum Vicepräsidenten Oberappellationsrath Kurz, zu Sekretären Jörg, Freiherr v. Soden, Freiherr v. Grießenbeck und Koncipient Häuser gewählt. Der Antrag des Abgeordneten Horn, daß die Prüfung der Giltigkeit derjenigen Abgeordnetenwahlen, gegen welche eine Beanstandung vorliege, nicht nach der alphabetischen Reihenfolge, wie bisher, sondern nach der Reihenfolge der Kreise und der in diesen gebildeten Bezirke, vorgenommen werden sollte, wurde am 2. Oktober mit 79 gegen 77 Stimmen angenommen. Dieser scheinbar unschuldige Vorschlag hatte den Zweck, die Kassirung der Wahlen nicht mit den von liberaler Seite beanstandeten Aschaffenburger Wahlen, sondern mit den von klerikaler Seite beanstandeten Wahlen der Stadt München zu beginnen und dadurch für die Prüfung sämtlicher beanstandeten Wahlen sich die Mehrheit zu sichern. „Wir werden von dieser Maßnahme große Vortheile haben", sagte Horn bei Begründung seines Antrags. Auch der Antrag des Abgeordneten Kurz, eine Adresse an den König zu richten, wurde am 2. Oktober mit 79 gegen 77 Stimmen angenommen und sofort der Adreßausschuß gewählt, in welchem neben 8 Klerikalen 7 Liberale sich befanden. Kurz begründete seinen Antrag mit Hinweisung auf die weittragendenden Ereignisse, welche seit der letzten Adresse im Jahre 1870 über Baiern dahingegangen seien, und mit Andeutung der vielfachen Wünsche und Beschwerden der Volksvertretung; von Stauffenberg bekämpfte den Antrag, da gar nichts besonderes, was für denselben spräche, vorliege und zur Aeußerung von Wünschen und Beschwerden die Berathung des Budgets Gelegenheit darbiete.

Die von Jörg verfaßte Adresse, welche am 7. Oktober dem Ausschuß vorgelegt wurde, begann mit der Loyalitätsphrase: „In

jeder Bedrängniß erwartet das bairische Volk Hilfe und Rettung nur von seinem König und Herrn" und bezeichnete das Volk als bedrängt „durch die friedlose Bahn der Gegenwart" und „geängstigt durch die drohenden Gefahren einer ungewissen Zukunft", ohne anzugeben, daß die Friedlosigkeit der Gegenwart ihren Grund hauptsächlich in den Agitationen der Klerikalen habe, und welch besondere Gefahren von der übrigens stets ungewissen Zukunft zu befürchten seien. Sodann wurde übergegangen auf die „Wahlkreiseintheilung, bei welcher nicht Recht und Gerechtigkeit die Hand geführt habe, sondern die Absicht, die wahre Meinung und Gesinnung der großen Mehrheit des bairischen Volkes zu unterdrücken." Das Ministerium habe diese Maßregel ergriffen, weil es sich bewußt sei, daß es das Vertrauen des Landes nicht besitze. Nachdem aber der Versuch mißlungen sei, hätte das Ministerium zurücktreten sollen; denn das bairische Volk wolle weder eine Parteiregierung, noch eine solche, welche die eine Seite des Hauses gegen die andere verwende, ohne die aufrichtige Unterstützung von der einen oder andern Seite gewinnen zu können, da keine von beiden den hingeschwundenen Frieden zu bieten vermöge. „Das Land ruft nach einer bairischen Regierung, die sich, Recht und Gerechtigkeit zum allgemeinen Leitstern nehmend, weder scheut noch sich zu scheuen Ursache hat, an die Stelle eines erkünstelten Gleichgewichtes durch allseitige freie Wahlen den wahren Ausdruck der Meinung und Gesinnung des bairischen Volkes zu setzen." Einer solchen echt bairischen Regierung wurde dann das Zeugniß ausgestellt, „daß sie auch in dem höchsten Kollegium des Reiches jenes Ansehen genießen werde, das ihr reichsverfassungsmäßig gestattet und das auch unumgänglich nothwendig sei, wenn nicht wie bisher ein Stück nach dem anderen von den bairischen Kron- und Landesrechten dahinfallen solle, und zwar in einem Interesse, das sehr weit entfernt sei, das allgemein deutsche zu sein." Der Schluß enthielt die Bitte an den König, er möge wie sein Vater das Wort vernehmen lassen: „Ich will Friede haben mit meinem Volke." Letztere Redewendung war sehr unpassend gewählt, da König Ludwig II. durchaus in keinem Konflikt mit dem Volke lebte, und sehr unglücklich gewählt, da sein Vater König Max II. dieses Wort gebrauchte, als er bei der Bestätigung des gemaßregelten Bürgermeisters Weiß von Würzburg 1859 zugleich das reaktionäre

Ministerium v. d. Pfordten entließ und ein liberales berief. Wenn übrigens Jörg im Gegensatz zu einer Parteiregierung, worunter er eine liberale verstand, und zu der jetzigen, welche keiner der beiden Parteien angehört, eine bairische Regierung verlangte, worunter nur eine klerikale gemeint sein konnte, so bekam man ja doch wieder eine Parteiregierung, und was für eine! Und wenn er von einer solch klerikalen Regierung sagte, daß sie Recht und Gerechtigkeit zum allgemeinen Leitstern nehmen und durch allseitig freie Wahlen die wahre Stimmung des Volkes zum Ausdruck kommen lassen würde, so mag er dies den Bauern von Deggendorf und Tuntenhausen weis machen, die Gebildeten und Verständigen aber mit solch bodenlosen Behauptungen verschonen, da diese aus der Geschichte wissen, daß keine Art von Regierung gegen die politisch und religiös anders Denkenden mit solcher Rücksichtslosigkeit und solcher Tyrannei verfährt wie eine klerikale. Bei einer Organisation, wie diese Partei sie hat, wo der Nuntius in München das vatikanische Telegramm entziffert und den Bischöfen die Losung austheilt, die Bischöfe den Pfarrern die Weisungen ertheilen und diese den Gemeinden keine andere Wahl lassen, als entweder blindlings nach Commando zu stimmen oder den angedrohten kirchlichen und den ewigen Strafen zu verfallen, ist von einer freien Wahl so wenig die Rede, daß man geradezu fragen muß, ob eine solche Organisation sich mit dem konstitutionellen System vertrage, oder ob es nicht widersinnig sei, das Wahlrecht einer Bevölkerung zu geben, welche nicht nach Ueberzeugung wählen darf, sondern bei Gefahr ihres Seelenheils nach den Befehlen eines Ausländers wählen muß.

Den Tag, nachdem das Denkmal des Königs Maximilian II. in München enthüllt worden war, am 13. Oktober, begann die Adreßdebatte. Der Berichterstatter Jörg führte als Hauptbeschwerde die „Vergewaltigung des freien Wahlrechts des bairischen Volkes“ an und rechnete aus, daß ohne die Wahlkreiseintheilung die Klerikalen eine Mehrheit nicht von 2, sondern von 26—27 Stimmen hätten. Aber auch die Mehrheit von 2 Stimmen sei eine Niederlage des Ministeriums, zumal da ein Mitglied desselben, Justizminister Fäustle, von der liberalen Partei zum Abgeordneten sich habe wählen lassen und das Ministerium in allen Principienfragen sich für solidarisch verbunden erachte. Daß es trotzdem

nicht abgetreten sei, sei ein „Laxismus ohne Gleichen.“ Darauf behauptete er, wie schon im vorigen Landtag, die „Patrioten“ seien keine Partei, und suchte dies durch die geschraubte Erklärung zu rechtfertigen: „die Mehrheit dieses Hauses bildet nur die vereinigte Opposition gegen die Vermehrung des modernen Liberalismus, insbesondere des Nationalliberalismus. Wir sind keine Partei, noch eine systematische Opposition, sondern durch die Umstände und durch den Drang der Gewalt in diese Stellung hineingedrängt worden; aber wir sind von Haus aus, von Gottes- und Rechtswegen diejenige Mehrheit, auf welche ein ehrliches bairisches Ministerium sich stets stützen muß.“ Daß keiner von den klerikalen Abgeordneten abtrünnig werden werde, dafür glaubte er fast mit seinem Kopfe sich verbürgen zu können; denn die „wurmstichigen Aepfel“ seien alle ausgelesen worden. Dem Ministerium warf er vor, in seinem Kampf mit den Klerikalen selbst das Mittel der Korruption nicht zu scheuen. „Dies sind trübe Wasser, und diese trüben Wasser sind die Existenzbedingungen unseres gegenwärtigen Ministeriums.“ Kultusminister v. Lutz rügte zuerst den Ton der Adresse und erklärte, daß an dem Orte, wohin die Adresse gerichtet sei, auch eine andere Sprache verstanden worden wäre. Dann erinnerte er an die kolossale Beeinflussung und Bearbeitung des Volkes durch die katholische Geistlichkeit, so daß auf dieser Seite von einer öffentlichen Meinung gar keine Rede sein könne; denn die Meinung sei keine freie, sondern eine gemachte, aufgedrängte. Die Adresse sei nicht der wahre Ausdruck der bairischen Volksmeinung, sondern nur ein Machwerk der katholischen Geistlichkeit. Im Hinblick auf die Hirtenbriefe und den Gewissenszwang hätten die Klerikalen keine Ursache, sich über die Wahlkreiseintheilung zu beklagen, welche nicht nur ein verfassungsmäßig erlaubtes Mittel sei, sondern sogar ein nothwendiges, um dem verständigen und urtheilsfähigen Theil des Volkes bei den Wahlen die nöthige Geltung zu verschaffen, damit nicht schließlich die durch alle möglichen Mittel fanatisirte Menge die Stimme der Vernünftigen völlig übertöne. Auch in dem gegenwärtigen Kampfe handle es sich, was die Adresse freilich verschweige, um den Gegensatz zwischen kirchlichem und staatlichem Regiment, um das Verlangen der Kirche, daß sie sich den Staatsgesetzen nicht zu fügen brauche, daß der Staat sich ihr unterzuordnen habe. Es seien zwei Regierungen im

Staate, eine staatliche und eine kirchliche, und den Uebergriffen der letzteren gegenüber stehe die erstere in vieler Beziehung wehrlos. Die Kirche benütze den Konstitutionalismus, um sich den Sieg über den Staat zu verschaffen, und bedränge bei den Wahlen die Gewissen der Männer und der Frauen. Bei solcher Sachlage hätten die Klerikalen den wenigsten Grund, dem Ministerium Korruption vorzuwerfen. Der Staat könne es sich nicht gefallen lassen, daß acht Bischöfe im Lande kommandiren, wie die Wähler wählen, und wie, in Konsequenz hievon, die Abgeordneten hier stimmen sollten. Daß das Ministerium Rechte der Krone und des Landes an Preußen verrathen habe, sei eine grundlose, jedenfalls erst zu erweisende Denunciation. Nach dieser Defensive gieng der Minister zur Offensive über und sagte, wie denn der nämliche Jörg, welcher in den von demselben herausgegebenen „Historisch-politischen Blättern", vom Jahre 1863 für das großdeutsche, östreichische Kaiserthum so große Opfer von der bairischen Krone verlangt habe, nun die Darbringung weit geringerer Opfer als eine Art Verrath bezeichnen könne, und wie jener, der der Regierung des Königs Max II. „Impotenz, Charakterlosigkeit und innere Unwahrheit" vorgeworfen habe, nun den Muth habe, jenes schöne Wort desselben anzuführen, das freilich ebenso mißbraucht werden könne wie jenes andere: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Bei der Schilderung der bischöflichen Agitation sprach der Minister von der Vorschrift eines Bischofs an seinen Klerus, wonach dieser die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den neuen politischen und socialen Zuständen und speciell mit dem Druck des Uebergangsstadiums zur Erzielung solcher Wahlen benützen solle, wie sie im Interesse der Kirche gewünscht werden müßten, und nannte, von mehreren pfarrherrlichen Abgeordneten hiezu aufgefordert, als Urheber dieses Aktenstückes den Bischof Senestrey von Regensburg. Daraus entwickelte sich eine Korrespondenz zwischen Minister und Bischof. Letzterer verlangte in einem offenen Schreiben vom 18. Oktober „Widerruf oder Beweis." Der Minister erklärte sich in seiner Antwort vom 24. Oktober bereit, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, schlug zur Untersuchung der Sache die Einsetzung einer Vertrauenskommission vor, und diese erhielt von dem als Zeugen genannten Erzbischof Schreiber von Bamberg ein Schreiben vom 12. December, worin nachgewiesen war, daß am

22. Mai ein von dem Bischof Senestrey ausgegangener Erlaß den von dem Minister mitgetheilten Wortlaut im wesentlichen gehabt habe. Auf dies hin erklärte der Minister den vielfach besprochenen Streit für beendigt und fand sich zu einem Widerruf nicht veranlaßt.

Nach dem Kultusminister sprach von liberaler Seite Freiherr v. Stauffenberg. Dieser beleuchtete die Wahlumtriebe des Klerus und gab im Namen seiner Gesinnungsgenossen eine Erklärung zu Protokoll, worin „gegen den mit berechneter Redewendung unternommenen Versuch, nur einen Theil der Bevölkerung als denjenigen zu bezeichnen, welcher allein Treue und Anhänglichkeit bewahrt habe, und dadurch die andere Hälfte des Baiernvolkes zu verdächtigen," entschieden protestirt wurde. Die Reden der klerikalen Abgeordneten Molitor und Kopp waren ohne alle Bedeutung. In der Sitzung vom 14. Oktober sprach Pfarrer Rußwurm von dem auf den bairischen Katholiken lastenden Druck, von dem Verbot von Processionen, von dem unübertroffenen Patriotismus des Bischofs Senestrey und schloß mit dem Ruf: „Hinaus mit allen volksfeindlichen, Recht und Gesetz verletzenden Wahlkreisgeometern!" Der Bezirksgerichtsrath Schels aus Regensburg führte verschiedene Artikel der nationalliberalen Presse über Baiern an und sprach mit Behagen von einem in einem norddeutschen Witzblatt veröffentlichten Bilde, in welchem König Ludwig II. auf eine höchst anstößige Weise dargestellt gewesen sein soll. Der Ordnungsruf wurde verlangt. Der Präsident, der im Tumult den Cynismus nicht verstanden haben mochte, ertheilte einen solchen nicht. Die Liberalen verließen den Saal. „Das Ziel Ihrer Bestrebungen ist die Herstellung des deutschen Einheitsstaates!" rief ihnen Schels nach. „Das ist der Vorwurf des Landesverraths!" entgegnete v. Stauffenberg. Schels fuhr mit der Ablesung seines kostbaren Blattes fort, sprach von Degradirung und Mediatisirung und nannte die Minister die in München stationirten Vollzugsorgane der Gewalthaber in Berlin und die Todtengräber Baierns. Der Präsident, dem einstweilen das Stenogramm übergeben worden war, ertheilte Schels einen Ordnungsruf, worauf die Liberalen wieder in den Saal eintraten. Nachdem noch der Abgeordnete Freytag die Rückkehr zu der einzigen Autorität, zu der Autorität der katholischen Kirche, als das einzig wirksame Recept für die Lösung des Kon-

flikts bezeichnet, der Minister des Innern, v. Pfeuffer, seine „Wahlkreisgeometrie“ als eine gesetzmäßige vertheidigt und als Motiv derselben nicht Parteiinteresse, sondern Pflichtbewußtsein, Hingebung zur Krone und Liebe zum Vaterlande genannt, der Minister des Auswärtigen, v. Pfretzschner, die Thätigkeit des diplomatischen Ausschusses geschildert, Justizminister v. Fäustle von den föderativen Interessen gesprochen hatte, welche durch die politische Heuchelei der Centrumsfraktion in einer Weise kompromittirt würden, wodurch es jeder anderen Fraktion unmöglich gemacht sei, dieselben gleichfalls auf ihr Programm zu setzen, und Jörg noch einige Bemerkungen gemacht hatte, wurde zur Abstimmung geschritten. Mit 79 gegen 76 Stimmen wurde der Jörg'sche Adreßentwurf angenommen.

Am 15. Oktober beschloß das Gesamtministerium, sein Entlassungsgesuch einzureichen. Daß der König es annehmen werde, schien unmöglich; denn das Ministerium trat ja für die Rechte der Krone und des Staates, für Freiheit des Glaubens und der Wissenschaft ein; die Kammermehrheit aber, welche das Ministerium stürzen und Leute ihres Schlages an dessen Stelle setzen wollte, gehorchte sklavisch dem vatikanischen Commando und verlangte, wenn sie ans Ruder kam, den nämlichen sklavischen Gehorsam vom ganzen Land, den Inhaber des Throns miteingeschlossen. Dieses Sichnichtkümmern um Thron und Staatsgewalt trat ebendamals auch bei einer anderen Gelegenheit sehr auffallend hervor. Bischof Haneberg von Speier wollte bei der Säkularfeier der katholischen Kirche in Oggersheim am 3. Oktober den Bischof Ketteler von Mainz die Festpredigt halten lassen. Dazu bedurfte es nach einer Verordnung vom 20. Juni 1851 der speciellen Genehmigung des Königs oder der königlichen Behörden. Aber trotzdem daß der Regierungspräsident von der Pfalz die Abhaltung der Ketteler'schen Festpredigt verbot, daß der Kultusminister die Anfrage Ketteler's ablehnend beantwortete, daß der König auf ein weiteres Telegramm Ketteler's gar keine Antwort ertheilte, war doch Haneberg der Ansicht, daß Ketteler die Festpredigt halten solle, und Ketteler hielt sie. Der König erließ darauf zwei Handschreiben an das Kultusministerium, worin er dem ernsten Befremden über den Ungehorsam Haneberg's und die Rücksichtslosigkeit Ketteler's offenen

Ausdruck gab. Die Rechtfertigungsschreiben der beiden Bischöfe vom 12. und 13. Oktober, voll von jesuitischer Kasuistik, änderten an dem Thatbestand und an dessen Beurtheilung von Seiten des Königs nichts. Der letztere, wenn er je noch zweifelhaft war, konnte aus diesem Oggersheimer Vorfalle, aus dem Ton der Adresse und aus dem leidenschaftlichen und anstandslosen Benehmen einiger klerikalen Redner deutlich abnehmen, was seiner und des Landes warten würde, wenn die klerikale Partei in Baiern zur Herrschaft käme. Von der Bergeinsamkeit des Linderhofes aus richtete der König am 19. Oktober ein Handschreiben an das Ministerium, worin er erklärte, daß er trotz der „gegen eine sehr namhafte Minorität der Abgeordnetenkammer beschlossenen Adresse keinen Grund finde, eine Aenderung des bisherigen Ministeriums eintreten zu lassen; dasselbe habe inmitten der hochgehenden Wogen des Parteikampfes bei seinen Entschlüssen und Handlungen stets des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes im Auge behalten und sei in gesetzmäßiger Weise für Wahrung der Rechte des Staates eingetreten; er hoffe deßhalb, daß es dem Ministerium, getragen von dem königlichen Vertrauen, gelingen werde, die Rückkehr jenes inneren Friedens herbeizuführen, durch welchen die gedeihliche Entwicklung der Wohlfahrt des Volkes bedingt sei, und erwarte, daß die Regierung zum Heile seines geliebten Baierlandes bei allen maßvoll Denkenden kräftige Unterstützung dieses Bestrebens finden werde." Dieses Handschreiben wurde in 10,000 Exemplaren gedruckt und an sämtliche Bürgermeister des Landes zur Verlesung vor versammelter Gemeinde versandt. Die Adresse nahm der König weder aus der Hand einer Deputation noch durch Zusendung entgegen. Der Präsident der Abgeordnetenkammer hatte vielmehr in der Sitzung vom 21. Oktober folgendes königliche Schreiben zu verlesen: „Ich finde mich nicht veranlaßt, die Adresse der Abgeordnetenkammer entgegenzunehmen. Uebrigens hat auch der Ton, in den einzelne Kammerredner bei der Adreßdebatte verfielen, in hohem Grade mein Befremden erregt." Darauf wurde der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Hoffnung, unter der Regierung des Königs Ludwig II. ins Ministerium berufen zu werden, schwand den Klerikalen wie eine Fata Morgana. Ja selbst Prinz Luitpold, des Königs Oheim, für gewisse Eventualitäten die Hoffnung der

„Patrioten," soll nach der Adreßdebatte geäußert haben: „Mit solchen Leuten lasse sich nicht hausen, viel weniger noch regieren." Das sind schlechte Aussichten für diese Ungeduldigen!

Oestreich-Ungarn.

Für Oestreich begann das Jahr 1875 mit Bloßlegung socialer Schäden. Am 4. Januar begann der Proceß gegen Ofenheim, den ehemaligen Generaldirektor der Lemberg-Czernowitzer Bahn, welcher kolossaler Betrügereien angeklagt war. Die Anklage hatte eine Summe von mehr als 7 Mill. Gulden ausgerechnet, deren größter Theil in die Taschen des Direktors gewandert sei. Derselbe wurde nicht nur für diese Unterschleife, sondern auch für die vielen auf dieser Bahn vorgekommenen Unglücksfälle verantwortlich gemacht. Daß der frühere Minister Dr. Giskra, als Zeuge aufgerufen, die hohen Provisionen und Belohnungen, welche der Angeklagte erhielt, als etwas durchaus Natürliches und Erlaubtes bezeichnete und geradezu sagte, in Oestreich werde ja alles mit Trinkgeld bezahlt, vom Diener und Kellner bis zu den höchsten Geschäftsleuten, und er selbst habe für sein Recht an die rumänische Koncession 100,000 fl., und zwar unter ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers, erhalten: dies machte die Sache nicht besser, war aber von Einfluß auf den Spruch der Geschwornen. Daß der Handelsminister Banhans den ihm unter den kompromittirendsten Nebenumständen gemachten Vorwurf, auch er habe sich an diesem Gründergewinn betheiligt, hinnehmen mußte, machte seine Stellung unhaltbar. Die Geschwornen, von der Ansicht ausgehend, daß der Angeklagte nicht schlimmer sei als die Anderen, welche trotz ihrer Provisionen in Ehren und Würden stehen, fällten am 27. Februar ein freisprechendes Urtheil. „Die Partei der ehrlichen Leute hat eine Niederlage erlitten," schrieb die „Deutsche Zeitung"; „das von Ofenheim vertretene Princip, das Trinkgelder-Princip, wie es der Zeuge Giskra so beredt entwickelte, hat gesiegt, und unser geschäftlicher Verkehr wird fortan nach rumänischem und türkischem Maßstabe geschätzt werden." Giskra, welcher als Geheimer Rath das Recht hatte, bei gewissen Hoffesten zu erscheinen, erhielt am 22. März

vom Hofmarschallamt die Aufforderung, auf dieses Recht zu verzichten; Fürst Sapieha, früher Präsident der Lemberg-Czernowitzer Bahn, wurde auf sein Ansuchen seiner Würde als Landesmarschall von Galizien enthoben; Banhans wurde nach zweimonatlichem Urlaub am 20. Mai „aus Gesundheitsrücksichten" entlassen, der Ackerbauminister Ritter v. Chlumetzky zum Handelsminister und Graf Colloredo-Mansfeld zum Ackerbauminister ernannt. Mitten in die Aufregung über den Ofenheim'schen Proceß fiel die die militärische Verwaltung Oestreichs scharf kritisirende und gegen das Deutsche Reich Front machende Broschüre des Erzherzogs Johann Salvator von Toscana. Der jugendliche Pamphletist zeigte sich darin als einen entschiedenen Anhänger der russischen Allianz und als einen instinktiven Gegner des Deutschen Reiches. Die Freundschaft Rußlands war ihm gerade recht, um Oestreichs Rücken zu decken in dem Kampfe mit dem Deutschen Reiche, zu dem es bei den den Bestand der östreichischen Monarchie „ernstlich gefährdenden Expansivbestrebungen" Deutschlands unter allen Umständen kommen müsse. Der nationale Drang unserer Zeit, welcher die letzten Kriege veranlaßt habe, werde schließlich auch einen Angriff Deutschlands auf Oestreich herbeiführen. Letzteres habe daher Vorsichtsmaßregeln zu treffen, müsse die Festungswerke von Prag, Olmütz, Josefstadt und Theresienstadt verstärken und erweitern, Brückenköpfe bei Enns, Steyer, Tulln, Hainberg anlegen und Wien zu einem großen Heersammelplatz machen. Die Anschaffung von 5115 Kanonen mit einer Ausgabe von etwa 16 Millionen Gulden sei hiezu nothwendig und könne um so eher bewilligt werden, als man ja für die weit weniger nutzbringende Weltausstellung 18 Mill. aufgewendet habe. Daß der Erzherzog mit dieser Politik nicht alleinstand, daß in sehr einflußreichen Kreisen die nämlichen Sympathien und Antipathien herrschten, war niemand zweifelhaft. Vorerst aber hielt Graf Andrassy, in dessen politischem Programm die Allianz mit dem Deutschen Reiche obenansteht, das Staatsruder noch in fester Hand, und der erzherzogliche Oberstlieutnant der Artillerie erhielt in seiner Garnison zu Temesvar einen mehrtägigen Stubenarrest und wurde am 9. Februar zu einem Infanterieregiment versetzt. Großes Aufsehen erregten auch die Unruhen zu Graz, welche von den dortigen Studenten ausgiengen und gegen den durch seine Schandthaten in Cuença berüchtigten Don Alfonso und dessen Gemahlin Blanca

gerichtet waren. Am 27. April und den folgenden Tagen sprach sich die öffentliche Stimme mit solcher Entrüstung über die Anwesenheit des von der Hofburg mit allzugroßer Rücksicht behandelten Prinzen aus, daß jedem anderen der dortige Aufenthalt verleidet worden wäre. Alfonso, auf die ihm vom Kaiser angebotene Gastfreundschaft und auf das nach den Unruhen ihm zugeschickte kaiserliche Schreiben sich stützend, blieb in Graz, obgleich selbst der steirische Landtag Stellung gegen ihn genommen hatte. Schon am 20. April hatte dort Freiherr v. Rast die Interpellation eingebracht, warum die Regierung den steckbrieflich verfolgten Alfonso nicht an Spanien ausliefere; doch wurde jenem zur Begründung seiner Interpellation das Wort nicht ertheilt; ein Antrag des Abgeordneten Heilsberg, in die Geschäftsordnung präcise Bestimmungen über das Interpellationsrecht der Landtagsabgeordneten einzufügen, wurde von dem Statthalter Freiherrn von Kübeck am 29. April mit der Erklärung abgefertigt, daß er im Fall der Annahme dieses Antrags Interpellationen nicht mehr beantworten werde, und als einige Abgeordnete einen Antrag auf Ausweisung des Prinzen zu stellen beabsichtigten und zu diesem Zwecke eine vertrauliche Sitzung angeordnet haben wollten, wußte der Statthalter auch dies zu hintertreiben, immer sich vorhaltend, daß der Bruder des Kaisers eine Schwester der Donna Blanca zur Gemahlin habe.

Während dieser Reaktion deutscher Moral gegen die Frivolität spanischer Exportprinzen befand sich Kaiser Franz Josef in seiner getreuen Provinz Dalmatien. Er war am 1. April von Wien abgereist, am 2. in Triest angekommen, hatte am 3. der dortigen Enthüllung des Kaiser-Maximilian-Denkmals beigewohnt und traf am 5. mit dem Grafen Andrassy in Venedig ein, um, wie schon erwähnt worden ist, dem König Viktor Emanuel einen Gegenbesuch zu machen. Daß er zu dieser Zusammenkunft eine Stadt wählte, welche vor 9 Jahren noch zur östreichischen Monarchie gehörte, war ein Zeugniß dafür, daß man in Wien mit der traditionellen Legende, die Monarchie könne ohne italienische Provinzen nicht bestehen, gänzlich gebrochen, die Jahre 1859, 1866 und 1870 vergessen habe und ohne Eifersucht und ohne Groll den Bestand des jetzigen Italiens anerkenne. Dies trug zu der freudigen Stimmung des venetianischen Volkes und zu der Herzlichkeit des Empfanges nicht wenig bei. Am 7. April verließ der Kaiser

Venedig, reiste nach dem Kriegshafen Pola, inspicirte die dortige Flotte und traf am 10. in der dalmatinischen Stadt Zara ein, womit eine ziemlich beschwerliche Reise für ihn begann. Die östlichen Nachbarn beeilten sich, ihm ihre Huldigungen darzubringen. In Ragusa wurden am 28 April russische und türkische Würdenträger zu dem Festmahle gezogen, bei welchem Kaiser Franz Josef auf die Gesundheit seines theuren Freundes, des Kaisers von Rußland, dessen Geburtstag an diesem Tage war, einen Toast ausbrachte. Am 29. April empfieng er den Gouverneur von Bosnien, Derwisch Pascha, welcher ihn im Namen des Sultans begrüßte; am 2. Mai empfieng er in Cattaro den diplomatischen Agenten Rumäniens, den Prinzen Stourdza, am 3. Mai den Fürsten von Montenegro, welcher mit zahlreichem Gefolge erschienen war. Alles, was mit der orientalischen Politik zusammenhieng, bewarb sich um die Freundschaft des mächtigen Nachbarn, welcher bei der Lösung der an der unteren Donau auftauchenden Fragen so sehr interessirt ist. Am 15. Mai traf der Kaiser wieder in Wien ein. Wenige Wochen darauf, am 29. Juni, starb sein Vorgänger, Kaiser Ferdinand I., zu dessen Leichenbegängniß am 6. Juli die Kronprinzen vom Deutschen Reich, von Rußland und Italien in Wien eintrafen.

Aus dem parlamentarischen Leben Oestreich-Ungarns ist in diesem Jahre wenig bemerkenswerthes zu berichten. In Oestreich wurde ein Gesetzentwurf über Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung bezüglich einiger böhmischen Landgemeindebezirke am 20. Januar vom Abgeordnetenhause angenommen. Zur Regelung der Altkatholikenfrage gieng aus der Initiative des Hauses ein Gesetzentwurf hervor. Die klerikale Partei hatte es bis dahin durchgesetzt, daß die Altkatholiken vom Staate nicht als Katholiken angesehen wurden. Es wurde ihnen anheim gestellt, sich als besondere Religionsgenossenschaft zu konstituiren, um dadurch alle Rechte einer Religionsgemeinde zu erhalten. Einstweilen wurden sie als rechtlose Sekte behandelt, die von altkatholischen Geistlichen geschlossenen Ehen für ein Konkubinat, die Kinder solcher Ehen für illegitim erklärt und altkatholisch getraute Ehegatten, welche eine zweite Ehe eingehen wollten, ohne Anstand von den katholischen Geistlichen getraut. Je größer der moralische Skandal wurde, desto lieber war es dem vatikanischen Klerus. Um diesen Uebelständen zu begegnen und um die Gesetzgebung Oestreichs nicht in einen gar

zu beschämenden Gegensatz gegen die des Deutschen Reiches zu bringen, nahm der konfessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses die Sache in die Hand und einigte sich über einen die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffenden Gesetzentwurf. Derselbe bestimmte, daß die das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkennenden Katholiken berechtigt seien, eigene, den bisherigen kirchlichen Oberen nicht unterstehende Kirchengemeinden zu bilden, und daß die Genehmigung hiezu nicht verweigert werden könne, sobald die Kirchenverfassung dieser Katholiken nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalte und der Besitz hinreichender Mittel für die gottesdienstlichen Zwecke nachgewiesen sei. Dieser Entwurf hatte mit dem vom preußischen Abgeordnetenhause angenommenen Petri'schen Entwurf das gemein, daß die Altkatholiken geradeso als Katholiken angesehen wurden, wie die vatikanischen Katholiken und demgemäß die die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche regelnden Staatsgesetze auch auf sie Anwendung fanden; die Differenz bestand darin, daß das preußische Gesetz die Rechte der Altkatholiken auf das katholische Kirchenvermögen anerkannte und wahrte, das östreichische von diesen Rechten gar nichts enthielt und die Regelung derselben einem besonderen Gesetze vorbehielt. Diese Differenz hatte zur Folge, daß nicht nur die Konstituirung eigener Kirchengemeinden aus finanziellen Gründen erschwert wurde, sondern auch, daß die Altkatholiken, trotz der Anerkennung derselben als Katholiken, doch nicht auf gleiche Linie mit den vatikanischen Katholiken gesetzt wurden. Daß der Ausschuß diese Bestimmungen nicht in seinen Entwurf aufnahm, erklärt sich daraus, daß er nur um diesen Preis und auch dann nur sehr schwach hoffen konnte, das Gesetz glücklich durch das Herrenhaus zu bringen und für dasselbe die Sanktion des Monarchen zu erhalten. Denn es war ein öffentliches Geheimniß, daß die Minister zu Anfang der Session die förmliche Verpflichtung übernommen hatten, den Monarchen mit weiteren kirchlich-politischen Anträgen zu verschonen, und daß gerade die Altkatholikenfrage auf die Hofburg einen höchst widerwärtigen Eindruck machte. Daher verhielt sich auch der Kultusminister Stremayr während der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus vollständig indifferent und hüllte sich in ein undurchdringliches Schweigen. Am 17. März wurde der Entwurf nach den Anträgen des Ausschusses in dritter Lesung genehmigt. Da gleich

darauf der Schluß der Reichsrathssession erfolgte, so konnte die Berathung des Entwurfes im Herrenhause erst im Herbst erfolgen, und dieses lehnte im December den Entwurf ab.

Die einzelnen Landtage wurden am 6. April eröffnet. Im böhmischen Landtag war die Partei der Jungczechen von 7 auf 9 angewachsen; die 71 altczechischen Abgeordneten nahmen keinen Antheil an den Verhandlungen und schickten ein Promemoria ein, das keine Rechtfertigung ihres Ausbleibens, sondern Anschuldigungen gegen alles bisher verfassungsmäßig Durchgeführte enthielt. Der Oberstlandmarschall machte in der Sitzung vom 28. April Mittheilung hievon, erklärte aber zugleich, daß er das Promemoria wegen der in demselben geführten Sprache nicht werde verlesen lassen. Der jungczechische Sladkowsky stellte den Antrag, das Promemoria, dessen materielle Ausführungen beachtenswerth seien, an eine Kommission zu verweisen. Dieser Antrag wurde nach lebhafter Debatte abgelehnt und die altczechischen Abgeordneten ihrer Mandate für verlustig erklärt. Im galizischen Landtag gab es bei der Berathung der Dotation des Landesschulrathes am 26. Mai heftige Scenen zwischen den ruthenischen und polnischen Abgeordneten, von denen die ersteren demselben Verfolgung einseitiger nationaler Tendenzen vorwarfen und seine Reorganisation verlangten. Nachdem die verfassungstreue Opposition den Saal verlassen hatte, wurde die Exigenz genehmigt und die ersprießliche Wirksamkeit des Schulraths sogar speciell anerkannt. Der Statthalterposten des Königreichs Galizien, welcher durch den Tod des Grafen Goluchowski vakant geworden war, wurde am 24. November dem Grafen Alfred Potocki, dem früheren östreichischen Minister, übertragen. Die Gründung und Eröffnung der Universität in Czernowitz in der Bukowina am 4. Oktober, wodurch der östreichische Staatsgedanke und die deutsche Kultur mitten unter Slaven und Magyaren ein festes Bollwerk erhalten sollte, wurde in Galizien, wo man in den Schulen den Unterricht in der deutschen Sprache auf das möglichst geringste Maß zu beschränken sucht, mit wenig Sympathie begrüßt.

Am 19. Oktober versammelten sich wieder beide Häuser des östreichischen Reichsraths. Von neuen Vorlagen wurden erwartet die Entwürfe einer neuen Civilproceßordnung und einer Steuerreform und Entwürfe zur Lösung der Zoll- und handelspolitischen Fragen, welche besonders für das Verhältniß Oestreichs zu Ungarn von

eminenter Bedeutung waren. Der Finanzminister legte das Budget für 1876 vor, worin die Ausgaben auf 403,869,876 fl., die Einnahme auf 378,941,953 fl. berechnet waren, somit ein Deficit von 24,927,923 fl. herauskam, für dessen Deckung er die Steuerreform aufs dringendste empfahl. Der Wildauer'sche Gesetzentwurf zur Vervollständigung des Schulgesetzes vom Jahr 1868, welcher zunächst gegen die Tiroler Ultramontanen gerichtet war, wurde trotz der Opposition der Klerikalen und Nationalen, mit welchen sogar die Minister stimmten, am 10. November vom Abgeordnetenhaus angenommen. Graf Hohenwart und die anderen Verfassungsfeinde stellten sich bei der Bekämpfung des Antrags geradezu auf den Boden der Verfassung, gaben sich für die Beschützer derselben aus und warfen den Verfassungstreuen sogar Verfassungsbruch vor. Der Kultusminister erklärte zwar, daß er gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nichts einzuwenden habe, fand es aber weder opportun noch nothwendig, weil dessen sämtliche Bestimmungen schon in den Landesgesetzen enthalten seien und weil die staatliche Schulaufsicht auch in Tirol bereits vollständig durchgeführt sei. Seine Erklärung, daß die tiroler Schulbehörden im Verein mit dem Statthalter von Tirol, Graf Taaffe, ihre volle Schuldigkeit thäten, wurde von den verfassungstreuen Abgeordneten, welche die klerikale Gesinnung dieses Statthalters und seine Abhängigkeit von den dortigen Bischöfen wohl kannten, mit bitterem Hohn aufgenommen. Der Minister hätte besser daran gethan, zu sagen, daß er gegen das Gesetz stimmen werde, weil er trotz desselben nicht im Stande sei, der klerikalen Opposition in Tirol die Spitze zu bieten. Die Abstimmung des Herrenhauses am 20. December half der Regierung aus der weiteren Verlegenheit. Da 34 Stimmen für, 34 gegen den Wildauer'schen Antrag waren, so war derselbe abgelehnt. Daß der frühere Unterrichtsminister Hasner und der ehemalige Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Kaiserfeld, dagegen stimmten, hatte man nicht erwartet. Der Antrag des Abgeordneten Kopp, das Ehegesetz vorläufig dahin abzuändern, daß einem Katholiken nach vollzogener faktischer Lösung seiner Ehe die Wiederverheiratung erlaubt sein sollte, falls er zu einer anderen Konfession übertrete, wurde trotz der notorischen Uebelstände, die sich aus dem Ehegesetz ergaben, von dem Abgeordnetenhaus am 26. November abgelehnt. Dem Kultusminister wurden viele Unter-

lassungssünden und gesetzwidrige Nachgiebigkeit gegen die Bischöfe vorgeworfen. Derselbe half sich damit, daß er keine Antwort gab oder auf die klerikalen Angriffe hinwies, welchen er wegen liberalen Vorgehens ausgesetzt sei. Um die Jesuitenschule in Brixen nicht aufheben zu müssen, bediente sich das Ministerium einer eigenthümlichen Maßregel. Die jesuitischen Leiter dieser Schule sind Ausländer. Nun bestimmt aber das Gesetz, daß nur östreichische Staatsangehörige, welche zugleich ein östreichisches Lehrbefähigungszeugniß besitzen, als Lehrer fungiren dürfen. Doch werden diese Bedingungen nur für den Fall einer dauernden Niederlassung verlangt. Dem Wortlaut des Gesetzes genügte nun das Kultusministerium dadurch, daß es den Jesuiten zu Brixen, welche von Halbjahr zu Halbjahr ein Gesuch um Aufenthaltserlaubniß einreichten, jedesmal die provisorische Erlaubniß ertheilte. Bei der Generaldebatte über das Budget wurden verschiedene Vorschläge zur Verminderung der Ausgaben und zur Vermehrung der Einnahmen gemacht. Dem ersten Zwecke sollte der Antrag des Abgeordneten Schöffel dienen, welcher die Regierung zur Errichtung einer Jugendwehr aufforderte, wodurch später die Möglichkeit einer Reduktion der hohen Präsenzziffer der Armee erzielt werden sollte; zur Errichtung des letzteren Zweckes stellte der Abgeordnete Steudel den Antrag auf Säkularisirung des gesamten Kirchenvermögens. Beide Vorschläge wurden zurückgewiesen, der eine wegen seiner Unzweckmäßigkeit, der andere wegen seiner Aussichtslosigkeit.

Im ungarischen Reichstag kam es bei der Berathung des Budgets zu einer Ministerkrisis. Der Finanzminister Ghyczy gab in der Sitzung des Unterhauses vom 17. Januar eine Uebersicht über die Finanzlage und beantragte, zur Deckung des Deficits 12 Millionen aus dem Reste des letzten Anlehens zu verwenden und weitere 13 Millionen durch Einführung neuer Steuern aufzubringen, worauf er einen Gesetzentwurf über Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vorlegte. Die Opposition und die wohlgemeinten Rathschläge der Abgeordneten Sennyey und Graf Lonyay machten wenig Eindruck, da der eine es seinerzeit abgelehnt hatte, selbst an die Spitze eines Kabinets zu treten und den Versuch einer günstigen finanziellen Lösung selbst zu machen, der andere als Ministerpräsident und als Finanzminister alles gethan hatte, um die finanzielle Noth des Landes noch zu vergrößern. Den Ausschlag zur Klärung der Verhältnisse gab die Erklärung des Führers des linken Cen=

trum's, Coloman Tisza, daß seine Partei die Opposition gegen den Ausgleich von 1867 aufgebe und bereit sei, im Verein mit den liberalen Elementen der Deakpartei, unter Beiseitelassung der staatsrechtlichen Fragen, die innere Konsolidirung des Landes zu ihrer eigentlichen Aufgabe zu machen. Damit war die ohnedies gespaltene und kaum mehr lebensfähige Deakpartei, aus welcher das Ministerium hervorgegangen war, im Grunde genommen beseitigt und die Bildung einer neuen großen Partei angezeigt, welche aus den liberalen Deakisten und dem linken Centrum bestand. Die nächste Folge war, daß das Ministerium auf die veränderte Situation Rücksicht nehmen und sich einer auf der neuen Parteibildung beruhenden Umgestaltung unterziehen mußte. Die Budgetvorlage wurde am 11. Februar angenommen, die weiteren Verhandlungen wurden auf Ersuchen des Ministerpräsidenten Bitto ausgesetzt, sämtliche Minister unterzeichneten ihr Entlassungsgesuch, und Bitto reiste damit nach Wien. Entscheidend für die Lösung der Krisis war eine am 19. Februar veranstaltete Konferenz von 4 Mitgliedern der Deakpartei und 4 Mitgliedern des linken Centrums, wobei vollkommene Verständigung über die Grundlagen der Verschmelzung der beiden Parteien erzielt wurde, über die Bankfrage, Zoll- und Handelsvertrag, Justizpflege und Verwaltungsreform. Bitto legte das Ergebniß dieser Konferenz dem Kaiser vor, und dieser beauftragte am 24. Februar den Freiherrn Bela v. Wenckheim mit der Neubildung des Ministeriums. Dasselbe kam am 1. März zu Stande. Ministerpräsident und zugleich Minister am Hoflager des Kaisers war Freiherr v. Wenckheim, Minister des Innern Tisza, Finanzminister Szell, Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen Pechy, Handelsminister Simonyi, Justizminister Perczel, Minister für Landesvertheidigung Szende, Unterrichtsminister Trefort, Minister für Kroatien und Slavonien Pejacsewicz. Die drei letzteren hatten schon dem vorigen Kabinet angehört. Die Wenckheim'sche Präsidentschaft war nominell; die Seele und der Kopf des Kabinets war Tisza. Die Mitglieder der vereinigten Deakpartei und des linken Centrums konstituirten sich als „liberale Partei“ und bildeten die Stütze des Kabinets. Wenckheim entwickelte im Unterhaus am 3. März das Programm des Ministeriums; Sennyey und Lonyay erklärten, daß sie sich ihre selbständige Haltung vorbehalten. Anstatt des früheren Präsidenten des Unter-

hauses Perczel wurde am 5. März Ghyczy zum Präsidenten gewählt. Am 24. Mai wurde der Reichstag geschlossen, und es begann die Agitation für die neuen Wahlen ins Unterhaus. Dieselben fanden im Juli statt und ergaben für Tisza eine eminente Mehrheit. Von den 411 Abgeordneten des Unterhauses gehörten 330 der liberalen Partei an. Die Rechte, an deren Spitze Sennyey stand, verfügte nur über 19 Stimmen, die Intransigentes, die Protestmänner von 1848, über 37, die antimagyarischen Parteien, aus Serben, Rumänen und Siebenbürger Sachsen bestehend, zusammen über 25. Die Gefahr lag freilich nahe, daß die Partei der Liberalen mehr durch ihre Zahl als durch ihre geschlossene Einheit imponiren werde. Vom 23. bis 30. August tagte der kroatische Landtag. Mackanec, der Führer der nationalen Partei, interpellirte den Banus, ob derselbe vom Landtag zur Unterstützung der Flüchtlinge aus der Herzegowina und aus Bosnien Geldmittel zu verlangen beabsichtige. Der Banus wies die Interpellation als nicht zur Kompetenz des Landtags gehörend zurück. Die am 29. August angenommene Adresse erwähnte aufs neue die Einverleibung Dalmatiens und sprach den Wunsch aus, daß es dem Kaiser unter dem Beistand seiner mächtigen Verbündeten gelingen möge, in der Türkei im Sinne der Humanität zu wirken und den Frieden zu erhalten.

Am 31. August wurde der ungarische Reichstag vom Kaiser mit einer Thronrede eröffnet. Dieselbe hob besonders hervor die Nothwendigkeit einer Regelung der Finanzen, da das Ansehen, der Kredit und die Sicherung der staatlichen Existenz Ungarns die möglichst baldige Herstellung des Gleichgewichts gebiete, und führte als wichtigste Vorlagen diejenigen an, welche eine Verbesserung der Administration und Rechtspflege, eine Ergänzung des Eisenbahnnetzes, eine zeitgemäße Regulirung des Oberhauses, eine Lösung der Religions- und Ehefragen, die Herbeiführung der Lösung der Bankfrage und die Verhandlungen über die zwischen beiden Theilen der Monarchie auf 10 Jahre getroffenen Vereinbarungen von 1867 und 1868 betrafen. Zum Präsidenten des Unterhauses wurde am 4. September Ghyczy wieder gewählt. Freiherr v. Wenckheim legte die Ministerpräsidentschaft nieder und begnügte sich mit der Stelle eines Ministers am kaiserlichen Hoflager, worauf Tisza am 21. Oktober zum Ministerpräsidenten ernannt wurde, als welcher er

das Ministerium des Innern beibehielt. Sein nächstes Streben war dahin gerichtet, bei der bevorstehenden Revision des Ausgleichs von 1867 die denkbar günstigsten Bedingungen für Ungarn herauszuschlagen, eine selbständige ungarische Bank zu errichten und bei den Verhandlungen über den Zoll- und Handelsvertrag mit Oestreich den Ungarn wiederum den Löwenantheil zu sichern. Hierüber sprach sich Tisza im Unterhause in seiner Rede vom 4. November aus. Er erklärte es nicht für wünschenswerth, den Zoll- und Handelsvertrag aufzukündigen und ein besonderes Zollgebiet zu errichten, dessen Folge ein mit gegenseitigen Repressalien zu führender volkswirthschaftlicher Kampf wäre. Ein solcher Kampf liege weder im Interesse Oestreichs noch Ungarns. Es bleibe also nichts übrig, als den Vertrag zu erhalten und sich gegenseitig Koncessionen zu machen. Die Grenze der Koncessionen liege für Ungarn da, „wo, wenn wir weiter giengen, die Erhaltung des Zoll- und Handelsbündnisses aufhörte, vortheilhafter für die Volkswirthschaft des Landes zu sein als die Errichtung des abgesonderten Zollgebietes." Diese Grenze werde das Ministerium bei den bevorstehenden Verhandlungen nie überschreiten. Die Bankfrage sei keine politische, sondern eine volkswirthschaftliche, und das Ministerium werde bestrebt sein, auch hier Konflikte zu vermeiden und eine solche Lösung der Frage zu erreichen, wodurch der ohnedies nicht glänzende Kredit des Landes nicht zum Schaden des Handels und der Industrie unnöthigen Erschütterungen ausgesetzt würde. Am 29. November wurde das Zoll- und Handelsbündniß mit Oestreich von der ungarischen Regierung gekündigt, und dieselbe hatte nun ein volles Jahr Zeit, um wegen Abschluß eines neuen Bündnisses zu verhandeln. Bei der Beantwortung einer diese Frage behandelnden Interpellation erklärte Tisza am 30. November, daß Ungarns hauptsächlichstes Streben, von dem auch die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses abhänge, auf zwei Punkte gerichtet sei, auf die Restitution der Verzehrungssteuer und auf die Feststellung eines solchen Zolltarifes, der den Interessen Ungarns als eines fast ausschließlich konsumirenden Landes entspreche. Den Verlegenheiten des Deficits suchte das Ministerium durch die Erhöhung der Einkommensteuer und durch ein Rentenanlehen zu begegnen, welche beide vom Unterhaus am 10. und 13. December genehmigt wurden. Diese finanziellen und wirthschaftlichen Fragen spielten in dieser Session

eine solche Rolle, daß die anderen kaum zum Wort kommen konnten. Der Entwurf eines Civilehegesetzes, wodurch die Ehen zwischen Juden und Christen und die Wiederverehelichung geschiedener Katholiken gestattet uud Civilstandsregister eingeführt werden sollten, kam in diesem Jahre nicht mehr zur Berathung. Ein Antrag Iranyi's, Mitglieds der äußersten Linken, auf Einführung der Religionsfreiheit wurde am 3. December von dem Kultusminister Trefort bekämpft, von Tisza aber, der den üblen Eindruck, welchen die Rede seines Kollegen machte, bemerkte, dadurch unschädlich gemacht, daß er sich mit dem Antrag im Princip einverstanden erklärte, jedoch bat, die Budgetberathung nicht zu unterbrechen, und beantragte, den Iranyi'schen Antrag zu drucken und gleichzeitig mit den Regierungsvorlagen über die kirchlichen Verhältnisse und Civilehe zu berathen, was denn auch genehmigt wurde.

Am 21. September wurden die Delegationen in Wien eröffnet. Die östreichische Delegation wählte den früheren Minister v. Schmerling, die ungarische Szögyenyi zum Präsidenten. Das vorgelegte gemeinsame Budget für 1876 betrug 114,727,484 fl., wozu noch 8½ Mill. als erste Rate zur Anschaffung des neuen Feldartillerie-Materials (der Uchatius-Kanone) hinzukamen. Letztere Exigenz wurde ohne Debatte bewilligt und in der Sitzung vom 15. Oktober das ganze Finanzgesetz genehmigt. Nach diesem blieben an dem gemeinsamen Ausgabeetat 101,768,424 fl. zu entrichten, wovon 71,237,897 fl. auf Oestreich fielen. Außer dieser Geldbewilligung wurde wenig geleistet. Es fehlte zwar nicht an politischen Interpellationen, wohl aber an dem Willen, dieselben in eingehender Weise zu beantworten. Begreiflicherweise stand die orientalische Frage und der Abschluß der neuen Handelsverträge in erster Linie auf dem Programm der Interpellanten. Auf die Interpellation des Erzbischofs Haynald im Ausschuß der ungarischen Delegation erwiderte Graf Andrassy am 24. September, die Thätigkeit der Regierung hinsichtlich der Bewegung im Orient habe einen dreifachen Zweck: die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens, die Wahrung der östreichisch-ungarischen Interessen, die möglichste Linderung der Beschwerden, welche Anlaß zu der Bewegung gegeben hätten. In erster Richtung habe die Regierung im Verein mit den beiden benachbarten Kaisermächten mit Erfolg gewirkt, und die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens sei hiedurch auch

für die Zukunft begründet. Für die volle Wahrung der eigenen Interessen Oestreich-Ungarns glaube er die Bürgschaft übernehmen zu können. Was endlich die Bestrebungen angehe, welche auf die Vermeidung einer Wiederholung solcher Ereignisse gerichtet seien, so fänden dieselben innerhalb der Grenzen der Berechtigung und Möglichkeit ihre Beschränkung. Innerhalb dieser Grenzen hoffe er auch in dieser Richtung guten Erfolg. Aehnlich war die Antwort Andrassy's auf eine Interpellation im östreichischen Ausschuß am 1. Oktober. Er fügte hier noch hinzu, daß in militärischer Hinsicht nichts geschehen sei, was nicht zu einfacher Bewachung der Grenze und zur Erfüllung der Pflichten der Neutralität nothwendig gewesen sei. Die unabweisbare Gastfreundschaft gegen die Flüchtlinge habe einige Ausgaben herbeigeführt. Die Nachrichten von Zuzügen aus Serbien und Montenegro seien übertrieben; es sei alles geschehen zur Fernhaltung einer Massentheilnahme der Bevölkerung. Am 17. Oktober wurden die Delegationen geschlossen. Andrassy fand bald weitere Gelegenheit, über die Bewegung in der Türkei sich auszusprechen; denn die Regierungen des Deutschen Reiches und von Rußland, mit welchen er hierüber unterhandelte, beauftragten ihn, über die zur Verhütung ähnlicher Bewegungen nöthigen Reformen in der Türkei und über die Garantie für die Ausführung derselben ein Programm abzufassen, wovon bei der Darstellung der türkischen Verhältnisse weiter die Rede sein wird. Doch wurde seine Ansicht, daß Oestreich-Ungarn in der Türkei nichts zu schaffen und namentlich nichts zu holen habe, nicht von allen getheilt. Die Interessen der verschiedenen Nationalitäten durchkreuzten sich. Wenn die Ungarn aus nationalen Gründen ihm beistimmten, so sprachen die Slaven gleichfalls aus nationalen Gründen dagegen. Es erschien damals eine Broschüre, welche verlangte, die östreichisch-ungarische Reichsregierung solle, unbekümmert um die übrigen Mächte und um die Frage einer vollständigen Lösung der orientalischen Krisis, sofort entschieden und rücksichtslos vorgehen und zur Annectirung Bosniens und der Herzegowina schreiten. Was seit dem Frieden von Passarowitz 1718 nicht mehr erreicht worden war, sollte nun bei der offenen Ohnmacht der türkischen Regierung durch eine unblutige Occupation bewerkstelligt und dem schmalen und mageren Dalmatien sein natürliches Hinterland gegeben werden. Das Ver-

fahren der ungarischen Regierung gegen die Sachsen in Siebenbürgen verdiente den schärfsten Tadel. Wenn dieselbe die in Ungarn selbst befindlichen deutschen Eisenbahnbeamten zur Erlernung der ungarischen Sprache verpflichtete, so ließ sich nichts dagegen sagen; wenn sie aber die Bekämpfung des deutschen Elements auch auf Siebenbürgen ausdehnte, den dortigen sächsischen Gerichtsbeamten die Alternative stellte, binnen 3—6 Monaten ungarisch zu lernen oder ihre Aemter aufzugeben, an der von Sachsen gegründeten und fast ausschließlich von sächsischen Studenten besuchten Rechtsakademie zu Hermannstadt die Vorträge in deutscher Sprache nicht mehr gestattete und nur das ungarische Idiom zur Geltung kommen ließ, ja selbst den Zusammenhang zwischen den protestantischen Sachsen und dem Gustav-Adolf-Verein durch ein förmliches Verbot der Annahme irgendwelcher Unterstützungsgelder zerriß und in ihrer Magyarisirungssucht eine brutale Mißachtung der Billigkeit und des Rechts entfaltete, so hätte dies nicht von denen erwartet werden sollen, die einst so sehr über die gegen sie gerichtete Germanisirungssucht der östreichischen Regierung klagten und in ihrer Opposition dagegen bis zur Revolution vorgehen zu dürfen glaubten. Die Siebenbürger Sachsen schickten eine Deputation nach Pesth, um gegen die beabsichtigte Magyarisirung Vorstellungen zu erheben, richteten aber beim Ministerium nichts aus. Darauf beschloßen sie, sich direkt an den Kaiser zu wenden, und dieser empfieng am 3. December in Pesth ihre Deputation, welche ihm die Bitte vortrug, er möchte sie in ihren nationalen Rechten schützen und vor der gewaltsamen Magyarisirung des ganzen Sachsenlandes wahren. Die Antwort des Kaisers enthielt das Versprechen, sich ernstlich mit der Angelegenheit seiner sächsischen Unterthanen zu beschäftigen.

Die Schweiz.

Was in Oestreich weder Hofburg noch Herrenhaus begriff, gieng in der Schweiz ohne Schwierigkeiten vor sich. Die altkatholische Bewegung griff immer weiter um sich und fand besonders

an den Regierungsbehörden in Bern einen starken Hort. Wegen Benutzung einer katholischen Kirche entstand dort ein neuer Konflikt. Der katholische Kirchengemeinderath in Bern, seiner Mehrheit nach liberal gesinnt, sprach den altkatholischen Professoren der Berner Hochschule die Befugniß zu, gottesdienstliche Funktionen in der katholischen Kirche auszuüben. Damit war der katholische Pfarrer Peroulaz nicht einverstanden. Er weigerte sich, den Altkatholiken die Mitbenutzung der Kirche zu gestatten, daher sich der Kirchengemeinderath am 2. Februar an den Regierungsstatthalter wandte. Dieser forderte den Pfarrer auf, die Kirchenschlüssel sofort herauszugeben oder seine Weigerungsgründe schriftlich einzureichen. Peroulaz wählte das letztere; der Regierungsrath prüfte seine Gründe und fand sie so schlecht als möglich. Darauf erhielt der Statthalter die Weisung, von dem Pfarrer noch einmal die Ablieferung der Schlüssel zu verlangen und im Weigerungsfall ihn zu verhaften. Auf dies hin fand Peroulaz für gut, am 22. Februar die Schlüssel auszuliefern. Um weiteren Konflikten vorzubeugen, trug die Regierung bei dem Obergericht zu Bern auf Abberufung des Pfarrers an und verfügte einstweilen seine Suspension als Staatspfarrer. Doch war damit die Sache noch nicht abgeschlossen. Da durch den altkatholischen Gottesdienst die Kirche profanirt erschien, so hielten die Ultramontanen am 28. Februar ihren Gottesdienst in einem öffentlichen Vergnügungslokale, ohne hier irgend etwas Profanes zu verspüren. Mehrere katholische Gesandtschaften fuhren in demonstrativer Weise vor diesem Lokale vor. Die Folgen dieser diplomatischen Theilnahme zeigten sich in einem Schreiben des Bundesrathes, welcher von der Berner Kantonsregierung ohne alle weitere Motivirung die Akten über diesen Konflikt verlangte. Die Regierung bezeigte keine Lust, in einer Sache, in welcher sie souverän war, die Intervention des Bundesrathes sich gefallen zu lassen, und vollends weil eine auswärtige Gesandtschaft ihre Seufzer und Klagen vor den Bundesrath vorgebracht hatte. Sie gieng daher auf das Gesuch nicht ein. Darauf wandten sich 36 ultramontane Mitglieder der Bundesversammlung an den Bundesrath mit der Bitte, derselbe möchte die Berner Regierung dazu veranlassen, für den römisch-katholischen Gottesdienst in Bern amtlich ein Lokal anzuweisen. Der Regierungsrath wies am 21. April dieses Ge-

such zurück, weil er zur Einrichtung eines solchen Gottesdienstes durchaus keine Verpflichtung habe und den vatikanischen Katholiken die Benutzung der katholischen Kirche ebenso freistehe wie den Altkatholiken. Wenn jene keinen Gebrauch davon machen wollten, so sei das ihre Sache. Wenn dem aber auch nicht so wäre, so fühle der Regierungsrath keinen Beruf in sich, einer Religionsgenossenschaft, deren Grundsätze und Einrichtungen in direktestem Widerspruch mit den heutigen Staatszwecken ständen, deren Oberhaupt sich nicht scheue, seine zum blinden Gehorsam verpflichteten Anhänger fort und fort zum Widerspruche gegen die Staatsgesetze aufzureizen, seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Diese offene Antwort theilte der Bundesrath am 28. April den Bittstellern mit und fügte die Bemerkung hinzu, daß es bei dieser Sachlage lediglich in dem Willen der Römisch-Katholischen liege, ob sie wie bisher den Gottesdienst in der katholischen Kirche feiern wollen oder nicht, und daß er in dieser Sache nichts zu verfügen wisse. Nach diesen Erlebnissen konstituirten sich die Römisch-Katholischen in Bern als besondere Gemeinde, wählten einen eigenen Kirchengemeinderath und erhielten von dem protestantischen Kirchenvorstand die Erlaubniß, die französische Kirche für ihren Gottesdienst zu benutzen.

Am 4. und 5. Mai tagte in Delsberg die altkatholische Synode des Kantons Bern und konstituirte sich nach dem neuen Kirchengesetz. Ein Synodalrath, bestehend aus 5 Laien und 4 Geistlichen, wurde gewählt, demselben die Prüfung der Reformfragen (Beichte, Cölibat u. s. w.) übertragen und der Anschluß an die christkatholische Synode der Schweiz beschlossen, wozu die Berner Regierung ihre Genehmigung ertheilte. Diese christkatholische Synode, welche aus 99 Weltlichen und 45 Geistlichen zusammengesetzt war, versammelte sich am 14. Juni in Olten, nahm die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Synodalrathes und des Bischofes an und wählte einen Synodalrath von 9 Mitgliedern, darunter Landammann Keller von Aarau, welchen der Synodalrath zu seinem Präsidenten ernannte. Auch in Olten wurde man über die Reformen nicht schlüssig. Die Basler Delegirten beantragten, es solle den altkatholischen Gemeinden freigestellt werden, für ihre Geistlichen die einfachste und würdigste Kultuskleidung zu wählen, den Wortlaut der bisherigen Meßgebete und Meßgesänge in die Volkssprache zu

übersetzen, die öffentliche Bußfeier als zur Vorbereitung auf die Kommunion genügend zu erklären und den Geistlichen die Verehelichung als unveräußerliches Recht zu gestatten. Diese Anträge wurden von Professor Friedrich in Bern bekämpft, von den Genfer Deputirten unterstützt, da zu befürchten sei, daß ohne solche Reformen die Gemeinden wieder dem Ultramontismus verfallen. Auch verlangten die Genfer sofortige Vornahme der Bischofswahl, zogen aber ihren Antrag zurück, auf den Einwand hin, daß der Bundesrath über die Errichtung eines neuen Bisthums und mehrere Kantonsregierungen über ihre Betheiligung an der Bischofswahl sich noch nicht ausgesprochen hätten. Sämtliche Anträge wurden dem Synodalrath zur Begutachtung überwiesen. Dieser hielt am 1. und 2. September eine Versammlung in Olten und beschloß hinsichtlich der Basler Anträge, daß den Gemeinden die Auswahl der Kultuskleidung aus der bisher üblichen, bis zur definitiven Entscheidung durch die Synode, freigestellt, die Anwendung der Landessprache in der Liturgie gestattet, die Verpflichtung zum Beichten nicht als obligatorisch betrachtet und die Fähigkeit zur Bekleidung eines Pfarramtes nicht davon abhängig gemacht werden solle, ob ein Priester verheiratet sei oder nicht.

Der im Jahre 1873 abgesetzte Bischof Lachat von Basel und die im Jahre 1874 internirten 97 renitenten Geistlichen vom Jura verfolgten die Bundesbehörden fortwährend mit ihren Protesten. Die vom 8. bis 20. März versammelten eidgenössischen Räthe hatten sich mit denselben zu beschäftigen. Der Rekurs Lachat's gegen die Aufhebung des Domkapitels in Basel und gegen die Liquidation des Bisthumsvermögens wurde am 12. März vom Bundesrath abgewiesen. Die gegen Lachat's Absetzung eingegangenen Rekurse der Klerikalen wurden am 16. März mit 80 gegen 20 Stimmen verworfen. Die Mehrheit gieng von dem Grundsatze aus, daß die Souveränetät in kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Bund, sondern den Kantonen zustehe, der Bund also in dieser Sache inkompetent sei. Große Entrüstung erregte das Auftreten des durch sein landesverrätherisches Memorandum an Napoleon III. bekannten Freiburgers Wuilleret, welcher sich als fanatischer Vertheidiger der vatikanischen Dogmenfabrik kundgab. Der ganze linke Flügel der Liberalen verließ den Saal, als Wuilleret zu sprechen begann. Auf die Rekurse gegen die Internirung der Geistlichen beschloß am

17. März der Nationalrath nicht einzugehen, bevor der Bundesrath über die inzwischen eingelaufenen neuen Rekurse entschieden habe. Der Ständerath trat diesen beiden Beschlüssen am 19. März bei. Was über die Stimmung des Bundesraths in dieser Internirungsfrage verlautete, klang für den Berner Regierungsrath nichts weniger als tröstlich. Jener hatte zwar im März 1874 die gegen jenes Dekret erhobenen Rekurse abgewiesen; inzwischen war aber die neue Bundesverfassung mit ihren Bestimmungen über Niederlassungsverhältnisse in Kraft getreten, wonach nur solchen Schweizern die Niederlassung entzogen oder verweigert werden kann, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt bestraft sind oder dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen. Gestützt auf diesen §. 45 erneuerten die renitenten Pfarrer ihren Rekurs, und der Bundesrath theilte der Berner Regierung vertraulich mit, daß er die Ausweisung nicht mehr gerechtfertigt finde, den Rekurs also gutheißen werde. Der Berner Regierungsrath berief sich dagegen auf den §. 50, wonach „den Kantonen sowie dem Bunde vorbehalten bleibt, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen", und erklärte demgemäß die Maßregelung der Pfarrer als ein Werk staatlicher Nothwehr und somit für ebenso gerechtfertigt als die Verbannung Mermillod's. Dem entgegnete der Bundesrath, daß unter diesen Maßnahmen nur solche verstanden werden könnten, welche überhaupt verfassungsmäßig seien, nicht aber solche, die in der Verfassung ausdrücklich untersagt seien, wie Todes- oder Prügelstrafe oder Ausweisung aus anderen als den in der Verfassung bestimmt bezeichneten Gründen. Eine tiefe Spaltung zwischen der Mehrheit des Bundesrathes einerseits und dem Berner Regierungsrath und den freisinnigen Mitgliedern der Bundesversammlung andererseits schien aus dieser jurassischen Frage hervorzugehen. Eine Privatversammlung von 48 Mitgliedern der Bundesversammlung sprach sich für Verwerfung der jurassischen Rekurse und, falls der Bundesrath dieselbe gutheiße, für Berufung einer außerordentlichen Bundesversammlung aus. Zur Berufung einer solchen ist die Unterschrift von 35 Mitgliedern erforderlich. Welchen Eindruck würde es, fragte in der Versammlung der Waadtländer Ruchonnet, in ganz Europa

machen, wenn es hieße, der schweizerische Bundesrath lasse gegen das freisinnige Bern seine Bataillone marschiren, um die rebellischen Priester wieder in ihre Jura-Gemeinden zurückzuführen? Die Sache sah allerdings unerquicklich genug aus. Inzwischen lief bei der Berner Regierung ein Schreiben des Bundesrathes vom 27. März ein, worin letzterer die Unhaltbarkeit der Internirung nachzuweisen suchte und die Regierung einlud, „mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluß vom 30. Januar 1874 angeordnete Internirung noch länger fortbestehen zu lassen, und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maßregeln nothwendig machen". Die Berner Regierung antwortete darauf am 25. Mai, daß vor dem Inkrafttreten des Kultusgesetzes, welches die Regierung in der nächsten Sitzung des Großen Rathes vorlegen werde, das Ausweisungsdekret nicht aufgehoben werden könne; sobald jenes Gesetz angenommen sei, werde die Regierung die Ausweisungen successiv wieder aufheben, je nach der Individualität der Pfarrer und dem Grade ihrer Kompromittirung. Diese Hinausschiebung der Sache schien dem Bundesrath unzuläßig, und er beschloß daher am 31. Mai, die Berner Regierung aufzufordern, den Beschluß gegen die jurassischen Geistlichen zurückzunehmen, zu welchem Behufe er ihr eine Frist von zwei Monaten bewilligte. Die Regierung rekurrirte am 4. Juni gegen diesen Beschluß des Bundesrathes an die Bundesversammlung; der Große Rath genehmigte am 12. Juni diesen Rekurs und eine Volksversammlung vom 13. Juni nahm Resolutionen in diesem Sinne an.

Die Bundesversammlung wurde am 7. Juni eröffnet. Der Nationalrath wählte zu seinem Präsidenten den bisherigen Vicepräsidenten Stämpfli aus Bern, zum Vicepräsidenten den Oberst Frey von Baselland, Redakteur der „Basler Nachrichten"; der Ständerath wählte zum Präsidenten Ringier von Solothurn, zum Vicepräsidenten den Staatsrath Droz aus Neuenburg. Die wichtigste Entscheidung in dieser nur bis zum 3. Juli dauernden Session war die über die „Pfaffensperre". Der Bundesrath erklärte, daß er, falls das Votum der Versammlung gegen ihn ausfalle, zurücktreten werde. Nach zweitägiger Debatte beschloß der Nationalrath am 29. Juni mit 95 gegen 29 Stimmen, den Kommissionsantrag,

welcher den Standpunkt des Bundesrathes gutließ, anzunehmen, jedoch der Berner Regierung für die Wiederzulassung der ausgewiesenen jurassischen Geistlichen eine Frist bis zum 15. November zu gewähren. Diesem Beschlusse trat der Ständerath am 1. Juli mit 24 gegen 16 Stimmen bei. Mit diesem Resultate war jedermann zufrieden, nur nicht die Klerikalen, welche auf eine gründliche Spaltung der liberalen Schweiz gehofft hatten. Den Beschluß des Bundesrathes vertheidigte im Nationalrath Welti. Er gab zu, daß es Fälle gebe, wo man nach dem Sprichwort: „Noth kennt kein Gebot" über die Bestimmungen der Verfassung hinwegschreiten müsse. Doch müßten da die wichtigsten und theuersten Interessen auf dem Spiele stehen und nur noch die Nichtbeachtung der Verfassung das Vaterland schützen können. So stehe aber die Sache doch nicht. In Folge dieser Entscheidung hob die Berner Regierung am 6. November das Ausweisungsdekret auf, und die jurassischen Geistlichen konnten wieder in ihre Bezirke zurückkehren. Vom 6. bis 18. September fand eine außerordentliche Session der Bundesversammlung statt. Ueber das Militärersatzsteuergesetz konnten sich die beiden Räthe nicht vereinigen, daher dies als gescheitert zu betrachten war; das Banknotengesetz wurde von beiden Räthen angenommen. Damit war die dreijährige gesetzgeberische Periode der Bundesversammlung abgeschlossen, und es hatten der Verfassung gemäß die Neuwahlen für den Nationalrath am 31. Oktober stattzufinden. Dieselben fielen mit wenigen Ausnahmen, welche die Kantone Tessin und St. Gallen trafen, geradeso aus, wie das vorigemal. Die Klerikalen errangen durch jene Ausnahmen 5 Stimmen mehr im Nationalrath als in der letzten Periode. Für das Gesamtergebniß war dies bedeutungslos. Zur Erringung der Herrschaft haben die Klerikalen nicht die geringste Aussicht in der Schweiz. Am 6. December wurde die Wintersession der Bundesversammlung eröffnet. Der Nationalrath wählte am 7. December den Oberst Frey zu seinem Präsidenten, den Landammann Aepli von St. Gallen zum Vicepräsidenten; der Ständerath ernannte Droz von Neuenburg zu seinem Präsidenten, Dr. Sulzer von Winterthur zum Vicepräsidenten. Bei der Wahl der sieben Mitglieder des Bundesrathes wurden, nachdem von den bisherigen Bundesräthen vier (Knüsel, Borel, Cérésole, Näff) eine Wiederwahl abgelehnt hatten, am 10. November die drei noch übrigen: Welti, Schenk nnd Scherer und

zu diesen Ruchonnet, Heer, Anderwert und Hammer gewählt, und da Ruchonnet ablehnte, wurde er durch die Wahl vom 18. December durch Droz ersetzt. Der neue Bundesrath bestand somit aus folgenden Mitgliedern: Welti von Zurzach übernahm das politische Departement, Schenk von Signau Eisenbahn und Handel, Scherer von Winterthur das Militärdepartement, Heer von Glarus Post und Telegraphen, Anderwert von Emmishofen Justiz und Polizei, Hammer von Olten, bisher schweizerischer Gesandter in Berlin, Finanzen und Zölle, Droz von La Chaux-de-Fonds das Departement des Innern. Zum Bundespräsidenten für das Jahr 1876 wurde Welti, zum Vicepräsidenten Heer gewählt. Diese Namen bürgten dafür, daß die oberste Behörde der Schweiz in dem Kulturkampf auch keine Linie zurückweichen werde. Zu Bundesrichtern wurden am 18. December gewählt Dubs aus Zürich und Weber aus Lenzburg, zum Bundesgerichtspräsidenten Roguin, zum Vicepräsidenten Morel. Das Budget und das aufs neue vorgelegte Militärersatzsteuergesetz wurden in den Sitzungen des Decembers von beiden Räthen durchberathen und angenommen.

Um gegen die Renitenz und die Uebergriffe der Geistlichkeit sich sicher zu stellen, legte die Regierung zu Bern dem dortigen Großen Rath ein Kultuspolizeigesetz zur Berathung vor, das vollends nach Aufhebung des Ausweisungsdekrets zur Nothwendigkeit geworden war. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben lauteten dahin: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern aufreizt, wird mit 2000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Geistliche, welche in Ausübung ihres Amtes Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machen, werden mit 1000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. Bei gleicher Strafe ist Geistlichen oder anderen Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde anerkannt sind, die Ausübung geistlicher Verrichtungen untersagt, falls jene einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehören oder erwiesenermaßen unter einer fremden bischöflichen Jurisdiktion stehen und eine schriftliche Erklärung über unbedingten Gehorsam gegen die Staatsgesetze verweigern. Wer im Kanton

Bern ohne Bewilligung des Regierungsrathes oder ohne Beachtung der von demselben festgesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen (bischöfliche Jurisdiktionsakte) vornimmt, wird mit 2000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Versammlungen von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört wird, sind von Polizei wegen aufzuheben. Außerhalb der Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Privatgebäude oder anderer geschlossener Räume dürfen keine öffentlichen kirchlichen Processionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden, mit Ausnahme des Feldgottesdienstes und der kirchlichen Begräbnißfeier." Dieses Gesetz wurde vom Großen Rath am 13. September mit 118 gegen 26 Stimmen (darunter 19 Ultramontane) angenommen und am 31. Oktober durch die Volksabstimmung bestätigt.

Wie das Deutsche Reich, so wurde auch die Schweiz durch eine päpstliche Encyclica heimgesucht. In diesem an die katholische Schweiz gerichteten Schreiben vom 23. März sprach Pius auf's neue die Excommunication gegen die „Sekte der Altkatholiken" und gegen alle diejenigen aus, welche ihnen anhängen und sie begünstigen, tadelte die neuen Kirchengesetze und besonders die Einführung der Civilehe, ermahnte die Bischöfe zur Belehrung der Gläubigen über die katholische Lehre von der christlichen Ehe und forderte alle Katholiken auf, die Einheit des Glaubens zu bewahren. Der Erlaß dieser Encyclica war offenbar auf die Volksabstimmung vom 23. Mai berechnet. Gegen die im Jahre 1874 von der Bundesversammlung angenommenen Gesetze über obligatorische Civilehe und über Stimmberechtigung waren beim Volke Unterschriften eingesammelt worden. 105,325 Stimmen verlangten für jenes, 107,476 für dieses die Abstimmung durch das Schweizervolk. Die ultramontane Geistlichkeit leistete in der Agitation gegen das Civilehegesetz das Unglaubliche, und so kam es, daß dasselbe nur mit einer Mehrheit von 8154 Stimmen angenommen wurde: 212,854 Ja standen 204,700 Nein gegenüber. Das Gesetz über Stimmberechtigung wurde mit 206,805 gegen 202,140, also mit einer Mehrheit von 4665 Stimmen verworfen. Die sieben Sonderbundskantone stimmten gegen das Civilehegesetz mit erdrückenden Mehrheiten; an sie reihte sich Tessin würdig an; Waadt, vor dem Schreckbild der Germanisirung zurückschaudernd, folgte; in Graubünden stimmten drei Fünftheile dagegen; selbst der „Schicksals-

kanton" St. Gallen und das freisinnige Solothurn hatten einige Hundert Nein mehr; die Opposition des halben Kantons Appenzell Innerrhoden war selbstverständlich. So standen 12½ verwerfende gegen 9½ annehmende Kantone. Unter den letzteren thaten sich Basel-Stadt, Schaffhausen und Zürich hervor, während in Bern in Folge der lauen Betheiligung der Liberalen nur etwa drei Fünftheile der Abstimmenden für das Gesetz votirten. Der Kanton Zürich mit seinen 41,846 Ja gegen 13,163 Nein hat diesmal die Ehre der Schweiz gerettet.

Außer Bern zeigte sich auch Genf kräftig in seinen Maßregeln gegen das vatikanische System. Der dortige Staatsrath ordnete gegen die Klerikalen in Combosières und Bardonnex, welche aus Veranlassung einer altkatholischen Taufe tumultuarische Scenen organisirt hatten, wobei Mermillod von der Grenze aus das Feuer zu schüren nicht versäumte, am 20. Januar militärisches Einschreiten an und ließ die Bürgermeister der beiden Gemeinden und verschiedene Tumultuanten verhaften. Die Notredame-Kirche in Genf wurde von dem Verwaltungsrath derselben den Altkatholiken zur Mitbenutzung angewiesen. Dem altkatholischen Centralcomité wurde von der Genfer Regierung am 11. März die Anzeige gemacht, daß sie sich an der Dotirung des zu gründenden Nationalbisthums betheiligen werde. Der von Georg Fazy eingebrachte Gesetzentwurf über vollständige Trennung von Kirche und Staat wurde vom Großen Rath am 10. Juni mit 44 gegen 12 Stimmen verworfen. Dagegen beschloß derselbe am 23. August mit 64 gegen 7 Stimmen die Aufhebung der religiösen Körperschaften und verbot am 26. August die Ausübung gottesdienstlicher Funktionen außerhalb der Kirche und das Tragen von Ordensgewändern auf offener Straße. Der Kanton Tessin dagegen fiel, in Folge der Rührigkeit der Klerikalen und der Lauheit und Zwietracht der Liberalen, vollständig dem Ultramontanismus in die Hände. Bei den Wahlen zum Großen Rath am 21. Februar wurden 67 Klerikale und nur 47 Liberale gewählt. Dies hatte für die Gesamtpolitik der Schweiz die unangenehme Folge, daß es nun acht ultramontane Kantonsregierungen gab, was gerade die gesetzliche Zahl ist, um durch eine Forderung der Stände für jedes den Klerikalen mißliebige Gesetz die Referendums-Abstimmung des Schweizervolkes durchzusetzen. Darauf wurde die Revision der liberalen Verfassung des Kantons

Tessin angeordnet und am 20. December die ultramontan gehaltene Verfassung mit 10,619 gegen 5506 Stimmen vom Volke angenommen. Im Kanton St. Gallen konnten die Liberalen die wesentlichen Bestimmungen der revidirten Verfassung, die von der Schule und von den konfessionellen Verhältnissen handelnden Artikel, nicht durchsetzen; dieselben wurden bei der Volksabstimmung am 12. September mit etwa 18,000 gegen 15,000 Stimmen verworfen. Die Wahl eines Verfassungsrathes im Kanton Solothurn fiel am 9. Mai entschieden zu Gunsten der Liberalen aus; 98 Liberale und 16 Klerikale wurden gewählt. Das Solothurner Volk nahm die ihm vorgelegte liberale Verfassung am 10. December mit einer Mehrheit von 2028 Stimmen an.

Zur Ausführung der im Jahre 1874 beschlossenen neuen Miltärorganisation wurden vom Bundesrath am 11. Januar die Wahlen der Waffenchefs der Infanterie, Artillerie und Kavallerie, der Verwalter des Kriegsmaterials und der Instruktoren und am 13. Februar die Wahl der acht Divisionskommandanten vorgenommen. Der Eintheilung der schweizerischen Armee in acht Divisionen entsprechend war die Eintheilung des Landes in acht Territorialmilitärbezirke. Es ergab sich folgende Zusammenstellung: erster Bezirk: Genf, Nieder-Wallis, Waadt; zweiter: Neuenburg, Freiburg, bernischer Jura; dritter: Bern; vierter: Luzern, Unterwalden, Zug; fünfter: Aargau, Solothurn, Basel Stadt und Land; sechster: Schaffhausen, Zürich, Schwyz; siebenter: Thurgau, Appenzell, St. Gallen; achter: Graubünden, Tessin, Uri, Ober-Wallis, Glarus. Daß der Bundesrath an der französischen Grenze von Lausanne bis Basel durch Officiere des Geniecorps Terrainaufnahmen vornehmen ließ, um auf dieser Linie Befestigungen anlegen zu lassen, für welchen Zweck 15 Mill. Fr. verwendet werden sollten, erregte die tugendhafte Entrüstung der französischen Presse. Wenn die Schweizer durchaus Befestigungen anlegen wollten, meinten die Politiker an der Seine, würden sie besser daran thun, ihre Nordgrenze zu befestigen und gegen eine Bismarck'sche Invasion sich zu verschanzen. Die Schweizer glaubten, die Sachlage richtiger zu beurtheilen, und ließen sich in ihren Berechnungen und Vermessungen nicht stören.

Frankreich.

Alle Wetterzeichen in Versailles wiesen auf einen Ausbau, das heißt, auf eine definitive Konstituirung der bisher nur thatsächlich bestehenden Republik hin. Man lebte indessen in sonderbaren Verhältnissen, aus denen jede Partei das, was ihrem Geschmack am meisten entsprach, machen zu können hoffte. Nicht die geringsten Aussichten hatten übrigens für die nächste Zeit von den monarchistischen Parteien die Legitimisten und Orleanisten, jene nicht, weil ihr Roy zu Frohsdorf immer noch an die bourbonische Legende von seiner göttlichen Mission glaubte und mit vatikanischer Starrheit an den Vorrechten früherer Jahrhunderte festhielt, diese nicht, weil ihre Prinzen weder den zu einer politischen Agitation nöthigen Muth und Ehrgeiz besaßen, noch einen Theil ihres Vermögens für solche Zwecke opfern wollten. Die Bonapartisten freilich, routinirte und verzweifelte Spieler, gewohnt, ein va banque! mit Gelassenheit auszusprechen, im Besitz der wichtigsten Stellen in der Civil- und Militärverwaltung, waren lieber heute als morgen zu einem Staatsstreich bereit; aber sie hatten keine große militärische Persönlichkeit auf ihrer Seite; denn Mac Mahon hatte keine Lust, um ihres Lulu willen sein Septennat auch nur um einen Monat abzukürzen; auf friedlichem oder vollends auf verfassungsmäßigem Wege aber kamen auch sie schwerlich zur Gewalt, da der größere Theil der Bevölkerung, durch die Debatten in der Nationalversammlung hiezu aufgestachelt, für die Verluste und die Schmach von 1870 und 1871 sie, und nur sie, verantwortlich machte. So hatten, da keine der drei monarchistischen Parteien für sich allein etwas erreichen konnte, eine Vereinigung derselben aber bei der Verschiedenheit ihrer Principien und ihrer Ziele ein Ding der Unmöglichkeit war, die Republikaner günstiges Terrain. Die Männer des linken Centrums, die Anhänger der konservativen Republik, Meister in der Entwerfung von magnetisch wirkenden Verfassungsparagraphen, seit Thiers' Sturz etwas zurückgedrängt, sah man wieder im Vordergrund der Bühne; die eigentliche Linke, unter Gambetta's Führung stehend, sprach auf einmal zum Verwundern gemäßigt und staatsmännisch, schloß sich mit Krampfhaftigkeit an das linke Centrum an, um dieser die definitive Re-

publik gründen zu helfen, und verschob alles Weitere auf die Zeit nach dem ersten Siege; in ihrem Schlepptau befand sich, mit oder ohne Willen, die äußerste Linke, der Absall von 1793, Männer, denen der Name „Commune" mehr Sehnsucht als Schrecken einflößte; sie waren die Antipoden der Bonapartisten, standen aber hinsichtlich der Wahl ihrer Hausmittel diesen am nächsten. Diese drei Parteien der Linken waren einig darin, sobald als möglich die förmliche Republik zu konstituiren, und da die Legitimisten und Orleanisten für sich selbst nichts zu hoffen, den Bonapartismus aber mehr als alles andere zu fürchten hatten, so war Aussicht, daß, bei geschickter Fassung der zu berathenden Verfassungsbestimmungen, von jener Seite manche ins Lager der Republik übergehen würden, um für dieselbe den konservativen Charakter zu retten und unter dem Schutze desselben bessere Zeiten abzuwarten. Vor die Wahl gestellt, entweder die dritte Auflage des Kaiserreichs mit den Rouher's und Cassagnac's oder die konservative Republik anzunehmen, griffen die Männer des rechten Centrums, in welchem vorzugsweise die Orleanisten Platz genommen hatten, begierig nach der letzteren, und sobald eine Vereinigung des linken und des rechten Centrums sich vollzog, war die Republik fertig.

Mac Mahon und seine Minister hatten ihre besonderen Interessen. Hier handelte es sich lediglich um nähere Definirung und Organisirung des Septennats, der einzigen Einrichtung, zu welcher die Uneinigkeit der monarchistischen Parteien sich hatte vereinigen können. Aber so oft auch der Dreißigerausschuß, welchem die Berathung der Verfassungsfragen zugewiesen war, zu einer Gesetzgebungsthat sich aufraffen wollte, scheiterte jedesmal die Ausführung an der Unmöglichkeit, die Fraktionen der Rechten auch nur für einen einzigen Verfassungsparagraphen zu einem übereinstimmenden Votum zu bringen. Sicher und gesetzmäßig war nur das Septennat; dasselbe hieng aber in der Luft, und man konnte es Mac Mahon nicht verdenken, wenn er aus der Unsicherheit und der Unbestimmtheit herauszukommen und für sein Septennat eine solide Grundlage zu erhalten suchte. Zu diesem Zweck fanden am 1. und 2. Januar Konferenzen einiger Mitglieder der Rechten und des linken Centrums im Palais Elysée unter Theilnahme des Marschall-Präsidenten statt; aber auch hier kam es zu keiner Einigung, da die Rechte das Septennat nicht als eine republikanische

Einrichtung aufgefaßt und behandelt sehen wollte, sondern geradezu in Gegensatz zur Republik stellte. In diesem Sinne lautete die Botschaft des Präsidenten, welche am 6. Januar in der Tags zuvor wiedereröffneten Nationalversammlung verlesen wurde. In derselben verlangte Mac Mahon die endliche Berathung der konstitionellen Gesetzentwürfe, und zwar für eine der nächsten Sitzungen die Berathung des Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Senats: „denn gerade diese Institution erscheint am meisten durch die konservativen Interessen geboten, deren Vertheidigung Sie mir anvertraut haben, und der ich mich niemals entschlagen werde." Als den zweiten Punkt nannte die Botschaft den Gesetzentwurf über die Uebertragung der Regierungsgewalt „in dem Zeitpunkt, wo ich aufhören werde, dieselbe auszuüben." Dieser Zeitpunkt war der 20. November 1880, falls nicht dem Marschall schon vorher etwas Menschliches passirte. Unmittelbar nach der Verlesung der Botschaft beantragte Batbie, Präsident des Dreißigerausschusses, die Versammlung solle gleich nach Berathung des Kadresgesetzes die konstitutionellen Gesetzentwürfe auf die Tagesordnung setzen und zwar zuerst das Senatsgesetz, dann das über die Uebertragung der öffentlichen Gewalten, damit schon vor der Berathung des letzteren jedermann die Elemente, aus denen der Senat gebildet sein werde, kenne. Laboulaye, Castellane und Jules Simon widersprachen und verlangten für das Gesetz über die öffentlichen Gewalten die Priorität, da man den Charakter der Exekutivgewalt kennen müsse, bevor man sich darüber entscheide, was für einen Senat man derselben gebe. Chabaud-Latour, Minister des Innern, erklärte, nachdem man durch Errichtung des Septennats die Frage über eine definitive Regierung bis 1880 aufgeschoben habe, sei man verpflichtet, dem Marschall einen Senat zu konstituiren, der ihm helfe, in Frieden und Ruhe zu regieren. Trotzdem lehnte die Versammlung die Priorität des Senatsgesetzes ab und beschloß, nach dem Kadresgesetze die konstitutionellen Gesetzentwürfe zu berathen und mit dem über die öffentlichen Gewalten zu beginnen. Darauf reichten sämtliche Minister ihre Entlassung ein, zogen sie aber am 10. Januar auf die Bitte des Marschalls wieder zurück, da die Männer, an welche sich derselbe wegen Bildung eines neuen Kabinets wandte, Broglie, Larcy, Dufaure, erklärten, daß ein solches bei dem jetzigen Stand der Parteiverhält-

nisse gar keine Dauer hätte und erst aus der bei Berathung der konstitutionellen Gesetze sich bildenden Mehrheit genommen werden könne. Somit blieb es vorderhand beim Alten. Die Nationalversammlung machte sich einstweilen an das Kadresgesetz, dessen erste Lesung die Sitzungen vom 10. bis 20. Januar ausfüllte.

Am 21. und 22. Januar fand die erste Berathung des Gesetzentwurfes über die Uebertragung der Gewalten statt und mit 557 gegen 146 Stimmen wurde beschlossen, in eine zweite Berathung einzugehen. Im Namen des Dreißigerausschusses begründete Ventavon als Berichterstatter den Entwurf, der sowohl von der Rechten als von der Linken bekämpft wurde, von jener, weil er durch die Befestigung des Septennats die Rückkehr der Monarchie zu lange hinausschob, von dieser, weil er die definitive Errichtung der Republik verzögerte. Der Legitimist Carayon-Latour verlangte die Monarchie unter dem Scepter des Grafen Chambord, griff Republik und Kaiserreich an, wurde aber, als er den im Proceß Arnim veröffentlichten Brief Bismarck's, worin ausgesprochen ist, daß die Errichtung der Monarchie den Kredit und die Bündnißfähigkeit Frankreichs erhöhen würde, vorlesen wollte, durch einen heftigen, von allen Fraktionen, mit Ausnahme der legitimistischen, ausgehenden Lärm unterbrochen, worauf er erklärte, daß die Legitimisten die konstitutionellen Gesetze verwerfen, dem Marschall aber alle zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe nöthigen Mittel zugestehen würden. Jules Favre sprach mit Leidenschaftlichkeit gegen die Legitimisten und das Kaiserreich, erklärte das Königthum für unmöglich, „weil es in dem Gepäckwagen des Landesfeindes zurückgekehrt sei,“ und warf den Monarchisten vor, daß sie nun denen die Hand drückten, von welchen ihre Väter ins Gefängniß geworfen und harmlose Spaziergänger auf den Boulevards zusammengeschossen worden seien. Der Minister Chabaud-Latour und der Herzog von Broglie traten für das Gesetz ein. Die Minderheit, welche gegen das Gesetz stimmte, bestand größtentheils aus Legitimisten, Bonapartisten und der äußersten Linken. Bei der zweiten Lesung des Gesetzes am 28. Januar beantragte zuerst Raudot die Zurückziehung desselben, was mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Darauf verlas der Präsident die neu umgearbeitete Vorlage der Kommision. Das Amendement des Intransigenten Naquet, wonach es keinen Senat, sondern nur eine

einzige Kammer auf Grund des allgemeinen Wahlrechts geben sollte, die den Präsidenten der Republik jederzeit absetzen könne, wurde verworfen. Laboulaye (linkes Centrum) schlug, um das, was thatsächlich bestehe, auch durch ein Gesetz zu sanktioniren, den einzigen Artikel vor: „Die Regierung der Republik besteht aus zwei Kammern und einem Präsidenten.“ Auch dieser Antrag wurde abgelehnt mit 359 gegen 335 Stimmen und in der Sitzung vom 29. Januar der erste Artikel des Ventavon'schen Gesetzentwurfes in folgender Fassung angenommen: „Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Versammlungen ausgeübt, von der Abgeordnetenkammer, welche nach dem allgemeinen Stimmrecht in Gemäßheit des Wahlgesetzes gewählt wird, und von dem Senate, dessen Zusammensetzung, Ernennungsweise und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.“ Die Monarchisten waren erstaunt darüber, daß fast die ganze Linke für diesen Artikel stimmte, obgleich derselbe mit keinem Worte die Republik erwähnte. Der Fehler des Ventavon'schen Entwurfes lag eben darin, daß derselbe nur für das Septennat, nicht für die Republik Frankreich sorgte; daß diese ganze Verfassung nur dem Marschall Mac Mahon, nicht Frankreich auf den Leib zugeschnitten war; daß immer nur von ihm als dem „Marschall-Präsidenten der Republik,“ aber nie von der Republik selbst die Rede war, somit die Organisation der Republik erst der Zukunft überlassen blieb, welche aber auch ohne Verfassungsbruch die Monarchie bringen konnte. Um diesen Unbestimmtheiten ein Ende zu machen, beantragte Wallon (linkes Centrum) folgenden Zusatzartikel: „Der Präsident der Republik wird durch die Abgeordnetenkammer und durch den Senat, welche zu einer einzigen Versammlung zusammentreten, nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Er wird für 7 Jahre ernannt; er kann wieder gewählt werden.“ Dieser Antrag enthielt nicht eine so offene und unumwundene Anerkennung der republikanischen Staatsform wie der Antrag Laboulayes; aber er gieng doch über das Septennat hinaus und sorgte hinsichtlich der Präsidentenwahl definitiv für die Zukunft der Republik. Durch die mäßige Fassung sollte das rechte Centrum für den Antrag gewonnen werden. Die Dreißigerkommission verlangte Zeit zur Berathung des Antrags. Am 30. Januar erklärte Ventavon, daß die Kommission die Verwerfung des Antrags verlange. Trotzdem wurde der Antrag Wallon mit 353 gegen 352

Stimmen, also mit der Mehrheit einer einzigen Stimme angenommen. Diese winzige Mehrheit schwoll aber ganz gewaltig an, als Wallon am 1. Februar bei der Weiterberathung des Ventavon'schen Entwurfes ein neues Amendement stellte. Die Kommission hatte dem Zusatzartikel bereits soweit Rechnung getragen, daß sie in dem ganzen Entwurf den Ausdruck „Marschall-Präsident" durch die Worte „Präsident der Republik" ersetzte. Zuerst beantragte Marcel Barthe das Amendement: „Der Präsident der Republik darf zwar über die gesamte Streitmacht derselben verfügen, aber nicht in Person das Obercommando im Felde führen." Aber auf die Erklärung des Ministers Chabaud-Latour, er sei ermächtigt zu erklären, daß, wenn man den Marschall Mac Mahon verhindern wollte, für die Vertheidigung des Landes den Degen zu ziehen, derselbe nicht 24 Stunden zögern werde, seine Entlassung zu geben, zog Barthe sein Amendement zurück. Zu dem 3. Artikel des Ventavon'schen Entwurfes, wonach Mac Mahon, aber nicht seine Nachfolger in der Präsidentschaft, das Recht haben sollte, ohne Zustimmung des Senats die Abgeordnetenkammer aufzulösen, mit dem Vorbehalt, daß er binnen 6 Monaten eine neue Kammer berufe, stellte Wallon das Amendement, wonach „die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten der Republik in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der Verfassung von 1848 festgestellt werden und ihm besonders das Recht zustehen soll, unter Zustimmung des Senats die Abgeordnetenkammer aufzulösen, in welchem Fall binnen 3 Monaten Neuwahlen stattzufinden haben." Dieser Antrag wurde wieder an den Dreißigerausschuß verwiesen, und dieser verlangte am 2. Februar seine Verwerfung. Dufaure vertheidigte Wallon's Antrag als ein Mittel, um der Regierung der Republik, welche jetzt schwach und von den frechsten Intriguen umgeben sei, Stärke zu verleihen, und beklagte, daß der Dreißigerausschuß in seinem Irrthum beharre, ein persönliches Werk schaffen zu wollen, während doch die Aufgabe der Nationalversammlung sei, dauernde organische Gesetze zu schaffen. Da warf der normännische Rechtsgelehrte Bertauld einen neuen Antrag in die Versammlung, wonach Mac Mahon das Auflösungsrecht ohne Mitwirkung des Senats sollte ausüben dürfen, aber nur ein einzigesmal bis 1880, während den künftigen Präsidenten das Auflösungsrecht nicht zustehen sollte. Auch mit diesem Antrag war der persönliche Charakter

der Mac Mahon'schen Präsidentschaft gerettet, und so stimmte ihm der Dreißigerausschuß bei, die Rechte und ein großer Theil des rechten Centrums folgte. Zunächst handelte es sich darum, über welchen der beiden Anträge, über den Wallon'schen oder Bertauld-schen, zuerst abgestimmt werden solle. Die Abstimmung ergab für den Wallon'schen Antrag eine Mehrheit von 8 Stimmen (354 gegen 346). Nun aber, nachdem sich für Wallon eine Mehrheit gezeigt hatte und das persönliche Septennat offenbar nicht mehr zu halten war, giengen alle Orleanisten, selbst Broglie und der Prinz v. Joinville, und die meisten Minister zu Wallon über, und die Vereinigung des rechten und des linken Centrums war eine Thatsache. Mit 449 gegen 249 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 200 Stimmen wurde der Wallon'sche Antrag angenommen. Die übrigen Ventavon'schen Artikel über die Verantwortlichkeit der Minister und des Präsidenten, über die Neuwahl des Präsidenten und über die Verfassungsrevision wurden am 3. Februar angenommen und zugleich beschlossen, daß die beiden Kammern in Versailles ihren Sitz haben und daß das Gesetz über die öffentlichen Gewalten erst nach dem definitiven Votum über das Senatsgesetz verkündigt werden solle. Bei der dritten Berathung des Gesetzes über die öffentlichen Gewalten am 24. Februar beantragte Wallon einen weiteren Zusatzartikel, durch welchen die Befugnisse des Präsidenten der Republik näher präcisirt wurden. Derselbe wurde am 25. Februar mit 437 gegen 45 Stimmen und gleich darauf das ganze Gesetz mit 436 gegen 262 Stimmen angenommen. Der Antrag des Legitimisten Colombet, daß kein Mitglied der ehemaligen Herrscherfamilien Frankreichs zum Präsidenten der Republik solle ernannt werden dürfen, wurde am 24. mit 543 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Die Spitze dieses Antrags war gegen die Orleanisten gerichtet, denen die Legitimisten wegen ihres Votums für die Wallon'schen Anträge zürnten, und die nun wieder mit den Republikanern veruneinigt werden sollten. Allein diese merkten die Absicht und stimmten, obgleich sie für die Prinzen wenig Vorliebe hatten, gegen den Antrag.

Einen ähnlichen Verlauf, wie das Gesetz über die öffentlichen Gewalten, nahm das Senatsgesetz. Nach einer allgemeinen Diskussion beschloß die Versammlung am 25. Januar mit 512 gegen 188 Stimmen, auf die zweite Lesung einzugehen. Dieselbe erfolgte

am 11. und 12. Februar. Der von dem Dreißigerausschuß ausgearbeitete Entwurf bestimmte in seinem ersten Artikel, daß der Senat aus 300 Mitgliedern bestehen solle und zwar theils aus Senatoren von Rechtswegen, theils aus solchen, welche vom Präsidenten der Republik ernannt werden, theils aus solchen, die von den Departements und den Kolonien gewählt werden. Pascal Duprat (Linke) stellte dagegen den Antrag: „Der Senat ist wählbar; er wird von ebendenselben Wählern gewählt, welche zur Wahl der Abgeordnetenkammer berechtigt sind.“ Duprat begründete seinen Antrag damit, daß er sagte, die Senatoren von Rechtswegen und die vom Staatsoberhaupt zu ernennenden Senatoren hätten in einer Monarchie eine Berechtigung, nicht aber in einer Demokratie, wo der Präsident der Republik selbst aus der Wahl hervorgehe. Man wolle einen Senat gründen, welcher im Stande wäre, die Nationalversammlung niederzuhalten. Heute, wo dieselbe mit einer so zweideutigen Politik gebrochen habe, seien dergleichen Plane nicht mehr zuläßig. Der Berichterstatter des Dreißigerausschusses, Lefèvre-Pontalis, hielt es für überflüssig, auf eine eingehende Erwiderung sich einzulassen, da er, wie jedermann, die Verwerfung des Antrags erwartete. Aber derselbe wurde, da 30 Bonapartisten, um dem allgemeinen Stimmrecht ihre Huldigung darzubringen, für den Antrag stimmten und 50 Legitimisten sich der Abstimmung enthielten, mit 322 gegen 310 Stimmen angenommen. Damit war die Mehrheit, welche sich am 2. Februar bei dem Wallon'schen Antrage gebildet hatte, wieder gesprengt, und die Linke, welche sich wohl bewußt war, daß sie ohne die Bundesgenossenschaft des rechten Centrums die konstitutionellen Gesetze nicht durchbringen könne, überlegte sofort, durch was für Koncessionen bei dem Senatsgesetz sie dasselbe wieder für sich gewinnen könne. In der Sitzung vom 12. Februar erklärte Lefèvre-Pontalis, daß die Kommission sich an der Debatte nicht betheiligen werde; die nämliche Erklärung gab im Namen des Ministeriums der Minister-Vicepräsident Cissey ab, noch hinzufügend, daß der gestrige Beschluß die Schaffung einer ersten Kammer herbeiführen werde, durch welche die konservativen Interessen sehr geschädigt würden. Die Regierung könne sich also diesem Beschlusse nicht anschließen; der Marschall-Präsident halte es für seine Pflicht, die Versammlung hievon zu benachrichtigen, bevor sie auf diesem Wege weiter schreite. Ein Konflikt zwischen

dem Marschall und der Nationalversammlung stand bevor und war bereits eingeleitet. Soweit wollte es doch die Rechte nicht kommen lassen und beschloß deßhalb, das ganze Senatsgesetz mit Artikeln und Gegenanträgen in dieser einzigen Sitzung durchzuberathen und beim Schlußvotum das ganze Gesetz zu verwerfen. Das von Bardoux eingebrachte Amendement, wonach jedes Departement mittelst der Listenabstimmung 3 Senatoren wählen solle, wurde mit 342 gegen 322 Stimmen, der zu einem einzigen Artikel zusammengestellte Antrag Duprat und Bardoux mit 380 gegen 253 Stimmen angenommen, ebenso die weiteren Artikel genehmigt und bei der Abstimmung über den gesamten, aus den Amendements und dem Regierungsentwurf bestehenden, Gesetzentwurf mit 368 gegen 345 Stimmen derselbe verworfen. Darauf beantragte von der äußersten Linken Brisson die Auflösung der Nationalversammlung und verlangte für seinen Antrag die Dringlichkeit. Der Versuch, dem Lande eine Verfassung zu geben, sei in Folge dieses Votums als gescheitert anzusehen; so bleibe der Nationalversammlung, welche ihr Versprechen nicht gehalten habe, nichts übrig als die Auflösung. Gambetta machte dem Ministerium und dem rechten Centrum heftige Vorwürfe, daß sie, die die Schaffung konstitutioneller Gesetze so sehr gewünscht hätten, das Zustandekommen derselben nun verhindern, und ließ durchblicken, daß die Linke, welche so viele und so namhafte Zugeständnisse gemacht habe, nun, da alles dies umsonst sei, zu ihrer wahren Politik zurückkehren werde.

Doch war die Sache nicht so schlimm. Die Versammlung hatte ja das Senatsgesetz nicht deßwegen verworfen, weil sie keinen Senat wollte, sondern weil die Bedingungen, unter welchen dieser nach dem Duprat-Bardoux'sche Recept zu bildende Senat ins Leben treten sollte, bei näherer Ueberlegung ihr als unmöglich erschienen. Es kam also nur darauf an, der Versammlung einen neuen Entwurf vorzulegen, welcher die rechte Mitte zwischen den konservativen und den demokratischen Wünschen hielt. Sollte der Senat unter das allgemeine Stimmrecht gestellt werden, so konnte man fragen, wofür dann einen Senat? wofür dann diesen Luxus mit zwei Kammern? Sollte dagegen der Senat eine konservative Färbung haben, so mußte er auch aus konservativeren Kreisen hervorgehen, freilich nicht in der Weise, daß der Präsident einen Theil derselben zu ernennen gehabt hätte; denn diese Gnaden-

spendung paßt kaum mehr in eine Monarchie, geschweige in eine Republik. Darauf mußte der Marschall-Präsident, welcher seinen Senat gar zu sehr nach Napoleonischem Muster wollte bilden lassen, ein für allemal verzichten. Noch in der Sitzung vom 12. Februar wurden zwei neue Anträge gemacht: Waddington schlug vor, der Senat sollte zum größeren Theil von den General- und Arrondissementsräthen, zum kleineren Theil von dem Präsidenten der Republik, der Nationalversammlung, dem Institut und den Kolonien gewählt werden; Vautrain wollte den Senat aus indirekten Wahlen hervorgehen lassen, so daß in jeder Gemeinde hundert Wahlmänner gewählt würden, die sich im Hauptort des Kantons zu versammeln hätten, um für ein Departement je 3 Senatoren zu wählen. Ein dritter, von Cézanne gestellter Antrag wollte in jedem Departement einen Wahlkörper bilden lassen aus den Abgeordneten, den Generalräthen und Gemeindevertretern und eine Anzahl Senatoren durch den Präsidenten ernennen lassen. Aber von diesen Anträgen fand keiner großen Beifall. Da trat wieder der Mann des Kompromisses, Wallon, hervor, veranstaltete eine Versammlung von Mitgliedern des linken und des rechten Centrums, bewog die einen auf die direkte Wahl durch das allgemeine Stimmrecht, die anderen auf das Ernennungsrecht des Präsidenten zu verzichten, und legte einen vollständigen Entwurf zu einem neuen Senatsgesetz vor. Nach diesem sollte der Senat aus 300 Mitgliedern bestehen, wovon 75 von der Nationalversammlung ernannt werden und nicht absetzbar sind, 225 von den Departements und Kolonien und zwar durch deren Abgeordnete, General- und Arrondissementsräthe und Gemeindevertreter gewählt werden. Letztere sollten auf 9 Jahre gewählt und alle drei Jahre zu einem Drittel erneuert werden. Die Initiative in der Gesetzgebung sollte dem Senat wie der Abgeordnetenkammer zustehen; die Finanzgesetze sollten zuerst der letzteren vorgelegt und von ihr angenommen werden. Der Senat sollte sich als Gerichtshof konstituiren können, um den Präsidenten der Republik im Falle des Hochverraths oder die Minister zu richten und über Attentate auf die Sicherheit des Staates zu erkennen.

Dieser Entwurf wurde von den drei republikanischen Fraktionen und dem rechten Centrum gutgeheißen und war ebendamit so gut als schon angenommen. Er war das Resultat eines Kompromisses, wobei die Linke, um nur einmal die Verfassung und die definitive

Republik ins Leben zu rufen, manches von ihren Principien aufgab und die äußerste Linke sogar zur Herstellung einer konservativen Republik ihre Zustimmung gab. Umgekehrt erklärte am 18. Februar der Minister des Innern im Dreißiger-Ausschuß, daß die Regierung auf das von demselben vorgeschlagene Recht der Ernennung eines Drittels der Senatoren verzichte und die Ernennung dieses Drittels durch die Nationalversammlung beantrage. Damit war die Regierung bereits theilweise selbst zu Wallon übergegangen. Trotzdem erklärte in der Nationalversammlung am 22. Februar Lefèvre-Pontalis, daß der Dreißiger-Ausschuß auf der Ernennung eines Drittels der Senatoren durch den Präsidenten beharre und den Wallon'schen Entwurf verwerfe. Darauf verlangte Wallon die sofortige Berathung seines Entwurfes, und die Versammlung nahm dieselbe trotz der Opposition der Legitimisten vor. Dem ersten Wallon'schen Artikel, welcher bestimmte, daß 75 Senatoren von der Nationalversammlung, 225 von den Departements uud Kolonien gewählt werden sollten, stellte der Bonapartist Raoul-Duval, auf Duprat zurückgreifend, ein Amendement entgegen, wonach sämtliche 300 Senatoren direkt durch das allgemeine Stimmrecht gewählt werden sollten, und der Legitimist Bottin das geradezu entgegengesetzte, wonach alle Senatoren vom Präsidenten der Republik ernannt werden sollten. Keines dieser beiden Amendements wurde von der Versammlung in Erwägung gezogen und der erste Artikel des Wallon'schen Entwurfes mit 422 gegen 261 Stimmen angenommen. Etwa 80 Mitglieder des rechten Centrums und die drei republikanischen Gruppen hatten dafür gestimmt, Thiers und einige Mitglieder der äußersten Linken der Abstimmung sich enthalten. Am 23. und 24. Februar wurden sodann die übrigen Artikel des Wallon'schen Entwurfes, unter fortwährenden Kämpfen mit den Amendements der Legitimisten und Bonapartisten, angenommen und bei der Schlußabstimmung das ganze Senatsgesetz mit 448 gegen 241 Stimmen genehmigt.

Die Linke hatte endlich ihr Ziel, die Umwandlung der thatsächlichen Republik in eine verfassungsmäßige, erreicht, wenn auch unter schweren Opfern. Die Amtszeitung vom 28. Februar veröffentlichte die Gesetze über die Organisation der Gewalten und über die Errichtung eines Senats. Da aber der Inhalt derselben den Absichten des Ministeriums vollständig widersprach, so konnte

dieses nicht mehr am Ruder bleiben, und es wurde sofort, nach der Schlußabstimmung über die öffentlichen Gewalten am 25. Februar, der Präsident der Nationalversammlung, Buffet, welcher diese konstitutionellen Debatten mit anerkennungswerther Unparteilichkeit geleitet hatte, von Mac Mahon mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt. Der Präsident der Republik, sagte die Amtszeitung, sei vor wie nach der Votirung der Verfassungsgesetze fest entschlossen, das konservative Princip aufrecht zu erhalten und es zur Grundlage seiner Politik zu machen. Das neue Kabinet werde von den gleichen Ideen beseelt sein und in dieser Aufgabe von allen gemäßigten Männern sämtlicher Parteien unterstützt werden. Aber die Bildung eines neuen Kabinets, welches der Situation vom 25. Februar entsprach, war weit schwieriger, als man in der ersten Begeisterung über dieses Resultat denken mochte. Es war leicht gesagt, daß das neue Kabinet aus der neuen Verfassungsmehrheit genommen werden solle. Diese Verfassungsmehrheit war aus zu verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt, als daß sie sich, nachdem ihr Kompromiß seine Schuldigkeit gethan, zu einer kompakten, die Versammlung beherrschenden Partei zusammengeschlossen hätte. Vielmehr war die Vereinigung dieser Parteien nur eine vorübergehende, wie ja gerade in Versailles die Temperaturwechsel höchst überraschend waren, und jetzt erst, da der Sieg gewonnen war, zeigte es sich, mit was für Hintergedanken jede Partei an den Kompromiß herangetreten war. Nichts natürlicher als daß zu der republikanischen Verfassung nun auch eine republikanische Regierung kommen sollte. Die Legitimisten und Bonapartisten kamen als Gegner der Wallon'schen Entwürfe bei der Bildung des Kabinets natürlich nicht in Berechnung. Die eigentliche Linke machte sich nicht die geringste Hoffnung, eines ihrer Mitglieder in das Ministerium zu bringen, und war vollständig zufrieden, wenn neben den Männern des rechten Centrums auch die des linken Centrums Platz fanden und durch dieselben die Verwaltung von den monarchischen Elementen gesäubert und durch Einsetzung eines republikanischen Beamtenpersonals, wenn auch von der gemäßigsten Haltung, der Boden für die definitive Republik umgepflügt würde. Damit hatten sie es auf die Bonapartisten abgesehen, welche den größten Theil der Präfekten- und Unterpräfekten-Stellen inne hatten und dadurch einen großen Einfluß auf die Wahlen aus-

zuüben vermochten. Der Bericht des Orleanisten Savary über die Wahl des Bonapartisten Bourgoing und über die weit verzweigte, das ganze Land beherrschende Bonapartisten-Verschwörung, worüber der Justizminister Tailhaud die Untersuchungsakten herauszugeben sich weigerte, erregte ebendamals ungemeines Aufsehen und Besorgniß vor den Plänen dieser katilinarischen Existenzen. Mit diesen bonapartistischen Beamten gründlich aufzuräumen, eine Art Bartholomäusnacht unter ihnen aufzuführen, hielt die Linke für die natürlichste Konsequenz des Votums vom 25. Februar. Alles kam hiebei darauf an, wer in dem neuen Kabinet das Ministerium des Innern erhielt. Die Linke wünschte, da das Geschäft des Würgengels ihr nicht anvertraut wurde, daß gerade dieser Posten einem der entschiedensten Gegner der Bonapartisten des rechten Centrums, am liebsten Bocher oder dem Herzog v. Audiffret-Pasquier, übertragen würde. Allein diese hatten keine Lust, eine Stelle zu übernehmen, bei deren Handhabung ihnen durch den Präsidenten Mac Mahon und durch die anderen Minister die Hände so sehr gebunden waren. Denn wenn man jetzt auch die Republik hatte, so war man doch noch nicht republikanisch, und gegen die Bonapartisten zu Felde zu ziehen, war in manchen Kreisen gleichbedeutend mit der Auslieferung des Landes an die Linke, ein Vorwurf, der bekanntlich Thiers den Präsidentenstuhl gekostet hat. Unter diesen Umständen durfte man seine Hoffnungen nicht zu hoch spannen. Mac Mahon, von Broglie beeinflußt, weigerte sich ganz entschieden, den fast nicht zu umgehenden Leon Say als Minister des Innern anzunehmen und wollte dieses Mitglied des linken Centrums mit einem unschädlicheren Portefeuille abspeisen; den gemäßigten Wallon, an dessen Namen die neue Verfassungsepoche sich knüpfte, wollte er nicht einmal auf die Ministerliste gesetzt sehen. Die Bildung des Kabinets zog sich lange hinaus. Es wollte Buffet nicht gelingen, ein homogenes Ministerium zusammenzubringen. Man sprach bereits von einem außerparlamentarischen Ministerium. Endlich kam am 11. März folgende Minister-Kombination zu Stande: Buffet übernahm die Vicepräsidentschaft und das Innere, der Herzog von Decazes das Aeußere, Dufaure die Justiz, Leon Say die Finanzen, Wallon den Unterricht und Kultus, Caillour die öffentlichen Arbeiten, der Vicomte de Meaux den Ackerbau und Handel, Cissey das Kriegswesen, der Marquis de Montaignac die Marine. Von diesen 9

Ministern gehörten Decazes, Cailloux, Cissey, Montaignac schon dem vorigen Kabinet an; Dufaure, Say und Wallon durften zur konservativ-republikanischen Partei gerechnet werden; de Meaux war Legitimist; Buffet selbst war zweimal, 1849 und 1870, Napoleonischer Minister gewesen; da er aber gegen den Staatsstreich protestirt und den eigentlichen Bonapartismus bekämpft hatte, so rechnete ihn niemand zu den Bonapartisten. Ob nicht doch noch etwas von einer stillen Liebe vorhanden war, mußte sich zeigen. Daß de Meaux zur Belohnung dafür, daß er gegen die Verfassungsgesetze gestimmt hatte, in dieses Verfassungs-Ministerium aufgenommen wurde, zeigte deutlich, daß Mac Mahon seine neue Rolle als Präsident der Republik noch nicht gehörig einstudirt und mit dem Gedanken an ein parlamentarisches Ministerium sich noch nicht recht befreundet hatte. Die Situation war seltsam. Und doch war die Linke mit diesem Ausgang vorderhand zufrieden, da sie sich, nicht bloß mit einem Minister der Minderheit, sondern mit einem Ministerium der Minderheit bedroht sah, das sofort zur Senatswahl schreiten, die Nationalversammlung auflösen und für die Wahl einer antirepublikanischen Abgeordnetenkammer den ganzen Regierungsapparat einsetzen wollte.

Am 12. März verlas Buffet in der Nationalversammlung das Programm der neuen Regierung. Das Wort „Republik" war in demselben auf's sorgfältigste vermieden, von der Auflösung der Versammlung, von der Wahl des Senats, von dem zu erwartenden neuen Wahlgesetz für die zweite Kammer keine Rede; dagegen wurde die Aufrechthaltung der Ordnung, Mac Mahon's Lieblingsrefrain, mehrmals betont, eine Veränderung des bestehenden Preßgesetzes, die Beibehaltung des Belagerungszustandes und die Fortdauer des Mairegesetzes angekündigt. Die Versammlung wurde am Schluß aufgefordert, falls das Programm nicht ihren Beifall habe, sich sofort darüber auszusprechen. Die Linke nahm diese Erklärung mit großer Kälte auf, beschloß aber, das Ministerium nicht nach seinen Worten, sondern nach seinen Handlungen zu beurtheilen. Die Minderheit ist am Ruder, die Mehrheit in der Opposition, sagte Girardin. Diese Mehrheit nahm sich dadurch Genugthuung, daß sie am 15. März, mit 418 von 598 abgegebenen Stimmen, den Herzog von Audiffret-Pasquier zum Präsidenten der Nationalversammlung und am 16. den republikanischen Abgeordneten Duclerc

zum Vicepräsidenten wählte. Nach den vielen aufregenden Erlebnissen fühlte sich die Versammlung etwas abgespannt. Das Kadresgesetz war am 13. März in der Schlußabstimmung zur Annahme gelangt, und so konnten die nun in definitive Republikaner umgewandelten Abgeordneten einige Ruhe sich gönnen. Vom 21. März bis 11. Mai trat Vertagung ein. Die Minister benützten die Zwischenzeit zu Rundschreiben an die Unterbehörden, und Gambetta hielt am 24. April in einer radikalen Wählerversammlung zu Belleville eine sehr gemäßigte Rede, worin er sich besonders über den Senat aussprach, welchen er trotz seiner Mängel als eine brauchbare Institution charakterisirte, aus der die Demokratie Vortheil ziehen könne, sobald sie alle ihre Kräfte dahin richte, daß in diese neue Festung „eine ganz ergebene Garnison" gelegt würde. In ähnlichem Sinne sprach er sich bei dem am 24. Juni zu Ehren Hoche's veranstalteten Gastmahle aus. Die Republikaner, aufgeklärt und belehrt durch die gemachten Erfahrungen, seien gemäßigter geworden und erwarten von der Zeit die Verwirklichung ihrer Principien. Die bevorstehenden Wahlen für die Nationalversammlung würden eine fortschreitende Republik schaffen, indem sie eine Regierung der Bourgeoisie ermöglichten, welche in einem demokratischen Staate auch demokratisch zu regieren verstehen werde. Nach der Wiedereröffnung der Nationalversammlung legte der Finanzminister Say am 12. Mai das Budget für das Jahr 1876 vor. Die Ausgaben waren auf 2569 Mill., die Einnahmen auf 2573 Mill. Fr. geschätzt. Von den Ausgaben beanspruchte das Justizministerium 33½ Mill., das Ministerium des Auswärtigen 11¼ Mill., das Ministerium des Innern 86 Mill., die Regierung von Algerien 27 Mill., das Kriegsministerium 500 Mill., das Marineministerium 166 Mill., das Ministerium des Unterrichts und Kultus 97 Mill., das Ministerium des Ackerbaues und Handels 18½ Mill., das Finanzministerium, dessen Kredit zugleich die Verzinsung der öffentlichen Schuld umfaßt, 1469 Mill.

Vom Justizminister Dufaure wurden am 18. Mai zwei konstitutionelle Ergänzungsgesetze vorgelegt, von denen das erste die Wahl der Senatoren, das zweite die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zu einander umfaßte. Mit jenem war die Rechte besonders unzufrieden, da es den Wahlmännern eine Geldentschädigung gab, die von der Regierung ernannten Bürgermeister nicht an der Wahl

der Delegirten theilnehmen ließ und die sogenannte Municipalkommission durch eine neu gewählte Gemeindevertretung ersetzte. Die Senatoren sollten ebendieselbe Entschädigung erhalten wie die Abgeordneten. Das zweite Gesetz enthielt folgende Bestimmungen: „Der Senat und die Abgeordnetenkammer sollten jedes Jahr am zweiten Dienstag des Januar zusammentreten und jährlich mindestens 5 Monate versammelt sein. Der Präsident der Republik spricht den Schluß der Session aus, hat das Recht der Einberufung der Kammern zu einer außerordentlichen Sitzung und muß dieselbe einberufen, wenn in jeder Kammer die Hälfte und eine Stimme es verlangen; auch kann der Präsident die Kammer vertagen, jedoch nur auf einen Monat und nicht mehr als zweimal in einer Session. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Der Präsident verhandelt und ratificirt die Verträge; Handelsverträge und solche Verträge, welche die Staatsfinanzen belasten, werden erst durch Genehmigung der beiden Kammern definitiv. Der Präsident kann nur durch die Abgeordnetenkammer angeklagt und nur durch den Senat abgeurtheilt werden; die Minister können durch die Abgeordnetenkammer wegen Verbrechen, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen haben, angeklagt werden und werden in diesem Falle durch den Senat abgeurtheilt. Der Senat kann durch ein ministerielles Dekret des Präsidenten als Gerichtshof konstituirt werden, um jeden abzuurtheilen, der eines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates beschuldigt ist. Kein Mitglied einer Kammer kann wegen der in Ausübung seines Amtes geschehenen Meinungsäußerungen oder Abstimmungen zur Untersuchung gezogen oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der Kammer zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That ergriffen wird. Haft oder Untersuchung gegen ein Mitglied einer Kammer wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt." Für die Prüfung dieser beiden Gesetze verlangte Luro (linkes Centrum) die Ernennung eines Specialausschusses, während das Ministerium sie an den Dreißigerausschuß verweisen lassen wollte. Die Versammlung entschied sich mit 320 gegen 301 Stimmen für einen Specialausschuß, worauf Batbie als Präsident des Dreißigerausschusses erklärte, einem solchen Mißtrauensvotum gegenüber müsse der Ausschuß seine Entlassung

geben. Laboulaye, Mitglied der Minderheit dieses Ausschusses, protestirte gegen diese Anmaßung Batbie's, im Namen des ganzen Ausschusses von einer Mandatsniederlegung zu reden. Da aber auf dieses Votum hin 21 Mitglieder ihren Austritt aus dem Ausschuß erklärten und mehrere schon früher ausgeschieden waren, so blieb den im Dreißigerausschuß allein noch befindlichen 4 Mitgliedern nicht wohl etwas anderes übrig, als gleichfalls ihr Mandat niederzulegen und der Versammlung Gelegenheit zu geben, diesen durch seine Thätigkeit und Unthätigkeit in den früheren Jahren übel beleumundeten Dreißigerausschuß im Sinne der Verfassung umzugestalten. Dies geschah denn auch. Bei der Neuwahl des Dreißigerausschusses am 25. und 26. Mai wurden 26 Republikaner und 4 Monarchisten gewählt, und zwar von der äußersten Linken 1 Mitglied, von der republikanischen Linken 6, von dem linken Centrum 12, von der Gruppe Lavergne-Wallon 7, von dem rechten Centrum 3, von der gemäßigten Rechten 1 Mitglied; nur die Bonapartisten giengen leer aus. Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses wurde Lavergne gewählt. An dem Gesetze über die öffentlichen Gewalten nahm der Ausschuß wenige Veränderungen vor; die bedeutendsten waren die, daß die Einberufung der Kammern erfolgen solle, wenn nicht die Hälfte, sondern ein Drittel der Mitglieder sie verlangt, und daß alle Verträge, Handels-, Auslieferungs-, Kriegs- und Friedensverträge, erst nach der Ratifikation durch die Kammern giltig sein sollten und der Krieg nicht ohne Zustimmung der Kammern sollte erklärt werden dürfen.

Bei der ersten Berathung des Gesetzes über die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zu einander am 21. Juni sprachen von der äußersten Linken die Abgeordneten Louis Blanc und Madier de Montjau gegen dasselbe, weil es antirepublikanisch sei und dem Präsidenten Befugnisse verleihe, welche die Nationalsouveränetät beeinträchtigten; eine mit solchen Verfassungsgesetzen ausgestattete Republik sei eigentlich nur eine verkappte Monarchie und müsse schließlich der offenen Monarchie das Feld räumen. Der Legitimist Du Temple richtete am 22. Juni seine Angriffe nicht bloß gegen dieses Gesetz und die ganze neue Verfassung, sondern besonders auch gegen Mac Mahon, den „man" nach dem Sturze Thiers' nur deßwegen auf den Präsidentenstuhl erhoben habe, weil man nach seinen Antecedentien zu dem Schluß berechtigt zu sein glaubte,

daß er der Republik schleunigst den Garaus machen werde, und weil er auch in diesem Sinne Versprechungen gegeben habe. Auch nahm er die Vergleichung Mac Mahon's mit Bayard, dem Ritter ohne Furcht und Tadel, welche Graf Chambord in seinem Briefe vom 27. Oktober 1873 gebraucht hatte, förmlich zurück; denn der sei kein Bayard, welcher bei Sedan nach einer leichten Verwundung das Commando niedergelegt und dadurch zur Niederlage ebensoviel als der Kaiser beigetragen habe. Der Minister Buffet und der Berichterstatter Laboulaye vertheidigten das Gesetz. Die Linke versäumte, um Mac Mahon für ihre weiteren Plane zu gewinnen, nicht, in persönlichem Besuche und in ihrer Presse demselben ihr Bedauern über die Rede Du Temple's auszudrücken. Bei der zweiten Berathung am 7. Juli beantragte der radikale Marcou zur Abwehr gegen etwaige Staatsstreiche, daß die Kammern das Recht haben sollten, zu tagen, so lange und so oft sie wollten, und in ihrer Abwesenheit durch einen Permanenzausschuß von 12 Senatoren und 12 Abgeordneten sich vertreten zu lassen. Dieser von Buffet bekämpfte Permanenz-Antrag wurde mit 604 gegen 25 Stimmen verworfen. Darauf zog Laboulaye den Antrag des Ausschusses zurück, wonach die Einberufung der Kammern auf das Votum eines Drittels der Mitglieder erfolgen sollte, und die ursprüngliche Fassung, welche das Votum der Hälfte der Mitglieder verlangte, wurde wieder hergestellt. Der Antrag des Legitimisten Herzogs v. Larochefoucauld-Bisaccia, daß Mac Mahon allein das Recht haben solle, den Krieg zu erklären, wodurch die Taktlosigkeit Du Temple's wieder gut gemacht werden sollte, wurde mit 433 gegen 177 Stimmen abgelehnt, und der Antrag Belcastel's, am Sonntag nach dem Zusammentritt der Kammern in allen Kirchen öffentliche Gebete abzuhalten, um die Erleuchtung des heil. Geistes auf die Kammern herabzuflehen, mit 341 gegen 262 Stimmen angenommen. Das ganze Gesetz wurde am 16. Juli in dritter Lesung mit 530 gegen 82 Stimmen angenommen. In der nämlichen Sitzung wurde das Senatorengesetz in erster Lesung ohne Debatte genehmigt. Dasselbe passirte am 27. Juli die zweite Lesung und wurde am 2. August bei der Schlußabstimmung mit 559 gegen 79 Stimmen angenommen. Die meisten Artikel des Gesetzes waren ohne Debatte und ohne irgend welche Aenderung genehmigt worden.

Anlaß zu heftigen Auftritten gab die Debatte über die Wahl des Bonapartisten Bourgoing. Dieselbe wurde wegen der dabei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten am 13. Juli mit 330 gegen 310 Stimmen für ungiltig erklärt. Die Legitimisten, denen die Bonapartisten das Unterrichtsgesetz hatten durchbringen helfen, unterstützten die letzteren, während von den Orleanisten sich die meisten gegen den Bonapartismus erklärten. Darauf verlangte Rouher für Bourgoing das Recht, sich binnen 20 Tagen einer neuen Wahl unterziehen zu dürfen. Buffet erwiderte ihm, daß dies dem Beschluß der Versammlung widerspreche, wonach vor der Auflösung der Versammlung keine Ergänzungswahlen mehr stattfinden dürften. Eine Interpellation über das Verhalten der Regierung gegenüber der bonapartistischen Partei führte am 14. und 15. Juli weitere Debatten herbei. Die Aktenstücke über die bonapartistische Verschwörung waren von dem neuen Justizminister Dufaure inzwischen ausgeliefert worden und Savary hatte dadurch weiteres Material für seine Anklagen gegen das Comité des „Appel au peuple“ erhalten. Rouher suchte am 14. in einer dreistündigen Rede die gegen die Bonapartisten erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen und appellirte an die anderen monarchischen Fraktionen. Aber der Legitimist Francieu und der Orleanist Bocher wiesen die Vergleichung der bonapartistischen Regierung mit der ihrer Könige als eine Beschimpfung zurück. Daß bonapartistische Comité's existirten, mußte Rouher, der dies bisher geleugnet hatte, nun zugestehen, auch, daß er selbst an der Spitze eines solchen stehe; doch bestritt er auch jetzt noch, ohne bei irgend jemand Glauben zu finden, daß diese Comité's einen ungesetzlichen Charakter trügen, in Verbindung mit einander ständen und von einem Centralcomité geleitet würden. Auf Rouher's Beschuldigung, daß die Untersuchungskommission Mißbrauch getrieben und die Justiz und die Richter auf den Boden der Politik versetze, erwiderte am 15. Savary: „Der nämliche Herr Rouher, der diese Anklage erhebt, war am 3. December 1851 in dem Kabinet, das die gemischte Kommission einsetzte, welche Tausende in das Exil sandte, deportirte und Deportirte erschießen ließ. Er konnte freilich am Tage nach dem 2. December keine Aktenstücke mittheilen; denn die Kammer war auseinander gesprengt, ihre ausgezeichnetsten Mitglieder im Kerker oder verbannt, und die das Bubenstück vom 2. December betreffen-

den Aktenstücke waren zerrissen worden. Wenn wir uns einer solchen Partei gegenüber befinden, haben wir das Recht zu verhindern, daß sie die Hundert Tage mit Hinzufügung Sedan's wieder beginne.“ Nun gab Buffet der Debatte dadurch eine andere Richtung, daß er erklärte, der Polizeipräfekt Renault habe nicht bloß auf die Gefahr der bonapartistischen Manöver hingewiesen, sondern ebenso sehr auf die Umtriebe der revolutionären Partei. „Es ist meine Ueberzeugung, daß dies die größere Gefahr ist, und die Versammlung kann überzeugt sein, daß die Regierung nicht das Auge von derselben abwenden wird.“ Dagegen protestirte Gambetta: „Was Buffet gesagt hat, ist nur eine schlecht verhüllte Entschuldigung des imperialistischen Treibens. Er will nicht eine Partei unterdrücken, welche sich der Lüge und des äußersten Cynismus schuldig macht. Zu Gunsten der Bonapartisten beschuldigt der Minister die Republikaner einer revolutionären Gesinnung. Das Unglück der jetzigen Zustände besteht darin, daß der Minister die Verfassung vom 25. Februar mit den Grundsätzen und den Männern des 24. Mai zur Ausführung bringen will. Die wahren Schuldigen sind der Herzog v. Broglie und seine Nachfolger, welche die Bonapartisten wieder in die Regierung aufgenommen haben.“ Buffet erwiderte, daß er die Lage einer nur geduldeten Regierung nicht annehmen könne, und verlangte, daß die Versammlung folgende von dem Legitimisten Baragnon gestellte Tagesordnung annehme: „Die Versammlung geht im Vertrauen auf die von der Regierung abgegebenen Erklärungen zur Tagesordnung über.“ Die von den Bonapartisten und von der Linken gestellten Tagesordnungen wurden verworfen und die Baragnon'sche mit 483 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Linke hatte sich der Abstimmung enthalten und die Bonapartisten für Buffet gestimmt. Schien es ja, als ob durch Buffet's Einschreiten nicht sie, sondern die Republikaner den Tag verloren hätten.

Mehr Glück als die Bonapartisten hatten die Klerikalen. Wir erinnern uns, daß der vom Abgeordneten Jaubert eingebrachte Gesetzentwurf über Freigebung des höheren Unterrichtes am 5. December 1874 in erster Lesung angenommen, bei der zweiten Berathung aber, als so viele klerikale Amendements gestellt wurden, an die Kommission zurückgewiesen worden war. Erst am 5. Juni kam der Entwurf zur zweiten Berathung. Der Berichterstatter Laboulaye, Mitglied des linken Centrums, sprach sich über

die Unterrichtsfreiheit in jener doktrinären Weise aus, welche die Liberalen in Belgien und in Deutschland so sehr zu bereuen gehabt haben. Ohne sich durch solche Beispiele abschrecken zu lassen, plädirte er in seinem Bericht für die Unterrichtsfreiheit im weitesten Sinne des Wortes. Er trennte sich von einem großen Theil der Linken, welche dem Staate das Unterrichtsmonopol wahren wollte, weil sie überzeugt war, daß unter den jetzigen Umständen der Klerus den größten Vortheil aus der Aufhebung des Monopols ziehen würde, und wich von den Klerikalen, welche die Unterrichtsfreiheit für sich allein ausbeuten wollten, insofern ab, als er dieselbe allen Bürgern einräumte, wenn sie nur die vom Staate aufgestellten Bedingungen einhielten. Durch diese allgemeine Konkurrenz, hoffte er, würde eine Reform der im Argen liegenden Staatsuniversitäten herbeigeführt werden. Die Ausführung war so sehr nach dem Geschmack des Bischofs Dupanloup von Orleans, daß er dem Berichterstatter einige Komplimente über seine Rede machte. Doch wollten die Klerikalen noch weitere Rechte für sich erobern, besonders das Recht der Gründung von Universitäten und das der Verleihung wissenschaftlicher Grade. Der Entwurf ertheilte das Recht zu Eröffnung von Universitäten und Lehrkursen allen Bürgern, den zu einem Erziehungszwecke organisirten Gesellschaften, den Departements und Gemeinden. Der klerikale Abgeordnete Chesnelong nahm das nämliche Recht für die Diöcesen in Anspruch, und sein dahin zielender Antrag wurde am 7. Juni mit 339 gegen 300 Stimmen angenommen. Sofort beantragte André, daß die den katholischen Diöcesen gewährten Begünstigungen auch auf die protestantischen und israelitischen Bekenntnisse ausgedehnt werden sollten. Dies wurde gleichfalls angenommen. Hinsichtlich der Ertheilung akademischer Grade wollte der Entwurf die freien Fakultäten erst eine Probezeit durchmachen lassen, bevor sie die Erlaubniß erhielten, auch ein Wort dabei mitzusprechen. Der Antrag Ferry's, dem Staate das ausschließliche Recht der Ertheilung der Grade vorzubehalten, wurde am 15. Juni mit 369 gegen 323 Stimmen verworfen und der vermittelnde Antrag Paris', dieses Recht einer aus Vertretern der Staatsfakultäten und der freien Fakultäten bestehenden Jury zu übertragen, am 16. Juni mit 385 gegen 312 Stimmen angenommen. Am 17. Juni wurde auch noch der Antrag Giraud's mit 365 gegen 294 angenommen, wonach jeder

Professor auf den Antrag des Präfekten oder des Rektors sollte gemaßregelt werden können, falls seine Vorlesungen als unmoralisch bezeichnet würden. Damit konnte man jedem Docenten, dessen Lehre mit dem Syllabus nicht übereinstimmte, was im Sinne der Klerikalen gewiß höchst unmoralisch war, für einige Zeit oder für immer das Handwerk legen. Diese klerikalen Amendements blieben auch bei der dritten Lesung, welche am 8. Juli begann, aufrecht erhalten, obgleich von der Linken verschiedene Versuche zu ihrer Beseitigung oder Abschwächung gemacht wurden, und die Versammlung nahm am 9. Juli sogar noch den Antrag Brun's hinsichtlich der Legate und Schenkungen an freie Unterrichtsanstalten mit 330 gegen 323 Stimmen an. Bei dem Schlußvotum am 12. Juli wurde das ganze Gesetz mit 316 gegen 266 Stimmen angenommen. Mehr als hundert Abgeordnete hatten, um es weder mit den Bischöfen noch mit ihrer Partei zu verderben, der Abstimmung sich enthalten, darunter die meisten Minister; Buffet hatte für das Gesetz gestimmt; der Kultusminister Wallon hatte sich bei der ganzen Debatte sehr kurzsichtig und schwach benommen und den Klerikalen den möglichsten Vorschub geleistet. Die Zeitung „Das 19. Jahrhundert“ veröffentlichte die Namen der 50 Abgeordneten der Linken, welche sich der Abstimmung enthalten und nicht einmal den Muth gehabt hatten, gegen ein Gesetz zu stimmen, das den Namen „Freiheit“ auf seiner Etiquette trug und die Auslieferung der französischen Jugend an die Jünger Loyola's und an die Lehren des Syllabus zur Folge hatte. Unter diesen 50 Freiheitshelden befanden sich auch Thiers und Grevy. Mit Annahme dieses Gesetzes hatten die Klerikalen alle Aussicht, das ganze Unterrichtswesen in ihre Hand zu bekommen. Bereits beherrschten die geistlichen Korporationen den größten Theil des Elementar- und Mittelunterrichtes; von nun an stand es ihnen frei, Universitäten zu errichten, welche die gleichen Befugnisse hatten wie die Staatsuniversitäten und diesen sicherlich die nämliche erfolgreiche Konkurrenz machten, wie die „freie“ Jesuitenuniversität in Löwen der Brüsseler Staatsuniversität. Denn nicht nur daß sie über weit bedeutendere Geldmittel zu gebieten hatten; sie konnten auch ihren Schülern, selbst den Juristen und Medicinern, eine glänzendere Carrière eröffnen, da ihre Verbindungen in die höchsten Kreise reichten und die Befolgung ihrer Rathschläge und die Aufnahme ihrer Schutzbefohlenen mit

Fegfeuer und Absolution in Verbindung gebracht werden konnte. Daher der Jubelruf der klerikalen Presse, daß es ihnen nun gelungen sei, „die Waffe zu erringen, welche man ihnen seit 80 Jahren hartnäckig verweigert habe," und die Klage der republikanischen Organe, daß durch dieses Gesetz „Frankreich auf das Niveau Spaniens, Südamerika's und der römischen Staaten herabgebracht sei." Was weder Napoleon III. noch der bigotte Karl X. gewagt hatte, vollzog sich ohne große Aufregung unter den Augen und durch den Willen einer Versammlung, welche soeben eine republikanische Verfassung votirt hatte. Wenn dies die Antwort auf 1870 und 1871 war, so war sie eine schlechtere als die, welche das gedemüthigte Preußen im Jahre 1810 seinem Bedränger gab.

Im Einklang mit diesem parlamentarischen Triumph der Klerikalen stand der Vorgang am 16. Juni. An diesem Tage wurde die Grundsteinlegung der Kirche du sacré Coeur auf dem Montmartre in feierlicher Weise vorgenommen. 11 Bischöfe waren zugegen, die Herzoge von Nemours und von Alençon, etwa 200 Abgeordnete, der Platzkommandant von Paris in Paradeuniform und ein Bataillon Soldaten mit der Regimentsmusik machten die Feierlichkeit mit, und der Kardinal-Erzbischof Guibert las die Messe. Von den Mitgliedern der Regierung war keines zugegen. Mit dieser Feier hatten die Verzuckungen der Nonne Maria Alacoque einen momentanen Sieg über den Voltairianismus Frankreichs davongetragen. Diese im Kloster Paray le Monial befindliche Nonne war es ja, welche im Jahre 1675 übernatürliche Erscheinungen hatte, den Besuch des Gekreuzigten erhielt, sein gleich einem brennenden Schmelzofen glühendes Herz sah und den Auftrag von ihm erhielt, das heil. Herz Jesu durch einen besonderen Festtag zu feiern. Die Nonne theilte dies ihrem Beichtvater, dem Jesuiten La Colombière, mit; dieser suchte die Sache im Interesse seines Ordens auszubeuten, die Anbetung des „heiligsten Herzens Jesu" wurde nun Glaubenssatz der katholischen Kirche und Maria Alacoque zu einer Heiligen gemacht. Doch blieb dieser neue Kultus lange Zeit in bescheidenen Dimensionen, bis im Jahre 1871 die Politik sich desselben bemächtigte und die klerikale Partei in Frankreich, im Bunde mit dem Vatikan, durch die Zurückführung des indifferenten Frankreichs zu mittelalterlicher Glaubensstärke das Land für den Revanchekrieg vorzubereiten und Frankreich und Rom mit einem Schlage zu erretten hoffte. Die Wallfahrten

nach Paray le Monial wurden jetzt Mode, alles sang Sauvez Rome et la France au nom du Sacré-coeur," ganz Frankreich sollte, um die Intervention des Himmels für sich zu gewinnen, dem Herzen Jesu geweiht werden, der Bau der Montmartre-Kirche wurde beschlossen, und Pius weihte sogar am 16. Juni, dem dreißigsten Jahrestag seines Pontifikates, die ganze Welt diesem Herzen Jesu. In den Jubelruf der klerikalen Blätter über die gelungene Feier auf dem Montmartre mischte sich die Sprache der sittlichen Scham und Entrüstung. Der klerikale „Monde," das Organ des päpstlichen Nuntius in Paris, welcher wenige Wochen darauf der Wiederherstellung der Inquisition das Wort redete, nannte die Grundsteinlegung dieser Kirche das wichtigste Ereigniß der neuesten Geschichte; dagegen schrieb die „Opinion nationale," man hätte auf den Grundstein die Worte schreiben können: „Hier ruht Frankreichs Kirche, die nach 300jährigem Widerstand von der römischen Kirche besiegt unterlag," und „Bien public" rief aus: „Was ist aus der gallikanischen Kirche, was aus der Kirche Bossuet's, was aus der Kirche der Jansenisten geworden? Diese erhabenen Geister, mit ihren stolzen Lehren, ihrer männlichen Frömmigkeit haben der abgeschmackten Frömmelei und dem unsinnigen Aberglauben der Maria Alacoque die Stelle geräumt, und die Lebensbeschreibung einer Unsinnigen ersetzt heutzutag den Katechismus des Bischofs von Meaux."

Die Bischöfe beeilten sich, von dem ihnen durch das Gesetz vom 12. Juli ertheilten Rechte der Gründung freier Universitäten Gebrauch zu machen. In einer Versammlung von mehreren Bischöfen am 14. August wurde beschlossen, in Paris eine Universität mit sämtlichen Fakultäten, selbst die medicinische miteingeschlossen, zu errichten, und bald zeigte sich für solche Gründungen ein brennender Wetteifer, so daß die Errichtung von sechs weiteren Universitäten in Lille, Poitiers, Angers, Toulouse, Lyon, Avignon, beschlossen wurde, von denen einige drei Fakultäten (theologische, philosophische und juristische) hatten, andere mit einer oder zwei anfiengen. Die hiezu nöthigen Gelder wurden durch die Zuschüsse der Bischöfe und Kongregationen, durch Legate, Subskriptionen und Sammlungen aufgebracht. Es begann nun ein Wettkampf zwischen den freien und den Staatsuniversitäten, in welchem die letzteren, wenn jene fortwährend von der Regierung begünstigt werden, in wenigen Jahren unterliegen müssen, jedenfalls zu einem

kümmerlichen Dasein sich werden verurtheilt sehen. Der Staat hatte in Paris 14 höheren Unterrichtsanstalten mit 226 Lehrstühlen und in den Provinzen 71 mit 554 auf 26 Städte vertheilten Lehrstühlen, zusammen also 780 Lehrstühle. Um der Konkurrenz gewachsen zu sein, gründete der Unterrichtsminister Wallon an verschiedenen dieser Anstalten neue Lehrstühle, ließ aber das Grundübel des französischen Universitätswesens, die vielfach übliche Zersplitterung in einzelne Fakultäten, bestehen und wagte sich nicht an die Aufgabe, die Zahl der letzteren zu vermindern und an deren Stelle mehrere vollständige Universitäten zu errichten. In ihrem Diensteid verpflichteten sich die Professoren der freien Universitäten, die heil. Schriften nur nach der einstimmigen Auffassung der Kirchenväter zu interpretiren, an das Fegfeuer, an die Nützlichkeit der Abläſſe und der Reliquienverehrung zu glauben, dem Papste unbedingten Gehorsam zu leisten, zu sämtlichen Lehren des tridentinischen Koncils sich zu bekennen und alle entgegengesetzten Lehren und Ketzereien aller Art zu verfluchen. Die Studenten wurden, soweit möglich, in gemeinschaftlichen Gebäuden untergebracht, die externen der skrupulösesten Ueberwachung unterworfen und zu den Andachtsübungen kommandirt. Welch schlimme Folgen dieses unter dem täuschenden Namen Unterrichtsfreiheit eingeführte klerikale System für Frankreich haben wird, ist kaum zu ermessen. Man stand erst am Anfang. Diese Partei hatte noch ganz andere Dinge im Sinne. Ein in Arras erscheinendes Blatt sprach offen davon, daß man das ganze Werk der Revolution vernichten, an die Stelle der Grundsätze von 1789 die konservativen Grundsätze der socialen Hierarchie setzen, die Gleichstellung der Konfessionen aufheben, die Civilehe unterdrücken, die alten Provinzen mit ihren Freiheiten wiederherstellen, das Freimaurerthum verbieten, die Preßfreiheit unterdrücken müsse.

Die Nationalversammlung hatte zwar noch verschiedene Vorlagen, besonders das über die Abgeordnetenwahlen, auf ihrer Tagesordnung stehen, fühlte sich aber doch im Lauf des Sommers erschöpft genug, um sich nach einer Vertagung zu sehnen. Aber dem Antrag Malartre's (Rechte), daß die Versammlung nach Erledigung der Budgetberathung sich bis zum 30. November vertagen solle, stellte der Republikaner Feray den Antrag entgegen, die Versammlung solle nicht eher auseinandergehen, bis sie alle konstitu-

tionellen Gesetze votirt und die 75 Senatoren ernannt habe. Beide Anträge standen im Zusammenhang mit der Frage von dem Zeitpunkte der Auflösung der Nationalversammlung, welche die Rechte so lange als möglich hinausschieben, die Linke so rasch als möglich herbeiführen wollte. Die Versammlung sprach sich am 16. Juli mit 356 gegen 319 Stimmen für die Dringlichkeit des Malartre'sche und mit 371 gegen 331 Stimmen gegen die Dringlichkeit des Feray'schen Antrags aus. Die Kommission und die Regierung einigten sich darüber, daß die Vertagung vom 4. August bis 4. November dauern solle, und in dieser veränderten Fassung wurde der Malartre'sche Antrag am 22. Juli mit 470 gegen 155 Stimmen angenommen. Nachdem am 29. Juli die aus 25 Mitgliedern bestehende Permanenzkommission gewählt und am 4. August der Bau der neuen Gürtelbahn, wodurch die Pariser Forts mit einander in Verbindung gebracht werden sollten, genehmigt worden war, begann die Vertagung. Der Präsident Mac Mahon benützte die dreimonatlichen Parlamentsferien, um in verschiedenen Städten Truppenmusterung zu halten und auf die langen Anreden möglichst kurze Antworten zu geben. „Sie haben Recht," sagte er am 26. September in Rouen, „Vertrauen in mich zu setzen. So lange ich die Regierung behalte, werde ich die Ordnung aufrecht halten." Minister und Abgeordnete machten Rundreisen und setzten sich mit den Wählern in Verbindung. Buffet wurde nicht müde, den Präsidenten zu loben, den Gehorsam gegen die Gesetze anzuempfehlen und alle konservativen Kräfte gegen die revolutionären Tendenzen aufzubieten. Der bonapartistische Präfekt in Lyon, Ducros, welcher sich dort durch seine strengen Befehle verhaßt und durch die Entdeckung einer fingirten Verschwörung lächerlich gemacht hatte, wurde abberufen und ins Ministerium des Innern für die algierische Abtheilung versetzt, der Admiral La Roncière, welcher in einem Schreiben vom 1. September offen gegen die republikanische Verfassung auftrat, wurde abgesetzt.

Beim Wiederzusammentritt der Nationalversammlung am 4. November beantragte Buffet die sofortige Berathung des Gesetzes über die Abgeordnetenwahlen, welches am 2. Juni 1874 in erster Lesung berathen worden war und jetzt erst der zweiten Lesung harrte. Die Versammlung war damit einverstanden, nahm aber auch den Antrag des Republikaners Pascal Duprat an,

daß zwischen die zweite und dritte Lesung des Wahlgesetzes die Gesetze über Aufhebung des Belagerungszustandes und über Wiedereinführung der Bürgermeisterwahl durch die Gemeinderäthe auf die Tagesordnung gestellt werden sollten, damit nicht die Wahlen vollzogen würden, bevor das allgemeine Stimmrecht von seinen Fesseln befreit wäre. Doch wurde dieser Beschluß nicht ausgeführt. Das Gesetz über den Belagerungszustand kam erst am Ende der Session zur Berathung, und das Bürgermeistergesetz wurde am 15. November nach einer Rede Buffet's auf unbestimmte Zeit vertagt. Bei der Berathung des Wahlgesetzes, welche am 8. November in zweiter, am 22. in dritter Lesung begann, wurde am 9. November das politische Wahlrecht an einen Wohnsitz von einem halben Jahre geknüpft, die Wählbarkeit der Militärs im allgemeinen verneint und nach dem Vorschlag des Kriegsministers Cissey nur die Höchstkommandirenden vor dem Feind, die Generale der Reservekadres und die Officiere der Territorialarmee für wählbar erklärt und am 11. November der wichtigste Artikel des ganzen Gesetzes, Artikel 14, in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen. Listenabstimmung oder Arrondissementsabstimmung war die Frage, um die es sich handelte. Die Linke war für jene, die Rechte und die Regierung für diese. Die Republikaner glaubten einer Mehrheit in der nächsten Kammer sicherer zu sein, wenn sämtliche Wähler eines Departements über die ganze Liste der von demselben zu wählenden Abgeordneten durch eine einzige Abstimmung entschieden, und in den großen Städten war dadurch auch ihr Uebergewicht entschieden; die Monarchisten dagegen hofften, wenigstens die Minderheiten in den großen Städten und die Landbevölkerung eher für sich zu gewinnen, wenn die Wahlen in die Arrondissements verlegt würden und jedes Arrondissement nur einen einzigen Kandidaten zu wählen hätte. Beide Wahlarten hatten bedeutende Inkonvenienzen: jene gestattete den Minderheiten gar keine Vertretung und ermöglichten nicht ein sicheres Urtheil über die vorgeschlagenen Persönlichkeiten; diese nahm auf die Verschiedenheit der Bevölkerungszahl in den Arrondissements keine Rücksicht und stellte Arrondissements mit 30,000 Einwohnern solchen mit 90,000 vollständig gleich. Dufaure vertheidigte den Standpunkt der Regierung, Ricard und Gambetta griffen denselben an. Die Versammlung entschied sich mit 357 gegen 326

Stimmen für die Arrondissementsabstimmung und verwarf alle hierauf bezüglichen Amendements. Die Anträge, daß den Abgeordneten keine Diäten verwilligt oder daß ihr bisher üblicher Gehalt von 9000 auf 6000 Fr. herabgesetzt werden sollte, wurden am 12. November abgelehnt. Mit 532 gegen 87 Stimmen wurde am 30. November das ganze Wahlgesetz in dritter Lesung angenommen und zugleich bestimmt, daß die Eintheilung des Landes in Wahlbezirke den Gegenstand eines besonderen Gesetzes bilden solle. Die Berathung hierüber fand am 23. und 24. December statt. Dabei entspann sich eine längere Debatte über die Zahl der Abgeordneten von Paris, welche die Regierung zu niedrig, die Linke zu hoch greifen wollte. Die Versammlung beschloß, daß jedes der 20 Arrondissements von Paris einen Abgeordneten zu wählen habe.

Zur weiteren Stärkung der konservativen Elemente und der Macht des Ministeriums, welchem um jeden Preis die Beherrschung der Wahlen zufallen sollte, hielt Buffet eine Verschärfung des Preßgesetzes und die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes, wenigstens in den großen Städten, für nothwendig. Der neue Preßgesetzentwurf war sehr vorsichtig bemüht, dem Geschwornengericht so wenig als möglich zu schaffen zu machen, und wies fast alle Preßvergehen der Jurisdiktion des Zuchtpolizeigerichts zu. Zur Vorberathung des Entwurfs wurde am 18. November eine Kommission gewählt, welche aus 11 Mitgliedern der Linken und 4 Mitgliedern der Rechten bestand. Die Mehrheit der Kommission beantragte die Verwerfung des Preßgesetzes und zugleich die Aufhebung des Belagerungszustandes in allen Departements. Der Berichterstatter erklärte am 24. December in der Nationalversammlung, man solle das von dem Ministerium als einheitliches Ganzes vorgelegte Gesetz in zwei Stücke theilen, den unannehmbaren Preßgesetzentwurf bei Seite lassen und nur über dic dringend nothwendige Aufhebung des Belagerungszustandes debattiren. Die Minister Buffet und Dufaure widersetzten sich diesem Antrag und baten die Versammlung, die Regierung für die Wahlperiode nicht zu entwaffnen und die Frage über den Belagerungszustand nicht von dem Preßgesetz zu trennen, welches den Zweck habe, die volle Freiheit der Wahlen zu sichern. Mit 376 gegen 303 Stimmen beschloß die Versammlung die gleichzeitige Berathung beider Entwürfe, genehmigte die Artikel, wonach jeder Angriff auf die Verfassungs-

gesetze und die Rechte und Vollmachten der Regierung für strafbar erklärt wurde, der Ueberschwemmung des Landes mit revolutionären Broschüren durch Bestrafung des Kolporteurs, falls er ohne Ermächtigung Schriften vertheilte, gesteuert werden sollte, und die Beleidigung der Souveräne oder der Häupter auswärtiger Regierungen gleichfalls dem Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung zugewiesen wurde, und entzog durch Annahme des Amendements Janzé der Regierung die Berechtigung, auf dem Verwaltungswege den Straßenverkauf eines mißliebig gewordenen Blattes zu unterdrücken. In der Sitzung vom 29. December verwarf die Versammlung den Antrag der Kommission, den Belagerungszustand in ganz Frankreich aufzuheben, mit 377 gegen 329 Stimmen, und beschloß die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes in Paris, Lyon, Marseille und Versailles. Darauf wurde der ganze Gesetzentwurf über die Presse und den Belagerungszustand angenommen. Die Regierung war nun für die bevorstehenden Wahlen mit den nöthigen, größtentheils von ihr selbst ausgewählten Waffen ausgerüstet: sie hatte ein scharfes Preßgesetz, konnte das Feuer der vier erregbarsten Departements durch den Belagerungszustand dämpfen, hatte für die Abgeordnetenwahlen die Arrondissementsabstimmung und für diese, wie auch für die Senatorenwahlen, den Einfluß der monarchistisch gesinnten Präfekten und der von diesen abhängigen Bürgermeister. Ihre Hoffnung war nicht unberechtigt. Hielt die Mehrheit, welche der Regierung zur Durchbringung der eben genannten Gesetze geholfen hatte, fest zusammen, so mußte die erste dieser neuen Wahlen, die Wahl der 75 Senatoren durch die Nationalversammlung, einen glänzenden Sieg des Ministeriums bezeichnen.

In einer Konferenz von Delegirten der verschiedenen Fraktionen der Rechten am 7. December wurde beschlossen, von den 75 Senatorensitzen 60 unter die Rechte zu vertheilen und von den übrig bleibenden 15 dem linken Centrum 13 und den Bonapartisten 2 zu überlassen, natürlich unter der Bedingung, daß die beiden letzteren für die Kandidatenlisten der Rechten stimmten, daher diese 15 Sitze auch erst zuletzt, als Dank für geleistete Dienste, vergeben werden sollten. Demgemäß war also die Rechte der absoluten Mehrheit nicht sicher und hieng von der Unterstützung anderer Fraktionen ab. Bei der ersten Wahl, welche am 9. De-

cember stattfand, wurden nur 2 Senatoren gewählt: d'Audiffret-Pasquier, Präsident der Versammlung, welcher auf der Liste der Rechten und der Linken stand, und Martel, der erste Vicepräsident, dessen Name sich nur auf der republikanischen Liste befand. Auffallend war bei dieser Wahl, daß das rechte Centrum, welches die Abstimmung in seiner Hand zu haben glaubte, leer ausgegangen war, und daß die drei republikanischen Gruppen aufs engste zusammenhielten; denn die nächsthöchsten Zahlen hatten die Mitglieder dieser Partei. In der Nacht auf den 10. December hielten Delegirte der äußersten Rechten, welche sich von den Orleanisten verkürzt glaubten und ihnen mißtrauten, eine Zusammenkunft mit Delegirten der Linken und verhandelten über Aufstellung einer royalistisch-republikanischen Liste, auf welcher die Linke 17 ihrer Leute streichen und dieselben durch Royalisten ersetzen wollte. Der seltsame Pakt wurde geschlossen, und bei der Abstimmung vom 10. December sahen die Orleanisten mit Erstaunen und Entrüstung alt-legitimistische Namen für Republikaner ihre Stimmzettel abgeben. Es gab einen wilden Lärmen. Die Ministeriellen riefen den Legitimisten zu, sich von dem schimpflichen Bündniß loszusagen. Einige ließen sich einschüchtern und erklärten, daß man sie ohne ihr Zuthun auf die republikanische Liste gesetzt habe. Sie wurden umarmt und geküßt. La Rochette aber, welcher die Verhandlungen mit der Linken geleitet hatte, rief den Buffetisten zu: „Ich kenne Sie schon lange, meine Herren, Sie machen mir nicht bange!“ In einem Briefe machte er dem rechten Centrum den Vorwurf, daß dasselbe für die Republik gestimmt habe, und sagte, daß ihm die Linke als offene Feinde lieber seien als die verdeckten Feinde im rechten Centrum. Von den 19 Kandidaten, welche am 10. gewählt wurden, gehörten, außer Changarnier und Aurelle de Paladines, alle der Linken an. Diese hielt den Legitimisten ihr Wort. Diejenigen derselben, welche gegen die Gemeinschaft mit den Republikanern protestirt hatten, wurden von der Liste gestrichen, die anderen aber darauf erhalten. Am 11. December wurden unter 11 Senatoren 7 Royalisten gewählt, darunter La Rochette. Die Abstimmungen, deren es 11 waren, zogen sich bis zum 21. December hinaus und behielten fast ausnahmslos ihren exklusiven Charakter. Von den Kabinetsmitgliedern wurden nur der Kriegsminister Cissey als Leiter der Militärreorganisation, der Marine-

minister Montaignac und der Kultusminister Wallon, der Taufpathe der republikanischen Verfassung vom 25. Februar, gewählt. In Folge einer klerikalen Schwäche des linken Centrums fand auch der Bischof Dupanloup ein Unterkommen unter den Lebenslänglichen. Ueberblickte man nach der letzten Abstimmung vom 21. December das Gesamtergebniß, so fand man, daß von solchen, welche nur auf der Liste der Rechten gestanden hatten, nur 5, von solchen, welche auf der Liste der Rechten und Linken zugleich aufgezeichnet waren, nur 3 gewählt waren, die 67 anderen Gewählten aber nur auf der republikanischen Liste genannt waren, und daß die gemäßigten Republikaner bei weitem die Mehrheit hatten. Dieses Resultat war eine erdrückende Niederlage des Ministers Buffet. Es half ihm nichts, daß er nach dem Pakt und der Wahl vom 10. December dem Comité des rechten Centrums schrieb, daß er von der Kandidatenliste für den Senat gestrichen zu werden wünsche. Alles lachte darüber, da man voraussehen konnte, daß das Resultat auch ohne eine solche Aufforderung das nämliche blieb. Und was das Schlimmste war: diese parlamentarische Wahl war ein höchst ungünstiges Präcedenz für die Wahl der noch übrigen 225 Senatoren. Hatten die Konservativen vom Schlage Buffet's und Broglie's zuerst auf diese Wahl durch die Nationalversammlung sich verlassen und durch diese einen festen Kern im Senat zu erhalten gehofft, an welchen sich alle antirepublikanischen Elemente anschließen würden, um die Republik wieder zu beseitigen, so waren nun diese 75 Lebenslänglichen eher geeignet, der Republik eine feste Grundlage zu geben und die folgenden Wahlen in das nämliche Fahrwasser zu lenken. Ob bei den letzteren die Buffet'schen Sicherheitsgesetze sich bewähren würden, oder ob bei der vollständigen Zersetzung des konservativen Parteiwesens nicht auch hier die augenblickliche Hinneigung Frankreichs zur Republik sich mit aller Macht kundthun würde, war eine Frage, deren thatsächlicher Beantwortung die Regierung mit Bangen entgegensah. Jedenfalls schien ein ernsthafter Kampf nur zwischen den Republikanern und Bonapartisten sich zu entspinnen. Die Orleanisten kamen gar nicht mehr in Frage. Daß ihre Prinzen dem Staate in seiner tiefsten Bedrängniß 50 Millionen, als Ersatz für die von Napoleon III. ihnen konfiscirten Güter, abgenommen hatten und nachher bereit

waren, Frankreich dem Grafen Chambord zu Füßen zu legen, hatte sie und ihre Partei vollends ganz in Mißkredit gebracht.

Die Nationalversammlung, am 8. Februar 1871 gewählt, war auf ihrer letzten Station angekommen, wo das „Alles aussteigen!" ausgerufen wurde. Sie nahm am 17. December den Gesetzentwurf über die ägyptische Gerichtsreform an, verwarf am 20. December den Antrag Naquet's auf Amnestirung aller politischer Verbrecher, selbst die Kommunarden miteingeschlossen, genehmigte am 30. December den Antrag der Auflösungskommission, wonach am 16. Januar 1876 die Wahl der Gemeinderathsdelegirten zum Zweck der Senatorenwahlen, am 30. Januar die Senatswahlen selbst, am 20. Februar die Abgeordnetenwahlen, am 5. März die bei denselben nöthigen Stichwahlen und am 8. März die Eröffnung der beiden neuen Versammlungen stattfinden sollte, und wählte am 31. December die Permanenzkommission von 25 Mitgliedern, wovon 13 der Linken, 12 der Rechten angehörten. Damit war dieses unschöne Intriguenstück zu Ende gespielt, die Nationalversammlung gieng mit dem letzten Tage des Jahres auseinander, um nicht wiederzukehren und zwei neuen parlamentarischen Körpern Platz zu machen, und die nächste Zukunft Frankreichs hieng von dem Ausfall der Wahlen vom Januar und Februar ab.

Spanien.

Durch das Pronunciamento von Murviedro am 29. December 1874 vom General Martinez Campos zum König von Spanien ausgerufen, reiste der 17jährige Alfons am 6. Januar von Paris ab, landete am 9. in Barcelona und hielt am 14. seinen Einzug in Madrid. Don Carlos empfieng seinen Vetter mit einer Proklamation vom 6. Januar, worin er ihm zum Vorwurf machte, daß er sich zum Werkzeuge derjenigen Leute hergebe, welche seine Mutter Isabella mit Schmach abgesetzt hätten, und einen Kompromiß mit der revolutionären Partei eingehe. Daß die Stellung des Don Carlos durch das Auftreten des Königs Alfons ungünstiger wurde,

stand außer Frage. Denn unter den Fahnen des bourbonischen Karlismus gegen die Republik oder gegen den Bourbonen Alfons kämpfen, war doch sehr zweierlei. Alfons hatte sicherlich weit mehr Anhänger als die Republik und besonders in der Armee einen festeren Halt; Don Carlos dagegen, dessen Armee nachgerade großentheils aus Fremden bestand und dessen finanzielle Hilfsquellen fast ausschließlich in den von den Jesuiten und von den depossedirten Fürsten, am allermeisten dem Herzog von Modena, beigesteuerten Geldern bestanden, sah dem Versiegen dieser Quellen entgegen, wenn er nicht durch rasche und große Siege bedeutende Hoffnungen an seine Fahnen fesselte. Aber wenn es auch Alfons gelang, aus dem Turnier mit seinem Vetter als Sieger hervorzugehen, so hatte doch seine Regierung auf anderen Gebieten Schwierigkeiten genug zu überwinden. Die größten drohten von Rom, wo der Pathe Pius IX. bereit war, den Sohn der Exkönigin Isabella zu unterstützen, sobald der junge König sich dazu verstand, dem Klerus seine früheren Rechte und irdischen Güter zurückzugeben und das Monopol der katholischen Religion zu erneuern. Gieng Alfons darauf ein, so setzte er sich in Widerspruch mit allen Liberalen Spaniens, kam in Konflikt mit auswärtigen Regierungen und durfte wohl in kurzer Zeit seine Koffer wieder packen; blieb er seinem Programm, das von bürgerlichen und religiösen Freiheiten sprach, getreu, so fehlte es wohl nicht an Verwicklungen mit der päpstlichen Kurie. Die letztere Gefahr war offenbar die geringere, und so that Alfons wohl am besten, wenn er eine liberale und starke Regierung zu gründen suchte, eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Verfassung ausarbeiten ließ und, sobald die Umstände es erlaubten, die Kortes einberief, um seinem Throne eine solidere Grundlage zu verschaffen, als die Schilderhebung eines Generals dies vermochte.

Die Minister-Regentschaft, welche unter dem Präsidium Canovas del Castillo am 31. December 1874 im Namen des abwesenden Königs von der Regierung Besitz ergriffen hatte, kündigte in einem Rundschreiben vom 3. Januar den auswärtigen Mächten den neuen Umschwung an. An reaktionären Maßregeln fehlte es natürlich bei einer Regierung, welche aus dem Willen der Bajonette hervorgegangen war und den Klerus bei guter Laune erhalten wollte, nicht. Die Geschwornengerichte, allerdings nicht sehr heimisch

in Spanien, wurden aufgehoben, der Presse zwar die Besprechung der Handlungen des Ministeriums gestattet, aber Angriffe auf die konstitutionelle Monarchie und die Religion verboten, protestantische Blätter suspendirt, protestantische Kirchen geschlossen, die Lehrfreiheit der Universitäten und aller anderen vom Staate unterhaltenen Lehranstalten durch einen Erlaß vom 28. Februar aufgehoben und durch ein Dekret vom 9. Februar das Civilehegesetz für abgeschafft erklärt, wogegen die deutschen und englischen protestantischen Geistlichen in Spanien eine die konfessionellen Verhältnisse des Landes darlegende Eingabe an mehrere protestantische Regierungen richteten. Durch königliche Dekrete wurden der Geistlichkeit die eingezogenen Kirchen und die noch nicht verkauften Güter zurückgegeben und ihre Besoldungen auf den früheren Stand zurückgeführt, soweit die Mittel des Staatsschatzes dies erlaubten. An guten Rathschlägen und Vorstellungen der Gesandten des Deutschen Reiches und Englands, welche Staaten, wie alle anderen, die neue Regierung anerkannten, fehlte es natürlich nicht, aber auch nicht an dem Appetit der Klerikalen, aus der Regierung immer mehr Koncessionen herauszupressen. Die Universitäten wurden auf das Niveau von Elementarschulen herabgedrückt, officielle Lehrbücher eingeführt, die Professoren der politischen und religiösen Inquisition des Rektors preisgegeben, jeder Tadel, jede Kritik des katholischen Dogma und der bestehenden Staatseinrichtungen für unzuläßig erklärt und Professoren, welche gegen diesen Abklatsch aus dem 16. Jahrhundert remonstrirten, in die Verbannung geschickt. Wenn König Alfons und sein Ministerpräsident Canovas dies „Glaubensfreiheit" nannten, so konnte man ihnen ja diese kindischen Illusionen gönnen; dem päpstlichen Nuntius Simeoni aber war dies immer noch nicht genug. Als nun vollends 39 Notabeln berufen wurden, um den Verfassungsentwurf, welcher den nächsten konstituirenden Kortes vorgelegt werden sollte, zu berathen, und bekannt wurde, daß der Ministerpräsident Canovas, trotz aller Anstrengungen der Klerikalen, einen die konfessionelle Frage in toleranter, wenn freilich äußerst gemäßigt toleranter, Weise behandelnden Artikel durchgesetzt habe, da erinnerte man sich im Vatikan, daß Spanien einst die sicherste und einträglichste Domäne des päpstlichen Stuhles war. Nach dem Verfassungsentwurf sollte der Senat aus 100 erblichen, 100 von der Krone und 100 von Volkskörperschaften ernannten, wenig-

stens 30jährigen Mitgliedern bestehen, die Wahl für die Abgeordnetenkammer, für welche je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten wählen, direkt und die Mandatsdauer fünfjährig sein, der König den Präsidenten und Vicepräsidenten des Senats ernennen und das Recht haben, den beschlossenen Gesetzen die Genehmigung zu versagen und das aus gewählten Mitgliedern bestehende Drittheil des Senats und die Abgeordnetenkammer zusammen oder einzeln aufzulösen, mit der Bestimmung, daß binnen 3 Monaten die Neuwahlen angeordnet werden mußten; die Kortes und die Regierung sollten eine Suspendirung der persönlichen Freiheiten und Garantien eintreten lassen können, aber niemals eine Verweisung aus dem Lande gestatten dürfen; das Recht, Unterrichtsanstalten zu gründen, sollte jedem Spanier zustehen, sofern jene nur den Bestimmungen der bezüglichen Specialgesetze entsprechen würden.

Uebermäßig liberal waren diese Bestimmungen nicht. Eine zum Absolutismus hinneigende Regierung konnte damit Schlimmes anrichten; unter einer liberalen Regierung konnte manches besser ausgeführt werden, als es gemeint war. Manche sehr wichtige Punkte waren der Specialgesetzgebung überlassen, und wie diese ausfalle, das wußte man ja nicht. Der konfessionelle Artikel lautete: „Die Nation verpflichtet sich, den Kultus und die Diener der katholischen Religion, welche die des Staates ist, zu unterhalten. Niemand kann auf spanischem Boden wegen seiner religiösen Meinungen oder wegen der Ausübung seines betreffenden Kultus belästigt werden, so lange die der christlichen Moral schuldige Achtung gewahrt bleibt. Es werden jedoch keine anderen öffentlichen Kundgebungen und Ceremonien gestattet als die der Staatsreligion.“ In diesem Artikel war allerdings der Grundsatz der Kultusfreiheit ausgesprochen; aber man durfte fragen, was eine unduldsame Regierung unter „christlicher Moral“ und unter „schuldiger Achtung“ verstehe, und wie groß sich eine solche die Liste der verbotenen „Kundgebungen und Ceremonien“ denke. Nach der Verfassung von 1869 war die öffentliche oder private Ausübung jedes Kultus garantirt ohne weitere Einschränkungen als die allgemeinen der Moral und des Rechts und „die Erlangung und Verwaltung der Staatsämter, sowie die Erwerbung und Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von dem Religionsbekenntniß“. Ueber letzteren, sehr wichtigen Punkt schwieg der Entwurf. Dagegen wurden

in der Versammlung der Notabeln klerikale Amendements eingebracht, wonach einfach die Bestimmung der reaktionären Verfassung von 1845, „die Religion der spanischen Nation ist die katholisch-apostolisch-römische“, wiederhergestellt oder Kultusfreiheit nur den Fremden in bestimmten Gebäuden gewährleistet werden sollte. Diese Amendements wurden von den Notabeln verworfen, am 23. Juli der von der Regierung vorgeschlagene Artikel und am 27. Juli der ganze Verfassungsentwurf genehmigt. Da legte der Vatikan sein Veto ein. Was er in unseren Tagen überall, in Deutschland wie in Oestreich, behauptet hat, daß jede Art von Vertrag oder Abmachung zwischen einem fremden Staate und der päpstlichen Kurie bis an das Ende der Dinge Geltung haben müsse, wofern nicht die Kurie selbst ihre Zustimmung zu einer Abänderung gebe, und daß jede von einem Staate einseitig beschlossene und ausgeführte Aufhebung einer solchen Abmachung null und nichtig sei und von den Bischöfen und allen Gläubigen als solche angesehen werden müsse: das behauptete der Vatikan auch jetzt. Die Kurie richtete an die spanische Regierung eine Reklamation gegen den Kultus-Artikel und beauftragte den Nuntius Simeoni, den spanischen Bischöfen in einem Rundschreiben hievon Mittheilung zu machen. Derselbe entledigte sich seines Auftrages durch ein Rundschreiben vom 25. August und erklärte darin, daß die durch den Artikel 11 garantirte Kultusfreiheit in direktem Widerspruch stehe mit dem Buchstaben und dem Geist des Konkordats von 1851, in welchem es ausdrücklich heiße: „Die katholische, apostolische, römische Religion, welche mit Ausschluß jedes anderen Kultus immer die einzige der spanischen Nation ist, wird stets in den Besitzungen Ihrer kathol. Maj. mit allen Rechten und Vorrechten aufrecht erhalten werden, welche sie nach den Gesetzen Gottes und nach den Verfügungen der heil. Canones genießen muß.“ Daß aber weder die Regierung noch die Kortes noch irgend eine andere Civilgewalt des Reiches das Recht habe, irgend einen der Artikel des Konkordats ohne die nöthige Zustimmung des päpstlichen Stuhles zu verletzen, zu wechseln, oder umzuändern, das sei vornweg ein undiskutirbarer Punkt. Es wurde als eine selbstverständliche Sache hingestellt, daß diese eminent katholische Nation die Freiheit oder Toleranz der Kulte verwerfe und mit lauter Stimme verlange, daß in Spanien die traditionelle Glaubens-

einheit wieder hergestellt werde, die in seiner Geschichte, seinen Gewohnheiten und in seinen Ruhmestagen verkörpert sei. Ob unter diesen Ruhmestagen auch die schöne Zeit der Inquisition und der Ketzerverbrennungen zu verstehen sei, darüber hat sich der Nuntius nicht näher ausgedrückt. Vom Vatikan hatte er den Befehl, seinen Posten sofort zu verlassen, falls die Entschließungen des spanischen Ministeriums die Würde des päpstlichen Stuhles beeinträchtigen würden.

Mit der Erledigung dieser Fragen stand der Ministerwechsel vom 12. September im Zusammenhang. Das Ministerium Canovas reichte am 11. seine Entlassung ein, und der Kriegsminister Jovellar wurde am 12. Präsident des neuen Ministeriums. Der vorläufige Rücktritt Canova's war nothwendig, weil derselbe in den Flitterwochen seines Ministeriums dem Vatikan eine Zusage gemacht hatte, welche er bei kühlerem Blut weder halten konnte noch wollte. Antonelli schickte, um eine Pression auf das Kabinet auszuüben, im September an den Nuntius Simeoni die Abschrift einer Note, in welcher Canovas der Kurie die Wiederherstellung des Konkordats von 1851 versprochen hatte, unter der Bedingung, daß der päpstliche Stuhl einen Nuntius nach Madrid absende und dadurch die neue Regierung officiell anerkenne. Ob Canovas noch weitere Konzessionen sich ausbedungen hat, darüber fehlen authentische Nachrichten. Canovas kam bald zu der Einsicht, daß das Versprechen unausführbar sei, wenn er nicht, um die Ehre zu haben, ein Vasall Roms zu sein, die Verachtung und die Feindschaft aller liberalen Regierungen Europas sich zuziehen wolle. Was Canovas in einer schwachen Stunde zugesagt hatte, war für das Ministerium Jovellar nicht bindend. Dies war der Sinn des Ministerwechsels. Das Kabinet Jovellar unterhandelte nun mit dem Vatikan. Es gieng eine Note nach Rom ab, worin erklärt wurde, daß die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit unmöglich sei; wenn auch im Konkordat ausgesprochen, sei sie nicht als unwandelbares Princip anzusehen; der Artikel 11 werde also den Kortes vorgelegt werden, und es sei zu wünschen, daß der Vatikan mit Rücksicht auf die ohnedies schwierige Stellung des Kabinets möglichst auf Herstellung der Eintracht bedacht sei. Die Antwort des Vatikans vom 9. November erinnerte an die innigen Bande, wodurch Rom und Spanien verknüpft seien, pries die Glaubenseinheit, welche für

die Entwicklung der Civilisation durchaus kein Hinderniß sei, und sprach zuletzt von Verhandlungen, in die man eintreten könne, falls die spanische Regierung aus Gründen äußerster Nothwendigkeit durchaus glaube, diese Grundsätze anders gestalten zu müssen. Nachdem die Wege so weit geebnet waren, stand einer Rückkehr Canovas' ins Kabinet nichts mehr entgegen. Am 3. December übernahm Canovas del Castillo wieder die Ministerpräsidentschaft, Calderon Collantes das Ministerium des Auswärtigen, Herrera das Justizministerium, Toreno das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Die übrigen Ministerien blieben in den Händen der bisherigen Inhaber: Salaverria blieb Finanzminister, Romero Robledo Minister des Innern, Lopez Ayala Minister der Colonien, Duran y Liria Marineminister. Das Kriegsministerium behielt zunächst Jovellar; er wurde aber am 20. December zum Generalgouverneur von Kuba ernannt und statt seiner Ceballos Kriegsminister. Für die Korteswahlen, welche zu Anfang des folgenden Jahres vorgenommen werden sollten, wurde durch ein Dekret vom 4. Oktober die Anfertigung der Wahllisten angeordnet und zugleich bestimmt, daß die Wahl der Abgeordneten durch allgemeine und direkte Wahlen, die der Senatoren durch indirekte Wahlen erfolgen solle. Republikanische Wahlversammlungen wurden nicht geduldet und auf ein Gesuch am 24. Oktober erklärt, daß die Regierung allen loyalen Spaniern die weitgehendste Wahlfreiheit zugestehen, aber keine Versammlung denjenigen gestatten werde, welche die jetzigen Staatseinrichtungen überhaupt nicht anerkennen.

Die zweite Schwierigkeit, welche zu überwinden war, lag in den Bergen von Navarra. Serrano war gestürzt worden, weil es ihm nicht gelungen war, die Karlisten über die Pyrenäen zurückzutreiben. Es fragte sich also, ob die neue Regierung mehr Glück und Geschick hiefür habe. Welch günstigeres Debüt gab es für den jungen König, als wenn er sich an die Spitze der Armee stellte und ein Siegestelegramm um das andere nach Madrid schickte! Kaum in Madrid angekommen, verließ König Alfons am 19. Januar wieder die Hauptstadt und begab sich über Saragossa zur Nordarmee. Von Peralta aus erließ er am 22. Januar zwei Proklamationen, die eine an die Armee, die andere an die Bewohner Navarra's und der baskischen Provinzen; den letzteren versprach er, falls sie sich unterwerfen würden, Aufrechthaltung ihrer Privi-

legien. Allen Karlisten, welche vor dem 31. Januar die Waffen niederlegen würden, wurde Amnestie verheißen. Oberkommandant der Nordarmee war General Laserna; die Generale Moriones und Loma befehligten unter ihm. Zunächst handelte es sich darum, das von den Karlisten bedrohte Pampluna sicher zu stellen; die nächste Station war dann Estella, vor welchem im vorigen Jahre Manuel Concha Schlacht und Leben verloren hatte. Es fand ein koncentrisches Vorrücken der königlichen Generale statt; täglich wurden Gefechte geliefert; bei Oteiza wurden die Karlisten am 2. Februar geschlagen; Moriones rückte in Pampluna ein, versah die Stadt mit Proviant und zog den auf Estella sich zurückziehenden Karlisten nach, um dem General Primo de Ribera, welcher von Südosten anrückte, die Hand zu bieten und im Verein mit diesem Estella zu nehmen. Moriones nahm das in der Mitte zwischen Pampluna und Estella liegende Puente la Reyna, setzte sich vor Estella auf dem Berge Esquinza fest und fieng am 5. Februar an, von dort aus Santa Barbara, das Centrum der Vertheidigungslinie der Karlisten, zu beschießen. Aber Laserna, welcher von Tafalla aus gegen Estella vorrückte, ließ sich am 3. Februar bei den Orten Lacar und Locca überraschen und verlor viele Leute. Dadurch entgieng Moriones die erwartete Unterstützung; der starken Stellung von Santa Barbara waren seine Streitkräfte nicht gewachsen, und der Hauptangriff mußte aufgegeben werden. General Loma, welcher über den Fluß Oria in Guipuzcoa vorgedrungen war, sah sich gleichfalls genöthigt, wieder zurückzugehen und Guetaria aufzugeben. So blieben die Karlisten Herren von Estella und Tolosa, welches die Hauptziele der Alfonsistischen Operationen waren, und nur das eine war erreicht, daß der Zugang zu Pampluna, der Hauptstadt Navarra's, vom Ebrothal aus gesäubert und gesichert war. Die Folge dieses Mißlingens war ein Wechsel im Commando: Laserna und Moriones traten ab; Quesada übernahm das Oberkommando, Echevassia das zweite Armeecorps der Nordarmee an Moriones' Stelle, Echague die Centrumsarmee. Der König traf am 13. Februar wieder in Madrid ein.

Inzwischen hatten seit dem 23. Januar zwischen Alfonsistischen und Karlistischen Unterhändlern in Bayonne Verhandlungen stattgefunden. Die Karlisten verlangten, daß Don Carlos als Infant von Spanien anerkannt werde, seinen Wohnsitz in Madrid nehmen

dürfe, einen Sitz im Staatsrath und jährlich 100 Realen erhalte, das Recht der Thronfolge habe, falls Alfons ohne Nachkommen sterbe; auch sollte die Madrider Regierung die von den Karlisten gemachten Schulden auf sich nehmen, den karlistischen Officieren den Eintritt in die Armee mit ihrem Rang gestatten und die Fueros von Navarra und den baskischen Provinzen aufrechthalten. An diesen übertriebenen Forderungen, gegen welche alle liberalen Parteien protestirten, scheiterte der Abschluß des „Convenio". Dagegen kam am 11. März zwischen dem karlistischen General Cabrera und drei Unterhändlern des Königs Alfons ein Convenio in Paris zu Stande, in welchen die obengenannten Bestimmungen über die karlistischen Officiere und die Fueros der Provinzen, für den Fall der sofortigen Unterwerfung, aufgenommen waren. Cabrera schrieb am 11. März an König Alfons und zeigte ihm seine Ergebenheit an. Das Antwortschreiben des Königs lautete sehr anerkennend, und Cabrera wurde, als er am 24. März in Santander eintraf, mit den einem Marschall gebührenden Ehren empfangen. Dagegen erklärte Don Carlos in einem Dekret vom 20. März Cabrera aller Würden und Ehren für verlustig und befahl, denselben im Falle seiner Verhaftung vor ein Kriegsgericht zu stellen. Uebrigens blieb das von Cabrera gegebene Beispiel und sein Aufruf vom 11. März an die Karlisten, im Interesse des Vaterlandes sich an König Alfons anzuschließen, nicht ohne Einfluß auf das karlistische Lager. Ueber 200 karlistische Officiere traten in jenen Tagen nach Frankreich über, andere stellten sich in Bilbao, Pampluna, Tafalla, Logrono oder anderen Orten und gaben eine Erklärung über ihre Anerkennung des Königs Alfons. Nicht bloß diese Thatsache, sondern auch das Bewußtsein, daß er sich auf seine Leute nicht mehr verlassen könne, war ein Schlag für Don Carlos. Der Krieg gieng in der gewohnten Weise fort. Kein Theil kam vom Fleck; kleinere Unternehmungen gelangen oder mißlangen. Die Hafenstädte Bilbao und San Sebastian wurden von den Karlisten am 13. April, Guetaria am 13. Mai beschossen, ohne daß es ihnen gelungen wäre, sich dort festzusetzen. In Catalonien besetzte General Martinez Campos am 20. März Olot, nachdem er die Karlisten geschlagen und ihnen 300 Gefangene abgenommen hatte, am 8. April nahm er die Stadt Ripoll, gieng über den Ebro, um gemeinsam mit Jovellar, der in Aragonien gegen Dorregaray focht, zu operiren.

Vom Ebro wandte er wieder um und begann am 31. Juli die Belagerung der Festung Seo de Urgel. Mehrere Ausfälle der Belagerten wurden mit Verlust zurückgeschlagen. Am 22. August übernahm Jovellar das Commando über das Belagerungscorps, nachdem er als Oberbefehlshaber der Centrumsarmee die Operationen in Valencia und Aragonien geleitet, den General Dorregaray mehrmals geschlagen und am 8. Juli die Stadt Cantavieja in Aragonien eingenommen, 2000 Mann Besatzung zu Gefangenen gemacht und viele Kriegsvorräthe erbeutet hatte. Die Festung Seo de Urgel kapitulirte am 26. August; die 820 Mann starke Besatzung, darunter 100 Officiere, und 37 Geschütze fielen in die Hände der königlichen Truppen. Unter den Gefangenen befand sich der General Lizarraga und der Bischof von Urgel, welcher wegen eines auf seinen Befehl ausgeführten Mordes seit Jahresfrist den Gerichten verfallen und, um der Bestrafung zu entgehen, zu den Karlisten übergegangen war. Mit dieser Festung verloren die Karlisten ihren letzten Waffenplatz in Catalonien. Die Generale Dorregaray und Saballs wurden von Don Carlos für diesen Verlust verantwortlich gemacht; jenem gelang es, unter Verlust seines gesamten Kriegsmaterials mit 1500 Mann nach Navarra sich durchzuschlagen; dieser begab sich über die französische Grenze. Am 6. September ließ Don Carlos den General Mendiri und mehrere andere Personen seiner Umgebung wegen Verdachts von Untreue verhaften. Die Bewohner der nördlichen Provinzen waren längst der Kriegslasten satt. Deputirte derselben wurden von Don Carlos nach Estella berufen und neue Kontributionen von ihnen verlangt. Aber jene erklärten, das Land sei erschöpft und könne keine neuen Opfer bringen, und forderten den Prinzen auf, sich die nothwendigen Geldmittel anderswoher zu verschaffen. Don Carlos drohte mit seinem Rücktritt; die Deputirten ließen sich auch dadurch nicht erweichen. Um die durch den Krieg und durch Desertion gelichteten Reihen seiner Armee wieder zu verstärken, verlangte er von den Provinzen eine Massenaushebung, die Einberufung aller waffenfähigen Männer vom 17. bis zum 50. Lebensjahre, wurde aber auch damit am 3. September von der Provinzialdeputation abschlägig beschieden. Sehr lächerlich nahm es sich aus, als Don Carlos von Tolosa aus am 21. Juli einen Brief an König Alfons schrieb, ihm wegen der Greuel des Bürgerkrieges Vorwürfe machte und ihm

seine schließliche Niederlage prophezeite. Einen zweiten Brief sandte er im November an König Alfons und bot demselben, für den Fall daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika Spanien wegen Kuba's den Krieg erklären sollten, einen Waffenstillstand an, um im Verein mit dem König die Integrität der Nation zu vertheidigen und wenigstens die Nordküste Spaniens gegen die Angriffe der Amerikaner zu beschützen. Solche Schreiben zeugten nicht von zu großer Siegeszuversicht; die Uneinigkeit und der Abfall im eigenen Lager und das Versiegen auswärtiger Geldquellen bildeten die Erklärung zu diesen Friedensgedanken.

Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz begannen die Operationen wieder mit dem Vorgehen des Generals Quesada. Er schlug am 8. Juli die Karlisten bei Trevinno zurück und zog in dem von denselben bedrohten Vitoria, der Hauptstadt von Alava, ein. Nördlich davon, bei Villa-Real, sammelte sich die Hauptmacht der Karlisten. Als diese von da gegen Viana und Logrono vorgiengen, wurden sie am 3. August nach Losarcos zurückgeworfen und am 15. ihre Stellungen bei Luco, auf dem Wege nach Villa-Real, von den Truppen Quesada's genommen. Darauf wandten sich die Karlisten, welche am 30. September die Beschießung von San Sebastian und Guetaria wieder begonnen hatten, aufs neue gegen Pampluna, wurden aber von Quesada nach dreitägigem Kampfe aus allen ihren Stellungen geworfen und dadurch am 24. November diese wichtige Stadt entsetzt. In einem Ministerrath vom 1. December wurde beschlossen, durch Aufbietung aller Kräfte dem Kriege ein Ende zu machen und die Leitung der Operationen in den nördlichen Provinzen den Generalen Quesada und Martinez Campos zu übertragen. Dieselben kamen am 22. December in Tafalla an, und so durfte man für den Beginn des folgenden Jahres entscheidenden Ereignissen entgegensehen. Daß es nicht gar zu rasch gieng, war man in Spanien, wo man jeder Anstrengung eine würdevolle Pause nachfolgen zu lassen liebte, schon gewohnt. Wie hier der Bürgerkrieg, so konnte der Kolonialkrieg in Kuba in diesem Jahre nicht beendigt werden. Als Generalkapitän war im Jahre 1874 José de la Concha dahin abgegangen. Da er nichts ausrichten konnte, bat er um seine Abberufung und beschuldigte in einer Eingabe an den König den Kriegsminister Jovellar, während seiner früheren Verwaltung als Gouverneur der

Insel die an sich schon schlimme Lage noch verschlimmert zu haben. Sein Nachfolger Valmaseda forderte in einer Proklamation vom 28. März die Bevölkerung auf, sich gegen die Insurgenten zu einigen, welche in den beiden letzten Monaten gegen 40 Pflanzungen verwüstet und mehrere größere Ortschaften zerstört hätten. Den Spaniern gelang es zwar, mehrere Banden der Insurgenten zu zersprengen; diese nahmen aber am 17. Juli in der Nähe von Carrera zwei Forts und machten die Besatzungen zu Gefangenen. Zu Ende des Jahres wurde Jovellar aufs neue zum Generalkapitän von Kuba ernannt und gieng am 30. December dahin ab. Es sollten die entschiedensten und umfassendsten Maßregeln zur Bewältigung des Aufstandes ergriffen werden, wozu freilich erst dann ausreichende Hilfsmittel zu Gebot standen, wenn der Karlismus zu Boden geworfen worden war. Daß dieser Aufstand, welcher am 11. Oktober 1868 in Folge der Nachricht von der Revolution in Spanien ausgebrochen war, so lange dauern konnte, hatte unter anderem seinen Grund darin, daß den Insurgenten fortwährend Unterstützung an Mannschaft, Geld und Kriegsvorräthen aus verschiedenen Staaten Amerika's zugeführt wurde, und zwar nicht zum mindesten aus den Vereinigten Staaten. Wenn trotzdem Präsident Grant in einer Note vom 5. November über verschiedene Unregelmäßigkeiten bei Behandlung der Fremden in Kuba sich beklagte, die baldige Herstellung des Friedens forderte und andernfalls mit einer Intervention drohte, zugleich auch an die anderen Mächte ein Memorandum richtete und sie für seine Ansicht zu gewinnen suchte, auch bereits in den Seehäfen einige Kriegsschiffe in Stand setzen ließ, so war dies einer Regierung gegenüber, welche seit drei Jahren mit den größten inneren Verlegenheiten zu kämpfen hat, ein unverantwortliches Benehmen, das den Wunsch, Kuba in eine unabhängige Republik verwandelt und in die engste Verbindung mit den Vereinigten Staaten gebracht zu sehen, verhüllen sollte, aber nicht konnte. Die Antwort der Regierung an das Washingtoner Kabinet und ihre Denkschrift an die auswärtigen Mächte hoben hervor, daß eine Intervention in Kuba durchaus überflüssig sei, da Spanien nach Besiegung des Karlismus vollständig im Stande sei, den Aufstand zu unterdrücken. Trotz des Karlistenkrieges seien in diesem Jahre über 24,000 Soldaten nach Kuba geschickt worden; dazu kämen 50,000 Freiwillige,

während die einheimischen Insurgenten die Zahl 1000 nicht überstiegen; die übrigen, noch etwa 3000, seien Neger oder fremde Abenteurer. Das Terrain und die Fruchtbarkeit der Insel kämen den Insurgenten zu Statten. In die westliche Provinz der Insel, die reichste von Kuba, sei der Aufstand niemals vorgedrungen. Alle Fremde, welche durch den Krieg irgendwelche Verluste erlitten hätten, sollten vollständig entschädigt und die Beschlagnahme fremder Güter aufgehoben werden. Sei der Aufstand unterdrückt, so werde die Regierung, welche auf Puerto Rico die Sklaverei bereits abgeschafft habe, dieselbe Maßregel auch auf Kuba ausdehnen.

Mit der Darlegung dieser politischen Verhältnisse war die Liste der Schwierigkeiten für die Konsolidirung des neuen Thrones noch nicht erschöpft. Es ließ sich denken, daß des Königs Mutter, die Exkönigin Isabella, ihrem Sohn bald werde nachfolgen wollen. Hatte sie ja in Spanien so schöne Tage, immer wieder neue Flitterwochen zugebracht! Aber das Ministerium konnte nicht wünschen, daß eine Person, welche mit ihrer Tugendrose so viele Blößen zu bedecken hatte, nach Madrid zurückkehre und auf den lenksamen König einen verderblichen Einfluß ausübe. Das klerikal-absolutistische System, das unter Isabella's Regierung geherrscht hatte, war jedermann noch gar zu frisch im Gedächtniß. Als einstweilige Stellvertreterin schickte Isabella ihre älteste Tochter, die verwitwete Gräfin von Girgenti, im März nach Madrid, eine energische, resolute Frau, die gern in reaktionären Bahnen wandelte und sich auf die spanische Bigotterie aufs beste verstand. Als präsumtive Thronerbin führte sie auf Befehl des Königs Alfons den Titel „Prinzessin von Asturien." Nachdem durch diese Dame die Wege geebnet waren, glaubte Isabella an ihre eigene Rückkehr denken zu dürfen und fragte im September telegraphisch bei der Regierung an. Die Antwort des Kabinets Jovellar lautete, der jetzige Zeitpunkt sei dazu noch nicht geeignet; der Thron stehe noch nicht fest, die Kortes seien noch nicht berufen, noch nicht einmal gewählt, die Verfassung noch auf dem Papier; die Königin möge also noch warten, wie ja auch Spanien warten müsse und könne. Darauf schickte Isabella den ihr sonst so unentbehrlichen Marfori nach Madrid, im Gedanken, derselbe werde dem jungen König, wenn er mit ihm von der Zurückberufung seiner Mutter spreche, geradeso unwiderstehlich vorkommen wie ihr selbst. Im Bewußtsein seiner

intimen Stellung zu der Mutter des Königs verlangte Marfori nach seiner Ankunft in Madrid eine Audienz in einer so frechen Weise, daß Alfons sich persönlich verletzt fühlen mußte. In Folge dessen ließ die Regierung ihn nach Cadiz abführen und vorläufig dort interniren. Isabella war außer sich vor Schmerz und Wuth und suchte selbst bei der Frau Marschallin Mac Mahon eine Intervention auszuwirken. Ihre Aktien standen jetzt schlechter als vorher. Ihre Rückkehr zog sich immer mehr hinaus, und für den jungen König ist zu wünschen, daß es so noch recht lange fortdauern möge.

Italien.

Italien hatte sich nicht bloß, wie Spanien, des päpstlichen Nuntius, sondern des Papstes selbst samt seinen violetten Prälaten zu erwehren, und das Ministerium, welches sich durch das Garantiegesetz die Hände gebunden hatte, zeigte dabei mehr Langmuth als Energie. Dieses fast ausschließlich italienische Institut, welches man Papstthum heißt, in Rom's Mauern zu haben, schmeichelt der nationalen Eitelkeit, und pekuniärer Schaden ist ja auch keiner dabei. Um so größer ist freilich der moralische und der nationale Schaden, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Linke dem Ministerium gerade auf diesem Felde die heftigste Opposition machte. Zwar that die Regierung, als ob sie gegen Ausschreitungen der Geistlichen zu den strengsten Maßregeln entschlossen wäre. Der Justizminister Vigliani forderte in seinem Schreiben vom 11. Februar den Generalprokurator des römischen Appellhofes auf, während der Fastenzeit ein besonders wachsames Auge auf die Kanzeln zu haben und energisch gegen die Geistlichen einzuschreiten, welche sich über die Staatsgesetze hinwegsetzen sollten. Die Unverantwortlichkeit des Papstes für alle seine Reden und das Recht, alle Erlasse seines geistlichen Amtes an den Kirchenthüren anschlagen zu lassen, schließe die Verantwortlichkeit derer nicht aus, die solche Erlasse, welche die Einrichtungen des Staates angreifen, durch die Presse oder auf andere Weise weiter verbreiten. Aber die Sache

war nicht so böse gemeint, und bei der Berathung derjenigen Artikel des neuen Strafgesetzbuches, welche von dem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt handelte, erklärte gegenüber der Linken, welche eine Verschärfung der beantragten Strafen verlangte, der Justizminister am 10. März im Senat ausdrücklich: „Wir befinden uns in Rom, der Hauptstadt des Katholicismus, und sind darum der kirchlichen Autorität besondere Rücksichten schuldig." Der Entwurf der Regierung wurde am 13. März vom Senat angenommen. In der Abgeordnetenkammer wurde die kirchliche Frage in Folge einer Interpellation aufs gründlichste diskutirt. Der Abgeordnete Laporta begründete am 1. Mai seine Interpellation über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche damit, daß er zunächst an die Bestimmungen des Garantiegesetzes erinnerte, über die ganze Kirchenpolitik der Regierung sich mißbilligend äußerte und hervorhob, daß die Staatsgesetze von den Geistlichen und besonders vom höheren Klerus ungestraft verletzt würden; die Art und Weise, in welcher den Bischöfen das Exequatur von dem Ministerium ertheilt würde, sei durchaus gesetzwidrig; ein Gesetz über die Verwaltung der Kirchengüter, wie dies im Garantiegesetz vorgeschrieben sei, sei der Kammer immer noch nicht vorgelegt. Der Justizminister war erstaunt zu hören, daß neuerdings Unbotmäßigkeiten des Klerus gegen die Staatsgesetze vorgekommen sein sollten, und sicherte die Vorlegung eines Gesetzes über die Verwaltung der Kirchengüter zu. Der Ministerpräsident Minghetti gab zu, daß zwischen der Kirche und den liberalen Elementen der Gesellschaft ein Konflikt bestehe, glaubte aber, daß in einem solchen Konflikte jede Nation sich derjenigen Mittel bedienen müsse, welche ihr von ihren Ueberlieferungen, Gesetzen und Interessen vorgeschrieben würden. Laporta zog darauf seinen Tadelsantrag zurück; der Abgeordnete Mancini aber, von Minghetti's nichtssagender Antwort nicht befriedigt, erklärte, daß er die Interpellation wieder aufnehme, begründete dieselbe am 3. Mai durch Anführung einer Reihe von Thatsachen und stellte, da die Antwort des Justizministers ihn nicht befriedigte, am 4. den Antrag, die Kammer möge das Ministerium auffordern, die nationale Würde, sowie die Rechte des Staates zu wahren und sofort die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Frage über die Kirchengüter auf der Basis der Freiheit des niederen Klerus und der Betheiligung der Laien an kirchlichen Angelegenheiten zu regeln.

Die Vorwürfe der Opposition bezogen sich hauptsächlich auf das allerdings unverzeihliche Verfahren der Regierung hinsichtlich der Installation der Bischöfe und Pfarrer. Trotzdem daß das Garantiegesetz dem König die Ernennung der Geistlichen zu den Pfründen königlichen Patronats vorbehielt, denjenigen vom Papste ernannten Bischöfen, welche nicht der Staatsregierung oder ihrem Vertreter Anzeige von ihrer Ernennung gemacht und dadurch das Königreich anerkannt hatten, das Exequatur verweigerte und den nicht mit der Exequatur versehenen Bischöfen die Ausübung ihrer priesterlichen Befugnisse verbot: hatte die Regierung dennoch das Recht der Ernennung der oben bezeichneten Geistlichen ganz aufgegeben und die Ernennung dem Vatikan überlassen; anstatt vom Bischof eine förmliche Anzeige zu verlangen, begnügte sie sich damit, daß ein Stadtschreiber die Ernennungsbulle desselben in der Sakristei abschrieb und ohne Mitwissen oder doch ohne Geheiß des Bischofs diese Kopie der Regierung zuschickte; und die 120 Bischöfe, welche das Exequatur nicht erhalten hatten, ließ die Regierung nicht nur ihr Amt ungestört ausüben, sondern auch staatsfeindliche Pfarrer ernennen und ertheilte diesen das Placet. Daß das Ministerium die nationale Würde auf kirchlichem Gebiete nicht wahrte, jedem Konflikt mit den Bischöfen möglichst aus dem Wege gieng und das Garantiegesetz mehr im Interesse der Kurie als in dem des Staates ausführte, geht aus obigen Thatsachen klar hervor. Wenn dann der Unterrichtsminister Bonghi in der Debatte vom 6. Mai dem Abgeordneten Villari gegenüber, welcher die dem Klerus zugestandene Unterrichtsfreiheit bekämpfte, auf die Gesetze sich berief, wonach die Errichtung von Schulen jedermann freistehe, so hatte er mit dieser Berufung freilich Recht, das ganze Ministerium aber damit Unrecht, daß es mit solchen erbärmlichen Gesetzen in unserer Zeit und vollends in Italien regieren zu können glaubte. In der Sitzung vom 7. Mai schlug der Abgeordnete Petrucelli della Gattina folgende Tagesordnung vor: „Nach Anhörung der gegenwärtigen Diskussion konstatirt die Kammer: die Unzukömmlichkeiten, die äußeren und inneren Gefahren, welche aus den in schlechtem Gleichgewicht befindlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche entspringen, wurzeln in den Artikeln 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes vom 13. Mai 1871. Sie fordert daher den Siegelbewahrer auf,

vor Schluß dieser Session ein Gesetz vorzulegen, welches diese Artikel mildert oder aufhebt."

Petrucelli begründete diese Tagesordnung in einer längeren Rede, welche mit der Erklärung begann, daß er von jener großen Partei des italienischen Volkes in die Kammer gesandt sei, welche auf ihre Fahnen geschrieben habe: „Hoheit des Staates über die Kirche! Allianz mit Deutschland!" Darauf gab er eine Uebersicht über die Ereignisse von 1859 bis 1870 und sagte, daß die Minister, nach dem Einmarsch der italienischen Truppen in Rom, ein seltsamer Schwindel ergriffen habe: „Drei Phantasmen richteten sich vor euch auf: die Angst um das Seelenheil, die Furcht vor Frankreich, die Angst, der Papst könnte die Flucht ergreifen. Ich rede nicht von der ersteren. Was Frankreich betrifft, so war dasselbe nicht mehr in der Lage, irgend jemand Furcht einzuflößen. Der Papst wollte nach Malta gehen; Lord Granville sagte ihm: Gehen Sie! aber erinnern Sie sich daran, daß Sie dort ein englischer Bürger sein werden! Thiers erwiderte Pius IX.: Kommen Sie! wir werden Sie mit aller geziemenden Ehrfurcht empfangen; aber in Frankreich werden Sie Franzose sein, unterworfen den Gesetzen der Nation. Hierauf entschloß sich der Papst zu der drolligen Mystifikation mit dem Gefängniß im Vatikan und blieb. Aber auch eure Angst blieb, die Schatten wurden zu Körpern, es übermannte euch ein unbestimmtes Bangen vor einer katholischen Welt. Ihr holtet einen Rathschlag hervor, den seinerzeit der Kaiser Napoleon unserem König nach Mantua gesandt hatte, und das Garantiegesetz erblickte das Licht der Welt. Als ihr diesen Rath befolgtet, war Napoleon bereits gestürzt. Doch hat mich dieses Gesetz so lange ohne ernste Sorgen gelassen, als es seine schlimmen Wirkungen nur im Innern des Landes äußerte. Ich verließ mich darauf, daß das Volk Italiens auch noch heute dasselbe sei, von welchem Machiavelli sagte: Wir verdanken es dem heil. Stuhle, daß wir in religiösen Dingen theils indifferent, theils Atheisten sind. Als ich aber sah, daß das Garantiegesetz die Ruhe fremder Staaten bedrohte, da erhob sich mein Gewissen. Ein so außergewöhnliches Attentat, wie die Encyclica vom 5. Februar, konnte nicht ungerächt hingehen. Der es vollbracht, war ein in Rom wohnhafter Italiener. Die deutsche Regierung verlangt Satisfaktion von der italienischen. Mögliche Satisfaktionen gab es nur drei: den Papst vor Gericht

stellen, ihn an Deutschland ausliefern, oder dem Fürsten Bismarck erlauben, daß er eine Kompagnie Soldaten hersende, die den Papst in einen Postwagen packe und ihn nach Deutschland führe, genau so, wie es Napoleon I. mit Pius VII. gemacht hat. Bis 1870 war der Papst eine Persönlichkeit gewesen; heute ist er nichts mehr als eine Stimme. Bis 1870 war diese Persönlichkeit unabhängiger Souverän seines kleinen unabhängigen Staates gewesen. Ihr habt aus ihm eine Art König Lear gemacht mit einem oder vielen Narren. Durch das Garantiegesetz habt ihr aus dem Vatikan ein Asil gemacht, wie sie im Mittelalter in Gebrauch waren; der Vatikan ist nicht Italien, obwohl in Italien, und ist unzugänglich. Mit dem ersten und zweiten Artikel des Garantiegesetzes habt ihr den Papst dem Könige gleichgestellt, mit dem siebenten und achten habt ihr den Vatikan für unverletzlich erklärt. Die von Deutschland verlangte Genugthuung war daher unmöglich. Da ihr mit dieser Fiktion einer gespenstergleichen Souveränetät in einem Märchenpalast den Papst sowohl dem Strafgesetz als dem Völkerrecht entzogen habt, blieb dem deutschen Kabinet nichts übrig, als das Handelsgesetz gegen euch anzuwenden: wenn der Hauptschuldner fallirt, zahlt der Bürge. Deutschland hat kein Verlangen, sich in eure Angelegenheiten einzumischen. Es verlangt nur, daß ihr euch nicht in die seinigen mischet. Es verpflichtet euch nicht, für den Papst verantwortlich zu sein; es sagt aber zu euch: da ihr freiwillig es verhindert, daß der Papst sich für seine Handlungen direkt verantworte, so legt Rechenschaft ab für ihn! Mit den vier Artikeln des Garantiegesetzes habt ihr den Papst dem Kreise des Völkerrechtes entzogen und habt euch für ihn substituirt. Das Interesse, die Sicherheit, die Ehre und Würde der Nation fordern, daß wir uns von den Handlungen des Papstes trennen, das Garantiegesetz aufheben, ihn allein lassen im Angesichte der europäischen Mächte und des Völkerrechtes. Wer ein Gesetz macht, kann es auch aufheben. Das Gesetz ist nie vom Papste anerkannt worden; es ist von den Mächten nicht ratificirt worden; es ist daher weder ein Konkordat noch ein Vertrag. Und wäre es auch ein Konkordat; ist die Zeit der Konkordate nicht vorüber? Und wäre es ein Vertrag; ist nicht die ganze Geschichte ein großer Friedhof von Verträgen? Der Ministerpräsident sagt, daß sich die Staaten nach autonomen Gesetzen regieren. Gewiß! Aber nur im

Innern. Die Freiheit eines Staates hört auf, wo die des nächsten Regiments beginnt. Im Jahre 1856 änderte Cavour auf Verlangen Napoleon's das Preßgesetz in Picmont. Wer ist nun gegen die Aufhebung des Garantiegesetzes? Die Chauvin's, zu denen das Kabinet gehört, sagen euch: die internationale Würde verbietet es, daß wir unsere innere Gesetzgebung ändern auf Verlangen eines auswärtigen Staates. Die Neu-Guelfen sagen euch: die Aufhebung des Garantiegesetzes wäre eine Zerstörung des Papstthums, und das Papstthum war und ist noch ein Primat Italiens. Die Dummköpfe fügen hinzu: man rührt nicht so leicht am Papstthum, welches eine Glorie Italiens war, ist und stets sein wird. Die Macht der Thatsachen zwingt euch, konsequent zu sein. Nach der Zerstörung der weltlichen Macht könnt ihr es nicht unterlassen, auch die geistliche in ihren Wirkungen auf auswärtige Nationen zu beschränken. Als wir durch die Gewalt der Waffen nach Rom kamen, hörte am Morgen darauf Pius IX. zu existiren auf, wie die Bourbonen in Neapel zu existiren aufgehört haben. Nichts blieb übrig als Mastai-Ferretti, italienischer Bürger, Profession: Vice-Gott. Mancini sagte mir neulich, es sei unnütz, ein Gesetz zu geben, um es erst nach dem Tode des gegenwärtigen Papstes anzuwenden. Dies scheint mir nicht richtig. Ich weiß nicht, was wegen des nächsten Conclave beschlossen worden ist. Es werden darin 60 Kardinäle sitzen, davon 58, die Pius IX. ernannt hat, alles Männer nach seinem Herzen. Ihr habt nur das Recht der Ausschließung von 2 Kardinälen. Bezüglich des Veto's, welches dem Kaiserreiche gebührt, weiß man noch nicht, ob dasselbe dem Hause Oestreich oder dem Kaiserthum als solchem zusteht. Ich glaube das letztere, und dies wird euren Interessen zuträglicher sein. Die 58 werden jedenfalls ein Conclave von Intransigenten bilden. Besteht nach dem Tode Pius' IX. noch das Garantiegesetz, so werden sie einen Papst wählen, der noch fanatischer als Pius sein und euch so viele Uebel auf den Hals schicken wird als nur möglich. Besteht das Gesetz nicht mehr, so wird man einen Papst wählen, der für seine Handlungen verantwortlich sein und sich begnügen wird, Bischof von Rom zu sein, wie es die Päpste der ersten acht Jahrhunderte gewesen sind. Das Rom des Vatikans ist heute eigentlich in Paris. Frankreich, das nach dem Verlust des politischen Primats an das des Ultramontanismus sich anklammert, bildet heute in der moralischen, in der

modernen Welt den Gegenpol Deutschlands. Frankreich ist aber auch die Negation des heutigen Italiens; unser Leben, unsere Bestrebungen beleidigen dasselbe. Wir haben keine Interessen gemein mit ihm, obwohl es sich für das Haupt der italienischen Racen hält. Unser Aktionscentrum liegt in Deutschland; mit ihm haben wir alles gemeinsam: die Vergangenheit, die Zukunft, die Interessen, die Freunde, die Feinde, und was ein noch größeres Glück ist, Deutschland ist eine arbeitsame, denkende, militärische, eine protestantische Nation. Wir haben keinen Grund zu Zerwürfnissen mit ihm, wenn wir nicht etwa einen Anfall von Selbstmordmanie haben. Wir sind Deutschland auf dem Wege der Einigkeit vorangegangen; es geht uns voran auf dem der Unabhängigkeit. Der Kreislauf der italienischen Idee wird vollendet sein, wenn wir jedes Band zwischen uns und Frankreich gelöst, unser neues Leben eng an das Deutschlands geknüpft haben werden. Wir haben die größte Revolution unserer Zeit vollbracht; aber das Werk ist noch nicht zu Ende. Was auch die Regierung Italiens thun mag, den Leichnam des Papstthums zu galvanisiren; sie wird ihm kein neues Leben einhauchen. Ihr nennt euch Nachfolger Cavour's. Ihr seid es nicht. Wir allein werden es sein, die das Werk zu Ende führen. Cavour sagte: Freie Kirche im freien Staate! Bismarck sagt: Außer dem Staate existirt nur der Staat, und im Staate gibt es nichts als den Staat! Beide Maximen haben ihre Gefahren. Verbessern und ergänzen wir sie und sagen wir: Verantwortliche Kirche im verantwortlichen Staat!"

Dem Ministerpräsidenten wurde es schwer, auf die unerbittliche Logik des ebenso nationalen als liberalen Abgeordneten etwas Annehmbares zu erwidern. Wenn er an die von Cavour gemachten Versprechungen und an die darauf bezüglichen Kammerdebatten erinnerte, so muthete er der Versammlung den naiven Glauben zu, daß die damaligen Anschauungen auch unter den heutigen Verhältnissen durchaus nichts von ihrer Unfehlbarkeit verloren hätten. Von den verschiedenen Tagesordnungen, die gestellt wurden, billigte er nur die des Abgeordneten Barazzuoli: „Indem die Kammer von den Erklärungen des Ministeriums bezüglich seiner Kirchenpolitik Akt nimmt, hat sie das Vertrauen, daß die Regierung die Gesetze zur Wahrung der Rechte des Staates mit Festigkeit handhaben und ein dem Artikel 18 des Garantiegesetzes entsprechendes

Gesetz der Kammer vorlegen werde, und geht zur Tagesordnung über.“ Nachdem alle anderen Anträge zurückgezogen waren, wurde diese Tagesordnung am 8. Mai mit 219 gegen 149 Stimmen angenommen. Sechs volle Sitzungen hatte die Debatte über die Interpellation Mancini's in Anspruch genommen. Das Ministerium hatte zwar schließlich eine Mehrheit von 70 Stimmen zusammengebracht; aber sein Garantiegesetz galt als eine Lächerlichkeit, seine Kirchenpolitik als eine Beeinträchtigung der nationalen Ehre und Freiheit. Es konnte Stürme dieser Art nicht mehr viele aushalten. Und doch war der zweite bereits in Sicht. Die Zustände in Sicilien waren unerträglich geworden. Wollte die Regierung nicht zum Bourbonenthum herabsinken, so mußte sie energische Maßregeln ergreifen. Gegen solche hat aber die linke Seite aller Parlamente einen ungemein edlen und philanthropischen Abscheu, und bei dem Aufeinanderplatzen der Gegensätze kann es nicht fehlen, daß viel schmutzige Wäsche an den Tag kommt. Die Regierung legte ein Gesetz über die „außerordentlichen Maßregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ vor, wonach in denjenigen Provinzen, Bezirken und Gemeinden, in denen die öffentliche Sicherheit durch Mordthaten, Straßenraub, gewaltsame Wegführung von Menschen und andere Verbrechen gegen Personen und Eigenthum schwer gefährdet war, nach Vorschlag des Ministerrathes durch königliches Dekret Ausnahmemaßregeln (Verhaftung und Internirung auf 1 bis 5 Jahre) sollten ergriffen werden können. Der Ministerpräsident begründete in der Abgeordnetenkammer am 3. Juni die Nothwendigkeit dieses Gesetzes und forderte die Kammer zu dessen Genehmigung auf. Die Berathung über das Gesetz dauerte vom 4. bis zum 16. Juni und rief die heftigsten Scenen hervor. Die Linke wollte nichts von Ausnahmegesetzen wissen, bezeichnete die schlechte Verwaltung als Hauptursache der Mißstände und behauptete, daß dieselben verschwinden würden, sobald die Regierung eine gesunde Politik befolgen würde; die sicilianischen Abgeordneten aber zeigten eine übel angebrachte Empfindlichkeit darüber, daß ihre Provinz als eine Art Räuberhöhle dargestellt werde. Es war sicherlich sehr unwahr, wenn einige Abgeordnete sagten, die Zustände in Sicilien bedürften gar keine besonderen Maßregeln, die Mafia sei bei weitem nicht so mächtig und so gefährlich, als sie geschildert würde, in Sicilien seien die Verbrechen nicht zahlreicher als in Venetien.

Minghetti hob am 8. Juni hervor, daß die Vorlage keinen tendenziösen und provinziellen Charakter habe, nicht Sicilien allein treffe, sondern alle Provinzen, wo die Ordnung in solcher Weise gestört sei. Am meisten Aufsehen machten die Enthüllungen des Abgeordneten Tajani am 11. und 12. Juni, welcher, während General Medici Präfekt und Militärkommandant in Palermo war, als Oberstaatsanwalt sich dort befand und aus Entrüstung darüber, daß das Appellationsgericht in Palermo seiner Klage gegen den Polizeikommissär Albanese, der bei Medici alles galt, keine Folge gab, seine Entlassung einreichte und zur Opposition übergieng. Derselbe brachte eine Menge von Einzelheiten vor, woraus hervorgieng, daß, wie dies schon unter den Bourbonen der Fall war, die Polizei selbst aus Mafiosi bestand, kompromittirende Zeugen oft von der Polizei entfernt, in Untersuchungshaft befindliche freigelassen wurden. Sehr interessant war folgende Mittheilung: „Die religiösen Körperschaften, die steinreich sind, ernähren eine Menge Müßiger. Als die religiösen Körperschaften unterdrückt wurden, wurden die früheren Müßigen Mafiosi. Im Jahre 1868, als ich Magistrat in Palermo war, sah ich ein äußerst seltsames Dokument. Es war eine päpstliche Bulle, vermittelst welcher die Kurie die Beichtväter ermächtigte, den Uebelthätern jedes Verbrechen zu vergeben und mit ihnen eine Transaktion abzuschließen. Der Dieb, der Tausende gestohlen hatte, erhielt die Absolution, wenn er Hundert davon der Kirche gab. Jedes Verbrechen hatte seinen bestimmten Preis für die Absolution. Auch der Mord wurde vergeben vermittelst zehn Unzen, und das Doppelte dieser Summe kostete es, wenn der Ermordete ein Priester war. Diese Bulle hieß Transaktionsbulle. Der Mafioso transigirt mit dem Priester und mit dem Opfer.“ Der Abgeordnete Lanza, zur Zeit als Tajani Oberstaatsanwalt war, Ministerpräsident, stellte dessen Angaben auf's entschiedenste in Abrede und verlangte die Einsetzung einer Kommission von 9 Mitgliedern, welche diese Angaben einer näheren Prüfung unterziehen und der Kammer Bericht erstatten sollte. Die Minister Visconti-Venosta, Ricotti und Vigliani unterstützten diesen Antrag. Die Abgeordnetenkammer gieng am 15. Juni über die Anträge, welche die Debatte über das Sicherheitsgesetz aufschieben wollten, bis die Ergebnisse der von Lanza beantragten Kommission vorlägen, mit 220 gegen 203 Stimmen zur Tagesordnung über, nahm am 16.

das Sicherheitsgesetz in der von Pisanelli vorgeschlagenen Fassung mit 209 gegen 32 Stimmen an, beschloß gerichtliche Untersuchung der von Tajani gegen die öffentliche Verwaltung Siciliens vorgebrachten Thatsachen und faßte mit 195 gegen 48 Stimmen den Beschluß, die Präsidenten des Senats und der Abgeordnetenkammer zu ermächtigen, eine Kommission zu ernennen, welche mit der Prüfung des Zustandes der öffentlichen Sicherheit in Sicilien betraut werden sollte. Der Senat genehmigte am 27. Juni die Einsetzung einer Untersuchungskommission und am 30. mit 66 gegen 29 Stimmen das Gesetz über die öffentliche Sicherheit. Daß die Regierung in der Provinz Palermo 57 Beamte absetzte und das dortige Militär um einige Bataillone verstärkte, waren werthvolle Zugaben zu dem Sicherheitsgesetz. Die Untersuchungskommission, welche aus 3 Senatoren, 3 Abgeordneten und 3 von der Regierung ernannten Mitgliedern bestand, konstituirte sich am 30. August, erwählte den Senator Borsani zum Präsidenten, den Abgeordneten Paternostro zum Vicepräsidenten, den Abgeordneten de Cesare zum Sekretär und begab sich im Oktober nach Palermo, um von dort aus die am schlimmsten prädicirten Provinzen zu bereisen. Zur Ermuthigung der niedergeschlagenen Gemüther sollte auch die Reise dienen, welche Kronprinz Humbert im September in Sicilien machte.

In den Finanzen wollte sich das ersehnte Gleichgewicht immer noch nicht herstellen lassen. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 15. März berechnete Minghetti das Deficit für 1874 auf 102 Mill., für 1875 auf 80 Mill., für 1876 auf 24 Mill., setzte aber noch hinzu, daß letzteres durch weitere Ausgaben und geringere Einnahmen noch vergrößert werden könnte. Dazu wollte auch Garibaldi verhelfen. In Rom zum Abgeordneten gewählt, traf derselbe am 24. Januar in der Hauptstadt ein. Der König empfieng am 30. Januar den Mann, der ihm Sicilien und Neapel wie auf einem Teller präsentirt hatte, auf's herzlichste und unterhielt sich mit ihm über seine neuen Projekte. Garibaldi trug sich mit dem Gedanken einer besseren Bebauung und Nutzbarmachung der römischen Campagna und der Anlegung eines Tiber-Kanals zur Verhinderung der Ueberschwemmungen; ja er dachte sogar daran, den Tiber schiffbar zu machen und in Rom einen Hafen anzulegen. Letzteres Projekt erklärten die Ingenieure für unausführbar; die Tiber-

regulirung hatte keine wesentlichen Schwierigkeiten, wenn nicht finanzielle. Im Namen Garibaldi's brachte am 24. Mai der Abgeordnete Macchi einen Gesetzentwurf ein, der die Korrektion des Tiber im Innern der Stadt und den Bau eines Ableitungskanals betraf. Die Kosten dieser Arbeit wurden auf 60 Mill. Fr. veranschlagt, wovon der Staat die eine, die Provinz und die Gemeinde die andere Hälfte bezahlen sollten. Garibaldi empfahl am 25. das Projekt, und Minghetti, die ökonomische Wichtigkeit desselben anerkennend, war bereit, auf die Sache einzugehen; nur legte er der Kammer an's Herz, daß sie, wenn sie für neue Ausgaben von solchem Betrag stimmen wolle, auch für entsprechende neue Einnahmen sorgen müsse. Mit diesem Vorbehalt, daß für diese 30 Mill. Fr. erst die entsprechende Einnahme ausfindig gemacht werden müsse, wurde der Gesetzentwurf am 16. Juni angenommen. Nach einer Erklärung Minghetti's am 12. December sollen im Jahre 1876 auf die Tiberregulirung 9 Mill. verwendet werden. Das von Cairoli beantragte Tadelsvotum gegen das Ministerium wegen der Verhaftungen, welche am 2. August 1874 gegen Mitglieder der Internationale in der Villa Ruffi vorgenommen worden waren, wurde von der Kammer am 25. Januar mit 232 gegen 121 Stimmen abgelehnt. Bei der Berathung des neuen Strafgesetzbuches genehmigte der Senat mit 73 gegen 36 Stimmen die Beibehaltung der Todesstrafe. Der Justizminister erklärte, daß bei den schlechten Zuständen der öffentlichen Sicherheit in Sicilien und in der Romagna die Todesstrafe nicht abgeschafft werden könne; daß dieselbe auf Königsmord, Verwandtenmord, vorsätzlichen Mord und Raubmord beschränkt worden sei; daß man darauf, daß in Toscana seit vielen Jahren die Todesstrafe abgeschafft sei und jetzt wieder eingeführt würde, keine Rücksicht nehmen könne, da es sich darum handle, endlich einmal ein einheitliches Strafgesetzbuch für ganz Italien einzuführen, wie dies auch in Deutschland, wo der Reichskanzler die Beibehaltung der Todesstrafe auf's kräftigste vertheidigt habe, geschehen sei. Den Gegnern sagte er nicht mit Unrecht, es fehle nicht an Leuten, welche vorgeben, daß sie die Sache der Humanität vertreten; dieselben vertreten aber im Gegentheil die Sache der Verbrecher. Am 26. Mai nahm der Senat das Rekrutirungsgesetz an samt dem die Militärpflicht der Geistlichen betreffenden Artikel, wobei er jedoch die Ueberzeugung aus-

sprach, daß die Priester aller Kulte, wenn sie unter die Waffen gerufen würden, vorzugsweise als Nichtkombattanten Verwendung finden würden. Die Vertagung des Parlaments wurde am 2. Juli ausgesprochen.

Die Regierung raffte sich endlich auf und kündigte allen denjenigen Bischöfen, welche das Exequatur nicht eingeholt hatten, die Wohnung in den bischöflichen Palästen. Mehrere derselben wären zur Nachgiebigkeit bereit gewesen, erhielten aber vom Vatikan die Weisung, die Vorschriften der italienischen Regierung zu ignoriren. In Folge dessen wurden viele Bischöfe, wie die von Palermo, Ischia, Imola, Syrakus, aus ihren Palästen vertrieben. Die Frage, ob ein von der Gemeinde gewählter, aber von dem Bischof nicht bestätigter Pfarrer seine geistlichen Funktionen ausüben, das Pfarrhaus bewohnen und die Temporalien beziehen dürfe, wurde von dem Gerichtshof von Mantua am 1. Juli bejahend entschieden und der dortige Bischof mit seiner Klage gegen den von der Gemeinde St. Giovanni del Dosso gewählten Pfarrer abgewiesen. Diese Entscheidung war geeignet, die Gemeinden in ihrem Wunsche nach Emancipation von der Willkürherrschaft der Bischöfe zu bestärken und die Stellung letzterer zu erschüttern. Die am 15. November wieder zusammengetretene Kammer sprach sich am 24. bei Berathung des Budgets des Ministeriums des Auswärtigen sehr billigend aus über die Erhebung der italienischen Gesandtschaft in Berlin zum Range einer Botschaft, welches Avancement auch der deutschen Gesandtschaft in Rom zu Theil wurde. Einen kühnen Schritt that die Regierung, als sie den vormaligen Finanzminister Sella beauftragte, in Basel mit dem Baron Alfons v. Rothschild, als dem am meisten betheiligten Geldmann und Vorsitzenden der oberitalienischen Eisenbahngesellschaft, über den Rückkauf der oberitalienischen Eisenbahnen seitens des Staates zu unterhandeln. Der Vertrag wurde im November abgeschlossen und sollte dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt werden. Die politische und militärische Bedeutung dieser Maßregel ist einleuchtender, wenn wir hinzusetzen, daß diese Eisenbahnen sich in den Händen einer französischen Gesellschaft befanden, welche in einem etwaigen Kriege zwischen Italien und Frankreich sicherlich wenig Lust gehabt hätte, das Interesse der italienischen Regierung mehr zu wahren, als sie nothwendig mußte. Für diesen Fall mußte der Staat sämtliche

italienische Bahnen in seiner Hand und unter seiner ausschließlichen Leitung haben. Das Ministerium war in dieser Frage einig und der Kriegsminister Ricotti entschlossen, die militärische Seite derselben im Parlament auf's kräftigste zu vertreten. Daß die deutsche Reichsregierung, welche sich mit der Ausführung ähnlicher Plane für Deutschland trug, dem Basler Vertrag nicht fremd war, war für niemand ein Geheimniß. Daß die Beziehungen Italiens zu Deutschland die besten waren, zeigte sich auch bei der Weigerung des italienischen Kabinets, der gegen Preußen gerichteten englischen Friedensvermittlung sich anzuschließen. Italien gab dem Lord Derby die nämliche Antwort, wie sie Andrassy bereits ertheilt hatte.

Das von dem Papste angekündigte Jubeljahr war für dessen Kasse sehr einträglich. Der Empfang der Pilgerkarawanen gab Anlaß zu immer neuen Ansprachen. In seiner Antwort auf die ihm vom Fürsten Windischgrätz und verschiedenen Deputationen am 13. April überreichte Adresse sprach sich Pius über die die Rechte der Kirche beeinträchtigende Gesetzgebung des italienischen Parlaments aus und verlangte die Entlassung des Ministeriums. Die von Baron Loë geführten deutschen Pilger empfieng er am 13. Mai, forderte sie zum strengen Gehorsam gegen die geistlichen Hirten auf und lobte das Vorgehen des deutschen Episcopats und Klerus. In seiner Ansprache an die französischen Pilger am 8. September polemisirte er gegen Rußland und gegen das Deutsche Reich, besonders gegen das letztere, welches darauf bedacht sei, die katholische Religion nicht bloß aus dem Kaiserreiche, sondern vom Erdboden verschwinden zu machen; zur Erreichung dieses Zweckes seien die gewaltthätigsten und ungerechtesten Mittel, welche ein sinnloser Fanatismus eingeben könne, in Bewegung gesetzt worden. Unter Segensprechung „über Frankreich, dieses edle Volk“ entließ er die Deputation. In dem Konsistorium vom 15. März ernannte der Papst die 6 Erzbischöfe Gianelli, Bartolini, Mac Closkey, Manning, Dechamps und Ledochowski (die Wahl der beiden letzteren ist schon besprochen worden) und am 17. September 5 italienische Erzbischöfe und einen französischen zu Kardinälen. Von diesen 12 Ernennungen kommen 7 auf Italien, von den anderen 5 je eine auf Amerika, England, Belgien, Polen, Frankreich. Das Uebergewicht der italienischen Prälatur, der eigentlichen Repräsentantin der katholischen Kirche, wird auf diese Weise auf-

rechterhalten und wird sich, zumal da die nichtitalienischen Kardinäle sich nie werden über einen nichtitalienischen Papst einigen können, bei der nächsten Papstwahl geltend machen. Die Zeiten, wo Nichtitaliener den päpstlichen Stuhl bestiegen, sind hinter uns. Daß unter den 12 neu ernannten Kardinälen kein einziger Deutscher ist, obgleich die „ehrwürdigen Brüder" Ketteler, Konrad, Melchers die schwersten „diokletianischen Verfolgungen" über sich ergehen lassen und bereits an der Schwelle der „Katakomben" stehen, ist besonders bemerkenswerth. Den Schlüssel zu dieser Zurücksetzung liefert uns die „Germania", welche sagt, „nicht die Bischöfe, sondern das Deutsche Reich sei schuld, daß kein Kardinalshut mehr zu uns hereinkomme. Denn die Verleihung des Purpurs sei nicht nur eine Gnade für die Person, sondern in noch viel höherem Grade eine Gunstbezeigung für das Vaterland und die Nation dessen, dem solche Ehre zu Theil werde; Deutschland müsse sich der römischen Gunst erst würdig erweisen". Bis zu welch schwindelnder Höhe die Kreaturen des Papstes und diejenigen, welche für ihn denken und herrschen, die päpstliche Autorität emporgehoben sehen wollen, sieht man aus der am 2. Oktober ausgegebenen Lieferung der unter dem besonderen Schutze der römischen Kurie erscheinenden „Civilta cattolica"; darin heißt es: „Jesus Christus ist nicht anderswo als bei dem Papste und im Papste. Der Papst ist Christus auf Erden, und durch die Hingebung an Christus auf Erden müssen wir die Hingebung an Christus im Himmel beweisen." Um ein guter Katholik zu sein, müsse man erstens an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben, zweitens den Syllabus „nicht nur in der Theorie annehmen, sondern auch als Norm des öffentlichen und privaten, des bürgerlichen und häuslichen Lebens", drittens so viel als möglich die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes behaupten und vertheidigen. „Dem Papste gebührt unbegrenzter Gehorsam, nicht bloß bezüglich des Handelns, sondern auch bezüglich des Wollens und Denkens." „Wer den Papst hört, der hört Gott, wer ihn verachtet, der verachtet Gott." „Die geistige Herrschaft der Kirche und ihr socialer Einfluß kann nie aufhören, und wenn die Regierungen denselben zurückweisen, wird er unmittelbar auf die Völker ausgeübt werden. Der Abfall der Regierungen von der Kirche kann nichts anderes bedeuten, als ihre nahe bevorstehende Zerstörung durch eine jener socialen Katastrophen, deren

sich die göttliche Vorsehungen zu Zeit bedient, um das Angesicht der Erde zu verändern." „Der Kirche kann allein nur die Revolution helfen," hat bekanntlich der Nuntius Meglia in München gesagt. Und in der Einleitung zu der 1873 herausgegebenen Sammlung von Allokutionen des Papstes, welches Buch in den italienischen Seminarien zur Ausbildung der jungen Kleriker eingeführt ist, heißt es wörtlich: „Der Papst ist die Stimme Gottes, die zu den Menschen redet. Er ist zugleich Stimme der Natur, deren Gesetze er unterscheidet und bestätigt. Und wo diese Stimme widerhallt, da ist der Stellvertreter Gottes auf Erden. Er ist sogar selbst die Stimme. Er ist die Natur, welche protestirt, er ist Gott, welcher verdammt; er ist der Schirmherr und Gebieter des Universums." Kann man die Blasphemie noch höher treiben?

England.

Mit welchem Interesse in England der deutsch-belgische Notenwechsel und die Aeußerungen der deutschen Presse über die Wirkungen des französischen Kadresgesetzes verfolgt wurden, haben wir schon gesehen. Wohl in keinem anderen Parlamente zeigte sich so viele wichtigthuende Neugierde für die auswärtigen Angelegenheiten und wurden so viele Interpellationen dieser Richtung gestellt. Am 5. Februar wurde das Parlament wieder eröffnet. Der bisherige Führer der liberalen Partei des Unterhauses, Gladstone, war, wie er in einem Schreiben an Lord Granville vom 13. Januar mittheilte, von dieser Stellung zurückgetreten. An seine Stelle wurde am 3. Februar der Marquis von Hartington gewählt, während Granville die Führerschaft im Oberhaus übernahm. Gladstone benützte seine Mußezeit zur Abfassung verschiedener gelehrter Werke im Sinne der kirchlichen Freiheit. Seiner Schrift über „die vatikanischen Dekrete" ließ er eine zweite über den „Vatikanismus" nachfolgen und besprach in einer dritten Schrift „Italien und seine Kirche". Die Thronrede vom 5. Februar erwähnte die ablehnende Depesche der englischen Regierung an die russische (20. Januar) in Betreff der Wiedereröffnung der Brüsseler Konferenzen, rühmte

den Wohlstand und die Fortschritte im ganzen Kolonialreich und führte verschiedene Vorlagen an, darunter solche über die Ausnahmezustände in Irland, über Arbeiterverhältnisse und über Handelsschiffahrt. Die Bill zur Amendirung des Gesetzes über die Aufrechthaltung des Friedens in Irland, welche eine Milderung der Ausnahmegesetze beantragte, wurde im Unterhaus am 28. Januar eingebracht und am 11. Mai mit 287 gegen 70 Stimmen angenommen. Die Genehmigung des Oberhauses erfolgte am 14. Mai. Das Gesetz über Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurde am 11. Juni eingebracht, vom Unterhaus am 16. Juli, vom Oberhaus am 5. August angenommen. Die Schiffahrtsvorlage, welche Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Seeleute, wie sie das Unterhausmitglied Plimsoll schon längst gefordert hatte, enthielt, wollte die Regierung wegen des nahen Parlamentsschlusses fallen lassen und erst in der nächsten Session wieder in die Hand nehmen, dagegen ein Gesetz über die Pachtkontrakte in England jetzt noch zur Berathung bringen. Als der Ministerpräsident Disraeli am 22. Juli diese Erklärung abgab, erhob sich Plimsoll und griff die Regierung und die Parlamentsmitglieder, welche Rhedereigeschäfte trieben, heftig an, die Rheder beschuldigend, alles aufgeboten zu haben, um das Gesetz zum Scheitern zu bringen; dadurch hätten sie aber die Verantwortlichkeit für den Tod vieler tausend Matrosen übernommen. „Ich bin entschlossen, die Schurken zu entlarven, welche die Seeleute in ein nasses Grab bringen." Mehrere Meetings wurden zu Gunsten Plimsolls veranstaltet, und die Regierung sah ein, daß es nicht klug von ihr gewesen sei, für möglichst baldige Abstellung der schreienden Uebelstände bei der Handelsmarine wenig Interesse an den Tag zu legen. Daher brachte am 28. Juli Adderley, der Präsident des Handelsamtes, einen Gesetzentwurf ein, wonach die Regierung ermächtigt werden sollte, diejenigen Fahrzeuge, welche nicht mehr seetüchtig erscheinen, anzuhalten, welcher Entwurf sofort berathen und vom Unterhaus am 6. August mit einigen Modifikationen angenommen wurde. Plimsoll entschuldigte sich am 29. Juli wegen seiner unparlamentarischen Ausdrücke, daher Disraeli von seinem Antrag, demselben einen Verweis zu ertheilen, abstand.

Die von Forsyth eingebrachte Bill über die Zulassung der Frauen zu Parlamentswahlen wurde am 7. April vom Unterhause

mit 187 gegen 152 Stimmen verworfen. Der Antragsteller gieng von dem Grundsatz aus, daß Besteuerung und Wahlbefähigung Hand in Hand gehen sollten, daher Witwen und Jungfrauen, welche Steuern zahlten, geradeso wie steuernzahlende Männer das Wahlrecht bei Parlamentswahlen erhalten müßten. Die Gegner des Antrags sprachen die Besorgniß aus, daß die Frauen, wenn sie nur erst das aktive Wahlrecht hätten, bald auch das passive Wahlrecht und noch andere politische Rechte beanspruchen würden, und daß, da es etwa eine Million mehr Frauen gebe im Lande als Männer, das Land, falls es zum allgemeinen Stimmrecht kommen sollte, durch eine Frauenmehrheit regiert würde, wobei das Gefühl an die Stelle der ruhigen Erwägung träte. Disraeli war zartfühlend genug, um für den Antrag zu stimmen. Der Antrag des Unterhausmitglieds Trevelyan auf Einführung des erweiterten Wahlrechts der letzten Reformbill auch in den ländlichen Wahlbezirken wurde, von einem Theil der liberalen Partei aus Opportunitätsrücksichten nicht unterstützt, am 6. Juli abgelehnt. Gegen den Antrag Dilke's „auf Vornahme einer Enquête zur Anbahnung einer parlamentarischen Reform, durch welche eine anderweitige Vertheiluug der politischen Macht und eine anderweitige Volksvertretung herbeigeführt werden sollten," berief sich Disraeli darauf, daß in der parlamentarischen Verfassung Englands, der einzigen, welche eine lange Dauer aufzuweisen habe, Anomalien immer bestehen bleiben würden. Das Reformprojekt Dilke's betreffe drei Fragen: Die Gleichheit des Stimmrechts, die Neueintheilung der Wahlbezirke und die Vertretung der Minderheiten. Die Regierung werde das parlamentarische System Englands, welches Englands Größe herbeigeführt habe, nicht zum Gegenstande philosophischer Phantasien machen lassen. Darauf wurde am 16. Juli der Antrag Dilke's mit 190 gegen 120 Stimmen verworfen. Die von Dixon eingebrachte Bill, welche die Ausdehnung des Systems des obligatorischen Unterrichtes und die Einsetzung von Unterrichtsräthen im ganzen Staatsgebiete und besonders auf dem Lande bezweckte, wurde trotz seiner politischen und hauptsächlich kirchlich-politischen Zweckmäßigkeit von der Regierung am 9. Juni bekämpft und vom Unterhaus mit 255 gegen 164 Stimmen abgelehnt. Die Interpellation Whaley's in Betreff der in England sich aufhaltenden Jesuiten beantwortete Disraeli am 10. Juni da-

mit, daß er sagte, es sei ihm wohl bekannt, daß Mitglieder des Jesuitenordens in England ihren Aufenthalt hätten und daß dies ein besonderes Delikt bilde, das mit Strafe bedroht sei; aber seit Erlaß des Gesetzes über die Emancipation der Katholiken, das seit fast einem halben Jahrhundert in Wirksamkeit stehe, sei jene strafgesetzliche Bestimmung nie zur Anwendung gekommen, und die Regierung habe auch jetzt nicht die Absicht, dieselbe anzuwenden. Gleichwohl betrachte sie die betreffende strafgesetzliche Bestimmung durch die Nichtanwendung nicht als aufgehoben, behalte sich im Gegentheil ausdrücklich deren Anwendung vor, falls die Verhältnisse zu irgend einer Zeit solches nothwendig machen sollten. In der Sitzung vom 8. Juli machte Disraeli die Mittheilung, daß der Prinz von Wales eine officielle Reise nach Indien unternehmen, daß dieselbe 6 Monate dauern werde, und daß die Abreise auf Mitte Oktober festgesetzt sei. Die Kosten für die Seereise betrügen 52,000 Pfd. Sterl., die Kosten für den Aufenthalt in Indien, wo der Prinz Gast des Vicekönigs sein werde, seien auf 30,000 Pfd. angeschlagen und würden aus dem indischen Staatsschatze bezahlt; er schlage vor, dem Prinzen außerdem noch 60,000 Pfd. zu persönlichen Ausgaben zu bewilligen. Bei der Berathung dieses Antrags am 15. Juli wurde zuerst der Vorschlag Fawcett's, keinen Theil der Kosten dieser Reise auf das indische Budget zu übernehmen, mit 379 gegen 67 Stimmen abgelehnt, darauf, trotz des Widerspruchs der als die ausschließlichen Vertreter des Arbeiterstandes auftretenden Abgeordneten Macdonald und Burt, welche gegen jede Art von Geldbewilligung für die Vergnügungen hoher Personen Einsprache thaten, die Exigenz für die persönlichen Ausgaben mit 350 gegen 16, die Exigenz für die Seereise mit 355 gegen 12 Stimmen genehmigt. Der Prinz trat die Reise am 11. Oktober an, schiffte sich in Brindisi ein, fuhr über Suez nach dem indischen Ocean und landete am 8. November in Bombay. Von da traf er am 27. November in Goa, am 23. December in Calcutta ein. Der Schluß dieser nicht sehr fruchtbaren Parlamentssession erfolgte am 13. August.

Die bei dieser Gelegenheit vom Lordkanzler verlesene Thronrede berührte auch den neuauftauchenden Konflikt mit Birma und China. Eine von der indischen Regierung von Birma aus abgesandte Expedition, welche die Eröffnung von Verbindungswegen

mit den westlichen Provinzen China's zum Zweck hatte, war am 22. Februar verrätherischer Weise von einer bewaffneten Streitmacht auf chinesischem Gebiet angegriffen und dabei der Dolmetscher Margary, „ein vielversprechendes Mitglied des Konsularcorps" ermordet worden. Auf dies hin empfieng der König von Birma den chinesischen General, welcher hauptsächlich an jener Schandthat schuld war, aufs zuvorkommendste. Dies sah die indische Regierung als eine gegen sie gerichtete Feindseligkeit an, und da zugleich auch einige Grenzstreitigkeiten auszugleichen waren, so schickte sie unter Sir Douglas Forsyth eine Gesandtschaft nach Birma und verlangte von dem König vollständige Genugthuung und das Recht, einer etwaigen neuen Expedition eine entsprechende britische Bedeckung mitgeben zu dürfen. Kaum hatte der König dieses für ihn sehr demüthigende und militärisch bedenkliche Durchzugsrecht zugestanden, so nahm er es schriftlich wieder zurück, sprach von einer birmanisch-chinesischen Eskorte, gab aber schließlich seine unbedingte Zustimmung. Auch die chinesische Regierung, von welcher der englische Gesandte Wade Genugthuung verlangte, verstand sich endlich, nachdem sie die Sache hinauszuziehen versucht hatte, zu der Erklärung, sie werde eine Gesandtschaft nach England schicken mit einem Schreiben, worin die Ermordung Margary's bedauert werde, und werde einer Untersuchungskommission freies Geleit gewähren. In China war am 12. Januar der Kaiser Tsung-chi gestorben und Prinz Tsaëtsen, Sohn des Prinzen Kung, am 6. Febr. zum Kaiser ausgerufen worden. Ein weiterer Konflikt entstand in Folge der Ermordung des englischen Residenten Birch am 1. November in Perak, einem kleinen Malaienstaat an der Straße von Malakka. Darauf wurden am 11. November zwei Kriegsschiffe gegen Perak abgeschickt, am 7. und am 22. December die malaiischen Truppen besiegt und der Aufstand vollständig niedergeworfen. Am Schlusse des Jahres wurde der Mobilisirungsplan der britischen Armee veröffentlicht, an dessen Anfertigung der Generalstab der Armee längere Zeit gearbeitet hatte. Dem preußischen System gemäß wurde die Eintheilung in Armeecorps mit bestimmten Rekrutirungsbezirken eingeführt. Die mobile englische Feldarmee sollte aus 8 Corps mit je 3 Divisionen bestehen, wovon die beiden ersten im Fall des Bedürfnisses außer Landes gesandt und verwandt werden konnten, die 6 anderen die Vertheidigung des Landes zur

ausschließlichen Aufgabe hatten. Die Hauptquartiere der drei ersten Corps sollten in der Umgebung von London, die der fünf anderen in Dublin, Salisbury, Chester, York, Edinburg sein. An einer anderen Art von Mobilisirungsplan arbeitete unausgesetzt der klerikale Generalstab. Die Stärke desselben hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. In England gibt es einen Kardinal-Erzbischof, einen Erzbischof in partibus, 16 Bischöfe und 1772 Priester, in Schottland 1 Erzbischof und 2 Bischöfe, in Irland 4 Erzbischöfe und 28 Bischöfe. Zur Entfaltung der heimischen Streitkräfte wurde der hundertjährige Geburtstag des großen irischen „Befreiers" Daniel O'Connell benützt. 4 Erzbischöfe, 40 Bischöfe, gegen 500 Priester wohnten am 5. August dem Hochamt in der Kathedrale zu Dublin bei. Auch das Ausland war durch Deputationen vertreten, jedoch nicht zahlreich; Fürst Radziwill und Baron v. Wendt fehlten nicht. Das Fest hatte ein streng katholisches Gepräge; der erste Trinkspruch bei dem Festbanket galt dem Papste. Bei der Feier am 6. August war der nationale Charakter obenan. Auch in englischen und schottischen Städten wurde der Tag von den Irländern festlich begangen, wobei es in Glasgow am 8. August zu bedeutenden Ruhestörungen kam. Kardinal Manning war in England die Seele aller klerikalen Agitation. Am 9. April vollzog er die feierliche Einsegnung der neu errichteten katholischen Universität in Kensington und sprach von der der katholischen Kirche und dem päpstlichen Stuhle drohenden heftigen Krisis; am 13. April, bei der Einweihung der Thomaskirche in Canterbury, intervenirte er zu Gunsten der deutschen Bischöfe und erklärte jeden, der sich den Staatsgesetzen bedingungslos unterwerfe, für einen Apostaten; am 10. August legte er in London den Grundstein zu der dem Bonifacius geweihten Kirche für dortige Deutsche und ließ eine Urkunde in den Grundstein legen, welche die Gefangenschaft deutscher Bischöfe und die Ernennung des eingekerkerten Ledochowski zum Kardinal erwähnte. Gegen diese das ganze Land mit einem antinationalen und staatsfeindlichen Netz umspinnende Agitation, welche die konstitutionellen Garantien für ihre absolutistischen Zwecke ausbeutet, wird wohl in nicht zu ferner Zeit die Gesetzgebung einzuschreiten haben, wenn auch vorderhand die Regierung die Bedeutung derselben mit vornehmer Miene ignoriren zu können glaubt. Auch das von ihr erlassene Rundschreiben,

wonach flüchtige, auf britischen Kriegsschiffen befindliche Sklaven ausgeliefert werden sollten, durfte als ein Rückschritt von den großen Principien einer charaktervolleren Zeit bezeichnet werden. Die Entrüstung hierüber war so groß und so allgemein, daß am 30. December von der Admiralität veröffentlicht wurde, jene Verordnung, welche davon ausgegangen sei, daß die königlichen Schiffe nur Mannschaften führen dürften, sei dahin abgeändert, daß die Schiffe, falls sie aus besondern Rücksichten Sklaven aufnehmen zu müssen glaubten, dieselben bis zur Ausschiffung in einem Lande, wo die Freiheit jener gesichert sei, an Bord behalten müßten.

Belgien und Holland.

Das wichtigste Ereigniß aus der Geschichte **Belgiens** vom Jahre 1875, der deutsch-belgische Notenwechsel, ist bereits eingehend dargestellt und damit die kirchlich-politische Stellung des Landes hinlänglich charakterisirt worden. Daß das Volk vielfach mit dem von der Regierung gebilligten vatikanischen System unzufrieden war, das bewiesen die mannigfachen Aufläufe und Ruhestörungen bei öffentlichen Processionen und Wallfahrten, so am 18. April und 6. Mai in Lüttich, am 17. Mai in der Nähe von Gent, am 23. Mai und 3. Juui in und bei Brüssel, am 14. Juli in Namur. In Lüttich rief das Volk, den Zug durchbrechend: „Nieder mit den Klerikalen! Nieder mit dem Syllabus! Es lebe der König! Es lebe die Konstitution!“ und der Bürgermeister erließ am 7. Mai eine Verordnung, wodurch die Jubiläumsprocessionen verboten wurden. Als der Bischof von Lüttich das Einschreiten der Polizei mit dem Rufe: „Es lebe der Papst-König!“ beantwortete, wurde ihm entgegnet, falls die Regierung es wagte, die Verordnung des Bürgermeisters zu kassiren, so würde der ganze Stadtrath seine Entlassung geben und die Neuwahlen würden unter dem Losungsworte: „Es lebe die Verfassung! Es lebe Italien!“ erfolgen. Doch wagte die Regierung trotz ihres Klerikalismus keine Intervention. Die Aufregung war im ganzen

Lande eine so intensive, daß man eine allgemeine Erhebung fürchtete und die liberale Partei, um nicht den Anstoß dazu zu geben, diese Ruhestörungen nicht einmal zum Gegenstand einer Interpellation zu machen wagte. Die Kammern waren am 19. Januar wieder zusammen getreten. Der Antrag der Abgeordneten Couvreux und Thonissen in Betreff der Bildung eines internationalen Schiedsgerichts wurde am 20. Januar angenommen. Die Interpellation des Abgeordneten Bergé über die Gründe der Aufrechthaltung der belgischen Gesandtschaft im Vatikan wurde vom Minister des Auswärtigen dahin beantwortet, die Beibehaltung derselben sei nützlich, weil der Gesandte den Papst über die wahre Stimmung der Belgier aufklären könne, worüber die Deputationen und Pilger irrige Vorstellungen verbreiteten. Diese seltsame Rechtfertigung rief den Widerspruch der klerikalen Partei hervor. Der Gesandtschaftsposten wurde am 20. Januar mit 62 gegen 27 Stimmen genehmigt. Am 28. Februar wurde das von der Regierung vorgelegte Gesetz über die Remuneration des Militärdienstes mit 58 gegen 26 Stimmen angenommen. Die Härte des immer noch üblichen Systems, wonach der Reiche vom Militärdienste sich loskaufen konnte, der Arme in die Kaserne einrücken mußte, sollte durch dieses Gesetz einigermaßen gemildert werden. Das Entschädigungsgesetz von 1870, welches von dem liberalen Ministerium vorgelegt worden war, hatte bestimmt, daß jeder ausgediente Soldat nach zurückgelegtem 55. Lebensjahre eine Leibrente von 150 Fr. erhalten sollte. Das neue Gesetz dagegen bestimmte, daß die Entschädigung zunächst den Eltern der Soldaten zu gut kommen und diese für die ganze Dauer der Präsenzzeit monatlich 10 Fr. erhalten sollten; daß diese Summe auch ausbezahlt werden sollte, falls der Soldat vor Ablauf seiner Dienstzeit sterben würde; daß aber, falls der Soldat keine Eltern mehr habe, das Geld für ihn bei der Sparkasse niedergelegt und bei seiner Entlassung ihm eingehändigt werden sollte. Ausgeschlossen von dieser Art von Unterstützung sollten solche Familien sein, welche mehr als 50 Fr. Staatssteuern bezahlten. Durch dieses Gesetz hoffte das Ministerium die Dankbarkeit der Betheiligten für sich zu gewinnen und die günstigen Folgen derselben bei Wahlen empfinden zu dürfen. Am 3. Juli wurde die Kammersession geschlossen. Am 9. November wurden die Kammern wieder eröffnet und am 17. die Regierung

heftig getadelt, daß das Kriegsdepartement beträchtliche Waffenverkäufe in Charleroi veranstaltet und den dortigen zahlreichen Arbeitern, die stets zu Unruhen geneigt waren, die Waffen fast in die Hand gedrückt habe. Die Antwort des Ministers Malou glich mehr einer Selbstanklage als einer Rechtfertigung. Die Hoffnung der Liberalen, bei den im Juni 1876 stattfindenden Kammerwahlen das klerikale Regiment zu stürzen, wurde durch den für sie günstigen Ausfall der Gemeindewahlen vom 26. Oktober wesentlich gestärkt. Namentlich ließ der glänzende Sieg der Liberalen in Antwerpen die endliche Beseitigung der von diesem Wahlbezirk, Dank der ländlichen Bevölkerung, gewählten 7 klerikalen Abgeordneten erwarten. Daß bei der Ergänzungswahl für die Abgeordnetenkammer am 23. November in Gent, das bisher durch einen Klerikalen vertreten gewesen war, der liberale Kandidat Graf v. Kerkhove mit einer Mehrheit von 184 Stimmen zum Abgeordneten gewählt wurde, wurde als ein weiteres Vorzeichen für den Sturz des Kabinets Malou angesehen.

In Holland legte sich allmählich die Furcht vor einer deutschen Occupation, wenngleich von einigen Blättern die Lügen von 1870 immer wieder aufgewärmt wurden und in denselben zu lesen war, daß in jenem Jahre 35,000 Preußen an der holländischen Grenze zusammengezogen worden seien, um auf einen telegraphischen Befehl Bismarck's sofort einzurücken und bis Amsterdam vorzudringen. Zur Sicherung des Landes, namentlich der Hauptstadt Amsterdam, hatten die Generalstaaten im Jahre 1874 das neue Festungsgesetz angenommen. Als es sich um die Ausgaben für Ausführung des Festungssystems handelte, entstand am 20. März ein Konflikt zwischen der zweiten Kammer und dem Kriegsminister Weitzel. Auf dies hin gab letzterer seine Entlassung ein, und an seiner Stelle wurde am 26. April der Ingenieuroberst Enderlein zum Kriegsminister ernannt. Aber auch diesem gelang es nicht, seinen Festungsentwurf der zweiten Kammer, welche alle Einzelfragen mit Kennerweisheit prüfen wollte, mundgerecht zu machen, daher er in Folge eines Votums der zweiten Kammer vom 17. December seine Entlassung einreichte. Das von der Regierung eingebrachte Münzgesetz, wonach bis zum 1. Juli die Goldwährung neben der bestehenden Silberwährung eingeführt, Zehn- und Fünfguldenstücke in Gold ausgeprägt und die Aus-

münzung von Silber auf Rechnung von Privaten bis zum 1. Januar 1877 untersagt werden sollte, wurde am 27. Mai von der zweiten und am 4. Juni von der ersten Kammer angenommen. Die im Juni stattfindenden Ergänzungswahlen vollzogen sich unter dem Rufe: „Für oder gegen Rom!" Der kirchlich-politische Gegensatz spitzte sich zu der Frage, ob konfessionslose oder konfessionelle Schule, zu. Die liberale Partei, welche in der konfessionslosen Schule ein Bollwerk gegen kirchliche Anmaßung und Herrschsucht sah, hatte einen schweren Stand gegen die Allianz der Klerikalen und zelotischen Kalvinisten, von denen sich der größere Theil der Konservativen in's Schlepptau nehmen ließ. Das Resultat war ein Sieg der liberalen Partei. Gewählt wurden 22 Liberale, 11 Konservative, 8 Ultramontane, so daß nun die zweite Kammer aus 42 Liberalen, 22 Konservativen und 16 Ultramontanen bestand. Am 20. September wurden die Generalstaaten durch den König eröffnet. Die Thronrede führte als Berathungsgegenstände auf: Vorlagen über definitive Regelung des Münzwesens, über Eingangszölle, über eine Reform des Kriegswesens, über Herstellung des Vertheidigungssystems und über Verbesserung des Kriegsdienstes in Indien. Von dem Krieg in Atchin hieß es, derselbe habe noch zu keinem befriedigenden Ergebniß geführt; doch sei zu hoffen, daß energische Anstrengungen bald zum gewünschten Ziele führen würden. Für die Kolonie Surinam wurde eine Unterstützung vom Staate verlangt, weil sich der dortige Landbau ohne Hilfe des Mutterlandes nicht weiter entwickeln könne. Das Budget von 1876 wurde am 24. Sept. vorgelegt. Die Ausgaben wurden auf 114 Mill. Gulden, worunter 7 Mill. für Eisenbahnbauten, 6 Mill. für Landesvertheidigung, die Einnahmen auf 109 Mill. angeschlagen. Das sich somit ergebende Deficit von 5 Mill. sollte durch Ausgabe von Schatzscheinen gedeckt werden, falls die 13 Mill. für öffentliche Bauten sofort Verwendung fänden. Angesichts der künftigen finanziellen Erfordernisse wurde eine Revision des Steuerwesens für nothwendig gehalten. Die erste Kammer sprach am 24. September auf den Antrag van Twist's mit 23 gegen 12 Stimmen ihre Mißbilligung gegen den Finanzminister und den Minister des Innern aus, weil diese bei Abschluß des Vertrages mit der holländisch-rheinischen Eisenbahngesellschaft nicht die Verpflichtung derselben auferlegt hätten, eine Verbindung mit Rotter

dam herzustellen. Auf den Antrag der Gesellschaft hatte das Ministerium den Anschluß an die holländische Bahn nach Leyden verlegt. Der Ministerpräsident und Minister des Innern, Heemskerk, machte darauf am 27. September in der zweiten Kammer die Mittheilung, daß er und der Finanzminister in Folge des Votums vom 24. ihre Entlassung eingereicht hätten, daß aber der König ihr Gesuch entschieden abgelehnt habe, daher sie bis auf weiteres auf ihren Posten bleiben würden. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Oktober wurde der Minister des Auswärtigen wegen des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zu Venezuela interpellirt. Die auf der holländischen Insel Curaçao lebenden venezuelischen Verbannten agitirten unter den Augen des dortigen Gouverneurs gegen die legitime Regierung von Venezuela, betrieben einen lebhaften Waffenschmuggel nach Caracas, der Hauptstadt jenes Landes, und organisirten einen Aufstand zum Sturze der Regierung. Diese machte daher Holland verantwortlich für den Aufstand und verlangte Ersatz der Kriegskosten. Einstweilen behielt sie ein holländisches Schiff zurück und verschloß der holländischen Flagge die venezuelischen Häfen. Es wurden Unterhandlungen gepflogen. Holland wollte sich auf nichts einlassen, bevor das Schiff herausgegeben und die Häfen den holländischen Schiffen wieder zugänglich seien. Der diplomatische Vertreter von Venezuela gieng die erste Bedingung ein, die zweite nicht, und als der holländische Minister nicht nachgab, verlangte er seine Päsfe und reiste ab, worauf auch der holländische Geschäftsträger aus Caracas zurückberufen wurde. Die Sache sei zwar nicht beunruhigend, sagte der Minister in der Kammer, doch wichtig genug, um zur Vorsicht aufzufordern. Die öffentliche Meinung sprach sich entschieden gegen einen Krieg aus und verlangte, nachdem das am 25. August im Haag eröffnete „Institut des internationalen Rechts" unter dem Präsidium Bluntschli's sich für Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts ausgesprochen und die zweite Kammer einen dahin zielenden Antrag angenommen hatte, die Niedersetzung eines Schiedsgerichts und deutete schon auf König Leopold II. von Belgien hin. Die Lösung des Konfliktes zog sich in das folgende Jahr hinaus.

Skandinavien und Rußland.

In Dänemark war der Konflikt zwischen dem Folkething und der Regierung und die Ministerkrisis seit Jahren permanent. Der Ministerpräsident Fonnesbeck forderte von dem Folkething die Bewilligung der für den Bau von Panzerschiffen nöthigen Summen und drohte in der Sitzung vom 23. Februar mit Kammerauflösung. Das Folkething lehnte mit 47 gegen 42 Stimmen die Bewilligung der Exigenz ab. Der Minister wiederholte seine Drohung bei der Budgetdebatte vom 1. Mai, als es sich darum handelte, daß das Folkething das vom Landsthing mit einigen Modifikationen genehmigte Finanzgesetz annehmen und noch vor Pfingsten zu Stande bringen sollte. Würde dies nicht der Fall sein, so würde die Kammer aufgelöst und ein provisorisches Budget aufgestellt, wie die Regierung es den Bedürfnissen des Staates entsprechend erachten würde. Da das Folkething die vom Landsthing vorgenommenen Aenderungen am Finanzgesetz am 3. Mai ablehnte, so beantragte das Landsthing die Wahl eines gemeinsamen Ausschusses zum Zweck einer Vereinbarung über das Finanzgesetz. Nach mehrtägiger Berathung einigte sich der Ausschuß der beiden Things am 13. Mai mit 16 gegen 2 Stimmen, worauf am 15. Mai nach den Vorschlägen dieses Ausschusses das Finanzgesetz von beiden Kammern angenommen wurde. Der Gesetzentwurf über die Festungs- und Marinebauten wurde am 29. April mit 77 gegen 5 Stimmen in der von der Linken gewünschten Fassung angenommen, wonach 30 Mill. Kronen für diesen Zweck bewilligt, diese Summe auf 10 Jahre vertheilt und zur Deckung der außerordentlichen Ausgabe eine besondere Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt werden sollte. Der Antrag Winther's (jütische Volkspartei), in dem Gesetze klar auszusprechen, daß dieses Gesetz lediglich die Aufrechthaltung der Neutralität des Landes bezwecke, wurde unter Hinweisung darauf, daß die Bewahrung der Neutralität unter gewissen Verhältnissen ein Verrath an den „Südjütländern" (Nordschleswigern) sein könnte, mit großer Majorität verworfen, sowie auch die Anträge der Regierung und der Minorität des Militärausschusses. Die Session des Reichstags wurde am 14. Mai geschlossen. Das Ministerium, welches gegenüber der Linken fast zur

Ohnmacht sich verurtheilt sah, reichte am 19. Mai seine Entlassung ein und blieb noch bis zur Bildung eines neuen Kabinets im Amte. Dasselbe kam am 7. Juni zu Stande und bestand aus folgenden Personen: Gutsbesitzer Estrup wurde Ministerpräsident und Finanzminister, Graf Moltke-Bregentved Minister des Auswärtigen, Kammerherr Skeel Minister des Innern, General Haffner Kriegs- und Marine-Minister, Professor Nellmann Justizminister, Staatsrevisor Fischer Kultusminister. Das Ministerium des Auswärtigen übernahm an der Stelle des Grafen Moltke am 11. November der Kammerherr v. Rosenörn-Lehn. Die neue Session des Reichstags wurde am 4. Oktober eröffnet. Nachdem die bisherigen Präsidenten der beiden Kammern wiedergewählt waren, wurde der Reichstag bis zum 29. November vertagt. Die aus 52 Mitgliedern bestehende Vereinigte Linke erließ am 5. Oktober ein Manifest, worin sie gegen das Ministerium, das den Reichstag, ohne das Budget vorzulegen, vertagt habe, das Mißtrauen der Partei aussprach und zugleich erklärte, die frühere Majorität der Linken sei nun wieder unter einer gemeinschaftlichen Fahne vereinigt. In der Sitzung vom 29. November legte der Finanzminister das Budget vor und gab die beruhigende Versicherung, daß die außerordentlichen Ausgaben für Heer, Flotte und Vertheidigungswerke ohne neue Steuerauflagen bestritten werden könnten. Daß König Christian in seiner Proklamation vom 25. Juli, die er am 25. Jahrestag der Schlacht von Idstedt an seine Armee erließ, die schleswig-holsteinische Armee von 1848—1850, in welcher die Blüte des Beamtenthums und Bürgerthums von Schleswig-Holstein zur Vertheidigung der Landesrechte diente, als „das Heer der Aufrührer“ bezeichnete, war eher als eine Koncession an den Kopenhagener Pöbel, denn als ein Muster von Takt anzusehen.

König Oskar II. von Schweden und Norwegen machte bei seinen Ostsee-Nachbarn freundschaftliche Besuche. Er traf am 25. Mai in Kopenhagen, am 28., wie wir bereits gesehen haben, in Berlin, am 14. Juli in Petersburg ein. Der schwedische Reichstag wurde am 18. Januar in Stockholm eröffnet. Die Thronrede hob besonders hervor, daß die Gesetzentwürfe über Umgestaltung des Landheeres und der Marine und über Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zwar ausgearbeitet, aber die Vorarbeiten zur Abschaffung der Grundsteuer noch unvollendet seien, und daß daher,

da die Militär- und Grundsteuerfrage im innigsten Zusammenhang mit einander ständen, dem Reichstag in dieser Session nur einzelne Theile der darauf bezüglichen Gesetzentwürfe vorgelegt würden. Die Regierung legte am 4. Februar den Entwurf einer neuen Heeresordnung auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht vor. Die Exigenz von 500,000 Kronen zum Ankauf von Artilleriematerial und von 1,700,000 Kronen zum Bau von Kriegsschiffen für die Küstenvertheidigung wurde von der zweiten Kammer am 18. März genehmigt. In Folge eines vom Reichstag am 7. April ausgesprochenen Tadels reichte das Ministerium am 10. Mai seine Entlassung ein, und am 11. Mai wurde aus der sogenannten Kompromißpartei ein neues Ministerium gebildet: De Geer übernahm die Präsidentschaft und das Justizministerium, Kammergerichtspräsident Thyselius das Innere, Banksekretär Forssell die Finanzen, Carlson den Kultus, Bjonstjerna das Auswärtige, Weidenhjelm das Kriegswesen, von Otter die Marine, Lagerstråle wurde Minister ohne Portefeuille. Hinsichtlich der Militärvorlage beschloß die erste Kammer am 14. Mai mit 67 gegen 45 Stimmen auf den Antrag Geiser's, die Regierung aufzufordern, in nächster Session einen neuen Militär-Reorganisationsplan vorzulegen, welcher im wesentlichen auf denselben Grundlagen wie der vorliegende errichtet sei; die zweite Kammer verwarf am 15. Mai mit 107 gegen 72 Stimmen die Regierungsvorlage, worin eine Präsenz von 12 bis 17½ Monaten und eine Stärke von 180,000 Mann beantragt war, und nahm den Antrag Toll's an, wonach die Präsenz der Wehrpflichtigen auf 90 Tage und die Gesamtstärke des Heeres auf 80,000 Mann festgesetzt werden sollte. Am 26. Mai wurde der Reichstag durch den Ministerpräsidenten ohne Thronrede geschlossen; die Lösung des sehr erheblichen Konfliktes in der Militärfrage blieb späteren Sessionen überlassen. Das norwegische Storthing wurde am 2. Februar in Christiania eröffnet. Die Thronrede erwähnte unter anderem eine Vorlage über den Anschluß Norwegens an die schwedisch-dänische Münzkonvention. Dieselbe wurde vom Storthing am 9. März mit 82 gegen 28 Stimmen angenommen. Am 16. April verwarf das Storthing nach dreitägiger Berathung sämtliche auf Aenderung des politischen Wahlrechts gerichteten Anträge und am 30. April die Vorschläge, welche die Einführung der Civilehe, sei es der obligatorischen oder der fakultativen, bezweckten.

Zur Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer bewilligte das Storthing am 3. Juni 60,000 Species (= 90,000 Thlr.).

Die Fortschritte Rußlands in Centralasien waren bedeutender, als den Engländern lieb war, wenn gleich gerade die Engländer, welche in Indien so ungenirt zugegriffen haben und auch heutzutag nichts weniger als schüchtern in dieser Beziehung sind, gut daran thäten, von einer Eroberungssucht der Russen zu schweigen. Das nächste Ziel Rußlands ist, ganz Turkestan in seine Gewalt zu bekommen und dort russische Provinzen oder Vasallenstaaten zu errichten. Eine Expedition unter Oberst Iwanow, welche im Januar abgesandt worden war, um räuberische Stämme auf dem linken Oxus-Ufer zu züchtigen und zu unterwerfen, kehrte im Februar siegreich nach dem Fort Petroalexandrowsk zurück. Unter dem unschuldigen Namen einer wissenschaftlichen Expedition zum Zweck der Erforschung des alten Oxusbettes wurden russische Heeresabtheilungen nach der Oase Hissar, östlich vom oberen Oxus, und nach Merv, der Hauptstadt der kriegerischen Tekke-Turkomanen, westlich vom oberen Oxus, abgeschickt. Der Emir von Hissar nahm die Expedition freundlich auf und war bereit, die Herstellung guter Handelswege zwischen Hissar und dem russischen Turkestan auf jede Weise zu unterstützen. Wegen der Expedition nach Merv, welches nur einige Tagemärsche von der Grenze Afghanistan's und von Herat entfernt ist, fanden diplomatische Verhandlungen mit England statt. Lord Derby gab zu verstehen, daß, falls Rußland in Afghanistan einrücken würde, höchst wahrscheinlich England das Gleiche thun würde. Die Expedition kehrte nach einem längeren Marsch durch die dortige Wüste wieder um, ohne Merv zu erreichen; doch war bereits von einer zweiten Expedition dahin die Rede. Die räuberischen Einfälle der Bewohner von Khokand in die russischen Besitzungen gaben der russischen Regierung Veranlassung zur Besetzung Khokand's. Der durch seine früheren Unternehmungen in Asien bekannte General Kaufmann rückte in Khokand ein, erstürmte die stark verschanzte Feste Machram, erließ von dort aus am 22. August eine Proklamation an die Bewohner, worin er sie aufforderte, die Waffen niederzulegen und den weißen Zaren, unter dessen Herrschaft ihren Stammes- und Glaubensgenossen es sehr gut gehe, nicht zu bekämpfen, lieferte den khokandischen Truppen mehrere glückliche Gefechte, das heftigste am 4. September, und

nahm vor den Mauern von Khokand die Unterwerfung des neuen Chan's, Sade, entgegen. Ein großer Theil des Chanats Khokand wurde dem russischen Turkestan einverleibt, der Rest wird in kurzer Zeit nachfolgen, dann wird Kaschgar an die Reihe kommen, und damit sind die Grenzen China's auch auf dieser Seite erreicht. An Gelegenheit zur Einmischung kann es ja nicht fehlen, und sollte sie fehlen, so ist die russische Regierung nicht verlegen. Vorderhand soll sie den muhamedanischen Herrscher von Kaschgar, Jakub Bey, aufgefordert haben, in seinem Lande die Sklaverei zu unterdrücken. Das Weitere wird sich geben und im Namen der Civilisation mit mathematischer Sicherheit sich vollziehen. Eine andere günstige Erwerbung machte Rußland durch Tausch. Am 7. Mai wurde zwischen Rußland und Japan ein Vertrag abgeschlossen, wonach letzteres die Insel Saghalin, welche dem zum russischen Gebiet gehörigen unteren Amur-Land gegenüberliegt, an Rußland abtrat und dafür die Kurilen, von welchen es bisher nur die zwei südlichsten besessen hatte, erhielt. Die Errichtung eines aus 60 Mitgliedern bestehenden japanischen Parlamentes und die Eröffnung desselben durch den Mikado am 20. Juni war ein mehr als bloß asiatisches Ereigniß. Die neuen Senatoren begannen am 21. ihre öffentlichen Verhandlungen mit einer Berathung über Polizei und Straßenbau.

Auch auf kirchlichem Gebiet hatte die russische Regierung günstige Erfolge zu verzeichnen. Die griechisch-unirte Kirche, welche sich von der römisch-katholischen durch Gestattung der Priesterehe und durch den Genuß des Abendmahles unter beiderlei Gestalt unterscheidet, mit der griechisch-orthodoxen Kirche den orientalischen Ritus, einige lateinische Zuthaten ausgenommen, gemein hat und den Papst als ihr Oberhaupt anerkennt, ist in Rußland dem völligen Erlöschen nahe. Die päpstliche Encyclica vom 13. Mai 1874, welche für den lateinischen Ritus in gewohnter Herrscherweise in die Schranken trat, verletzte das nationale Gefühl und stellte die vollständige Unterwerfung unter den Vatikanismus in Aussicht. Am 2. März fand die feierliche Lossagung der ganzen unirten Diöcese Chelm vom Papste und die Wiedervereinigung derselben mit der griechisch-orthodoxen Kirche im bischöflichen Palaste zu Chelm statt. Dieser Schritt wurde motivirt theils mit den Forderungen der ebengenannten Encyclica, theils mit der

Hinweisung auf die „allem Christenthum und aller Vernunft Hohn sprechenden neuen römischen Dogmen von der unbefleckten Empfängniß Maria's und von der päpstlichen Unfehlbarkeit" und auf „die unabläßigen Bestrebungen der Päpste, der russischen Bevölkerung ihre Nationalität zu entreißen, sie zu polonisiren und dadurch ihrem russischen Vaterlande zu entfremden". Diesem Vorgang der Diöcese Chelm folgten in Polen sehr viele Gemeinden mit vielen Tausenden unirter Griechen; der Rest wird dem nationalen Zuge und den Bemühungen der Regierung sich nicht entziehen können. Weniger Glück hatte die russische Regierung mit ihrer Einladung an die Mächte zur Fortsetzung der Brüsseler Konferenzen. Auf die ablehnende Antwort des britischen Kabinets vom 20. Januar sandte Fürst Gortschakow am 5. Februar eine kritisirende Note nach London, worin er erklärte, daß England besser daran thun würde, an einer Ergänzung und Präcisirung der völkerrechtlichen Bestimmungen mitzuarbeiten, als in den bisherigen Unbestimmtheiten zu verharren. Die Wiedereröffnung der Konferenzen wurde in Folge dieser Meinungsverschiedenheiten aufgeschoben. Nicht wenig Sorge machte der Regierung die große Verbreitung des Socialismus in Rußland, nicht nur unter den Erwachsenen, sondern auch unter der Schuljugend, und die Gleichgiltigkeit, mit der die Beamten dieser kommunistischen und revolutionären Propaganda zusahen. Daher richteten der Justizminister Graf Pahlen am 7. Januar und der Minister der Volksaufklärung am 24. Mai Erlasse an die ihnen untergebenen Behörden, mit der dringenden Aufforderung, dem verderblichen Einflusse und der Verbreitung der gemeinschädlichen Principien nicht nur in ihrer amtlichen Sphäre, sondern namentlich im Privatleben entgegen zuwirken. An Vervollständigung des Eisenbahnnetzes, an Verstärkung der Marine, an Reorganisation der Landarmee auf Grundlage der im vorigen Jahre eingeführten allgemeinen Wehrpflicht wurde unausgesetzt gearbeitet. So friedlich auch die Regierung des Kaisers Alexander ist, so entschieden ist auch ihr Bestreben, die Wehrkraft Rußlands zu einer bisher nicht gekannten Höhe zu entwickeln und für den nächsten Zusammenstoß eine ungeheure Offensivkraft bereit zu halten. Wie zur Zeit der griechischen Freiheitskriege die Blicke Rußlands nach der Balkan-Halbinsel gerichtet waren, wobei Kaiser Alexander I. wegen seiner Theilnahmlosigkeit seine Popularität

einbüßte, so waren dem Aufstande der Südslaven in der Türkei, wovon weiter unten die Rede sein wird, die Sympathien der Russen in vollem Maße zugewandt, und Alexander II. als Beherrscher einer jenen stamm- und glaubensverwandten Nation wird nicht lange den ruhigen Zuschauer spielen können. Bei der Feier des St. Georgsfestes am 8. December waren die Höfe von Berlin und von Wien durch den Prinzen Karl und den Erzherzog Albrecht vertreten.

Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika dauerte der Konflikt, welcher sich im September des vorigen Jahres zwischen dem Gouverneur von Louisiana, Kellogg, und den Konservativen (der Liga der Weißen) erhoben hatte, in seiner ganzen Schärfe fort. Da im Repräsentantenhause von Louisiana die Konservativen eine Mehrheit von ein paar Stimmen hatten, so griff der Gouverneur, um der republikanischen Partei die Mehrheit zu verschaffen, zu dem höchst einfachen Mittel, daß er während der Sitzung vom 4. Januar 20 Soldaten unter General de Tobriand in den Versammlungssaal schickte und 5 konservative Deputirte, deren Wahl angefochten war, gewaltsam entfernen ließ. Sämtliche Konservative samt dem Sprecher verließen sofort unter Protest den Saal, begaben sich in ein Privathaus und erklärten sich für die allein rechtmäßige gesetzgebende Versammlung, während die zurückgebliebene republikanische Partei das Gleiche that. General Sheridan übernahm das Kommando über die Truppen und telegraphirte nach Washington, daß die Civilregierung nicht im Stande sei, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Diese gewaltsame Procedur in New-Orleans, welche gar zu sehr an die Handlungsweise eines Cromwell und eines Generals Bonaparte erinnerte, rief große Entrüstung hervor und in mehreren Versammlungen wurde die militärische Intervention als verfassungswidrig bezeichnet und alle bürgerliche und parlamentarische Freiheit als bedroht dargestellt, falls die Bundesregierung nicht das Verfahren Kellogg's und Sheridan's verurtheile. Die konservativen Mitglieder der Legislative von Louisiana wandten sich mit

einer Beschwerdeschrift vom 7. Januar an den Kongreß, und dieser ersuchte am 8. den Präsident Grant, über diese militärische Intervention dem Kongreß Aufklärung zu ertheilen. Dies geschah durch die Botschaft vom 13. Januar, worin Grant die Vorgänge in Louisiana als die Folge einer gegen die republikanische Partei gerichteten Verschwörung darstellte und das militärische Vorgehen als ein zwar nicht gesetzmäßiges, jedoch durch die Umstände gebotenes bezeichnete. Der Kongreß erklärte sich damit zufrieden; das Repräsentantenhaus erkannte durch eine Resolution vom 1. März die Rechtmäßigkeit der Regierung des Gouverneurs Kellogg an und der Senat billigte am 23. März mit 33 gegen 24 Stimmen das Verhalten des Präsidenten Grant. Das beste war, daß die Parteien in Louisiana selbst sich mit einander verglichen. Die Konservativen nahmen am 6. Februar den vorgeschlagenen Ausgleich an, wonach ihnen eine Mehrheit von 10 Stimmen zugestanden wurde, unter der Bedingung, daß sie auf jede Untersuchung der Verhandlungen des Gouverneurs Kellogg verzichten und denselben als Gouverneur anerkennen würden. Am 14. April trat die gesetzgebende Versammlung von Louisiana unter Betheiligung beider Parteien wieder zusammen und genehmigte am 16. den Kompromiß. Die Civil-Rights-Bill, welche die Gleichstellung der weißen und schwarzen Race in Bezug auf gewisse Rechte festsetzte, wurde vom Repräsentantenhaus am 12. Februar mit 162 gegen 100, vom Senat am 28. Februar mit 38 gegen 26 Stimmen angenommen. Am 3. März beschloß das Repräsentantenhaus die Zulassung des Territoriums Colorado zum Kongreß, lehnte aber den Eintritt Neu-Mexiko's ab. Beide Häuser vertagten sich am 4. März, verschiedene Bill's unerledigt zurücklassend.

Die Frage, ob der am 5. December 1872 zum zweitenmal zum Präsidenten gewählte Grant bei der Wahl von 1876 zum drittenmal gewählt werden sollte, beschäftigte jetzt schon die Gemüther. Von den bisherigen Präsidenten hatte keiner länger als 8 Jahre diese Würde bekleidet. Man hielt es politisch für gefährlich, einem und demselben Manne die höchste Gewalt auf eine zu lange Zeit anzuvertrauen, und speciell gegen Grant lagen manche Klagen wegen willkürlicher Verwaltung und eigennütziger Aemtervergebung vor. Ein im Repräsentantenhaus gestellter Antrag, wonach die Amtsdauer des Präsidenten auf 6 Jahre ausgedehnt und

seine Wiederwahl für ungesetzlich erklärt werden sollte, wurde am 27. Januar verworfen. Man wollte es bei der vierjährigen Amtsdauer lassen, auch eine Wiederwahl zulassen, für die Praxis aber den Grundsatz aufstellen, daß nur eine einmalige Wiederwahl statthaft sei. Mehrere republikanische Konventionen sprachen sich dahin aus, die Erfolge der Regierung des Präsidenten Grant seien zwar anzuerkennen, aber es sei das Beispiel des Präsidenten Washington zur Beachtung zu empfehlen, welcher, nachdem er die Präsidentenwürde zweimal bekleidet hatte, der Bestimmung des ungeschriebenen republikanischen Grundgesetzes entsprechend, in das Privatleben sich zurückzog. In diesem Sinne äußerte sich die republikanische Konvention von Pennsylvanien am 26. Mai, von Ohio am 2. Juni, von Kalifornien am 12. Juni, von Neu-York am 8. September, von Massachusets am 29. September. Auf den Beschluß der Konvention von Pennsylvanien richtete Grant am 29. Mai ein Schreiben an den Vorsitzenden derselben, worin er erklärte, daß er eine dritte Erwählung so wenig suche, als er die erste und zweite gesucht habe, daß er sie nur dann annehmen würde, wenn sie ihm unter Umständen angeboten würde, welche die Annahme zur gebieterischen Pflicht machten; daß man aber, so lange die Verfassung nichts darüber bestimme, dem Volke nicht verbieten könne, zu wählen, wen es wolle. Aus dieser Erklärung gieng jedenfalls hervor, daß für Grant das Beispiel Washington's nicht maßgebend war. Das Umsichgreifen des Ultramontanismus, der sein terroristisches Spinngewebe über alle katholischen Bezirke ausspannte, war geeignet, auch in den freien Vereinigten Staaten Besorgnisse für die Zukunft wachzurufen. Die in Cincinnati veranstaltete Generalversammlung des deutschen römisch-katholischen Centralvereins, der 40,000 deutsche katholische Männer umfassen soll, entwarf Vereinsstatuten, wodurch jedes Mitglied zum willenlosen Sklaven des Priesters gestempelt wurde. Nichts sollte ohne dessen Wissen und Willen geschehen; sogar die Abhaltung von Bällen bedurfte die priesterliche Erlaubniß; wer seine Kinder in eine nichtkatholische Schule schickte, wurde aus dem Vereine ausgestoßen. Immer klarer wurde es, daß die Ultramontanen vorzugsweise auf ausschließliche Beherrschung der Schulen es abgesehen hatten. An mehreren Orten wurde der Versuch gemacht, die Staats- oder Gemeindeunterstützung den ultramontan-katholischen Schulen zuzuwenden. Der sonst so schweigsame

Präsident Grant berührte dieses Thema in einer Rede, welche er am 30. September in Desmoines, im Staate Jowa, bei einer Jahresversammlung der Mitglieder der ehemaligen Tennessee-Armee hielt: „Wenn wir in naher Zukunft noch einen Kampf auszufechten haben, dann wird die trennende Linie nicht die Mason- und Dixonslinie (die frühere Grenze zwischen den sklavenhaltenden und den freien Staaten) sein, sondern es wird eine solche sein, die auf der einen Seite Vaterlandsliebe und Bildung, auf der anderen Aberglauben, Ehrgeiz und Unwissenheit aufweisen wird. Laßt uns für die Sicherung des freien Gedankens, der freien Rede, der freien Presse, der reinen Sitte, des ungefesselten religiösen Gefühls, der Gleichberechtigung aller Menschen ohne Rücksicht auf Abstammung, Farbe oder Religion arbeiten! Laßt uns die freien Schulen ermuthigen und dafür sorgen, daß kein einziger Dollar, der für sie bestimmt ist, zur Unterstützung irgend einer konfessionellen Schule verwendet werde, daß weder ein Staat, noch die ganze Nation andere Anstalten unterhalte als solche, in welchen jedes Kind den gewöhnlichen Schulunterricht, nicht mit atheistischen, heidnischen oder konfessionellen Lehren untermischt, erhalten kann. Ueberlassen wir die religiöse Belehrung der Familie und der Kanzel und halten wir Kirche und Staat für immer getrennt!" Die nämlichen Grundsätze entwickelte der Präsident in seiner Botschaft vom 7. December, welche in dem am 6. wieder versammelten Kongreß verlesen wurde. Darin empfahl er die Abänderung der Unionsverfassung in der Richtung, daß die Einzelstaaten zum Unterhalt von öffentlichen, allen zugänglichen, konfessionslosen Freischulen verpflichtet würden, und daß die Verwendung der Schulfonds zu Gunsten einer Religionsgemeinschaft den Einzelstaaten, Städten und Gemeinden verboten würde. Auch sollte das Eigenthum der verschiedenen Kirchengemeinschaften, das bis jetzt in den Einzelstaaten steuerfrei war, von nun an besteuert werden, mit Ausnahme der Kirchengebäude und Begräbnißplätze. Hinsichtlich der kubanischen Frage beklagte der Präsident die Fruchtlosigkeit der bisherigen auf die Lösung des Konflikts gerichteten Anstrengungen, konnte aber bei der mangelhaften Organisation der Aufständischen ihre Anerkennung als unabhängige Macht oder auch nur als kriegführenden Theil nicht befürworten und stellte, falls die Pacifikation nicht bald gelinge, weitere Vorschläge in Aussicht. Ob die Demokraten, welche

im Repräsentantenhaus eine starke Mehrheit (176 Demokraten gegen 109 Republikaner und 6 Unabhängige) und in den den Priestern unbedingt folgenden katholischen Irländern eine zuverläßige Bundesgenossenschaft haben, den Vorschlägen des Präsidenten hinsichtlich der Einrichtung der Schulen und der Besteuerung des Kirchenvermögens beistimmen werden, ist zweifelhaft. Der im Repräsentantenhause gestellte Antrag, daß die Aufstellung einer dritten Präsidentschaftskandidatur mißbilligt werden solle, wurde am 15. December mit 232 gegen 18 Stimmen angenommen. Die Kämpfe mit den Indianerstämmen dauerten das ganze Jahr fort. General Sherman hatte einen mühevollen Winterfeldzug an den Grenzen von Missouri, Texas und Kansas, erzwang aber die Entwaffnung und Unterwerfung der dortigen Indianer unter die Bundesautorität.

In Mexico, wo eine fanatische Priesterschaft die heißblütigen Indianer aufhetzte und die im vorigen Jahre veröffentlichten liberalen Kirchengesetze die Erbitterung der Klerikalen noch steigerte, fanden an verschiedenen Orten Ruhestörungen statt, besonders am 26. Januar in Acapulco, wo die Protestanten während des Abendgottesdienstes von aufgereizten Indianern angegriffen, 6 von ihnen ermordet, 9 verwundet wurden und weiteres Blutvergießen nur durch Einschreiten der Garnison und durch Verhaftung der Schuldigen verhindert werden konnte. Im Zusammenhang mit dieser Aufregung standen kleinere Aufstände, welche in verschiedenen Bezirken versucht wurden und nicht ganz unterdrückt werden konnten. Bei der Eröffnung des Kongresses am 1. April kündigte der Präsident Gesetzentwürfe über Einführung des Schulzwanges und Errichtung einer Normalschule für Lehrerinnen an. Der von dem Abgeordneten Riva Palaco gestellte Antrag, den Präsidenten in Anklagezustand zu versetzen, wurde am 27. Mai mit 128 gegen 10 Stimmen abgelehnt. In Centralamerika war die Stadt San Miguel in der Republik San Salvador der Schauplatz eines blutigen Aufstandes. Die dortige Regierung hatte die Veröffentlichung des zur Empörung aufreizenden Hirtenbriefes des Bischofs von Salvador verboten, worauf die Geistlichkeit von San Miguel durch Hetzpredigten und andere Mittel den Pöbel zum Aufstand reizte. Am 20. Juni fanden Zusammenrottungen statt, General Espinosa und mehrere angesehene Bürger wurden ermordet

und einige Häuser in Brand gesteckt. Doch wurden schließlich die Truppen Herr, und auf Befehl des Präsidenten Gonzales wurden etwa 50 der Aufständischen erschossen. Von denselben hatten einige beim Verhör das Geständniß abgelegt, die Geistlichen hätten ihnen gesagt, sie dürften die Häuser der Reichen ungestraft plündern, nur müßten sie einen Theil der Beute der Kirche geben. In der Negerrepublik Haiti schrieb man dem Präsidenten Domingue die Absicht zu, ein zweites Kaiserthum zu errichten, und zur Vereitlung dieses Staatsstreichs und zur Ermordung des Präsidenten bildete sich, wie vorgegeben wurde, eine Verschwörung. Um ihr zuvorzukommen, nahm die Regierung am 1. Mai während der Feier des landwirthschaftlichen Festes in Port-au-Prince zahlreiche Verhaftungen vor; mehrere setzten sich zur Wehr; es kam zum Kampf; die Generale Brice und Pierre, welche für die Führer der Aufständischen galten, verloren dabei das Leben. In der Mulattenrepublik St. Domingo brach am 30. August zu Gunsten des im Jahre 1873 gestürzten Präsidenten Baez eine revolutionäre Bewegung aus, welche bis in das nächste Jahr fortdauerte.

In Südamerika hatte die Regierung von Brasilien, welche im Jahre 1874 die Bischöfe von Olinda und von Para wegen ihrer Mißachtung der Staatsgesetze den Gerichten überwiesen hatte, mit den Folgen dieses ihres Auftretens noch zu schaffen. Der Bisthumsverweser von Olinda wurde vom Gericht zu Pernambuco am 15. März zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, weil er den Befehl, das von dem Bischof verhängte Interdikt aufzuheben, nicht ausgeführt hatte, und der Bisthumsverweser von Para wegen Uebertretung der Landesgesetze am 30. März verhaftet. Der Kaiser verwandelte die Strafe des ersteren in einjährige Verbannung aus der Diöcese. Auf Ansuchen des Papstes wurden durch ein Dekret vom 17. September die Bischöfe, Bisthumsverweser und andere Geistliche der Diöcese von Olinda und Para, welche in den Konflikt mit den Brüderschaften verwickelt waren, amnestirt, worauf der Bischof von Olinda nach Rom abreiste und auf Anordnung des Vatikans das Interdikt aufgehoben wurde. Kleine Aufstände, welche in Folge dieser klerikalen Konflikte in den nördlichen Provinzen sich erhoben, wurden bald unterdrückt und 6 italienische Jesuiten, welche zur Empörung aufgereizt hatten, verhaftet und aus dem Lande gejagt. Die außerordentliche Kammersession, welche

am 16. März eröffnet worden war, wurde am 4. Mai geschlossen und zugleich die ordentliche Session eröffnet. Hinsichtlich des Konflikts mit dem Vatikan äußerte die Thronrede Hoffnung auf eine gütliche Beilegung. Sollte jedoch der Papst, auch nachdem er genaue Kenntniß von der Sachlage erhalten habe, einer friedlichen Lösung widerstreben, so rechne der Kaiser auf die Unterstützung der Kammern, um die den Verhältnissen entsprechenden Gesetze ins Leben zu rufen. Am 22. Juni gab das Ministerium Rio Branco seine Entlassung und am 25. wurde das neue Kabinet gebildet, in welchem der Herzog von Caxias die Präsidentschaft und das Kriegsministerium, der Baron von Cotegipe das Auswärtige übernahm. Zu einer auf 18 Monate berechneten Reise in das Ausland erhielt der Kaiser von der Abgeordnetenkammer die nachgesuchte Erlaubniß. Am 10. Oktober wurde die Session geschlossen. In der Republik Ecuador dauerte unter dem Präsidenten Moreno die unsinnige Jesuitenherrschaft fort. Seine Ermordung am 6. August machte dem schmachvollen Zustand ein Ende. Das Attentat fand im Corridor des Schatzamtes zu Quito statt und wurde von 3 Männern, die ihn dort angriffen, verübt. Sofort übernahm der Vicepräsident Leon die Regierung und erklärte die Republik in Belagerungszustand. Am 12. August wurde der Kongreß eröffnet; Leon bezeichnete als die Urheber der Mordthat die Freimaurer; die Jesuiten sprachen über die wiederholt Verfluchten neue Flüche aus, und die Liberalen boten die äußersten Kräfte auf, um einen Mann aus ihrer Mitte auf den Präsidentenstuhl zu bringen. Es gelang ihnen. Das Volk war des klerikalen Druckes so satt, daß der liberale Kandidat Dr. Borrero 38,637 Stimmen erhielt, die beiden anderen Kandidaten, Flores und General Saenz, etwa 6000 zusammen. Am 12. November wurde Borrero als Präsident proklamirt und die von Moreno in die Verbannung geschickten Liberalen sofort zurückgerufen. In der Republik Peru übernahm Präsident Pardo, nachdem er den Aufstand in den südlichen Provinzen bewältigt hatte, am 19. Januar die Regierung wieder. Doch kehrte der Insurgentenführer Pierola, welcher nach Bolivia sich geflüchtet hatte, wieder zurück und erhob auf's neue die Fahne des Aufstandes; einer seiner Officiere, Arevolo, wollte sich der Stadt Arequipa bemächtigen, wurde aber von den Regierungstruppen am 4. August überwältigt und tödtlich verwundet. Das dortige Kloster, dessen Be-

wohner den Insurgenten Vorschub geleistet hatten, wurde geschlossen. Die neue Präsidentenwahl, bei welcher Pardo wieder gewählt wurde, fand unter blutigen Straßenkämpfen in der Hauptstadt Lima statt. In der Republik **Uruguay** wurde am 15. Januar der Präsident Ellauri und dessen Regierung durch eine Revolution gestürzt und Pedro Varela als provisorischer Präsident eingesetzt; die Unruhen dauerten das ganze Jahr fort; am 21. August wurde der deutsche Vicekonsul v. Grävenitz ermordet; am 6. Oktober wurde in der Hauptstadt Montevideo der Belagerungszustand verkündigt. Die Republik **Venezuela** traf, wegen des oben erwähnten Streites mit Holland, Vertheidigungsmaßregeln in ihren Hafenstädten. Bei der Eröffnung des Kongresses am 29. April sprach der Präsident Guzman Blanco in seiner Rede von den Streitigkeiten mit dem Vatikan. Der Kongreß hatte im vorigen Jahre an die Stelle des abgesetzten Erzbischofs den Bischof Arroyo von Guayana ernannt. Derselbe leistete dem Patronatsrechte gemäß den Schwur und suchte in Rom die päpstliche Bestätigung nach. Weit entfernt, die Wahl des Kongresses zu bestätigen, machte der Vatikan dem Bischof es zur Pflicht, auf den erzbischöflichen Stuhl zu verzichten. Für den Fall, daß dieser dem päpstlichen Gebote gehorchte, erinnerte der Präsident den Kongreß daran, daß seine Pflicht ihm gebiete, dem Vaterlande treu zu bleiben. „Entweder entsagt Venezuela seiner Souveränetät, erkennt den Herrn Guevara (den abgesetzten und verbannten Erzbischof) an, wie Rom ihn uns aufzwingen will, und läßt das Vaterland in eine auswärtige Sakristei umwandeln, oder es nimmt die legitimen Rechte der Souveränetät in Anspruch, indem es sich zu der Höhe seiner nationalen Würde aufrichtet, und, der Aufklärung des Zeitalters und seiner eigenen Wiedergeburt entsprechend, protestirt es feierlichst und wirksamst gegen die Usurpationen der Kurie und errichtet eine Nationalkirche, deren Anordnungen den Principien und Gebräuchen der ursprünglichen von Jesus Christus eingesetzten Religion entsprechen." In Buenos Aires, der Hauptstadt der **La Plata**-Staaten, rief der Erzbischof durch seine Begünstigung der Jesuiten einen heftigen Sturm gegen diese und gegen sich selbst hervor. Er stellte drei Jesuiten als oberste Lehrer des Priesterseminars an, wollte das Museum, das Gymnasium und die Universität unter ihre Leitung stellen, und, wie man sagte, die aus Brasilien vertriebenen Jesuiten aufnehmen. Die öffentliche

Meinung sprach sich offen gegen dieses Vorgehen aus. Der Erzbischof erwiderte in seinem Hirtenbrief: „Die Jesuiten würden nur von den Gottlosen, den Ungläubigen und dem schlechten Gesindel gehaßt." Eine Versammlung von etwa 3000 Personen protestirte am 28. Februar dagegen und ordnete sich zu einem Zuge nach dem Viktoriaplatz, wo die Entlassung stattfinden sollte. Unterwegs kamen neue Menschenhaufen hinzu; es mochten nach und nach 20,000 Köpfe sein. Unter dem Rufe: „Nieder mit den Jesuiten!" wurde der erzbischöfliche Palast erstürmt und ausgeplündert und das Jesuitenkollegium in einen Aschenhaufen verwandelt. Den Jesuiten gelang es, sich zu flüchten; einige wehrten sich gegen die Eindringenden mit Dolchen. Zur Nachfeier wurde am 2. März noch eine Kirche in Brand gesteckt. Die Regierung bot Truppen auf und verhängte den Belagerungszustand über die Provinz.

Türkei und Griechenland.

Der „kranke Mann" am Bosporus, welchen schon im Jahre 1852 Kaiser Nikolaus von Rußland für unrettbar erklärte, ist in den letzten zwei Jahrzehnten noch um vieles kränker geworden. Nikolaus äußerte damals im Gespräch mit dem englischen Gesandten Seymour, das Geeignetste wäre wohl, Serbien, Bosnien, Bulgarien zu selbständigen Staaten unter russischem Schutz, wie die Donaufürstenthümer, zu erheben; Konstantinopel müßte er wohl von seinen Truppen besetzen lassen, wenn er auch nicht die Absicht habe, es zu behalten; England würde am besten thun, Aegypten und die Insel Kandia als Beutestück sich anzueignen. Die englischen Staatsmänner giengen auf diesen Vorschlag nicht ein, erklärten die Türkei nicht für so lebensunfähig, wie Rußland behaupte, Nikolaus beharrte auf seinen Planen, und so kam es zum Krimkrieg. Die Diagnose der englischen Aerzte ist seitdem eine ziemlich andere geworden, und auch das Beutestück Aegypten haben sie durch Ankauf der Suezkanalaktien schon so ziemlich mit Beschlag belegt, bevor der russische Krankenwärter irgend ein türkisches Inventar-

stück sich angeeignet hat. Serbien ist seinem Ziele, ein selbständiger Staat zu werden, bereits sehr nahe gerückt, und Bosnien ist in vollem Aufstande. Und darin findet England bereits gar nichts Arges mehr. Die Times vom 23. August sagt: „Die Selbstregierung der Herzegowina und Bosniens ist eine Sache, die kommen muß, und wir wagen es zu sagen, daß es nur zum Vortheil der Pforte wäre, wenn es alsbald so veranstaltet werden könnte. Wer kann daran zweifeln, daß die beste Lösung der türkischen Schwierigkeit zu finden ist in dem allmählichen Abbrechen einer Provinz nach der anderen von der todten Hand von Konstantinopel? Die verhältnißmäßige Unabhängigkeit Aegyptens ist ein Segen, der noch größer wäre, wenn es vollständig unabhängig sein würde. Wir haben uns zwar selbst angestrengt, jenes Maß der Unabhängigkeit zu verhindern; aber wir sind auch seitdem für diesen Fehler bestraft worden, und es wäre unverzeihlich, wenn wir ihn mit unseren gegenwärtigen Erfahrungen wiederholen würden. Unser nationales Interesse an der Integrität der türkischen Herrschaft in Europa ist nicht zu bemessen nach den Interessen englischer Besitzer von türkischen Staatspapieren. Uebrigens, wenn man die Angelegenheit geradezu als eine Geldfrage auffaßt, könnten wir nur mehr gewinnen, als wir zu verlieren hätten, wenn Provinzen, deren Ertragsfähigkeit bisher noch ganz unbekannt ist, einer produktiven Verwendung zugeführt würden." Die schwierige Frage ist immer noch Konstantinopel. Wenn auch die Therapie des Kaisers Nikolaus im Jahre 1875 mehr Anerkennung gefunden hat als im Jahre 1852, so wird es doch schwer werden, England zu dem Zugeständniß zu bringen, daß der Hafen von Konstantinopel ein russisches Besitzthum sei. „Das Ziel des russischen Ehrgeizes ist Konstantinopel, und wir dürfen ihm nicht gestatten, diesen Hafen zu besetzen," schrieb die Times im November. Und ein anderes englisches Blatt, der „Daily Telegraph", sagt: „Es mag nicht unsere Sache sein, uns einzumischen, falls Rumänien und Serbien die türkische Oberhoheit abschütteln, oder Bosnien, die Herzegowina und gar Bulgarien ihre Unabhängigkeit bewerkstelligen sollten. Allein dort liegt für uns nicht der Kern der Nuß. Das Schicksal von Konstantinopel darf nicht ohne uns oder gegen uns entschieden werden. Wir könnten ebensogut unsere Panzerschiffe aufgeben, als eine fremde Macht ohne unsere Zustimmung mit Konstantinopel

frei schalten lassen. Außerdem ist die Unabhängigkeit Aegyptens für uns von höchster Wichtigkeit. Wenn es auch nicht unsere Sache ist, uns der Reform oder Reorganisation der Türkei zu widersetzen, so ist es doch unsere Pflicht, uns gegen eine Vergrößerung anderer Großmächte auf unsere Kosten und zu unserem Schaden mit allen Mitteln aufzulehnen." Daß es in der Frage über den Besitz von Konstantinopel an Oestreich einen Bundesgenossen hat, ist für England eine große Beruhigung. Die Times vom 9. November schreibt: „Wenn es in Oestreichs Interesse lag, Konstantinopel zu vertheidigen, ehe es seine italienischen Provinzen und seinen Platz im Deutschen Bunde einbüßte, so muß es noch weit sorgfältiger die Plane Petersburgs heute überwachen, wo alle seine Hoffnungen die Richtung nach der Türkei nehmen, und wo von Berlin aus der Druck nach Süden geht. Was für uns in Konstantinopel auf dem Spiele steht, ist gering im Vergleich mit dem, was Oestreich zu verlieren hat. Selbst wenn Konstantinopel russischer Hafen wäre, würden wir doch im Stande sein, unser östliches Reich fest in der Hand zu halten, so lange wir den Suezkanal beherrschen und Berlin unabhängig wäre; allein Oestreich ist in weniger vortheilhafter Lage. Es könnte Konstantinopel und die Türkei nicht in russische Hände übergehen lassen. Die gegenseitige Eifersucht und die Bedürfnisse Rußlands wie Oestreichs gewähren daher starke Friedensgarantien selbst in der kritischen Lage der Türkei. Keiner von beiden Staaten wird gerne die Allianz zwischen den drei Kaiserreichen zerstören wollen." Sehr wichtig war es, daß Männer wie Graf Russell sich offen von der Türkei lossagten und einer Auflösung des Reiches das Wort redeten, wie er dies in seinem Schreiben vom 8. September an die zu Gunsten der Aufständischen veranstaltete Sympathieversammlung gethan hat.

Es galt lange als Fundamentalsatz der englischen Politik, daß die asiatischen Besitzungen Englands in großer Gefahr wären, wenn die Russen in Konstantinopel ständen. Nach der Darstellung der Times hat dieser Satz an Geltung verloren, und der Schwerpunkt wird nun nach Aegypten verlegt; dagegen wird Oestreich als dem dabei weit mehr interessirten Theile die Rolle zugewiesen, Konstantinopel nicht in russische Hände kommen zu lassen. Aber die östreichischen Interessen liegen offenbar weit weniger am Bosporus als an der Donaumündung und in Bosnien. Weder Oestreich noch

England wird verhindern können, daß Rußland sich in Konstantinopel festsetzt; denn ein Reich von diesem Umfang und von dieser politischen Bedeutung, welche mit der Entwicklung seiner natürlichen Kräfte von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunimmt, kann es sich nicht auf die Länge gefallen lassen, daß ihm von einem Barbarenvolke, dem trotz seines 400jährigen Aufenthalts in Europa der Charakter der asiatischen Steppe noch anklebt, die wichtigsten Verkehrsadern unterbunden werden. Schnell wird die Katastrophe wohl nicht eintreten; denn Rußland, die Erfahrungen der fünfziger Jahre benützend, wird den „Schlüssel zu seinem Haus" nicht zu einer Zeit holen wollen, wo sämtliche Mächte sich mit aller Muße der orientalischen Frage widmen können, sondern zu einer Zeit, wo seine Gegner durch andere Unternehmungen beschäftigt sind. Diese Zeit wird kommen, und dann werden wir die russischen Fahnen am Bosporus und in der Dardanellenstraße sehen. Die Türkei ist unrettbar verloren. Alle Vorschläge, welche zum Zweck ihrer Erhaltung gemacht werden, müssen an dem üblen Willen der Regierung und ihrer Beamten und an dem Koran scheitern. Schon Fuad Pascha hat in seinem, für den Sultan bestimmten, politischen Testament, das er am 3. Januar 1869, wenige Tage vor seinem Tode, in Nizza geschrieben hat, seinem Herrn gesagt: „Das Reich der Osmanen ist in Gefahr," und als Mittel, wodurch allein dieser Gefahr wirksam begegnet werden könnte, empfohlen: „Aenderung aller unserer Institutionen, seien sie politischer oder civiler Natur," „Fortschritte in nicht geringerem Grade als die übrigen Nationen Europa's," die „Fusion unserer verschiedenen Racen": „Einheit des Staates und Landes, gestützt auf die Gleichheit aller, das ist das einzige Dogma, welches ich von allen Beamten des Reiches verlangen würde. In dem Umstand, daß ein Pascha Gott nach dem Gesetze Moses' oder nach Art der Christen verehrt, liegt kein Grund, warum wir uns seiner Dienste entäußern sollten." Allein die Ausführung dieser Vorschläge ist eine Unmöglichkeit, da die Ausleger des Koran, die Ulema's, nie zugeben werden, daß der Muselmann, welcher sich selbst als den Herrn, die Christen als rechtlose Geschöpfe ansieht, diese zu seiner eigenen himmlischen Höhe emporhebt. Darauf gründet sich die Anomalie, daß in der europäischen Türkei, welche, wenn wir die Vasallenstaaten nicht rechnen, etwa 11 Mill. Einwohner zählt, 4 Mill. Muhamedaner, wovon

übrigens 2 Mill. slavischer Abstammung sind, über 7 Mill. Christen, größtentheils griechischer Konfession, herrschen und zwar noch heute nach dem nämlichen Rechte herrschen wie vor 400 Jahren, nach dem Eroberungsrecht. Während aber der Muselmann, der geborene Herr der Welt, auf den Glanz seiner alten Firma pochend und an die hochmüthigen Satzungen des Koran fanatisch glaubend, in Trägheit und Sinnlichkeit verkommt, strebt das christliche Element, in dessen Händen alle Industrie und aller Handel ist, vorwärts und trägt sich mit der Hoffnung, einst selbst die Herrscherrolle zu übernehmen. „Die Wurzel des Uebels, das die Türkei ihrem nahen Ruin entgegentreibt, ist die schrankenlose Verschwendung der Civilliste und die unkontrolirte Verschleuderung in den Ministerialdepartements des Staates.“ Diesem Urtheil eines englischen Schriftstellers fügen wir hinzu, daß die Civilliste des Sultans gegen 2,000,000 Pfd. St., die Besoldung des Großveziers 30,000 Pfd. beträgt, während der Premierminister in England, dem reichsten Lande der Welt, einen Gehalt von 5000 Pfd. bezieht. Damit hängt zusammen, daß, während der Hof und was sich dran hängt, im Ueberfluß schwelgt, die niederen Beamten nicht nur schlecht bezahlt sind, sondern öfters viele Monate lang gar keine Bezahlung erhalten. In Folge dessen suchen sich die muselmännischen Richter, Verwaltungsbeamte und Steuereintreiber durch systematische und schrankenlose Ausbeutung der christlichen Bevölkerung schadlos zu halten. Eine der schlimmsten Einrichtungen, an römische Zustände uns erinnernd, ist die Verpachtung der Steuern und Zehnten. Nicht genug, daß von allen Produkten des Feld- und Obstbaues der Zehnten eingefordert wird, wird derselbe auch noch zuweilen durch Zuschläge erhöht, so daß an die Stelle des zehnten Theiles der achte oder siebente tritt. Der Zehntpächter aber, der für sich auch etwas haben will und am liebsten gleich viel nimmt, geht noch ein schönes Stück weiter und treibt zuweilen geradezu den dritten Theil ein. Widersetzt sich der Besitzer, so wird er bis auf's Blut mißhandelt und wohl auch seines ganzen Besitzthums beraubt. Außer dem Zehnten bestehen noch die Haus- und Grundsteuer, Vieh- und Tabaksteuer, Steuer für Weidebenützung und für Befreiung vom Militärdienste und viele andere Abgaben. Auch hier herrscht die nämliche Willkür wie beim Zehnten. Während gesetzlich die Steuer für jedes Haus 18 Mark beträgt, wurden in den letzten

zwei Jahren 54 Mark gefordert. Vergleicht man mit diesen barbarischen Zuständen die regelmäßige Verwaltung und die durchaus gesetzliche Fixirung und Eintreibung der Steuern in jedem beliebigen deutschen Staate, so wird man die Verzweiflung dieser fortwährend mißhandelten Christen besser zu würdigen verstehen und es leichter begreifen, daß zuletzt nur die Insurrektion übrig bleibt. Was der armen Bevölkerung der türkischen Provinzen am meisten Noth thut, das ist eine gesetzliche Fixirung der Steuern jeglicher Art und eine noch viel gesetzlichere Erhebung derselben, woran sich Gesetze über Eigenthum und verschiedene politische Rechte von selbst anschließen müßten. Aber immer wieder finden wir, wenn wir an diesem Punkte anlangen, den Wächter des Koran, den unerbittlichen Scheik-ul-Islam, welcher mit seinem Non possumus sogut als der römische Papst umzugehen versteht. Auch jetzt wird sich die Pforte, gedrängt durch die Verlegenheit im Innern und durch die guten Rathschläge von außen, zum Erlasse höchst liberaler Reformakte herbeilassen. Schon der Hattischerif von Gülhane vom 3. November 1839 und der Hat Hümayun vom 18. Februar 1856 haben den Christen in allen Stücken die gleichen bürgerlichen Rechte wie den Türken zugesichert und allen Unterschied zwischen beiden Racen im staatlichen Leben aufgehoben. Die neuen Reformerlasse werden das alte Lied wiederholen, vielleicht auch noch ein wenig weiter gehen, und gerade so viel werth sein als die von 1839 und 1856, und diese waren noch weniger werth als das Papier, auf dem sie geschrieben standen. Hier kann nur europäische Kuratel helfen und, wenn auch diese nicht hilft, ein europäisches Exportgeschäft.

Die ersten Monate verliefen in der Türkei friedlich und unter fortwährenden Ministerveränderungen. Trotz des Drängens der nordischen Mächte, daß die türkische Politik von einem der christlichen Bevölkerung sympathischen Staatsmann geleitet werden sollte, trat der Großvezier Hussein-Avni nicht ab, sondern bezog diese Aeußerung auf den Minister des Auswärtigen Aarify Pascha und ersetzte diesen am 16. Januar durch Safvet Pascha. Aber was die Gesandten nicht vermochten, das vermochte die strengere, dem Sultan etwas unbequeme Finanzwirthschaft des Großveziers: Hussein-Avni wurde am 25. April entlassen und Essad Pascha, der bisherige Generalgouverneur von Syrien, zum Großvezier ernannt;

jener übernahm am 20. August das Kriegsministerium. Auch Essad verstand die Kunst, es allen recht zu machen, nicht, und an seiner Stelle wurde am 26. August Mahmud Pascha, der sich in seiner früheren Verwaltung durch blinde Hinneigung zu Rußland und durch schamlose Unterschleife ausgezeichnet hatte, zum Großvezier ernannt, Essad in das Ministerium der öffentlichen Arbeiten versetzt. Und da Hussein-Avni von Zugeständnissen an die Aufständischen, von Reformen und Friedenskommissären nichts wissen wollte und mit rücksichtslosen militärischen Maßregeln vorzugehen rieth, selbst auf die Gefahr hin, daß die Pforte dadurch sich das Mißfallen der auswärtigen Mächte zuziehe, so wurde ihm von dem vorsichtigeren Mahmud am 1. Oktober das Kriegsministerium abgenommen. Am 7. November wurde der, wie man sagte, den Reformen zugänglichere Raschid Pascha, bisher Gesandter in Wien, zum Minister des Auswärtigen ernannt. Die persönliche Differenz des östreichischen Gesandten Grafen Zichy mit dem Großvezier, wobei es sich um den Anschluß der rumelischen Eisenbahnen an die ungarischen und serbischen handelte, wurde durch eine Audienz beim Sultan am 26. März ausgeglichen. Ein definitives Uebereinkommen über den Anschluß an diese Bahnen wurde am 30. September abgeschlossen. Die Erklärung der türkischen Regierung am 6. Oktober, daß sie außer Stande sei, von den Zinsen der Staatsschuld mehr als 50 Procent zu bezahlen, konnte niemand überraschen; bald wird es auch dazu nicht mehr reichen. Die Verzinsung der Staatsschuld verschlang nahezu zwei Drittheile der Staatseinnahmen; denn die Türkei hatte Anleihen gemacht zu 15 Procent. So erklärte sie also, daß sie 5 Jahre lang die Zinsen zur Hälfte in Bar, zur Hälfte in Obligationen, die zu 5 Procent verzinst würden, bezahlen und nach Ablauf von 5 Jahren die Coupons wieder regelmäßig, wie früher, einlösen werde. In einem Rundschreiben an ihre diplomatischen Vertreter vom 24. Oktober versprach sie für die nächsten 5 Jahre die Ausführung verschiedener Maßregeln, um das finanzielle Gleichgewicht herzustellen und die Deficits zu beseitigen. Auf die von England und Frankreich garantirte Anleihe von 1855 sollte die Zinsenreduktion keine Anwendung finden. Die Engländer, welche viele Gelder in der Türkei stehen haben, daher auch ihre Schwärmerei für die Erhaltung der Türkei keine uneigennützige ist, waren von diesen Er-

klärungen wenig erbaut. Eine Deputation erklärte am 5. November dem Grafen Derby, es sei Pflicht der Regierung, die Interessen der Gläubiger der Türkei zu vertreten. Dieser erwiderte, daß er thun werde, was möglich sei, jedoch nur in außeramtlicher, nicht in amtlicher Eigenschaft; denn es sei Grundsatz der Regierung, sich aller Einmischung in die Angelegenheiten fremder Staatsanleihen zu enthalten.

Der Konflikt, welcher sich mit Montenegro am 19. Oktober 1874 wegen des in Podgoricza angerichteten Blutbads erhoben hatte, war noch nicht beigelegt. Ueber die türkischen Mörder wurde im Januar das Urtheil in Scutari gefällt: 5 wurden zum Tode, 20 zu Gefängnißstrafen verurtheilt. Da erklärte die türkische Regierung, daß sie diese Urtheile an ihren Unterthanen nicht vollstrecken werde, wenn nicht zuvor die dabei betheiligten Montenegriner auf türkisches Gebiet gebracht und hier von türkischen Gerichten abgeurtheilt würden. Fürst Nikolaus wies diese Bedingung zurück und rüstete sich. Aufs neue hatten die Konsuln der drei Kaisermächte die Aufgabe, dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorzubeugen, hatten hier zu beschwichtigen, dort schwerhörigen Ministern zu predigen. Fürst Nikolaus verlangte, daß die angeklagten Montenegriner auf heimischen Gebiet und von heimischen Behörden, ohne Zuziehung türkischer Kommissäre, gerichtet würden, und sagte die Bestrafung der Verurtheilten zu. Dies wurde endlich angenommen, und am 13. April gieng der Ferman des Sultans an den Gouvernenr von Scutari ab, wodurch die Hinrichtung der Verurtheilten angeordnet wurde. Aber der Gouverneur hatte dafür gesorgt, daß auch diesmal die türkische Justiz nicht besser war als ihr Ruf: er hatte die Mörder bereits entwischen lassen. Officiell aber wurde angezeigt, dieselben seien hingerichtet worden. Der Haß der Montenegriner gegen die Türken wurde durch diese Verhöhnung aller Rechtlichkeit noch gesteigert, und mit Begierde griffen jene zu den Waffen, wenn es galt, die christlichen Brüder an den Türken zu rächen. An Gelegenheit hiezu fehlte es nicht; dafür sorgte die türkische Mißregierung. In Bosnien und der Herzegowina war der Bogen zum Brechen angespannt. In Folge der schlechten Ernte des Jahres 1874 und des Futtermangels herrschte in Bosnien großes Elend. Die Steuereinnehmer nahmen keine Rücksicht darauf und nahmen weg, was sie fanden. Die Bauern

widersetzten sich, kamen aber dadurch in eine noch schlimmere Lage, wurden eingekerkert und geschlagen. Eine an den Gouverneur Derwisch Pascha abgesandte Deputation richtete nichts aus. Hunderte von Familien flohen mit ihrem Vieh und der sonstigen Habe nach Kroatien und Serbien, nach Dalmatien und Montenegro. Fürst Nikolaus verwandte sich für die Flüchtigen, und Derwisch Pascha versprach den Zurückkehrenden Amnestie. Diejenigen, welche darauf eingiengen, wurden von den Muhamedanern behandelt wie tolle Hunde. Es kam die Reise des Kaisers Franz Josef nach Dalmatien. In Bosnien gieng das Gerücht, derselbe wolle die Provinz, welche einst theilweise zur östreichischen Monarchie gehört hatte, käuflich erwerben. Die Bevölkerung ergriff diesen Rettungsanker mit Leidenschaft. Der Kaiser wurde mit Eingaben bestürmt, doch ja nicht zu zögern. Die Bevölkerung lebte wieder auf. In ihrer Hoffnung auf Oestreich, auf Montenegro, auf Serbien war sie um so entschlossener zu Widersetzlichkeiten gegen ihre Bedränger. Am 6. Juli brach der Aufstand in der Herzegowina aus. In dem Dorfe Draschego auf der Hochebene von Nevesinje sollten die Steuern zwangsweise eingetrieben werden. Die Steuerbeamten und die von diesen aufgemunterten Muhamedaner plünderten nach Herzenslust. Die Herzegowiner griffen zu den Waffen und schossen zehn der Plünderer nieder. Weiber und Kinder wurden sofort nach Dalmatien geschickt. Die Nachricht, daß mehrere Steuerzahler von den türkischen Behörden in einem Hause festgehalten und verbrannt worden seien, bestärkte die Leute in ihren verzweiflungsvollen Entschlüssen. In wenigen Tagen war das ganze Gebiet an der dalmatinischen und montenegrinischen Grenze in vollem Aufstand. Das gebirgige Terrain begünstigte den kleinen Krieg. Es kam zu täglichen Gefechten. Auf beiden Seiten wurde mit Grausamkeit gekämpft. Die Türken waren schlecht gerüstet und hatten wenige Truppen zur Hand. Die Herzegowiner erhielten von Montenegro und von Dalmatien Waffen und Verstärkungen, schlugen am 23. Juli und an den folgenden Tagen die Türken bei Nevesinje und bei Krupa zurück und schloßen die Festung Trebinje ein. Derwisch Pascha suchte durch die Vermittlung des katholischen Bischofs von Mostar die Insurgenten zur Niederlegung der Waffen zu bewegen. Sie erklärten, dies nur unter der Bedingung thun zu können, wenn durch einen Ferman des Sultans die Durch-

führung einer gründlichen Steuerreform, die Entfernung der türkischen Beamten und die Errichtung einer einheimischen Miliz zur Aufrechthaltung der Ordnung ihnen zugesichert würde. In einem Manifeste vom 31. Juli schilderten die Führer der Aufständischen die Schändlichkeiten der türkischen Herrschaft, bezeichneten den Rajah als „ein stummes Geschöpf unter dem Range eines Thieres oder als eine Art von Menschen, die zur ewigen Sklaverei geboren wurden und mit dem Fluche, ein Rajah zu werden, zur Welt gekommen sind," und wandten sich mit einem Hilfegesuch an die Serben und Montenegriner und an alle slavischen Stammgenossen.

Für das Gelingen des Aufstandes kam alles darauf an, ob Montenegro und Serbien in den Kampf gegen die Türken eintreten würden. An Lust dazu fehlte es nicht, weder bei der Bevölkerung noch bei der Regierung. Doch mußte die letztere nicht bloß ihre Gefühle, sondern auch ihren Verstand befragen, und um diesen zu schärfen, ließen es die Konsuln der drei Kaisermächte an schönen und nachdrücklichen Reden nicht fehlen. Die Streitkräfte Serbiens bestanden in einer stehenden Armee von 8000 Mann und einer Nationalarmee von 90,748 Mann ersten Aufgebots und 57,600 Mann zweiten Aufgebots, zusammen also in einer Armee von 156,384 Mann; Montenegro konnte 6000 bis 8000 Mann Gendarmerie und 25,000 Mann Miliz stellen. Auf wie viele einheimische Streitkräfte der Aufstand rechnen konnte, läßt sich aus den Zahlen der Bevölkerungsliste von 1868 abnehmen: darnach bestand die Einwohnerschaft von Bosnien aus 431,200 griechisch-orientalischen, 171,764 römisch-katholischen Christen und 418,315 Muhamedanern; davon kamen auf Herzegowina etwa 240,000 Einwohner, fast sämtlich dem südslavischen Stamme angehörig, und zwar 75,000 griechisch-orientalische, 47,180 römisch-katholische Christen und 60,020 Muhamedaner. Einen großen Theil der muhamedanischen Bevölkerung Bosniens bildet der Adel des Landes, welcher slavischen Ursprungs ist, aber nach der Eroberung des Landes durch die Türken es in seinem Interesse fand, zum Islam überzutreten und aus Bedrückten selbst auch Bedrücker zu werden. Durch politische und konfessionelle Parteiungen zerklüftet, vermochten die Herzegowiner nicht, eine bedeutende Truppenmacht ins Feld zu stellen. Nahm ja nicht einmal das ganze christliche Bosnien an dem Aufstande theil. Die Fürsten von Serbien und

Montenegro aber ließen am 14. August in Konstantinopel die Erklärung abgeben, daß sie gegenüber den Vorgängen in der Herzegowina die strengste Neutralität aufrecht zu halten gedenken. Ob es ihnen damit so sehr Ernst war, mag dahin gestellt bleiben. Die nächste Folge war, daß die Herzegowiner nur auf sich selbst angewiesen waren und von den Nachbarländern keine Armeen, sondern nur einzelne Freischaren erwarten konnten. Doch ließen sie den Muth nicht sinken; denn rückwärts konnten und wollten sie nicht mehr. „Wenn dir der Beg das Weib weggenommen und, nachdem er es geschändet, durch seine Knechte mit Schlägen nach Hause gejagt hätte," sagte ein verwundeter Herzegowiner, „würdest du auch zum Handschar greifen und deinen Feind niedermetzeln; und nicht das Weib allein, auch das Kind wurde mit Gewalt geholt und vom Herrn und seinen Dienern mißhandelt, bis es dahinsiechte." Zu Anfang Augusts standen 4 herzegowinische Corps unter den Waffen: das erste operirte unter dem Befehle von Staschic an der Narenta, zog sich, 8000 Mann stark, nach Trebinje, belagerte diese Festung, in welcher eine türkische Besatzung von 4000 Mann war, und schlug mehrere Ausfälle derselben zurück; das zweite Corps stand an der montenegrinischen Grenze bei Gacko und wurde von den Montenegrinern Zimonic, Alexic und Petrovic befehligt; das dritte Corps stand bei Nevesinje unter Ljubobratic, welcher bald unter den Heerführern das größte Ansehen genoß; das vierte Corps stand bei Ljubuschka und Stolac.

Die Pforte strengte sich endlich an, schickte einige tausend Mann unter dem Oberbefehl von Nedjib Pascha zu Schiffe nach der Herzegowina, die Aufständischen wurden am 29. August vor Trebinje überfallen und am 30. vom Kloster Duze, wo sie ihr Hauptquartier hatten, verjagt und nach dem Gebirge zersprengt. Doch waren dies keine entscheidenden Erfolge. Auch wurden gerade damals die Sympathiebezeigungen in Serbien und Montenegro immer kriegerischer, und die dortige Bevölkerung schien kaummehr zurückgehalten werden zu können. Größeren Gefechten wichen die Aufständischen, welche im ganzen 12,000 bis 14,000 Mann stark sein mochten, während die Türken allmählich über 30,000 bis 40,000 Mann zu verfügen hatten, kluger Weise aus und begnügten sich damit, dem Feinde Proviant- und Munitionskolonnen abzuschneiden, die

Verproviantirung der türkischen Festungen zu hindern, einzelne Heeresabtheilungen in schwierigem Terrain zu überfallen. In der östlichen Herzegowina, wo, mit Ausnahme der befestigten Punkte Niksic und Billecce, alle türkischen Blockhäuser in ihrer Gewalt waren, stand die Sache der Aufständischen günstiger als im westlichen Theile, wo eine stärkere türkische Truppenmacht sich befand und die Festung Trebinje den Gegner fortwährend beunruhigte und im Schach hielt. Die Aufzählung der vielen einzelnen Gefechte hat für uns wenig Werth, zumal da der Verlauf und der Ausgang derselben nicht immer ganz sicher war. Wir führen nur an, daß die Aufständischen ihre Niederlage vom 9. November am Tara-Flusse durch ihren Sieg vom 11. November wieder gut machten, wo sie eine Kolonne von 5000 Mann, die von Gacko aus nach dem Fort Goransko und nach Niksic marschiren wollte, unter Anführung Sotschitza's überfielen und zurückschlugen. Auch die kleineren Gefechte der folgenden Tage waren für sie günstig. Als darauf der Generalgouverneur Raouf Pascha, welcher Derwisch Pascha auf diesem Posten abgelöst hatte, mit 15,000 Mann zur Verproviantirung von Goransko auszog, setzten die Aufständischen, die hier nicht über 4000 Mann beisammen hatten, seinem Marsche keinen Widerstand entgegen, besetzten aber alle von Goransko auslaufenden Straßenschlüsselpunkte, in der richtigen Voraussicht, daß die Türken von dort aus nach verschiedenen Richtungen abmarschiren würden, um einige andere feste Punkte zu verproviantiren. Es gelang ihnen auch, eine dieser Kolonnen unter großen Verlusten zu zersprengen. Der eintretende Winter erzwang einigen Stillstand. Die türkische Regierung probirte es mit einem neuen Oberbefehlshaber. Die schon oft verkündigte Unterdrückung des Aufstandes sollte endlich durch Achmed Mukhtar Pascha zur Wahrheit werden. Derselbe, am 20. December, zum Oberkommandanten ernannt, traf mit Truppen, Munition und Lebensmitteln in den letzten Tagen des Jahres im Hafenort Kleck ein. Den Aufständischen machte dieser Wechsel nicht bange; denn sie erinnerten sich des nicht bloß auf die moralischen Anlagen, sondern auch auf die intellektuellen Fähigkeiten sich beziehenden Sprichwortes: „In der Türkei gleicht ein Pascha dem Nachfolger wie ein Tropfen Wassers dem andern.“

An die kriegerischen Operationen schloßen sich die diplomatischen an. Nach den Darstellungen der türkischen Regierung hatten nicht der Steuerdruck und das Plünderungssystem der türkischen Behörden, sondern die Räubereien der Herzegowiner Veranlassung zu dem kriegerischen Konflikt gegeben. Als der Aufstand zunahm und die Vasallenländer zu ergreifen drohte, glaubten die Regierungen der drei Kaisermächte, „um sich nicht eine orientalische Frage aufoktroyiren zu lassen,“ die Lösung der Wirren selbst in die Hand nehmen zu müssen. Dieselben verhielten sich freilich zu der südslavischen Bewegung sehr verschieden. Während Bismarck den kühlen Beobachter machte, hatte Gortschakow seine stille Freude und Andrassy war sehr schlecht erbaut davon. Am 18. August boten die Botschafter von Oestreich, Deutschland und Rußland, Graf Zichy, Baron Werther und General Ignatiew, dem Großvezier zur Pacificirung der Aufständischen in der Herzegowina ihre guten Dienste an. Der Großvezier, im Gedanken an Vormünder und Todtenwärter, lehnte den Antrag, welchen die Gesandten von Frankreich und Italien unterstützten, ab. In Folge einer Audienz, welche Ignatiew am 19. bei dem Sultan hatte, wurde der Großvezier anderen Sinnes, und die Vorschläge der drei Botschafter wurden am 20. angenommen. Diesen zufolge sollte die Pforte einen Kommissär nach der Herzegowina senden, um die Beschwerden der Aufständischen zu prüfen und denselben nöthigenfalls abzuhelfen, und die Konsuln der 6 Großmächte sollten sich ebendahin begeben, mit den Aufständischen in Verbindung treten, denselben begreiflich machen, daß sie auf keinerlei Hilfe oder Intervention der Großmächte zu hoffen hätten, und ihnen rathen, die Waffen niederzulegen und ihre Anliegen dem türkischen Kommissär zu unterbreiten. Der zum Kommissär ernannte Staatsraths-Präsident Server Pascha reiste am 28. August nach Bosnien ab, mit weitgehenden Instruktionen ausgerüstet. In einer Proklamation sollte er erklären, daß von nun an keinerlei vexatorische Maßregeln gegenüber den Landesangehörigen gestattet seien; er sollte ermächtigt sein, alle Beamten, die irgend einer Bedrückung schuldig befunden würden, abzusetzen und zur Verantwortung zu ziehen; ein Specialgerichtshof sollte eingesetzt werden, um die Forderungen aller durch Willkürakte Geschädigten zu prüfen und denselben gerecht zu werden. Die in Ragusa und Serajewo residirenden Konsuln der Großmächte

trafen in Mostar mit Server Pascha zusammen und begaben sich von da zu den Aufständischen, und zwar reisten die Konsuln von Deutschland, Oestreich und Italien zusammen der östreichischen Grenze entlang, die Konsuln von Rußland, England und Frankreich durch das Innere des Landes. Alles was die Konsuln von den Führern der Aufständischen, sei es mündlich oder schriftlich, erfuhren, lief darauf hinaus, daß dieselben erklärten, wenn ihnen nicht die sichersten Garantien gegeben würden, würden sie nicht mehr unter die türkische Herrschaft zurückkehren. Eine in Mathovic den Konsuln überreichte Denkschrift schloß nach einer Aufzählung der mannigfachen Ungerechtigkeiten der Verwaltung mit den Worten: „Unter der türkischen Peitsche können und wollen wir nicht leben. Wir sind Menschen und kein Vieh. Wenn ihr uns nicht helfen wollt, so könnt ihr uns auch nicht zwingen, in die Sklaverei zurückzukehren. Den türkischen Versprechungen schenken wir keinen Glauben mehr, und was eure Verwendung betrifft, die ihr uns anbietet, so haben wir uns überzeugt, daß sie bei den Türken nicht so viel gilt als eine Bohnenschote. Wir wollen Freiheit, wahre und volle Freiheit. Lebend werden wir in die türkischen Hände nicht fallen." Die Konsuln von Rußland, England und Frankreich trafen am 22. September in Trebinje ein und meldeten ihren Botschaftern in Konstantinopel, ihre Mission sei gescheitert, da sie mit den angesehensten Führern der Aufständischen nicht hätten in Verbindung treten können; die Konsuln von Deutschland, Oestreich und Italien kehrten am 24. September nach Mostar zurück und berichteten, daß die Aufständischen einen Waffenstillstand zum Zweck der Absendung von Delegirten und die Garantie der Großmächte für die Durchführung der Reformen verlangten, unter welchen sie hauptsächlich die Zulassung der Christen zur Zeugenschaft vor den Gerichten, die Wahl der Polizeibehörden aus Einwohnern des Landes und die Begrenzung der fixen Besteuerung auf einen gewissen Procentsatz hervorhoben.

Es wäre das Natürlichste gewesen, daß auf Grund dieser Berichte die Konsuln gemeinschaftlich mit Server Pascha ein Reformprojekt ausgearbeitet hätten, das die Botschafter der türkischen Regierung hätten vorlegen können. Allein ein solches, an eine Intervention erinnerndes Vorgehen der Großmächte wollte die Pforte um jeden Preis vermeiden und wies daher am 30. Sep-

tember Server Pascha an, die Berichte der Konsuln einzeln entgegenzunehmen und mit denselben in keine Unterhandlung zu treten. Dagegen glaubte sie nun selbst mit Koncessionen und Reformakten vorgehen zu müssen, um den Großmächten sagen zu können, daß alles bereits abgemacht, daß alle billigen Wünsche der Rajar's bereits befriedigt, daß weder zu einer Rebellion noch zu einer Intervention irgend ein Grund vorhanden sei. Am 2. Oktober erschien ein Irade des Sultans, wonach der friedlichen und ärmeren Ackerbaubevölkerung die kürzlich auferlegte Steuererhöhung (ein Viertel des Zehents) und ein großer Theil der Steuerrückstände nachgelassen, die Wünsche der Gemeinden durch die von denselben in die Provinzialverwaltungsräthe entsendeten Vertrauensmänner kundgegeben, jährliche Notabelnversammlungen nach Konstantinopel berufen, die Vertheilung und Einziehung der Steuern durch Regierungsagenten kontrolirt und die Zehntsteuer in eine moderne Grundsteuer umgewandelt werden sollte. Ein Rundschreiben des Großveziers an die Gouverneure der Provinzen befahl, daß bei der Wahl der Vertrauensmänner der Gemeinden in die Provinzialverwaltungsräthe weder Rang noch Religion einen Unterschied zwischen denselben begründen solle. Dies waren schöne Anfänge einer durchgreifenden Reform. Wenn nur nicht Worte so wohlfeil wären wie Brombeeren, in der Türkei sogar noch etwas wohlfeiler! Server Pascha kündigte am 6. Oktober, mit Beziehung auf diesen Irade, die Herabsetzung des Zehnten um ein Viertheil an und verhieß am 7. die Zulassung der slavischen Sprache neben der türkischen als Amtssprache und die Einführung einer geheimen Controlebehörde. Der Ferman vom 12. December überschüttete die Rajah's mit einem ganzen Füllhorn von Reformen der Justiz- und Administrativverwaltung. Die Mitglieder der Gerichte und Provinzialverwaltungsräthe sollten durch die Bevölkerung selbst ohne Unterschied des Glaubens gewählt, die Processe zwischen Türken und Christen den Civilgerichten zugewiesen, die Inhafthaltung ohne Urtheil abgeschafft, die Wahl der Steuereinnehmer durch die Bevölkerung, Sicherung des Eigenthumsrechts für alle, Aufhebung der Frohnarbeit eingeführt werden. Den Patriarchen und allen anderen geistlichen Oberen wurde freie Ausübung ihrer Religion, den Nichtmuhamedanern Zugang zu allen öffentlichen Aemtern und das Recht der Erwerbung von Grundbesitz zu-

gesichert. Doch sollten diese Vergünstigungen nur denjenigen zu Theil werden, „welche ihre Pflichten als getreue und loyale Unterthanen erfüllen," während „diejenigen, welche von diesem Wege abgewichen sind, selbstverständlich derselben beraubt bleiben sollten." Zur Ueberwachung der Ausführung dieser Reformen wurde am 20. December ein permanenter oberster Rath, unter dem Namen „Exekutivrath", unter dem Vorsitz des Großveziers eingesetzt. In einem Rundschreiben vom 16. December machte der Minister des Auswärtigen den europäischen Kabinetten Mittheilung von diesem Reformferman, versprach Durchführung desselben und drückte die Hoffnung aus, daß die Kabinette einen solchen Schritt würden zu würdigen wissen.

Abgesehen von jener Klausel des Fermans bezüglich der getreuen und ungetreuen Unterthanen, welche ganz so aussah, als ob die Bewohner von Bosnien und Herzegowina noch lange von der Theilnahme an diesen Vergünstigungen ausgeschlossen bleiben sollten, mußte man fragen, wo denn in der Türkei die Leute seien, um solche Fermane durchzuführen. An vielversprechenden Fermanen hat die Türkei einen genügenden Vorrath, an Beamten zur Ausführung der neuen Gesetze einen absoluten Mangel. Das Dogma von der höheren Stellung des Muhamedaners bildet für die ehrliche Durchführung solcher Gleichheitsreformen ein unübersteigbares Hinderniß. Das wußte die christliche Bevölkerung schon längst, daher sie den Versprechungen und Verkündigungen der türkischen Regierung nicht den geringsten Glauben mehr schenkte und immer nur darauf drang, daß die Ausführung dieser Reformen von den Großmächten garantirt, das heißt, überwacht und im Nothfall erzwungen würde. Soweit wollten aber diese Mächte nicht gehen. Wenn sie auch die gemeinschaftliche Note, an der sie schon längst arbeiteten, nach dem Erlaß des Fermans dennoch nicht für überflüssig hielten, so wagten sie doch nicht, das Selbstgefühl der finanziell und politisch halb bankrotten Türkei dadurch zu reizen, daß sie derselben offen erklärten, die Ausführung der Reformen sei unter die Aufsicht der Botschafter in Konstantinopel gestellt. Damit wäre die Unabhängigkeit der Türkei formell und thatsächlich vernichtet. Schon die Uneinigkeit und Eifersucht der Mächte ließ es zu einem solchen Ausspruch nicht kommen. Graf Andrassy, von den drei Kaisermächten mit Abfassung der gemeinschaft-

lichen Note beauftragt, hatte keine geringen Schwierigkeiten zu überwinden und mußte seinen Entwurf zweimal dem Kaiser von Rußland zuschicken, bevor er ihn als officiellen Ausdruck der orientalischen Anschauungen der drei Kaisermächte den drei anderen Großmächten mittheilen konnte. Die vom 30. December datirte Note des Grafen Andrassy, welche an eben diesem Tage den Regierungen von Frankreich, England und Italien zugesandt und erst am 31. Januar 1876 der türkischen Regierung übergeben werden konnte, stellte, nach einer historischen Darlegung dessen, was zur Pacifirung Bosniens und der Herzegowina geschehen und nicht geschehen war, folgende 5 Punkte als für diesen Zweck unerläßlich auf: „volle und unverkürzte Religionsfreiheit; Abschaffung der Verpachtung der Steuern; ein Gesetz, welches verbürgt, daß der Ertrag der direkten Steuern von Bosnien und der Herzegowina zum Besten der Provinz selbst verwendet werde; Einsetzung eines besonderen Ausschusses, der in gleicher Anzahl aus Muselmännern und Christen besteht, um die Ausführung der von den Mächten vorgeschlagenen, sowie der in dem Irade vom 2. Oktober und im Ferman vom 12. December verkündigten Reformen zu überwachen; Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Landbevölkerung". Indem dann die türkische Regierung ersucht wurde, von all den beabsichtigten Reformen den Großmächten officielle Mittheilung zu machen, damit diese mit ihren Rathschlägen in Bosnien und der Herzegowina, aber auch in Montenegro und Serbien, günstigere Erfolge hätten, sollte der Pforte diesen Mächten gegenüber eine gewisse moralische Verpflichtung zur Ausführung der Reformen zugeschoben werden. Es wurde schon damals viel darüber debattirt und geschrieben, ob wohl die Pforte diese Demüthigung über sich ergehen lassen und die Andrassy'sche Note annehmen werde, und dabei ganz vergessen, auch zu fragen, ob wohl, die Annahme von Seiten der Pforte vorausgesetzt, auch die Aufständischen die Note annehmen, d. h. die Waffen niederlegen und vertrauensvoll sich unterwerfen würden. Das letztere war weit weniger wahrscheinlich als das erstere; denn die Pforte hatte schon so viel versprochen, ohne es zu halten, daß es ihr nicht darauf ankam, noch einige weitere Versprechungen einzugehen; die Aufständischen aber, welche die Gegenwart nach der Vergangenheit beurtheilten, wußten nur zu gut, daß ihre Zukunft nicht besser würde als ihre Vergangen-

heit, wenn nicht die Großmächte selbst für die Durchführung der Reformen ihr Wort verpfändeten. Die Andrassy'sche Note war daher sicherlich nur ein bescheidener Anfang, noch nicht das letzte Wort; die Fluthen mußten noch weit höher steigen; es konnte zu einer Occupation kommen; eine allmähliche Zerbröckelung der Türkei schien das unvermeidliche Resultat zu sein. Was für neue Staatenbildungen sich daraus entwickeln und in welcher Weise die zunächst dabei interessirten Mächte, Oestreich und Rußland, an dieser Umgestaltung der orientalischen Karte, sei es momentan, sei es dauernd, sich betheiligen würden, darüber läßt sich noch nichts sagen. Fürst Bismarck sagte über diese zwei Bundesgenossen am 18. December: „Beide sind in ihren Ansichten noch völlig unklar und wissen mit den aufständischen türkischen Provinzen nichts anzufangen."

Daß England sich auf das Schlimmste gefaßt mache, die Türkei samt dem Bosporus für verloren ansehe und bereits daran denke, von seinem theuren türkischen Freunde ein „kleines Andenken" zu erhalten, bewies es durch den raschen und kühnen Griff, mit dem es am 25. November von dem Khedive von Aegypten 176,602 Suezkanalaktien für 4 Mill. Pfd. St. ankaufte. Der geldbedürftige Khedive hatte die Aktien zuerst in Frankreich unterbringen wollen und bereits mit dem Bankhause Dervieu darüber unterhandelt. Aber die französischen Kapitalisten zögerten, und ehe sie zu einem Entschlusse kamen, legte das englische Kabinet, das von dem Handel erfuhr, die Hand darauf. Graf Derby sagte darüber am 27. November dem französischen Gesandten: „Wir handelten nur mit der Absicht, zu verhindern, daß ein größerer fremder Einfluß das Uebergewicht in einer für uns so wichtigen Angelegenheit gewinne." Natürlich leugneten die englischen Minister irgendwelche Annectirungsplane ab. Aber niemand glaubte ihnen, sie selbst am wenigsten. Rußland sah in diesem sogenannten Handelsgeschäft einen asiatischen Schachzug, machte aber gute Miene zum bösen Spiel. Frankreich dagegen, das unter dem Widerstand der englischen Regierung den Kanal gebaut hatte, sah sich auf einmal um die Früchte seiner Thätigkeit gebracht und von dem schlauen Rivalen übervortheilt. In Paris wirkte die Nachricht niederschmetternd. Es war ein Sedan im Orient. Mit bitterem Humor schrieb Lemoinne in den „Débats": „Wenn die Engländer uns sagen, daß sie bloß Aktien kaufen, statt Gebiet zu nehmen, so

heißt das zu sehr auf die Naivetät des Publikums rechnen. Sie vollziehen ihre Flucht nach Aegypten; sie sehen, daß Konstantinopel ihnen entgeht, und suchen eine Entschädigung jenseits des Wassers. Bei dieser Gelegenheit sieht die Tatze des britischen Löwen der Faust des Exekutors und Büttels auffallend ähnlich. Die 100 Mill. Aktien sind nur eine erste Hypothek. Der Pascha wird sie schnell durch sein Danaidenfaß geschüttet haben, und wenn er keine Aktien mehr hat, wird er Land verkaufen. Die industriellen und Handelsstationen werden sich leicht in Militärstationen verwandeln. Es ist wahrscheinlich, daß alle Aktionäre des Suezkanals damit zufrieden sind, einen so solventen Mitaktionär zu finden. Aber uns wird es gestattet sein, zu sagen, daß unsere Nachbarn eine bewundernswürdige Kunst in der Geschicklichkeit, den Mantel umzudrehen, besitzen." Und um die Schwenkung nach England noch deutlicher zu illustriren, erbat sich der Khedive von dem englischen Ministerium einen tüchtigen Finanzmann, der ihm sein Jahresbudget untersuchen und für die Verbesserung seiner Finanzen weise Rathschläge ertheilen sollte. Zu diesem Zweck reiste am 13. December der Generalzahlmeister Cave mit einem ganzen Stab von Rechenkünstlern nach Aegypten ab. Die finanzielle Bedrängniß des Khedive hieng theilweise mit seinen kriegerischen Unternehmungen zusammen. Unter dem Vorgeben, daß er den Plünderungen des ägyptischen Gebietes durch die Unterthanen des Königs Johannes von Abessinien steuern wolle, wurden am 13. August 4000 Mann ägyptischer Truppen in Suez eingeschifft, um in Zeila zu landen und das kaféreiche Land Harrar zu besetzen. Der dortige Emir unterwarf sich, und am 11. Oktober rückten 1200 Aegyptier in der Hauptstadt Harrar ein. Eine andere Abtheilung, 2000 Mann stark, marschirte unter dem Commando des Obersten Arendroop, eines dänischen Officiers, von Massowah gegen Asawa ins Innere von Abessinien und wurde von dem 30,000 Mann starken Heere des Königs Johannes bei Gundet überfallen und fast ganz aufgerieben. Mehrere 1000 Mann, an welche sich auch der Sohn des Khedive, Hassan, anschloß, wurden sofort von Suez nach Massowah geschickt, um das Vordringen der Abessinier zu verhindern. Zum Minister des Auswärtigen wurde am 8. Juni Nubar Pascha wieder ernannt. Am 28. Juni wurde der neue internationale Gerichtshof in Alexandria, dessen Errichtung vorzugsweise das Werk Nubar's war, vom Khedive feierlich er-

öffnet, und die neuen Gesetze, welche die bisherige Konsulargerichtsbarkeit der verschiedenen in Aegypten vertretenen fremden Nationen ersetzen sollten, publicirt.

Von den türkischen Vasallenländern waren Montenegro und Serbien bei den Unruhen in Bosnien und der Herzegowina am meisten interessirt. Der Fürst von Montenegro, welcher vollständige Unabhängigkeit beansprucht, sah sein armes Land mit etwa 30,000 Flüchtlingen überschwemmt und wurde von seinen Unterthanen mehrmals zu offener Theilnahme an dem Aufstand aufgefordert, mußte aber bei aller Sympathie für die Sache der Aufständischen jedesmal erklären, er könne nicht in den Kampf eintreten, wenn nicht das mächtigere Serbien vorangehe. Die Regierung dieses Landes war nicht immer in den besten Händen. Den von außen an sie kommenden Verlegenheiten fügte sie noch selbst erfundene hinzu. Wie sie 1873 in Berlin angestoßen hatte, so auch jetzt. Damals machte Fürst Milan eine Reise. Statt zuerst dem deutschen Kaiser seine Aufwartung zu machen, begab er sich zuerst zu Mac Mahon. Darauf wurde seinem Minister von Berlin aus bedeutet, der Fürst werde dort nicht officiell empfangen. So unterblieb der Besuch. Dem französischen Generalkonsul Debains, welcher erst seit kurzem in Belgrad fungirte, wurde, weil er zugleich „politischer Agent" sei, der Vorrang vor dem seit Jahren dort fungirenden deutschen Generalkonsul v. Rosen gegeben. Der letztere reiste auf dies hin ab, und in Berlin beschloß man, die Geschäfte in Serbien von Konstantinopel aus besorgen zu lassen. Nun wandte sich die serbische Regierung nach Wien und bat um Vermittlung. Dort wurde ihr gesagt, daß der Titel „politischer Agent" in der Diplomatie gar nichts bedeute, also auch keine Ansprüche machen könne. Die Differenz wurde durch Oestreichs Vermittlung beigelegt, und am 26. Februar kehrte v. Rosen nach Belgrad zurück. Das radikale Ministerium Zumic, in welchem Uneinigkeit herrschte, gab am 1. Februar seine Entlassung. Am 3. wurde ein neues Ministerium gebildet, an dessen Spitze Stefanovic stand. Besonnener Fortschritt im Innern, loyale Friedenspolitik nach Außen war das Programm dieses sogenannten Bureaukraten-Ministeriums. Bald gab es Konflikte mit der Skuptschina. Diese setzte am 14. Februar die Dienstpflicht im stehenden Heere von 3 auf 2 Jahre herab, und bei der Berathung einiger Petitionen kam

es am 24. März zu so heftigen Auftritten, daß das Ministerium am 25. die Skuptschina, in welcher die Opposition die Mehrheit hatte, auflöste. Die Stimmung gegen die Regierung und gegen den Fürsten wurde immer feindseliger; man sprach bereits davon, für gewisse Fälle den Fürsten von Montenegro an die Spitze des Landes zu stellen, welchem man eher zutraute, daß er die nationalen Wünsche befriedigen werde. Inzwischen brach der Aufstand in der Herzegowina aus. Fürst Milan wollte wissen, was man in Oestreich und anderwärts dazu sage, wenn er, von der großserbischen Partei, der Omladina, getrieben, in den Kampf eingriffe und zunächst die volle Unabhängigkeit Serbiens von der Türkei zu erringen suchte. Am 31. Juli reiste er nach Wien, hatte am 3. August eine Audienz bei dem Kaiser, konferirte mit den Vertretern der drei Kaisermächte und kehrte am 12. August nach Belgrad zurück, mit dem Bewußtsein, daß strenge Neutralität das beste sein werde. Aber die Lage hatte sich hier verschlimmert. Die Wahlen zur Skuptschina hatten der Opposition eine Zweidrittelmajorität verschafft. In Folge dessen reichte das Ministerium Stefanovic am 16. August seine Entlassung ein. Der Fürst beauftragte Ristic mit der Bildung eines neuen Kabinets. Derselbe galt zwar für einen Anhänger der Aktionspolitik, war aber staatsmännisch gebildet und schien nicht heißblütig genug, um mit dem kleinen Serbien in einen türkischen Krieg sich stürzen zu wollen. Doch stieß die Bildung des neuen Kabinets auf Schwierigkeiten und erfolgte erst am 2. September. Die Hauptpersonen in demselben waren Ristic als Minister des Auswärtigen und Gruic als Minister des Innern; Ministerpräsident war Stevtscha. Die Skuptschina war bereits am 28. August zusammengetreten und wurde nun am 9. September durch eine Thronrede des Fürsten eröffnet. Dieselbe enthielt den Ausdruck der lebhaftesten Sympathie für Bosnien und Herzegowina, aber auch die Hoffnung, daß es „der Weisheit des Sultans und der Garantiemächte gelingen werde, einen Modus zur Beruhigung jener Gegenden aufzufinden und deren Bevölkerung zufrieden zu stellen". Im Adreßausschuß gieng es sehr heiß her. Die Mehrheit desselben wollte die Entscheidung über Krieg oder Frieden mit der Türkei „der Weisheit des Fürsten und seiner Rathgeber" überlassen; die Minderheit beantragte, die Skuptschina solle von dem Kabinet die Kriegserklärung fordern. Mit 77 gegen 44 Stimmen nahm die

Skuptschina am 20. September die von der Mehrheit des Ausschusses beantragte Adresse an, welche der vieldeutigen Thronrede entsprach, doch die Bereitwilligkeit, das Schwert zu ziehen, weniger verhüllte. Damit war aber noch nicht alle Kriegsgefahr beseitigt, zumal da in Kragujewatz viele Agenten der Insurgenten sich befanden, welche alles aufboten, die Skuptschina in eine kriegerische Aufregung zu versetzen, und die Türkei und Serbien sich gegenseitig ihre Rüstungen und Verletzungen des Grenzgebiets vorwarfen. Daß die Aufständischen von Serbien aus Unterstützung aller Art und Zuzug an Mannschaft erhielten, wurde zwar officiell geleugnet, war aber Thatsache. Die Regierung konnte es kaum hindern. Die fremden Konsuln hatten nach allen Seiten zu beschwichtigen, hier den türkischen Zorn zurückzuhalten, dort den Patriotismus und die großserbischen Träume zu zügeln. Um die Skuptschina besser überwachen zu können, erließ die Regierung am 29. September ein Dekret, wodurch jene von Kragujewatz nach Belgrad verlegt wurde. Allein das Ministerium erschien dem besonders von Rußland berathenen Fürsten Milan selbst verdächtig, und so entschloß sich dieser am 4. Oktober, dasselbe zu entlassen, begab sich selbst in den Versammlungssaal der Skuptschina und setzte den Mitgliedern derselben in patriarchalischer Weise die Gründe auseinander, warum Serbien keinen Krieg jetzt anfangen könne. Dieses entschiedene Auftreten imponirte. Das neue Ministerium, an dessen Spitze Kaljevic stand, war gemäßigt konservativ. Die Stimmung war auf einige Zeit wieder friedlich, wie Fürst Milan sie ebendamals auch aus persönlichen Gründen brauchte; denn am 16. Oktober vermählte er sich mit Natalie Petrowna. Fortwährende Grenzverletzungen seitens der Türken hielten die Truppen unter den Waffen; die Regierung ließ sich von der Skuptschina die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe geben, und unter die Flüchtlinge aus Bosnien und der Herzegowina wurden, mit Genehmigung der Skuptschina (30. December), 10,000 Dukaten vertheilt.

Rumänien befand sich in einer günstigeren Stellung als Serbien. „Durch die Donau von der Türkei getrennt, haben wir mit der orientalischen Frage in ihrer strengen Bedeutung nichts zu schaffen; denn der Orient ist auf dem rechten Donauufer, wir aber sind auf dem linken und bilden den Anfang des Occidents", schrieb das officielle rumänische Blatt am 18. Januar. Das einzige Zeichen

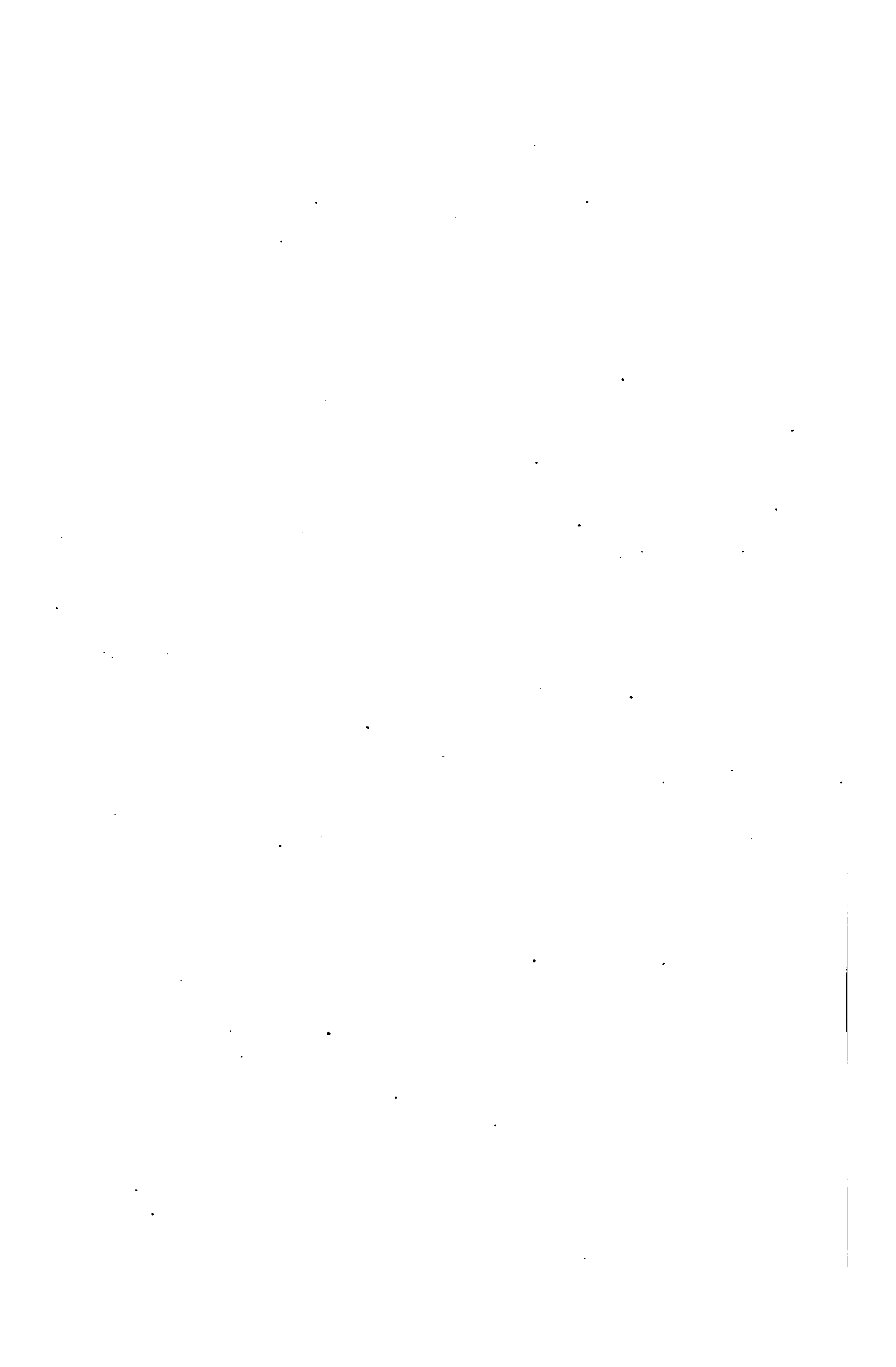
des Vasallenthums ist der an die Pforte zu entrichtende Tribut, für welchen die Rumänen eine Abfindungssumme zu zahlen wünschten. Mit den Südslaven durch keine Nationalitätsbande verknüpft, verhielten sie sich gegenüber dem Aufstande in der Herzegowina ziemlich kühl. An der Spitze des Landes steht ein erfahrener, besonnener Mann, der in der strengen preußischen Schule aufgewachsen ist, während Fürst Milan kaum die französischen Kinderschuhe vertreten hat. Die Armee ist in gutem Stande; einschließlich der Reserve besteht die Feldarmee aus 132,000 Mann; dazu kommt noch die wohlorganisirte Landwehr. Rumänien wird von den auswärtigen Mächten fast wie ein souveräner Staat angesehen: Handelsverträge werden mit ihm abgeschlossen, außerordentliche Gesandte an den Fürsten abgeschickt. Die Pforte wehrte sich mit Protesten, so lange und so sehr sie konnte; aber sie mußte sich zuletzt in das Unvermeidliche fügen. Der starke Rückhalt, den der Fürst am Deutschen Reiche hat, übt einen unverkennbaren Einfluß. Regierung und Volksvertretung standen in freundlichem Verhältniß zu einander. Der Antrag des Abgeordneten Vernescu, dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, weil dasselbe für die bevorstehenden Kammerwahlen officielle Kandidaten aufgestellt habe, wurde am 13. Februar mit 83 gegen 44 Stimmen abgelehnt. Die außerordentliche Kammersession wurde vom Fürsten am 31. Mai mit einer Thronrede eröffnet. „Wir sind der Zahl und der territorialen Ausdehnung nach ein kleiner Staat; aber durch die Macht unseres Rechts und durch die Achtung und das Vertrauen, das wir einzuflößen gewußt haben, können wir den Werth eines großen Volkes gewinnen.“ Der Kandidat der konservativen Partei, Fürst Demeter Ghika, wurde von der Abgeordnetenkammer am 5. Juni mit 84 gegen 7 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Der von der Regierung mit Oestreich-Ungarn im März abgeschlossene Handelsvertrag wurde am 13. und 15. Juli von der Abgeordnetenkammer und vom Senat genehmigt. Auch die weiteren Vorlagen, welche den Rückkauf eines Theiles der Eisenbahnen und den Bau neuer Bahnen betrafen, wurden angenommen. Der Schluß dieser Session erfolgte am 18. Juli. Bei der Eröffnung der ordentlichen Session am 27. November berührte der Fürst den Aufstand in der Herzegowina mit den Worten: „Wir konnten nur mit lebhafter Aufmerksamkeit die Ereignisse jenseits der Donau verfolgen. Dank unserer günsti-

gen Lage konnten wir bisher auf dem Wege friedlicher innerer Reorganisation fortschreiten, welcher Weg den wirklichen Bedürfnissen der Nation entspricht.“ Die Abgeordnetenkammer wählte am 29. November einstimmig den Fürsten Ghika wieder zum Präsidenten.

Auch Griechenland hielt sich von der Erhebung gegen die Türkei ganz fern. In einem Briefe aus Athen hieß es: „Keines der die Türkei bewohnenden christlichen Völker hat, als wir uns im Kampfe mit dem türkischen Reiche befanden, das geringste Mitgefühl für unsere Leiden gezeigt, sondern alle waren sie darum besorgt, wie sie aus demselben den möglichst größten Vortheil für sich ziehen könnten. Das Mißlingen des letzten kretischen Aufstandes hat das griechische Volk zur Erkenntniß der von ihm begangenen Fehler gebracht.“ Diese Haltung war natürlich, zumal so lange Serbien und Montenegro den Stammesgenossen nicht beisprangen und von den türkischen Provinzen keine andere die Fahne des Aufstandes erhob. In Bulgarien zwar gährte es gewaltig, und ein türkisches Blatt sprach geradezu von einer neuen Auflage der sicilischen Vesper, einer von Priestern und Schullehrern geleiteten Verschwörung, welche die Ermordung aller Muhamedaner zum Zweck gehabt habe. Aber diese reservirte Haltung Griechenlands schloß nicht aus, daß, je länger der Aufstand dauerte und je mehr Wahrscheinlichkeit das Gelingen desselben für sich hatte, desto unruhiger es nicht bloß in den griechischen Provinzen der Türkei, in Thessalien und Albanien, sondern auch in Griechenland selbst wurde. Sobald der Zerbröckelungsproceß des türkischen Reiches in gehörigen Fluß kommt, werden wir die Flamme des Aufstandes von den Thermopylen bis nach Saloniki aufflackern und die griechische Regierung das Feuer nach Kräften schüren sehen. Der großgriechische Traum von einer Erneuerung des byzantinischen Reiches wird niemals aus seiner nebelhaften Existenz herauskommen; aber ein Griechenland von Saloniki bis zum Kap Matapan kann nicht in das Reich der Chimäre verwiesen werden. Zunächst hatte die griechische Regierung im eigenen Lande manches zu thun. Die Beschlußunfähigkeit der Kammer, welche am 20. December 1874 durch den Austritt der Opposition herbeigeführt worden war, dauerte noch fort, und die Opposition, davon ausgehend, daß die Verfassung die beschlußfähige Zahl auf 96 festgesetzt habe, erklärte am

8. April alle seither stattgefundenen Kammersitzungen und ihre Beschlüsse für verfassungswidrig und ungiltig. Am 3. April wurde der deutsch-griechische Vertrag über die Ausgrabungen in Olympia, am 10. April der neue Vertrag mit der Lauriongesellschaft von der angefochtenen Kammer genehmigt. Die Session wurde am 10. April geschlossen, und sämtliche Beschlüsse der Abgeordnetenkammer, welche dem König zur Sanktion vorgelegt wurden, erhielten am 18. April dessen Unterschrift. Aber die Stimmung in Athen wurde immer verdächtiger: die Hauswirthe, sonst weitherzig genug, kündigten den Deputirten der Regierungspartei die Miete auf und die Gastwirthe wollten denselben für ihr gutes Geld nichts mehr zu essen geben. Die Regierung zog den größten Theil der Truppen nach Athen zusammen; die Opposition sprach von einem Staatsstreich; König Georgios redete von Abdankung. So konnte die Sache nicht fortgehen. Am 9. Mai nahm das Ministerium Bulgaris seine Entlassung, und Trikupis, Mitglied der Opposition, schon zweimal Minister des Auswärtigen, bildete ein neues Kabinet, in welchem er neben der Präsidentschaft die Ministerien des Auswärtigen und des Innern übernahm. In einer Proklamation vom 9. Mai „an das hellenische Volk" versprach er vor allem strenge Durchführung der Verfassung. Am 31. Mai wurde die Abgeordnetenkammer aufgelöst, die Neuwahlen auf den 30. Juli, die Einberufung der neuen Kammern auf den 23. August festgesetzt. Die Thronrede, mit welcher an diesem Tage die Kammer eröffnet wurde, enthielt die Zusage, daß der König ein parlamentarisches Kabinet bilden werde. Sobald daher Kommunduros am 21. Oktober mit 186 gegen 17 Stimmen zum Präsidenten der Abgeordnetenkammer gewählt war, wurde dieser mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt, das denn auch am 27. Oktober zu Stande kam. Zum Präsidenten der Abgeordnetenkammer wurde am 30. Oktober Zaimis gewählt. Die Kammer gieng sofort dem abgetretenen Ministerium Bulgaris sehr ernstlich zu Leib. Am 12. November wurden die Exminister Valassopulos und Nikopulos, welche ein sehr gemüthliches Simoniegeschäft betrieben und Erzbischofsitze um 10,000 Fr. und noch höhere Summen verkauft hatten, von einer Kommission der Kammer verhört und in Untersuchungshaft abgeführt; am 13. November wurde das ganze Ministerium Bulgaris wegen Verfassungsbruch in Anklagezustand versetzt; am 12. November

wurden die in der vorigen Session mit ungenügender Stimmenzahl beschlossenen Gesetze annullirt, welches Annullirungsgesetz der König am 20. sanktionirte; der Olympia-Vertrag wurde am 19. auf's neue genehmigt und am 7. December die Mitglieder des außerordentlichen Gerichtshofes gewählt, welcher die angeklagten Minister und die Simoniebischöfe aburtheilen sollte. In diese parlamentarischen Kämpfe fiel als eine hübsche Episode ein kleines Stück Kulturkampf. Pius IX., aus mancher festen Position verdrängt, dachte auf neue Erwerbungen und theilte dem König Georgios in einem Schreiben mit, daß er den päpstlichen Delegaten Morongo zum Erzbischof von Athen ernannt habe. Derselbe traf sofort in Athen ein und ließ sich häuslich nieder. Die direkten und indirekten Nachkommen der Helden von Marathon und Salamis waren sehr erstaunt über diese Bescherung; in der Presse und in der Gesellschaft erhob sich der heftigste Sturm über diese Anmaßung. Man forderte die entschiedenste Antwort an den Vatikan und verlangte sogar Schließung aller römisch-katholischen Kirchen. Das Volk von Athen wollte keine Händelstifter, keine Proselytenmacher. Die Antwort der Regierung an den Papst lautete dahin: „Die Ernennung der Erzbischöfe sei Sache des Kultusministers; die Ernennung des Erzbischofs Morongo könne also nicht anerkannt werden; zwischen dem päpstlichen Stuhle und Griechenland bestehe kein Uebereinkommen oder Konkordat; die Anwesenheit des Delegaten in Athen könne aus Sicherheitsgründen nicht geduldet werden." Auf diese Epistel hin legte sich wieder der Sturm am Fuße der Akropolis.



Chronik

der

Ereignisse des Jahres 1875.

Tag		Seite
16	Präsidentenwahl im preuß. Herrenhaus	18
17	Uebersicht über die ungarische Finanzlage	174
18	Wahl der Justizkommission im deutschen Reichstag	2
18	Präsidentenwahl im preuß. Abgeordnetenhaus	18
18	Schließung des Priesterseminars in Fulda	68
18	Eröffnung des schwedischen Reichstags	261
19	König Alfons geht zur Nordarmee	228
19	Zusammentritt der belgischen Kammern	256
19	Camphausen gibt eine Uebersicht über d. preuß. Staatshaushalt	18
19	Der Bischof v. Paderborn wird in Wesel internirt	19
20	Der Reichstag genehmigt d. Diätenantrag	1
20	Der Reichstag verwirft d. Antrag auf Aufrechthaltung der polnischen Nationalität	2
20	Der Reichstag verwirft d. Antrag auf Debatte über Verhaftung von Abgeordneten	2
20	Der Genfer-Staatsrath unterstützt die Altkatholiken durch Militär	189
20	Antrag in d. belg. Kammer auf Bildung eines internationalen Schiedsgerichts	256
20	Debatte über d. belg. Gesandtschaftsposten im Vatikan	256
21	Berathung des Gesetzes über Uebertragung der Gewalten in d. Nat.-Vers.	194
22	Der Reichstag genehmigt den Auslieferungsvertrag mit Belgien	1
22	Der Reichstag genehmigt d. Landsturmgesetz	2
22	Der Reichstag genehmigt d. Gesetz über Ausübung der militärischen Controle über Personen des Beurlaubtenstandes	2
22	Proklamation des Königs Alfons an d. Armee und an d. aufständ. Provinzen	228
23	Verhandlungen zwischen alfonsistischen u. karlistischen Unterhändlern	229
24	Garibaldi trifft in Rom ein	244
25	Ablehnung des von Cairoli beantragten Mißtrauensvotums gegen d. ital. Minist.	245
25	Generaldebatte über d. französ. Senatsgesetz	197
25	Der Reichstag genehmigt das Civilehegesetz	7
28	Ergänzungsgesetz zur irischen Friedensbill	250
28	Eingabe der bair. Bischöfe an d. König in Betreff d. Civileheges.	150
28	Zweite Berathung des Gesetzes über die Uebertragung der Gewalten in d. Nat.-Vers.	194
29	Der Reichstag genehmigt d. Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über d. Gefängnißwesen	1
29	Der Reichstag genehmigt d. Gesetz über Erweiterung der Umwallung Straßburgs	2

Tag		Seite
12	Die Nat.-Vers. verwirft das Senatsgesetz	199
12	Neue Anträge zum französ. Senatsgesetz	200
13	Wahl der schweizerischen Divisionskommandanten . . .	190
13	Das preuß. Abg.-Haus genehmigt d. Gesetz über d. standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs v. Arenberg . .	64
13	Ablehnung d. Mißtrauensvotums gegen d. rumän. Minister	296
14	Militärdebatte in der Skuptschina	293
14	Generaldebatte im preuß. Abg.-Hause über Vermögensverwaltung in d. kath Kirchengemeinden	51
16	Die mecklenb. Ritterschaft stimmt für Erhaltung d. Feudalzustände	134
16	Wiederzusammentritt des bair. Landtags	150
18	Die französ. Regierung verzichtet auf Ernennung eines Drittels der Senatoren	201
19	Konferenz der Deakpartei und des linken Centrums . . .	175
20	Hirtenbrief des Bischofs Reinkens	24
21	Sieg der Klerikalen bei den Tessiner Großrathswahlen .	189
22	Die Dreißigerkommission beharrt auf Ernennung eines Drittels der Senatoren durch den Präsidenten	201
22	Ermordung des Engländers Margary in China	253
22	Der kath. Pfarrer in Bern muß die Kirchenschlüssel herausgeben	181
24	Genehmigung des Wallon'schen Senatsgesetzes	201
24	Die Prov.-Corr. über die päpstliche Encyclica	23
24	König Alfons empfängt den deutschen Gesandten . . .	133
24	Baron Wenckheim mit der Bildung eines Kabinets beauftragt	175
25	Die Nat.-Vers. genehmigt d. Gesetz über Uebertragung der Gewalten	197
26	Note d. belg. Ministers des Auswärtigen an Bismarck .	75
26	Der deutsche Konsul v. Rosen kehrt nach beigelegter Differenz nach Belgrad zurück	293
27	Erklärung kath. Abgeordneten für d. deutsche Reichsregierung	24
27	Die mecklenb. Ritterschaft nimmt d. feudalen Verfassungsentwurf an	134
27	Freisprechung des Ritters v. Ofenheim	167
28	Publikation der französ. konstitutionellen Gesetze	201
28	Aufhebung der Lehrfreiheit an den span. Universitäten .	224
28	Die belg. Kammer genehmigt d. Gesetz über Remuneration des Militärdienstes	256
28	Jesuitensturm in Buenos Aires	274
28	Kathol. Gottesdienst in Bern in einem öffentlichen Vergnügungslokal	181

März.

Tag		Seite
1	Neubildung des ungarischen Ministeriums	175



Tag		Seite
7	Der Bürgermeister von Lüttich verbietet die Jubiläumsprocessionen	255
7	Vertrag zwischen Rußland und Japan	264
8	Tagesordnung über den Antrag Mancini's	242
8	Annahme des Petri'schen Altkatholikengesetzes im preuß. Abg.-Haus	55
9	Entlassung des griech. Ministeriums Bulgaris	298
9	Proklamation des griech. Ministeriums Trikupis	298
10	Das schwedische Ministerium reicht seine Entlassung ein	262
10	Annahme des Klostergesetzes im preuß. Abg.-Haus	50
10	Kaiser Alexander und Fürst Gortschakow in Berlin	88
11	Das neue schwedische Ministerium	262
11	Das preuß. Abgeordnetenhaus genehmigt das Gesetz über Verfassungsänderung	43
11	Verbot der Jubiläumsprocessionen in Preußen	68
12	Vorlegung des französ. Budgets	205
13	Beschießung von Guetaria durch d. Karlisten	230
13	Pius' Ansprache an die deutschen Pilger	247
13	Gortschakow's Telegramm konstatirt d. friedliche Stimmung in Berlin	89
15	Die dänische Kammer genehmigt d. Finanzgesetz	260
15	Der schwedische Reichstag verwirft die Militärvorlage	262
18	Dufaure legt zwei konstitutionelle Ergänzungsgesetze vor	205
19	D. dänische Ministerium reicht seine Entlassung ein	261
19	Altkatholiken-Synode in Bonn	72
20	Entlassung d. östr. Handelsministers Banhans	168
20	Chlumetzky östr. Handelsminister, Colloredo-Mansfeld Ackerbauminister	168
21	D. Obertribunal in Lüttich spricht Duchesne frei	77
21	Schluß des hessischen Landtags	136
22	Das preuß. Herrenhaus genehmigt d. Klostergesetz	50
23	Volksabstimmung über Civilehegesetz und Stimmberechtigung in d. Schweiz	188
23	Note des belg. Ministers des Auswärtigen an Bismarck	77
24	Schluß des ungar. Reichstags	176
24	Gesetzentwurf über d. Tiber-Regulirung	245
24	Erlaß des russ. Ministeriums gegen d. Socialismus	265
25	Die Berner Regierung will die Internirung der Jura-Geistlichen nicht aufheben	185
25	Debatte im belg. Senat über d. deutsch-belg. Konflikt	78
26	Generaldebatte im preuß. Herrenhaus über Provinzialord.	60
26	Berathung über Landesschulrath im galiz. Landtag	173
26	Wahl einer neuen Dreißigerkommission in Versailles	207
26	Annahme des Rekrutirungsgesetzes im ital. Senat	245
27	Annahme des Münzgesetzes in d. holländ. II. Kammer	258

Tag		Seite
11	Annahme des Artikels über Arrondissements-Abstimmung	217
11	Sieg der Herzegowiner bei Goransko	285
12	Anklage zweier griech. Minister wegen Simonie	298
12	Annullirung der Beschlüsse der griech. Abg.-Kammer . .	298
12	Die französ. Nat.-Vers. lehnt d. Anträge auf Verminderung der Diäten ab	218
12	Borrero Präsident von Ecuador	272
13	Das griech. Ministerium Bulgaris wird in Anklagezustand versetzt	298
15	Die Nat.-Vers. vertagt d. Berathung d. Bürgermeistergesetzes	217
17	Die belg. II. Kammer tadelt das Ministerium wegen der Waffenverkäufe in Charleroi	256
17	Der Reichstag lehnt Dunckers Antrag auf Einsetzung einer besonderen elsaß-lothring. Kommission ab	103
18	Wahl einer Kommission für Preßgesetz und Gesetz über Belagerungszustand in Frankreich	218
19	Die griech. Abg.-Kammer genehmigt d. Olympia-Vertrag .	299
19	Generaldebatte im Reichstag über d. elsaß-lothr. Landeshaushalt	112
19	Generaldebatte im Reichstag über d. Reichshaushaltsetat .	114
20	König Georgios unterschreibt das Annullirungsgesetz . .	299
22	Bismarck's Rede über Steuerreform und Reichsministerien	116
22	Thronrede bei Eröffnung des badischen Landtags . . .	139
23	Der Erbgroßherzog von Baden tritt in die I. Kammer ein	141
24	Der Reichstag genehmigt das Gesetz über Umwandlung von Aktien in Reichswährung	103
24	Präsidentenwahl in d. badischen II. Kammer	140
24	Graf Potocki Statthalter von Galizien	172
24	Entsetzung der Stadt Pamplona durch d. General Quesada	232
25	England kauft vom Khedive d. Suezkanalaktien	291
26	Das östr. Abg.-Haus lehnt d. Antrag auf Abänderung des Ehegesetzes ab	173
27	Graf Derby spricht mit d. französ. Gesandten über d. Ankauf der Suezkanalaktien	291
27	Thronrede bei Eröffnung der rumän. Kammern	296
29	Gortschakow konferirt in Berlin mit Bismarck	134
29	Aufkündigung des östr.-ungar. Zoll- und Handelsvertrags	177
30	Adreßberathung in der badischen II. Kammer	140
30	Interpellation im ungar. Unterhaus über Erneuerung des Zoll- und Handelsvertrags	177
30	D. Nat.-Vers. genehmigt d. Gesetz über d. Abgeordnetenwahlen	218
	December.	
1	Beschluß der nationalliberalen Partei des Reichstags über d. Strafgesetznovelle	121

Tag		Seite
3	Rede des Justizministers Leonhardt über d. Strafgesetznovelle	120
3	Generaldebatte im Reichstag über d. Strafgesetznovelle . .	122
3	Antrag im ungar. Unterhaus auf Einführung der Religionsfreiheit	178
3	Der Kaiser Franz Josef empfängt die Deputation der Siebenbürger Sachsen	180
3	Canovas del Castillo übernimmt wieder d. Präsidentschaft des span. Ministeriums	228
6	Eröffnung der schweizerischen Bundesversammlung . . .	186
7	Präsidentenwahl in d. eidgenössischen Räthen	186
7	Konferenz der Fraktionen der Rechten in d. franz. Nationalversammlung über d. Senatorenwahl	219
7	Sieg der Engländer über d. malaiischen Truppen . . .	253
7	Botschaft Grant's an d. Kongreß	269
7	Wahl eines außerordentlichen Gerichtshofes zur Aburtheilung der griech. Exminister	299
7	Der Reichstag genehmigt d. Gesetz über Abänderung des Postgesetzes	104
8	Feier des St. Georgsfestes in Petersburg	266
9	Der Reichstag verwirft d. Antrag Hoffmanns bezüglich d. Verhaftung von Abgeordneten	105
9	Beginn der Senatorenwahl in d. Nat.-Vers.	219
10	Wahl der schweizerischen Bundesräthe	186
10	Volksabstimmung in Solothurn über d. liberale Verfassung	190
10	Allianz der Legitimist. und Republik. bei d. Senatorenwahl	220
12	Schreiben des Erzbischofs von Bamberg über den Lutz-Senestrey-Streit	163
12	Ankündigung von Reformen durch einen Ferman des Sultans	288
13	Cave reist als finanzieller Vertrauensmann des Khedive nach Aegypten ab	292
13	Das ungar. Unterhaus genehmigt d. Finanzvorlage . .	177
13	Heimliche Abreise des Erzbischofs von Köln	67
14	Zweite Lesung der Strafgesetznovelle im Reichstag . . .	124
15	Der Reichstag genehmigt d. Gesetz über Naturalisation der im Reichsdienst angestellten Ausländer	103
15	Der Reichstag genehmigt d. Antrag Schulze's auf Gewährung von Diäten	104
15	Der Reichstag genehmigt d. elsaß-lothr. Landeshaushalt .	114
15	D. Repräsentantenhaus mißbilligt d. Aufstellung einer 3. Präsidentschaftskandidatur	270
16	Türkisches Rundschreiben über d. Reformerlasse	289
16	D. Reichst. lehnt d. Vorlage über Brausteuer u. Börsensteuer ab	118
16	Der Reichstag lehnt d. Anstellung v. 50 aktiven Stabsofficieren bei d. Landwehr und die Gewährung eines Zuschusses zu sächsischen Kasernenbauten ab	118

Tag		Seite
17	D. holländ. Kriegsminister Enderlein gibt seine Entlassung ein	257
17	Die Nat.-Vers. genehmigt d. Gesetz ü. ägypt. Gerichtsreform	222
17	D. Reichstag genehmigt das Gesetz über Abänder. d. Münzges.	103
18	Der Reichstag genehmigt d. Gesetze über d. Urheber-Recht	103
18	Der Reichstag genehmigt d. Reichshaushaltsetat	119
18	Vertagung des Reichstags	124
18	Wahl der schweizerischen Bundesrichter	187
20	Einsetzung eines türkischen Exekutivrathes	289
20	Volksabstimmung in Tessin über die ultramontane Verfassung	190
20	Die Nat.-Vers. verwirft d. Antrag auf Amnestirung aller polit. Verbrecher	222
20	Jovellar Generalgouverneur von Kuba	228
20	Achmed Mukhtar Oberkommandant in Bosnien	285
20	D. östr. Herrenhaus verwirft d. Wildauer'sche Schulgesetz	173
21	Ende der Senatorenwahl in d. Nat.-Vers.	220
22	Sieg der Engländer über die malaiischen Truppen . . .	253
24	D. Nat.-Vers. genehmigt das Gesetz über Wahlbezirkseintheilung	218
24	Bericht der Kommission über d. Preßgesetz u. d. Gesetz über Belagerungszustand in Frankreich	218
29	D. Nat.-Vers. beschließt Aufrechthaltung des Belagerungszustandes in 4 Städten	219
29	D. Nat.-Vers. genehmigt d. Preßgesetz u. d. Gesetz über Belagerungszustand	219
30	D. Nat.-Vers. genehmigt d. Anträge d. Auflösungskommission	222
30	Rundschreiben d. engl. Admiralität bezüglich der Aufnahme flüchtiger Sklaven	255
30	Andrassy's Note an d. türk. Regierung	290
31	D. Nat.-Vers. wählt eine Permanenzkommission	222

Alphabetisches Verzeichniß

der

hervorragenden Personen.

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

